

An die Mitglieder
des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Köln, 13.02.2025
Herr Müller
Fachbereich 21

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Freitag, 14.02.2025, 10:00 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

4. Aktualisierte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 19. Sitzung vom 04.12.2024 | |
| 3. | LVR-Freilichtmuseum Kommern, Trennung u.-
Optimierung der Feuerlösch- und Trinkwasserversorgung
innerhalb des Museumsgeländes
hier: Grundsatzbeschluss
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Herrling | 15/2855 E |
| 4. | Berichte aus Netzwerken und Stiftungen durch die
Verwaltung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Dr. Franz | |
| 5. | Richtlinie für die Aufnahme von Investitionskrediten,
Krediten zur Liquiditätssicherung sowie Förderkrediten
beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) für das
Dezernat 2 - Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft
und Europaangelegenheiten
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Hillringhaus | 15/2909 K |
| 6. | Berichterstattung zur wirtschaftlichen Lage des LVR
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Hillringhaus | 15/2893 K |
| 7. | LVR-Haushalt 2025/2026 | |
| 7.1 | Benehmensherstellung zur Festsetzung des
Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2025 und 2026;
Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften zum
Haushalt 2025/2026;
Beschluss über die Einwendungen der
Mitgliedskörperschaften
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Hillringhaus | 15/2894 E |

7.2	Sachanträge zum LVR-Haushalt 2025/2026	Liste der Ergebnisse der Ausschüsse liegt bei
7.2.1	Haushaltsanträge: Peer-Beratung	
7.2.1.1	NEU: Ersetzungsantrag für Antrag Nr. 15/218 Haushalt 2025/2026: Stärkung der Peer-Beratung in den KoKoBes	Antrag 15/233 GRÜNE, Die Linke. E
7.2.1.2	NEU: Ersetzungsantrag zu Antrag Nr. 15/229 Haushalt 2025/2026: Finanzierung Peer-Beratung in SPZ	Antrag 15/236 Die FRAKTION, Die Linke. E liegt bei ersetzt den Antrag 15/229 Die FRAKTION
7.2.2	Haushalt 2025/26: Erasmus+ / Internationaler Jugendaustausch: Weitere Stelle	Antrag 15/224 Die Linke. E
7.2.3	Haushalt 2025/26: Museumskarte ausweiten auf Sonderausstellungen und auf Partnereinrichtungen	Antrag 15/225 Die Linke. E
7.2.4	Haushaltsanträge: LVR-Mobilitätsfonds	
7.2.4.1	Haushalt 2025/26: Mobilitätsfonds an den Bedarf anpassen	Antrag 15/226 Die Linke. E
7.2.4.2	Haushalt 2025/2026: Mobilitätsfonds Erhöhung der Mittel und Ausweitung des Geltungsbereiches)	Antrag 15/214 GRÜNE E
7.2.5	Haushalt 2025/2026: Kommunalwahl - Information in Leichter Sprache	Antrag 15/210 GRÜNE E
7.2.6	Haushalt 2025/2026: Entwicklung eines Konzeptes zur Stärkung von Kooperationen der LVR- Förderschulen mit allgemeinen Schulen im Sinne einer inklusiven Schulentwicklungsplanung	Antrag 15/213 GRÜNE E
7.2.7	Haushalt 2025/2026: Biologische Stationen	Antrag 15/215 GRÜNE E
7.2.8	Haushalt 2025/2026: Essen gut – Alles gut!? Für gesundes Essen in LVR-Schulen, LVR-Einrichtungen und LVR-Kliniken	Antrag 15/216 GRÜNE E
7.2.9	Haushalt 2025/2026: „Housing First Projekte – Rheinland“	Antrag 15/217 GRÜNE E
7.2.10	Haushalt 2025/2026: Modellzentrum Autismus-Spektrum-Störung	Antrag 15/219 GRÜNE E
7.2.11	Haushalt 2025/2026: Veranstaltung zu sexualisierter Gewalt mit den Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung	Antrag 15/220 GRÜNE E
7.2.12	Haushalt 2025/2026: Fachtagung zur Nutzung und Folgen von Social Media bei Kindern und Jugendlichen	Antrag 15/223 GRÜNE E

7.2.13	Haushalt 2025/2026: Demokratie braucht Bildung - Angebote der Erinnerungskultur im LVR vernetzen und neu präsentieren	Antrag 15/227 GRÜNE E
7.2.14	NEU: Haushalt 2025/26; Haushaltsbegleitbeschluss der Koalition aus CDU und SPD	Antrag 15/232 CDU, SPD E
7.2.15	NEU: Haushalt 2025/2026; Begleitbeschluss zum Haushalt 2025/2026	Antrag 15/237 Die FRAKTION E liegt bei
7.3	Haushaltsanträge: Umlagesatz	
7.3.1	LVR-Umlage bei höchstens 15,9 % einfrieren!	Antrag 15/231 AfD E
7.3.2	NEU: Haushalt 2025/2026: Umlagesatz an Mittelfristplanung orientieren	Antrag 15/234 Die Linke. E
7.4	Haushaltsentwurf 2025/2026; hier: Zuständigkeit des Finanz- und Wirtschaftsausschusses <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Hillringhaus	15/2824 B
7.5	Haushalt 2025/2026 <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Hillringhaus	15/2888 E liegt bei
8.	Beschlusskontrolle	
9.	Anträge	
10.	Anfragen	
10.1	Auswirkungen der vorläufigen Haushaltsführung auf freiwillige Ausgaben Beantwortung der Anfrage Nr. 15/123	Anfrage 15/123 Die Linke. K liegt bei
10.2	Kosten der Imagekampagne zur Überarbeitung des Corporate Design des LVR Beantwortung der Anfrage Nr. 15/124	Anfrage 15/124 Die Linke. K
10.3	Sachstandbericht zur Entwicklung der Assistenzleistungen und Fachleistungsstunden Beantwortung der Anfrage Nr. 15/127	Anfrage 15/127 Die Linke. K
11.	Bericht aus der Verwaltung <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Hillringhaus	
12.	Verschiedenes	

Nichtöffentliche Sitzung

13. Niederschrift über die 19. Sitzung vom 04.12.2024
14. Stiftungsengagement des LVR **15/2760 K**
hier: Jährlicher Überblick über die finanzwirtschaftliche
Situation der Stiftungen im Stiftungsengagement des
LVR
Berichterstattung: LVR-Dezernent Hillringhaus
15. Berichterstattungen aus Beteiligungen und
Mitgliedschaften
Berichterstattung: LVR-Dezernent Hillringhaus
16. Anfragen und Anträge
17. Beschlusskontrolle
18. Bericht aus der Verwaltung
Berichterstattung: LVR-Dezernent Hillringhaus
19. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

D r . E l s t e r

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 19. Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses
am 04.12.2024 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Braun-Kohl, Annette	(für Brohl, Ingo; ab 10:10 Uhr, TOP 1)
Einmahl, Rolf	
Dr. Elster, Ralph	Vorsitzender
Henk-Hollstein, Anne	
Kühlwetter, Joachim	
Loepp, Helga	
Stieber, Andreas-Paul	(ab 10:20 Uhr, TOP 8)
Wörmann, Josef	(ab 10:25 Uhr, TOP 16)

SPD

Böll, Thomas
Brodrick, Helmut
Cirener, Thomas
Kaske, Axel
Dr. Klose, Hans
Soloeh, Barbara

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Blanke, Andreas	(für Beck, Corinna; ab 10:16 Uhr, TOP 5)
Klemm, Ralf	
Muschiol, Paul-Patrick	
Tuschen, Johannes	(für Rickes, Roland)
vom Scheidt, Frank	

FDP

Becker-Blonigen, Werner
Effertz, Lars Oliver

AfD

Dick, Ralf	(für Prof. Dr. Bommermann, Ralf Günter)
------------	---

Die Linke.

Basten, Larissa

Die FRAKTION

Thiel, Carsten

Verwaltung:

Herr Hillringhaus	LVR-Dezernent 2, Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten
Herr Limbach	Erster Landesrat und Leitung des LVR-Dezernats 1
Frau Herrling	LVR-Dezernentin 3, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH
Herr Dannat	LVR-Dezernent 4, Kinder, Jugend und Familie
Frau Dr. Schwarz	LVR-Dezernentin 5, Schulen, Inklusionsamt, soziale Entschädigung
Herr Coenen	LVR-Infokom, Geschäftsführung
Herr Egyptien	LVR-Stabsstelle Veranstaltungsmanagement
Herr Wiese	LVR-Fachbereichsleiter 21, Finanzmanagement
Herr Ramcke	LVR-Fachbereichsleiter 41, Querschnittsaufgaben und Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung
Frau von Berg	LVR-Fachbereichsleiterin 74, Sozialhilfe/Fachliche Ressourcen
Frau Möller-Bierth	LVR-Fachbereichsleiterin 81, Personelle und organisatorische Steuerung
Herr Kohlenbach	LVR-Fachbereichsleiter 91, Regionale Kulturarbeit
Frau Herold	LVR-Fachbereich 21, komm. Abteilungsleiterin 21.30
Herr Sievert	LVR-Fachbereich 21, Finanzmanagement, Protokoll
Herr Müller	LVR-Fachbereich 21, Finanzmanagement

Tagesordnung

<u>Öffentliche Sitzung</u>	<u>Beratungsgrundlage</u>
1. Anerkennung der Tagesordnung	
2. Niederschrift über die 18. Sitzung vom 02.10.2024	
3. Regionalisierung 2025 und "Tag der Begegnung" 2026	
3.1 Kampagne "Inklusion erleben": Regionalisierung 2025 und "Tag der Begegnung" 2026	15/2810 K
3.2 Zu Vorlage 15/2810; Tag der Begegnung 2026	Antrag 15/205 CDU, SPD E
4. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz IKJHG)	15/2768 K
5. LVR-Förderprogramm von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder: Reduzierung der Fördermittel	15/2804 E
6. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2025	15/2691 E
7. LVR-Resolution: Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen	15/2820 E
8. Erhöhung der Förderung im Rahmen der inklusiven Bauprojektförderung für das Haushaltsjahr 2024	15/2821 E
9. Amtliche Eingliederungshilfe-Statistik 2023: Fallzahl- und Kostenentwicklung Eingliederungshilfe	15/2675 K
10. Umsetzung der Aufträge zur Durchführung von Prüfungen (§ 128 SGB IX) und Kürzungen der Vergütung (§ 129 SGB IX) im LVR-Dezernat Soziales	15/2668 K
11. Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben (bisher LVR-Verbund HPH)	15/2687 E
12. Separate Gemeinnützigkeitssatzungen für die LVR-Kliniken	15/2688 E
13. Satzungen für die Museen des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art (BgA)	15/2758 E
14. Berichte aus Netzwerken und Stiftungen durch die Verwaltung	

15.	Aufhebung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem LVR und der Stadt Köln zum Vorlaufbetrieb des MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier	15/2705 E
16.	Aufhebung der Befristung des freien Eintritts in die LVR-Museen für Leistungsberechtigte des LVR	15/2530 E
17.	Unterstützung der Gründung und des Aufbaus eines Bundesverbands Industriekultur e. V.	15/2817 E
18.	Regionale Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland 2025	15/2730 E
19.	Haushalt 2024; Gewährleistung von Bezahlung nach Tarif auch bei Beteiligungen des LVR Beantwortung Antrag 15/127	15/2750 K
20.	Dritte NKFVG – Änderungen zum Jahresabschluss und zur Prüfung von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen	15/2800 E
21.	Beteiligungsbericht des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zum 31. Dezember 2023	15/2722 K
22.	Jahresabschluss 2023	
22.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in 2023 und 2024 sowie Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das Haushaltsjahr 2024	15/2531 E
22.2	Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrags und Entlastung der LVR-Direktorin	15/2583 E
22.3	Bestätigung des Gesamtabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023	15/2721 E
23.	Berichterstattung zur wirtschaftlichen Lage des LVR im Haushaltsjahr 2024	15/2785 K
24.	Wirtschaftsplanentwürfe für das Haushaltsjahr 2025	
24.1	Wirtschaftsplanentwurf 2025 von LVR-InfoKom	15/2707 E
24.2	Wirtschaftsplanentwurf 2025 der LVR-Jugendhilfe Rheinland	15/2685 E
24.3	Wirtschaftsplanentwürfe 2025 des LVR-Klinikverbundes	15/2491 E
24.4	Wirtschaftsplanentwurf 2025 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen	15/2697 E

- 25. Anträge
- 26. Anfragen
- 26.1 Planverfehlungen im Bereich der Assistenzkräfte in den Kitas II. **Anfrage 15/118**
CDU, SPD K
- Beantwortung der Anfrage Nr. 15/118
- 27. Bericht aus der Verwaltung
- 28. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 29. Niederschrift über die 18. Sitzung vom 02.10.2024
- 30. Verzicht auf die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Universität Duisburg-Essen **15/2806 E**
- 31. Übergang zur Selbstversicherung im Hinblick auf die Risiken Allgemeine Betriebshaftpflicht und Eigenschäden **15/2775 E**
- 32. Optimierung des Liquiditätsmanagements unter Einbeziehung der Pensionslasten: Fondsanlage "Nuveen LVR-Spezialfonds Wohnen" **15/2822 E**
- 33. Quartalsreport der Beteiligungsverwaltung zu den wirtschaftlichen Beteiligungen und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen des LVR zum 30. September 2024 **15/2797 K**
- 34. Berichterstattungen aus Beteiligungen und Mitgliedschaften
- 35. Anfragen und Anträge
- 36. Bericht aus der Verwaltung
- 37. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	10:07 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	10:46 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	10:56 Uhr
Ende der Sitzung:	10:56 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Herr Klemm beantragt, die Beratung und Beschlussfassung zu TOP 7 - Vorlage Nr. 15/2820 "LVR-Resolution: Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen" ohne Votum in den kommenden Landschaftsausschuss zu verweisen, da es noch Beratungsbedarf in seiner Fraktion gebe. **Herr Kühlwetter** bezeichnet die entsprechende Vorlage für die GroKo als inhaltlich beschlussfähig. Er erkennt jedoch an, dass noch Beratungsbedarf bestehen könne. Daher unterstütze er die Verweisung.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt **einstimmig**, die Beratung und Beschlussfassung zu TOP 7 in den kommenden Landschaftsausschuss zu verweisen.

Frau Basten beantragt, die Beratung zu TOP 3.1 - Vorlage Nr. 15/2810 "Kampagne 'Inklusion erleben': Regionalisierung 2025 und 'Tag der Begegnung' 2026" sowie die Beratung und Beschlussfassung zu TOP 3.2 - Antrag Nr. 15/205 der Fraktionen CDU und SPD "Zu Vorlage 15/2810 'Tag der Begegnung' 2026" aufgrund fraktionsseitig noch nicht erfolgter Abstimmung dazu, ohne Votum in den Landschaftsausschuss zu verweisen. **Herr Kühlwetter** hält auch diese Tagesordnungspunkte für inhaltlich beschlussfähig, stimmt aber einer Verweisung zu.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt **einstimmig**, die Beratung zu TOP 3.1 und die Beratung und die Beschlussfassung zu TOP 3.2 in den kommenden Landschaftsausschuss zu verweisen.

Punkt 2

Niederschrift über die 18. Sitzung vom 02.10.2024

Gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die 18. Sitzung vom 02.10.2024 werden keine Einwände erhoben.

Punkt 3

Regionalisierung 2025 und "Tag der Begegnung" 2026

Punkt 3.1

Kampagne "Inklusion erleben": Regionalisierung 2025 und "Tag der Begegnung" 2026 Vorlage Nr. 15/2810

Die Beratung der Vorlage Nr. 15/2810 wurde an den Landschaftsausschuss verwiesen. Siehe TOP 1.

Punkt 3.2

Zu Vorlage 15/2810; Tag der Begegnung 2026 Antrag Nr. 15/205 CDU, SPD

Die Beratung und Beschlussfassung des Antrages Nr. 15/205 wurde ohne Votum des Finanz- und Wirtschaftsausschusses an den Landschaftsausschuss verwiesen. Siehe TOP 1.

Punkt 4

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz IKJHG) Vorlage Nr. 15/2768

Herr Böll führt zu der Vorlage und dem weiteren Verlauf des Verfahrens aus. Er bedauere, dass der LVR im Falle einer Umsetzung des Referentenentwurfs zukünftig diese Zuständigkeit verlieren würde. In den Vorjahren sei hart gekämpft worden, diese Aufgabe in die Zuständigkeit der überörtlichen Träger mit dem Ziel zu verlagern, einheitliche Lebensverhältnisse im Rheinland und in Westfalen zu schaffen. Mit der beabsichtigten Änderung der Zuständigkeit würde die Aufgabe auf 300 Jugendämter verteilt und somit der frühere Zustand wiederhergestellt. Die Schaffung von einheitlichen Lebensverhältnissen im gesamten Land NRW würde dadurch gefährdet. Er sehe nach wie vor die Notwendigkeit, gegen das beabsichtigte Gesetzesvorhaben zu intervenieren. Kritisch sei es, wenn die geplante Änderung noch vor der Bundestagswahl in 2025 beschlossen würde.

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz IKJHG) wird gemäß Vorlage Nr. 15/2768 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

LVR-Förderprogramm von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder: Reduzierung der Fördermittel Vorlage Nr. 15/2804

Herr Kühlwetter führt aus, dass die Vorlage im Rahmen der notwendigen Haushaltskonsolidierung folgerichtig sei. Wichtig sei auch die Feststellung, dass betroffene Selbsthilfegruppen die notwendige Förderung weiterhin erhalten sollen. In der Vorlage werde klar zum Ausdruck gebracht, dass trotz der vorgesehenen Reduzierung der Haushaltsmittel weiterhin eine angemessene Förderung möglich sei und auch bei einer Überschreitung der Haushaltsmittel nach pflichtgemäßen Ermessen eine Prüfung durch die Verwaltung erfolge. Dies sehe man als die richtige Vorgehensweise an.

Frau Basten führt aus, sie könne den Ausführungen von Herrn Kühlwetter nicht in Gänze folgen. Vor gut einem halben Jahr habe man die Haushaltsmittel noch aufgestockt. Sie bitte um Erläuterung, wie sich die Situation aktuell darstelle, d. h. in welcher Höhe in 2024 bislang Fördermittel verausgabt worden seien, wie viele offene Förderanträge es derzeit gäbe und wie deren Bearbeitungsstand sei.

Herr Dannat beantwortet die Fragen dahingehend, dass von den drei Selbsthilfe-Organisationen in NRW bisher zwei Anträge auf Pauschalförderung in Höhe von jeweils 5.000 Euro gestellt worden seien. Die dritte Organisation habe sich noch nicht gemeldet. In der Vergangenheit habe diese aber ebenfalls nur die Pauschalförderung beantragt. Die Verwaltung habe in 2024 zunächst erwartet, dass auch ein die Pauschalförderung übersteigender Antrag von einer Organisation gestellt werden könne. Dies sei allerdings nicht erfolgt und damit sei auch nicht mehr zu rechnen. Somit könne davon ausgegangen

werden, dass im laufenden Haushaltsjahr 2024 Fördermittel in Höhe von insgesamt maximal 15.000 Euro beantragt würden. Die voraussichtliche Verausgabung in 2024 läge damit maßgeblich unterhalb der nun vorgeschlagenen jährlichen Budgethöhe für die Jahre 2024 bis 2026.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst **einstimmig bei Enthaltung von Die Linke.** folgenden empfehlenden Beschluss:

Gemäß Vorlage Nr. 15/2804 wird vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltsberatungen und der damit einhergehenden Konsolidierungsbemühungen die Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder auf jeweils 100.000,- Euro in den Jahren 2024, 2025 und 2026 begrenzt.

Punkt 6

**Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2025
Vorlage Nr. 15/2691**

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst ohne Aussprache **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Ausgleichsabgabebesatzung wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 15/2691 beschlossen.

Punkt 7

**LVR-Resolution: Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen
Vorlage Nr. 15/2820**

Die Beratung und Beschlussfassung der Vorlage Nr. 15/2820 wurde ohne Votum des Finanz- und Wirtschaftsausschusses an den Landschaftsausschuss verwiesen. Siehe TOP 1.

Punkt 8

**Erhöhung der Förderung im Rahmen der inklusiven Bauprojektförderung für das Haushaltsjahr 2024
Vorlage Nr. 15/2821**

Herr Klemm führt aus, dass die bestehende Notwendigkeit von haushalterischen Konsolidierungsmaßnahmen durchaus gesehen werde. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum insbesondere auch für Menschen mit Behinderungen sowie der gestiegenen Nachfrage nach entsprechenden Fördermitteln, habe man sich entschlossen der Vorlage zu folgen.

Herr Effertz führt aus, dass mit Blick auf die zwingend notwendige Konsolidierung des Haushalts, auch vor dem Hintergrund von Mittelkürzungen bei zahlreichen anderen Vorhaben, der Vorlage nicht gefolgt werden könne.

Herr Böll erläutert, dass mit Blick auf die verhängte Haushaltssperre hier eine schwierige Situation bestünde. Nach intensiven Diskussionen innerhalb der Fraktionen der Koalition wären diese aber beide zu dem Ergebnis gekommen, der Vorlage folgen zu wollen. Grund sei zum einen, dass der Anteil der Förderung dieser Baumaßnahmen insgesamt als vergleichsweise gering angesehen werde und diese inklusiven Baumaßnahmen grundsätzlich nicht scheitern sollen. Die Schaffung von Wohnraum sei eine der

elementaren gesellschaftlichen Notwendigkeiten, die insbesondere auch für Menschen mit Behinderung bestünden.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, AfD, Die Linke. und Die FRAKTION gegen die Stimmen der FDP** folgenden empfehlenden Beschluss:

Gemäß Vorlage Nr. 15/2821 wird

1. die Verwaltung beauftragt, die Haushaltssperre in Höhe von 400.000 EUR zur Finanzierung eines weiteren inklusiven Bauprojektes aufzuheben.
2. zur Finanzierung von zwei weiteren inklusiven Bauprojekten ein Betrag von zusätzlich 569.000 EUR als Förderung im Rahmen der inklusiven Bauprojektförderung des LVR beschlossen.

Punkt 9

Amtliche Eingliederungshilfe-Statistik 2023: Fallzahl- und Kostenentwicklung Eingliederungshilfe Vorlage Nr. 15/2675

Der Bericht über die Entwicklung in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Sozialgesetzbuch IX auf Basis der Daten der amtlichen Statistik für das Jahr 2023 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2675 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 10

Umsetzung der Aufträge zur Durchführung von Prüfungen (§ 128 SGB IX) und Kürzungen der Vergütung (§ 129 SGB IX) im LVR-Dezernat Soziales Vorlage Nr. 15/2668

Der Bericht über die Umsetzung der Aufträge zur Durchführung von Prüfungen und Kürzungen der Vergütung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2668 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 11

Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben (bisher LVR-Verbund HPH) Vorlage Nr. 15/2687

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst ohne Aussprache **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben wird gemäß Vorlage Nr. 15/2687 beschlossen.

Punkt 12

Separate Gemeinnützigkeitssatzungen für die LVR-Kliniken Vorlage Nr. 15/2688

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst ohne Aussprache **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Dem Erlass der einzelnen Gemeinnützigkeitssatzungen für die LVR-Klinik Bedburg-Hau,

LVR-Klinik Bonn, LVR-Klinik Düren, LVR-Klinik Köln, LVR-Klinik Langenfeld, LVR-Klinik Mönchengladbach, LVR-Klinik Viersen, LVR-Klinik für Orthopädie Viersen, dem LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität, der LVR-Universitätsklinik Essen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2688 jeweils zugestimmt.

Punkt 13

Satzungen für die Museen des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art (BgA)

Vorlage Nr. 15/2758

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst ohne Aussprache **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Die bestehende „Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Museen des Landschaftsverbandes“ vom 11. September 1997 (GV. NW. 1997 S. 391) wird aufgehoben.
2. Der Erlass der Satzungen des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art für die einzelnen LVR-Museen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2758 beschlossen.

Sofern im Rahmen der Vorlage Nr. 15/2786 „Vereinheitlichte Kenntlichmachung von LVR-Einrichtungen“ Änderungen zu Namen der Museen beschlossen werden, sind diese in den hiermit zu erlassenen Satzungen entsprechend zu berücksichtigen.

Punkt 14

Berichte aus Netzwerken und Stiftungen durch die Verwaltung

Herr Kohlenbach führt aus, dass über keine neuen wesentlichen Sachstände zu berichten sei.

Punkt 15

Aufhebung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem LVR und der Stadt Köln zum Vorlaufbetrieb des MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier

Vorlage Nr. 15/2705

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst ohne Aussprache **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Dem Aufhebungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem LVR und der Stadt Köln zum Vorlaufbetrieb des MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln vom 04./21.10.2023 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2705 zugestimmt.

Punkt 16

Aufhebung der Befristung des freien Eintritts in die LVR-Museen für Leistungsberechtigte des LVR

Vorlage Nr. 15/2530

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst ohne Aussprache **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Der freie Eintritt alleine oder gemeinsam mit einer Begleitperson in die LVR-Museen für

den berechtigten Personenkreis der Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe des LVR erhalten, wird unter Beibehaltung des bestehenden Verwaltungsverfahrens unbefristet verlängert.

Punkt 17

Unterstützung der Gründung und des Aufbaus eines Bundesverbands Industriekultur e. V. Vorlage Nr. 15/2817

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst ohne Aussprache **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Dem in der Vorlage Nr. 15/2817 beschriebenen Projekt zur Anschubfinanzierung und Unterstützung des Bundesverbands Industriekultur e. V. wird - vorbehaltlich der Zustimmung des Landschaftsausschusses zur Förderung des Förderprojekt GFG 25-36-138 im Rahmen der Vorlage Nr. 15/2730 - zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, über die Ergebnisse der Evaluation des Projekts zu informieren und Vorschläge für das weitere Vorgehen in Bezug auf langfristige Perspektiven für den Bundesverband vorzulegen.

Punkt 18

Regionale Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland 2025 Vorlage Nr. 15/2730

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst ohne Aussprache **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Im Rahmen der Regionalen Kulturförderung 2025 wird den gemäß den Anlagen 1 bis 3 zur Vorlage Nr. 15/2730 aufgeführten Projekten mit einem Fördervolumen in Höhe von 7.268.813,00 EUR entsprechend der Empfehlung der Kommission Regionale Kulturförderung zugestimmt.
2. Die nicht projektgebundenen und somit verbleibenden GFG-Mittel in Höhe von 1,34 EUR im Rahmen der Regionalen Kulturförderung 2026 werden für bereits bewilligte Fortsetzungsprojekte verwendet.
3. Für Fortsetzungsprojekte werden 1.521.179,00 EUR für das Jahr 2026 und 526.000,00 EUR für das Jahr 2027 vorgemerkt.
4. Die Deckung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu den Ziffern 1 und 2 des Beschlussvorschlages erfolgt durch umlageneutrale, pauschale allgemeine Landeszuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG).
5. Die als Anlage 4 beigefügte Tabelle "Förderanfragen, Rücknahmen u. a. (Nachrichtliche Liste)" wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 19

Haushalt 2024; Gewährleistung von Bezahlung nach Tarif auch bei Beteiligungen des LVR Beantwortung Antrag 15/127 Vorlage Nr. 15/2750

Die Ausführungen der Verwaltung zum Antrag Nr. 15/127 werden gemäß Vorlage Nr. 15/2750 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 20

Dritte NKFVG – Änderungen zum Jahresabschluss und zur Prüfung von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen Vorlage Nr. 15/2800

Herr vom Scheidt begrüßt den Vorschlag der Verwaltung und spricht sich dafür aus, im LVR grundsätzlich Bürokratie abzubauen. In diesem Zusammenhang bittet er die Verwaltung, insbesondere hinsichtlich der zahlreichen schriftlichen Berichte (z.B. Lageberichte), um einen strukturierten Verfahrensvorschlag zur Reduzierung.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Die Ausführungen zu den Auswirkungen des Dritten NKF-Weiterentwicklungsgesetzes auf die Beteiligungen des LVR werden gemäß Vorlage Nr. 15/2800 zur Kenntnis genommen.
2. Den sich aus Anlage 2 zur Vorlage Nr. 15/2800 ergebenden Änderungen der Gesellschaftsverträge wird zugestimmt. Die Vertretungen in den Gesellschaften werden ermächtigt entsprechende Beschlüsse in den Gesellschaften zu fassen.
3. Sofern im Rahmen des Anzeigeverfahrens bzw. der Beschlussfassungen in den Gremien der Gesellschaften redaktionelle Änderungen notwendig werden, wird die Verwaltung ermächtigt, diese umzusetzen.

Punkt 21

Beteiligungsbericht des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zum 31. Dezember 2023 Vorlage Nr. 15/2722

Der Beteiligungsbericht des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zum 31. Dezember 2023 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2722 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 22

Jahresabschluss 2023

Punkt 22.1

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in 2023 und 2024 sowie Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das Haushaltsjahr 2024 Vorlage Nr. 15/2531

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst ohne Aussprache **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Den genehmigungspflichtigen überplanmäßigen Aufwendungen und überplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in 2023 sowie 2024 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2531 zugestimmt.
2. Die anzeigepflichtigen überplanmäßigen Aufwendungen sowie über- und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in 2023 werden gemäß Vorlage Nr. 15/2531 zur Kenntnis genommen.
3. Die Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024 werden gemäß Vorlage Nr. 15/2531 zur Kenntnis genommen.

Punkt 22.2

Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrags und Entlastung der LVR-Direktorin Vorlage Nr. 15/2583

Herr Hillringhaus weist auf einen redaktionellen Fehler auf Seite 7 der Vorlage hin. Danach betrage der Wert für die Finanzaufwendungen im Ist 2023 7,9 Mio. Euro und die Abweichung somit 3,3 Mio. Euro.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2023 wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO NRW entsprechend der Vorlage Nr. 15/2583 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2023 in Höhe von 18.749.108,04 Euro wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage entnommen.
3. Die Landesdirektorin wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW entlastet.

Punkt 22.3

Bestätigung des Gesamtabchlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023 Vorlage Nr. 15/2721

Frau Herold hält eine Präsentation zum Gesamtabchluss 2023, die der Niederschrift als **Anlage** beigelegt ist.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Der Gesamtabchluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2023 gemäß § 116 Absatz 8 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/2721 bestätigt.

Punkt 23

Berichterstattung zur wirtschaftlichen Lage des LVR im Haushaltsjahr 2024 Vorlage Nr. 15/2785

Herr Hillringhaus verweist auf die bisherigen ausführlichen Berichterstattungen zur wirtschaftlichen Lage des LVR im Finanz- und Wirtschaftsausschuss im laufenden Haushaltsjahr 2024. Auf Basis der 3. Ergebnisprognose zum Stichtag 30. September 2024 werde bei einem Planfehlbetrag von 35,6 Mio. Euro unverändert mit einem Defizit in Höhe eines niedrigen dreistelligen Millionenbetrages gerechnet. Derzeit sei somit davon auszugehen, dass das Jahresergebnis 2024 den Planfehlbetrag um etwa 90 Mio. Euro, plus bzw. minus 10 Mio. Euro, übersteigen könne. Die Verwaltung sei daher weiterhin darauf bedacht, Einsparpotentiale zu identifizieren und zu realisieren. So seien einige der heutigen Vorlagen auch Ausdruck dieser Konsolidierungsbemühungen. Die Beratung der Vorlage zur inklusiven Bauprojektförderung zeige allerdings auch den damit verbundenen schwierigen und herausfordernden Abwägungsprozess zwischen finanzwirtschaftlichen und fachlichen Aspekten auf.

Herr Hillringhaus weist darauf hin, dass noch am selben Tage um 14 Uhr die öffentliche Anhörung der Mitgliedskörperschaften des LVR zu den Umlagesätzen 2025/2026 im

Rahmen der gesetzlich verpflichtenden Benehmensherstellung stattfinden, zu der die Ausschussmitglieder herzlich eingeladen seien. Bisher lägen bereits einige schriftliche Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften vor, allerdings weniger als in den vergangenen Jahren. Auf die Vorlage-Nr. 15/2765 sei zu verweisen. Darüber hinaus stehe man mit den Mitgliedskörperschaften auch im persönlichen Austausch. Insgesamt würden die Mitgliedskörperschaften positiv bewerten, dass der LVR die Hebesätze der mittelfristigen Planung des Haushaltes 2024 als Höchstgrenze heranziehe. Die in der mittelfristigen Planung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 vorgesehenen Umlagesätze würden trotz erheblicher Unwägbarkeiten für das Haushaltsjahr 2025 unverändert und für das Haushaltsjahr 2026 sogar um 0,10 Prozentpunkte, d. h. um etwa 24 Mio. Euro, abgesenkt. Es werde allerdings darauf hingewiesen, dass die Umlage des LVR insgesamt eine hohe Zahllast bei den Mitgliedskörperschaften verursache. Vor diesem Hintergrund würden weitere deutliche Konsolidierungsanstrengungen des LVR zwingend eingefordert.

Die Berichterstattung zur aktuellen wirtschaftlichen Lage des LVR im Haushaltsjahr 2024 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2785 zur Kenntnis genommen.

Punkt 24

Wirtschaftsplanentwürfe für das Haushaltsjahr 2025

Punkt 24.1

Wirtschaftsplanentwurf 2025 von LVR-InfoKom

Vorlage Nr. 15/2707

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst ohne Aussprache **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes von LVR-InfoKom für das Jahr 2025 einschließlich des Kassenkreditrahmens wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/2707 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2025 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

Punkt 24.2

Wirtschaftsplanentwurf 2025 der LVR-Jugendhilfe Rheinland

Vorlage Nr. 15/2685

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst ohne Aussprache **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Der Wirtschaftsplanentwurf der LVR-Jugendhilfe Rheinland für das Jahr 2025 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigung wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/2685 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

Punkt 24.3

Wirtschaftsplanentwürfe 2025 des LVR-Klinikverbundes Vorlage Nr. 15/2491

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst ohne Aussprache **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Die Wirtschaftsplanentwürfe des LVR-Klinikverbundes für das Jahr 2025 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen werden in der Fassung der Vorlage Nr. 15/2491 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wirtschaftsplanentwürfe 2025 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggfs. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführungen in den Veränderungsnachweisen bei der Drucklegung der endgültigen Wirtschaftspläne vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf die ausgewiesenen Ergebnisse haben.

Punkt 24.4

Wirtschaftsplanentwurf 2025 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen Vorlage Nr. 15/2697

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst ohne Aussprache **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Der Wirtschaftsplanentwurf des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen für das Jahr 2025 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/2697 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2025 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese Änderungen keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

Punkt 25

Anträge

Anträge werden keine gestellt.

Punkt 26

Anfragen

Punkt 26.1

Planverfehlungen im Bereich der Assistenzkräfte in den Kitas II. Anfrage Nr. 15/118 CDU, SPD

Die Anfrage Nr. 15/118 wird zur Kenntnis genommen.

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/118

Die Beantwortung der Anfrage Nr. 15/118 wird ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 27

Bericht aus der Verwaltung

Herr Hillringhaus berichtet zur Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2024 im Bund und der damit geschaffenen Fortsetzung des Umgangs mit § 2b Umsatzsteuergesetz im LVR.

Punkt 28

Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

Köln, den 04.02.2025

Der Vorsitzende

Dr. Elster

Köln, den 29.01.2025

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

Hillringhaus



Qualität für Menschen

LVR-Fachbereich Finanzmanagement

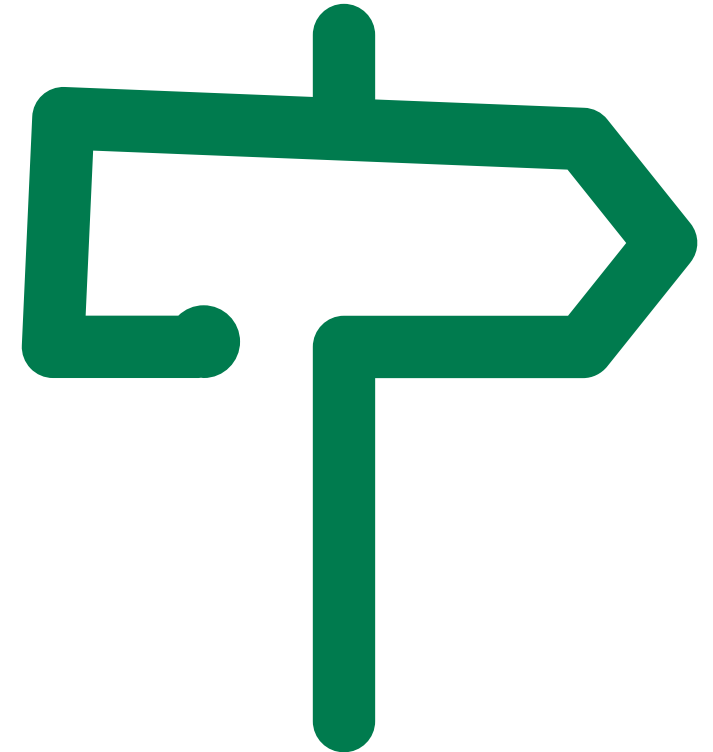
Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2023

des Landschaftsverbandes Rheinland

04.12.2024

Agenda

1. Vollkonsolidierungskreis
2. LVR-Personalbestand im Jahresdurchschnitt
3. Bilanz 2023
4. Anteil der Einrichtungen am Gesamtergebnis 2023
5. Erträge/Aufwendungen 2023
6. Ausgewählte Kennzahlen 2023



1. Vollkonsolidierungskreis

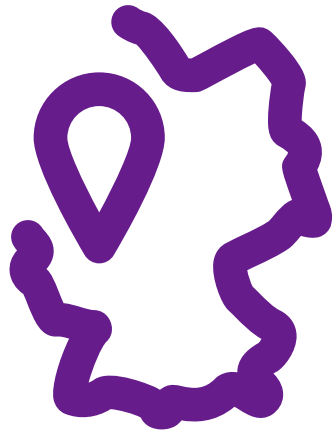
LVR-Trägersgesellschaft
(Kernverwaltung)

LVR-Klinikverbund
(12 Einrichtungen)

LVR-InfoKom

LVR-Verbund
heilpädagogischer Hilfen

Rheinland Kultur GmbH



Bauen für Menschen GmbH

LVR-
Jugendhilfe
Rheinland

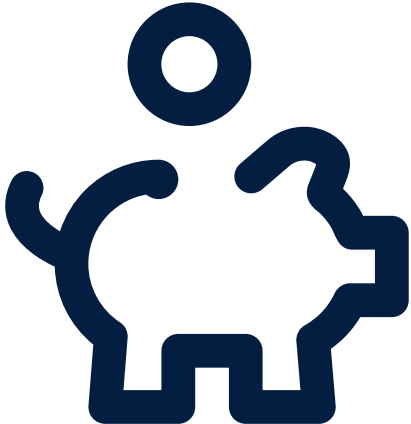
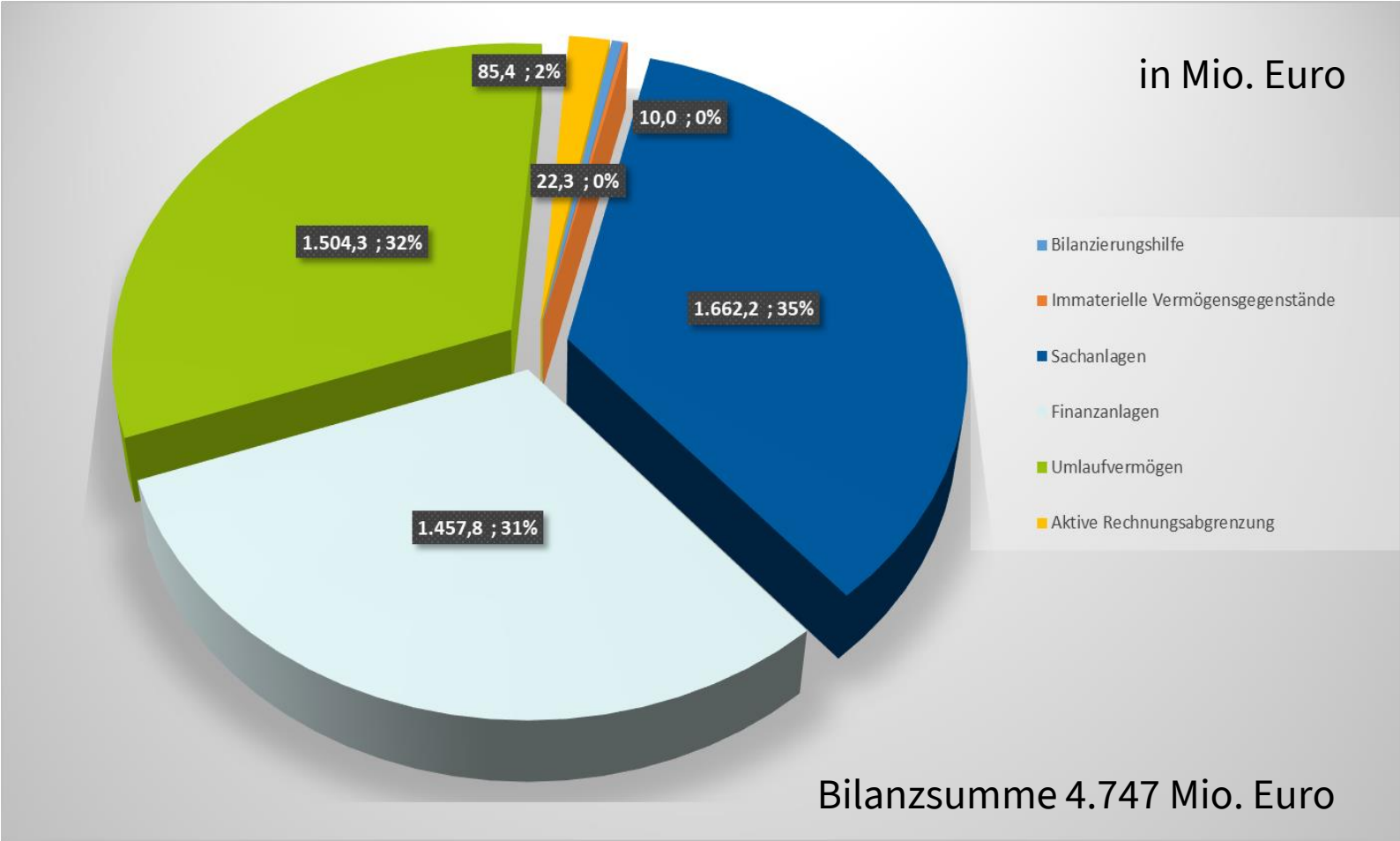
Sozial- und Kulturstiftung des LVR

2. LVR-Personalbestand im Jahresdurchschnitt

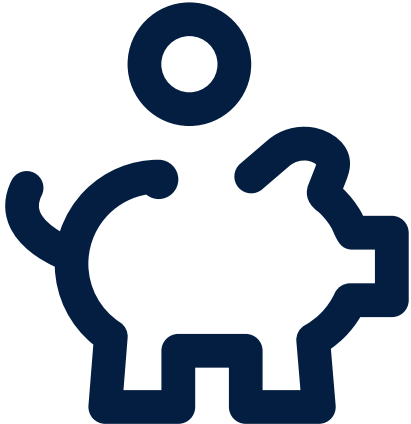
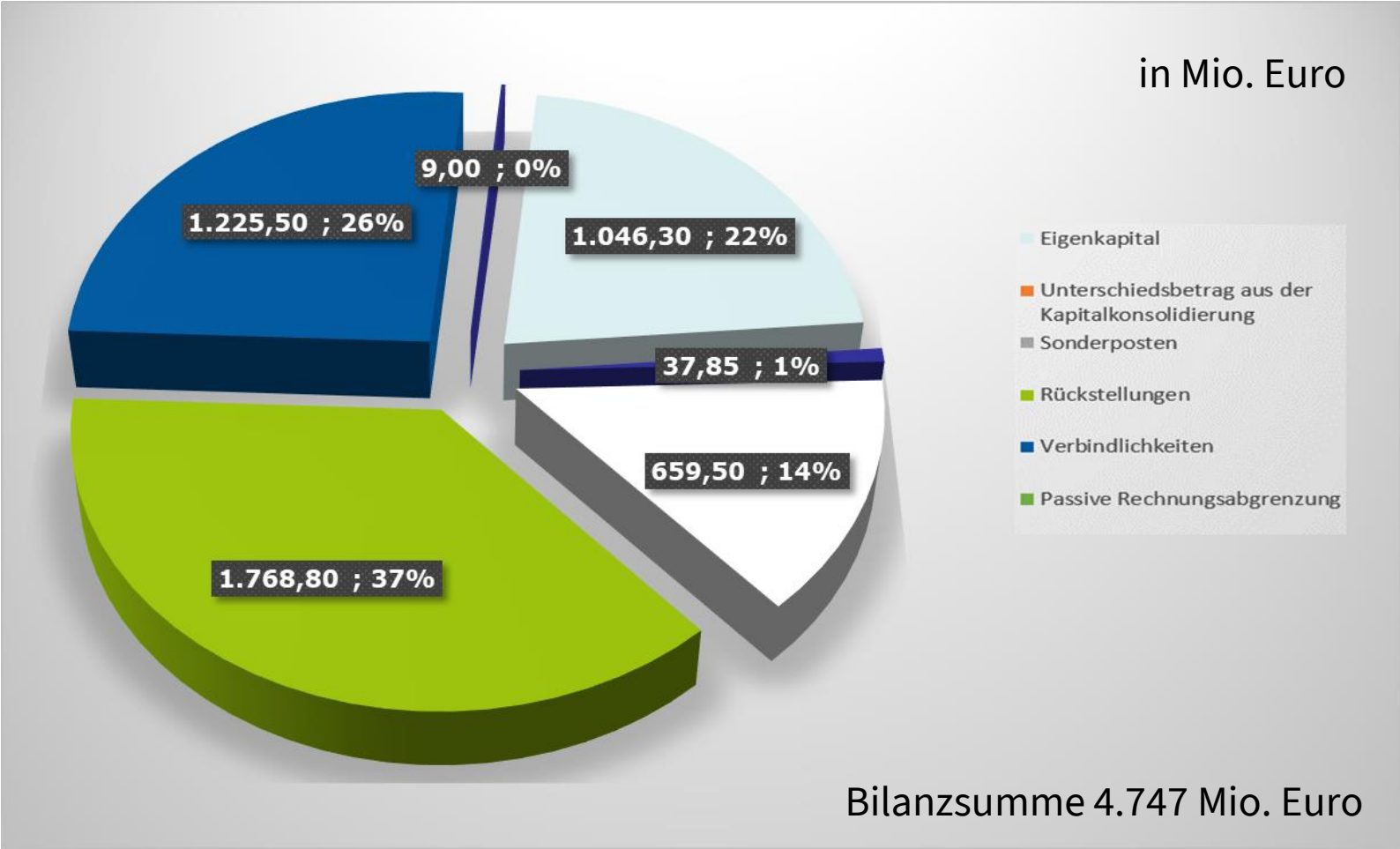
	2023	2022	2021
Vollkräfte im Konzern (im Jahresdurchschnitt, ohne RKG/BfM)	15.860	15.266	14.817
LVR-Kernverwaltung	4.006	3.890	3.754
LVR-Klinikverbund (inkl. KHZW und IFuB)	9.170	8.770	8.494
LVR-Verbund HPH	1.840	1.783	1.757
LVR-Jugendhilfe	411	405	408
LVR-InfoKom	433	418	405



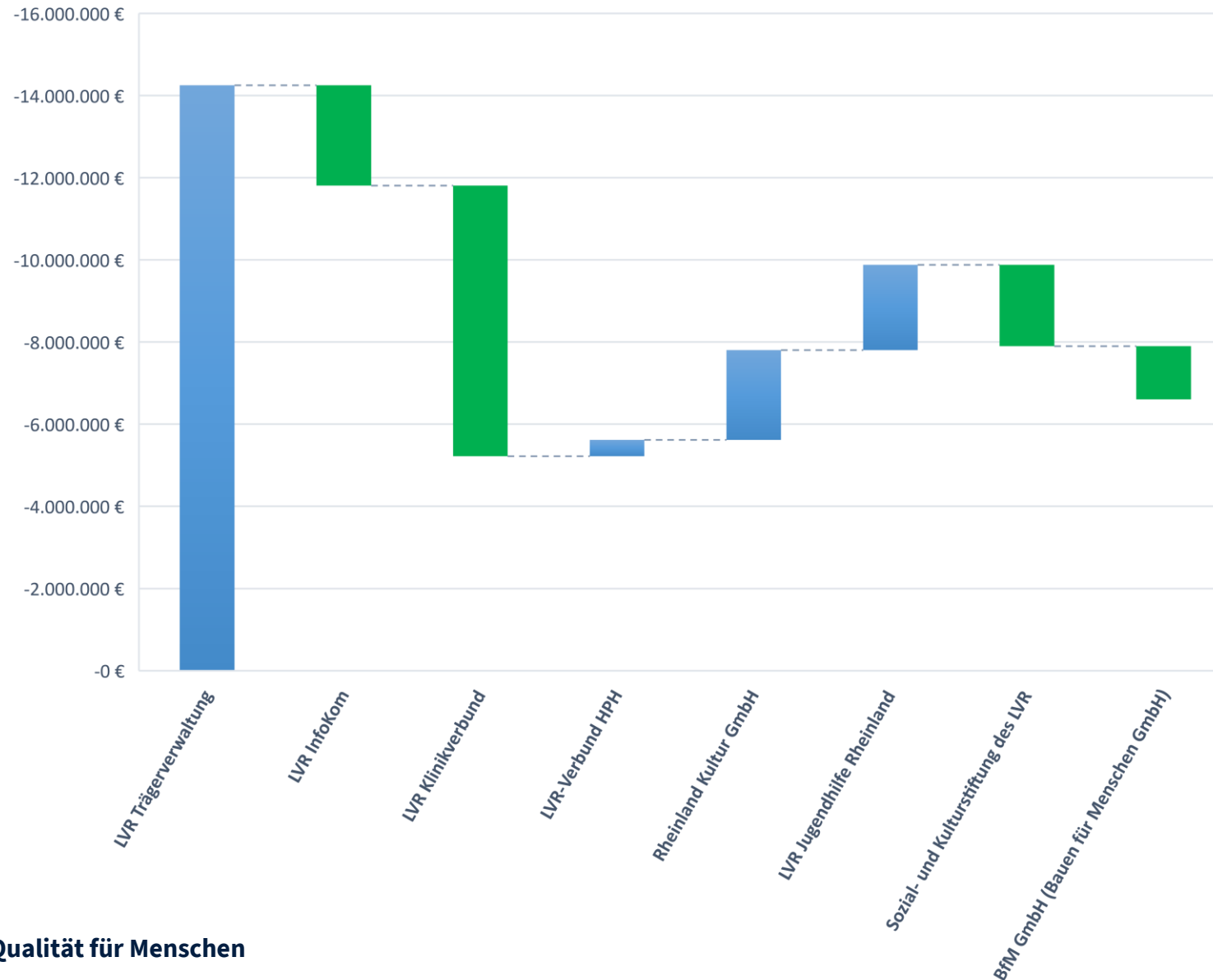
3. Bilanz 2023 – AKTIVA



3. Bilanz 2023 – PASSIVA

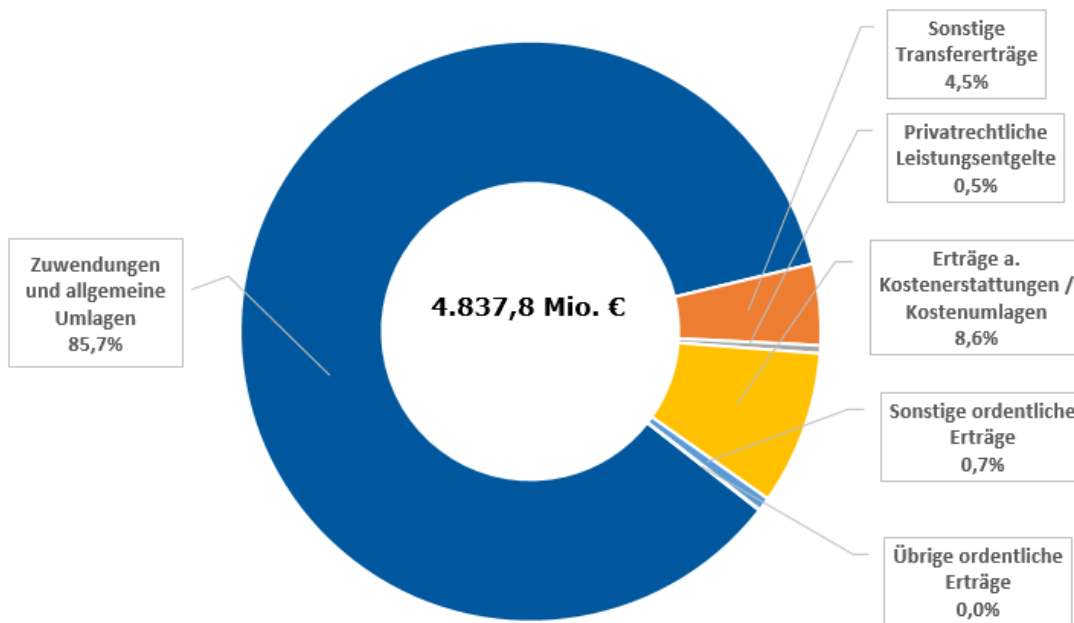


4. Anteil der Einrichtungen am Gesamtergebnis 2023

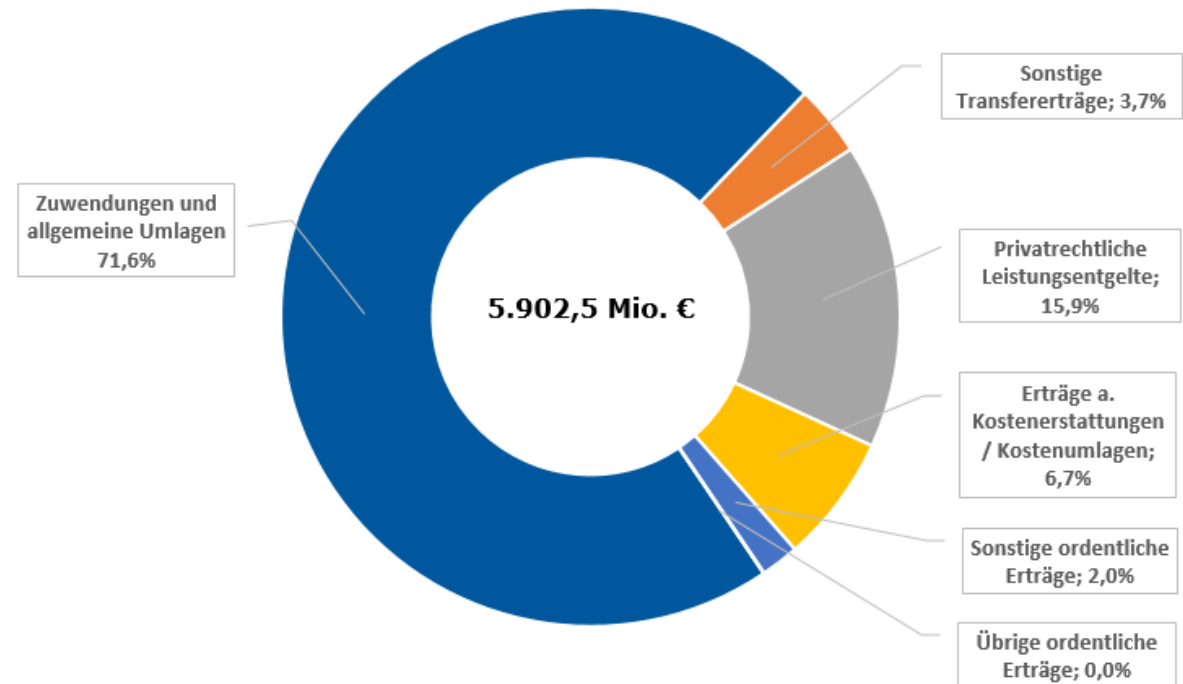


5. Erträge 2023

Ordentliche Erträge Konzernmutter 2023



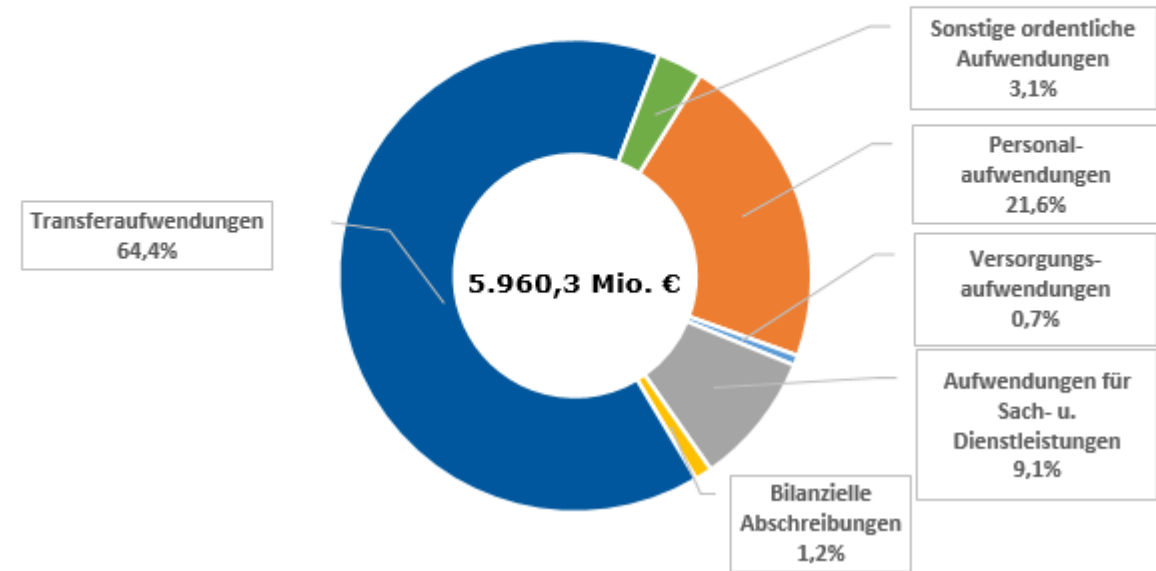
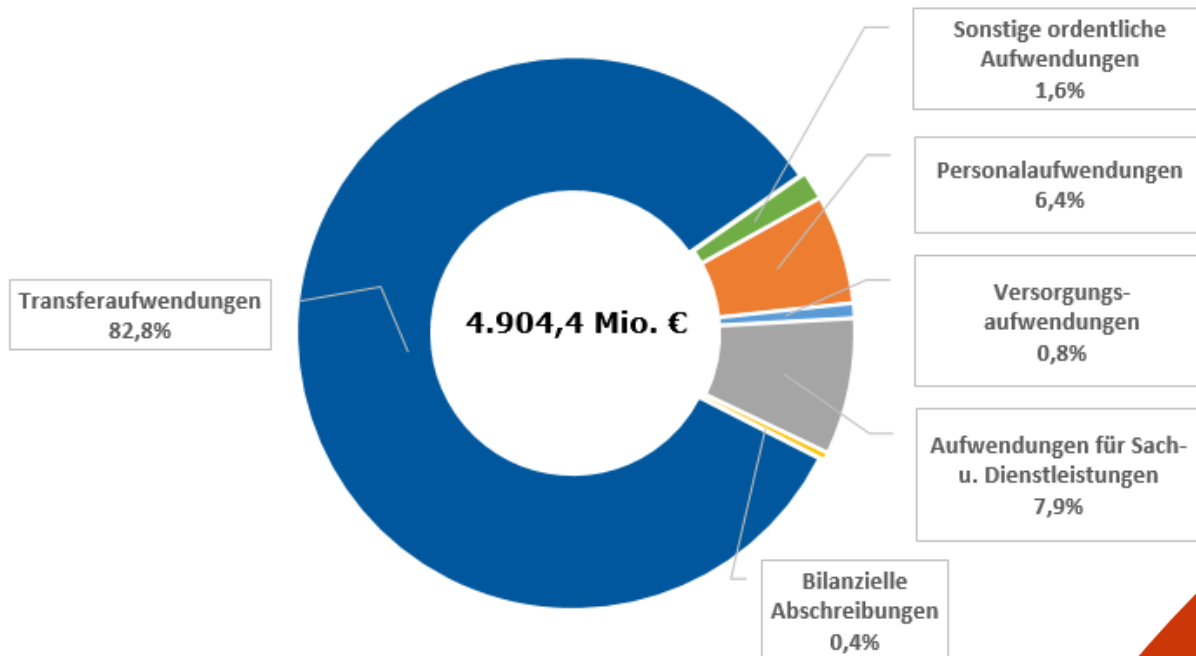
Ordentliche Erträge Gesamtabschluss 2023



5. Aufwendungen 2023

Ordentliche Aufwendungen Gesamtabchluss 2023

Ordentliche Aufwendungen Konzernmutter 2023



6. Ausgewählte Kennzahlen

Kennzahl (Berechnung)	2023	2022
Transferaufwandsquote (Transferaufwendungen / ord. Aufw.)	64,4 %	63,7 %
Sach- und Dienstleistungsintensität (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ord. Aufw.)	9,1 %	9,5 %
Personalintensität – ohne Versorgungsaufwand – (Personalaufwendungen / ord. Aufw.)	21,6 %	21,5 %



Qualität für Menschen

Vielen Dank!

www.lvr.de

04.12.2024

Vorlage Nr. 15/2855

öffentlich

Datum: 23.01.2025
Dienststelle: Fachbereich 31
Bearbeitung: Herr Trosdorff

Kulturausschuss	03.02.2025	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	04.02.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Freilichtmuseum Kommern, Trennung u.- Optimierung der Feuerlösch- und
Trinkwasserversorgung innerhalb des Museumsgeländes
hier: Grundsatzbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird auf der Grundlage dieser Sachdarstellung dem Grunde nach gemäß
Vorlage Nr. 15/2855 mit der weiteren Planung beauftragt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: 2.515.000.-€ /Wirtschaftsplan ja
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten ja	

Zusammenfassung

Die bestehende Trinkwasserversorgungsanlage am Freilichtmuseum Kommern, welche derzeit auch zur Löschwasserversorgung auf dem Gelände dient, ist für eine betriebssichere und wirksame Funktion sowohl hinsichtlich der Trinkwasser- als auch der Löschwasserversorgung (Hydranten-Netz) zu erweitern bzw. zu ertüchtigen.

Hierzu soll die bestehende Leitungsanlage zukünftig nur noch als reines Hydrantennetz (Löschwasseranlage) betrieben und ein neues, separates Trinkwasserleitungsnetz auf dem Museumsgelände neu verlegt werden. Beide Netze sind jeweils an eine neue zentrale Druckerhöhungsanlage anzuschließen, welche die notwendigen Druckverhältnisse in beiden Netzen gewährleistet.

Eine verwaltungsinterne Kostenprognose ergibt einen Kostenrahmen von aktuell 2.515.000,-€ Brutto für die hier beschriebene Maßnahme.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2855:

LVR-Freilichtmuseum Kommern
Rheinisches Landesmuseum für Volkskunde; Eickser Straße,
53894 Mechernich-Kommern

Trennung und Optimierung der Feuerlösch- und Trinkwasserversorgung innerhalb des Museumsgeländes

hier: Grundsatzbeschluss

1 Allgemeines

Das LVR-Freilichtmuseum Kommern ist mit rund 110 ha eines der größten Freilichtmuseum in Europa. In 77 historischen Gebäuden, darunter Bauernhöfe, Werkstätten, Wind- und Wassermühlen, erleben die Besucher, wie die Menschen im Rheinland einst gelebt und gearbeitet haben. Die Gestaltung des Museumsgeländes und der Museumsgebäude orientiert sich an historischen Vorgaben und soll dem Besucher möglichst authentische Einblicke in die rheinischen Lebenswelten vom 16. bis frühen 20. Jahrhundert vermitteln. Die historischen Gebäude sind entsprechend ihrer Lage im Rheinland in vier regionale Baugruppen - Westerwald, Eifel, Niederrhein und Bergisches Land - über das gesamte Museumsareal aufgeteilt. Daneben widmet sich die fünfte Baugruppe, dem Marktplatz Rheinland, kulturgeschichtlich dem Leben in der Nachkriegszeit bis in die heutige Gegenwart.

2 Dienstliche Veranlassung

Das LVR-Freilichtmuseum Kommern ist auf einem Bergrücken in der Gemeinde Mechernich, westlich des Ortsteils Kommern und östlich des Ortsteils Eicks in der (Vor-)Eifel im Kreis Euskirchen, angesiedelt.

Die Versorgung und Druckhaltung für das Trink- und Löschwasser im Gelände des Museums wird aktuell über einen Hochbehälter des örtlichen, öffentlichen Versorgers, dem Verbandswasserwerk Euskirchen, sichergestellt.

Bedingt durch die gleichzeitige Bereitstellung der Trink- und Löschwasserversorgung in einem Rohrnetz ist die bestehende Rohrleitung derzeit größer dimensioniert, als es eigentlich für die reine Trinkwasserversorgung notwendig wäre. Das hängt unmittelbar mit der vergleichsweise großen Wassermenge, die im Brandfall auf dem Gelände für eine wirksame Brandbekämpfung benötigt wird, zusammen.

Darüber hinaus ist im Laufe der Jahre durch den steten Ausbau des Museumsareals ein weitverzweigtes Rohrleitungsnetz auf dem Gelände entstanden. Das führt mittlerweile

dazu, dass der Wasserdruck, der durch den Hochbehälter des örtlichen Wasserversorgungsunternehmens auf dem Museumsgelände sichergestellt werden soll, nicht mehr ausreicht, um jederzeit eine gesicherte Löschwasserversorgung zu gewähren.

Daher wurden bereits in der Vergangenheit an druckkritischen Punkten im Gelände mehrere kleinere Druckerhöhungsstationen installiert, um den Versorgungsdruck bis zur letzten Zapfstelle bzw. zu allen Hydranten noch gewährleisten zu können.

Nach einer aktuellen Messung an 13 Stück im Gelände installierten Feuerlöschhydranten werden davon 11 Stück nicht mit dem notwendigen Druck im Brandfall versorgt. Die erforderliche Mindest-Löschwassermenge kann somit an diesen Hydranten nicht zur Verfügung gestellt werden. Sie wurden von der Feuerwehr Euskirchen damit als mangelhaft klassifiziert.

Durch die großen Rohrnennweiten treten im Rohrnetz in der regelhaften Funktion zur reinen Trinkwasserversorgung sehr geringe Durchflussgeschwindigkeiten, die zu partiell stagnierendem (stehendem) Wasser in den Leitungen führen, auf. Das kann zu Veränderungen der mikrobiologischen Bestandteile des Trinkwassers, zur Vermehrung von Keimen und Krankheitserreger und letztlich zu einer verminderten Wasserqualität im Trinkwasser führen.

Daher ist eine gleichzeitige Nutzung der Trinkwasserversorgungsanlage als Feuerlöschanlage in einem Rohrleitungsnetz – wie es z.Zt. am Museum vorliegt - nicht mehr regelkonform (gem. Trinkwasserverordnung (TrinkwV), DIN 1988-600 u.ä.).

3 Entwurfserläuterung

Mittels einer hydraulischen Trennung aller Hydranten-Anschlussleitungen auf dem Gelände von der Trinkwasseranlage über spezielle Armaturen (sogenannte Systemtrenner) wäre zwar theoretisch ein gleichzeitiger Betrieb in einem Rohrnetz weiterhin möglich. Das hygienische Risiko der vor beschriebenen möglichen Verkeimung des gesamten Trinkwassernetzes durch Stagnation in den großen Leitungsquerschnitten wäre damit aber immer noch nicht behoben. Weitere Maßnahmen wären erforderlich, welche diese Variante aufwändiger und letztlich unwirtschaftlich machen.

Um nun eine betriebssichere und wirksame Trinkwasserversorgung im Museumsgelände sicherstellen zu können, ist daher die generelle Trennung (Aufteilung) der beiden Netze in ein neues, bedarfsabhängig dimensioniertes Trinkwassernetz einerseits und ein aus den Bestandsleitungen gebildetes Hydrantennetz andererseits auszubauen.

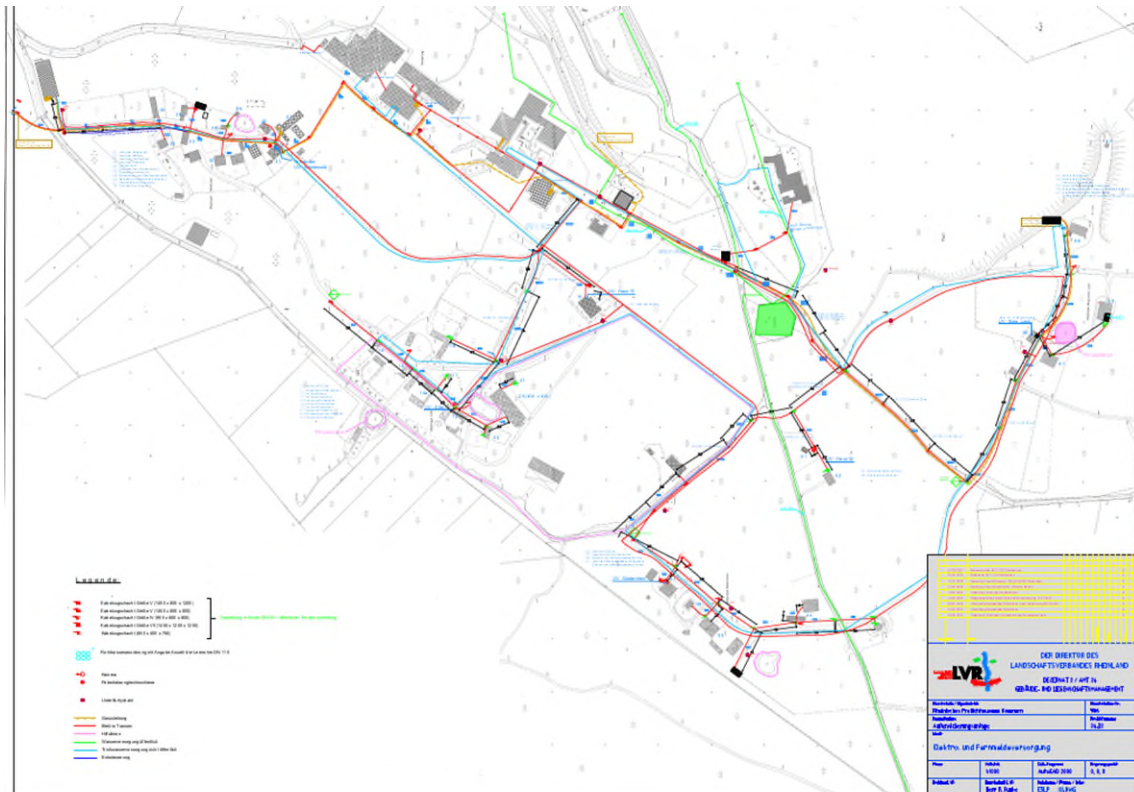


Abbildung 1 - Leitungsführung ELt., Hydranten, Trinkwasser, etc. im Museumsgelände

Auch im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Museumsgeländes ist ein evtl. angedachter Betrieb des Museums mit der bestehenden Trinkwasseranlage nicht mehr zu gewährleisten. Hinzu kommt die dargestellte mangelhafte Löschwasserversorgung im Brandfall.

3.1 Technische Anlagen

In der Vorkonzeption des LVR-Fachbereichs 31 soll die bestehende Wasserversorgungsleitung nach der Maßnahme als reine Hydrantenleitung, und somit als Nicht-Trinkwasseranlage, betrieben werden.

Die zukünftige Trinkwasserversorgung wird auf dem gesamten Museumsgelände in einer hydraulisch optimierten Rohrleitungsführung neu verlegt. Um zukünftig eine permanente Durchspülung in der Rohrleitung gewähren zu können, sollen Verbraucher mit einem hohen Wasserbedarf möglichst am Ende des Hauptstranges angebunden werden. Die Dimensionierung der neuen Leitungen nach dem tatsächlichen Trinkwasserbedarf führt zudem zu kleineren Rohrquerschnitten entsprechend der DIN-konformen Berechnung.

Weiterhin ist der notwendige Versorgungsdruck innerhalb des Museumsgeländes, insbesondere im Hydranten-Netz, zu gewährleisten.

Die in der Kostenprognose berücksichtigten Druckerhöhungsstationen sollen zunächst den Ist-Bedarf sicherstellen und sind darüber hinaus modular ausbaufähig, um evtl. zukünftig noch kommende Baugruppen bzw. Häuser mit einem Zeithorizont von rd. 20 Jahren problemlos integrieren zu können.

Hierzu sollen Platzreserven für zusätzliche Bedarfe, welche zum Betrieb des Museums später einmal notwendig sind, berücksichtigt werden.

Die zentralen Druckerhöhungsstationen sollen in einem Container in Außenaufstellung untergebracht werden. Der Standort wird in Abstimmung mit dem LVR FM Kommern an einer geeigneten, möglichst unauffälligen Stelle gewählt. Auch die gesamte Planung und Ausführung der hier notwendigen Baumaßnahmen erfolgt in enger Abstimmung mit dem Museum.



Abbildung 2 - Beispiel einer Druckerhöhungsanlage in Außenaufstellung

3.2 Freianlagen

Die neue Trinkwasserleitung wird in einer Art „offenem Ring“ im Gelände des LVR-Museums verlegt, wobei dieser möglichst der in Abbildung 1 dargestellten und bereits vorhandenen Trasse im Bereich der befestigten Wege und Straßen folgen soll.

Die Leitungen müssen frostfrei im Erdreich verlegt werden, d.h. eine Mindestüberdeckung der Rohre von 80 Zentimetern muss überall gegeben sein (Grabensohle: ca. 1,0 m Tiefe).

Es soll soweit wie möglich nur im Bereich der befestigten Wege gearbeitet werden, damit die bestehende Flora und Fauna abseits davon nicht betroffen ist. Grundsätzlich wird der angetroffene Zustand der Oberbeläge nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt. Weitergehende Maßnahmen zur Sanierung oder Instandhaltung sind nicht in diesem Projekt enthalten.

3.3 Energetische Vorgaben

Die gesetzlich vorgegebenen Standards und Normungen werden, sofern in der Maßnahme erforderlich, eingehalten.

3.4 Baureinigungs- und bauunterhaltungsfreundliches Bauen

Die Vorgaben des baureinigungs- und bauunterhaltungsfreundlichen Bauens werden, sofern in der Maßnahme erforderlich, berücksichtigt.

3.5 Barrierefreiheit

Die Barrierefreiheit ist nicht zu berücksichtigen, da es hier keine oberirdischen Bauwerke bzw. Bauwerke in denen Arbeitsplätze oder Besucherbereiche angeordnet sind, erstellt werden.

Wie unter Punkt 3.2 bereits dargestellt wird der vorgefunden Bestand wiederhergestellt. Dies gilt auch für die barrierefreie Wegführung im Museum.

3.6 Ökologisches Bauen

Die im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen tangierten Vorgaben der LVR-Regelstandards des ökologischen Bauens werden eingehalten.

3.7 Ausführungszeitraum

Die Baudurchführung, insbesondere die Tiefbaumaßnahme, ist auf die frostfreie Jahreszeit begrenzt. Daher wird es mehrere Teilbaubereiche geben müssen. Mit den notwendigen Planungen wird nach entsprechendem Vergabeverfahren im Spätsommer/Herbst 2025 begonnen.

Aktuell wird bei einem durchgehenden Projekttablauf mit der Fertigstellung im Herbst 2028 gerechnet.

3.8 Beteiligung von externen Stellen

Da keine Baugenehmigung gem. Landesbauordnung NRW für die hier beschriebene Maßnahme notwendig ist und auch keine wesentlichen Eingriffe in die Flora und Fauna geplant sind, benötigt diese Maßnahme keine Beteiligung externer Stellen hinsichtlich des Artenschutzes oder für Baumfällarbeiten.

Für die Planung der sanitärtechnischen Anlagen und der Tiefbaumaßnahme soll ein Ingenieurbüro beauftragt werden.

4 Internes Beteiligungsverfahren

Die Beteiligung der Arbeitssicherheit, sowie die Beteiligung der Personalräte und der Schwerbehindertenvertretungen gemäß LPVG erfolgt mit Versand der HU-Bau.

5 Kosten

Die vom LVR-Fachbereich 31 erstellte Kostenprognose beläuft sich auf 2.514.946.-€ brutto inkl. BPS.

Kostenprognose	
Baukosten	1.631.000,00 €
Honorar	360.000,00 €
BPS-Kosten	122.400,00 €
Summe netto	2.113.400,00 €
Summe brutto (aufgerundet)	2.515.000.- €

6 Finanzierung

Die Maßnahme wurde in Abstimmung mit der Anlagenbuchhaltung investiv eingestuft, da diese zur Infrastruktur des Anlagevermögens zuzuordnen ist.

Die primären Kosten sind entsprechend im Haushalt 2025/2026 eingestellt.

7 Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird auf der Grundlage dieser Sachdarstellung dem Grunde nach gemäß Vorlage Nr. 15/2855 mit der weiteren Planung beauftragt.

Im Auftrag

K a u l h a u s e n

TOP 4 Berichte aus Netzwerken und Stiftungen durch die Verwaltung

Vorlage Nr. 15/2909

öffentlich

Datum: 30.01.2025
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Schmitt

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	Kenntnis
Landschaftsausschuss	19.02.2025	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Richtlinie für die Aufnahme von Investitionskrediten, Krediten zur Liquiditätssicherung sowie Förderkrediten beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) für das Dezernat 2 - Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten

Kenntnisnahme:

Die Richtlinie zur Kreditaufnahme beim Landschaftsverband Rheinland wird gem. Vorlage Nr. 15/2909 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung

Mit der Inkraftsetzung der *„Richtlinie für die Aufnahme von Investitionskrediten, Krediten zur Liquiditätssicherung sowie Förderkrediten beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) für das Dezernat 2 - Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten“* wird den aktuellen rechtlichen und organisatorischen Anforderungen Rechnung getragen.

Die Richtlinie zur Kreditaufnahme ist am 29.01.2025 in Kraft getreten, erweitert die bestehende Richtlinie für das Schuldenmanagement beim LVR (Vorlage Nr. 12/227) und wird dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss und Landschaftsausschuss zur Kenntnis gegeben.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2909:

Mit Runderlass des für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) zuständigen Ministeriums sind Regelungen für Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte getroffen worden.

Die Aufgaben der Finanzierungs- sowie Investitionstätigkeit sind komplex, interdisziplinär und haben weitreichende finanzielle Auswirkungen auf den gesamten Haushalt des LVR und damit auf seine Mitgliedskörperschaften.

Zur Sicherstellung und Dokumentation eines ordnungsgemäßen Ablaufprozesses wurde daher die in der **Anlage** beigefügte Richtlinie erstellt und am 29.01.2025 in Kraft gesetzt.

In Vertretung

Hillringhaus

Richtlinie für die Aufnahme von Investitionskrediten, Krediten zur Liquiditätssicherung sowie Förderkrediten beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) für das Dezernat 2 - Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	4
1.1	Anwendungs- und Geltungsbereich	4
1.2	Ermächtigungsgrundlage.....	4
1.2.1	Investitionskredite.....	4
1.2.2	Liquiditätskredite	4
1.2.3	Förderkredite	5
2	Organisation.....	5
2.1	Zuständigkeit und Aufgaben.....	5
2.2	Vollmachten.....	6
2.3	Marktbeobachtung.....	6
2.4	Ablauforganisation (Prozess-Schema)	7
3	Kreditaufnahme	7
3.1	Vorbedingungen der Kreditaufnahme.....	7
3.1.1	Investitionskredite.....	7
3.1.2	Liquiditätskredite	7
3.1.3	Förderkredite	8
3.2	Kompetenzübersicht.....	8
3.3	Grundsätze von Angebotseinholung und Zuschlagserteilung	8
3.3.1	Inhalt der Angebotseinholung	9
3.3.2	Form der Angebotseinholung	9
3.3.3	Bieterkreis und Fristen	10
3.3.4	Angebotsauswertung	10
3.3.5	Sicherheiten.....	10
3.3.6	Abtretung von Forderungen.....	10
3.3.7	Zuschlagserteilung	11
3.4	Abwicklung.....	11
3.5	Besonderheiten bei Förderkrediten	12
3.5.1	Beantragung	12
3.5.2	Auszahlungsbedingungen.....	12

3.5.3	Inanspruchnahme	12
3.5.4	Begleitung mit Bezug auf die Förderbedingungen	12
3.6	Kreditdokumentation.....	12
4	Vertretung.....	13
5	Reporting.....	13
5.1	Investitionskredite.....	13
5.2	Liquiditätskredite	13
5.3	Förderkredite.....	13
6	Kontrolle und Überwachung.....	14
7	Aktualisierung dieser Richtlinie	14
8	Inkrafttreten.....	14
	Anlagen.....	14

1 Allgemeines

1.1 Anwendungs- und Geltungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung bei der Neuaufnahme sowie Umschuldung von Investitionskrediten, bei der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung für den Kernhaushalt des LVR sowie für Förderkredite. Zu diesen Kreditarten gehören:

- Die Aufnahme von Investitionskrediten als Neukredite und als Umschuldungen,
- die Inanspruchnahme externer Geldmittel im Wege der Nutzung von Kredit- bzw. Dispositionslinien oder durch die Einzelaufnahme von Geldmitteln bei Kreditgebern (Liquiditätskredite/Kassenkredite),
- Förderkredite als Sonderform der Investitions- bzw. Liquiditätskredite.

1.2 Ermächtigungsgrundlage

1.2.1 Investitionskredite

Kreditneuaufnahmen sind nur im Rahmen der beschlossenen Haushaltssatzung bzw. der Nachtrags- haushaltssatzungen zulässig. Soweit erforderlich, ist die Gesamtgenehmigung / Einzelgenehmigung durch die Aufsichtsbehörde des LVR abzuwarten.

Kreditneuaufnahmen dürfen nur im Rahmen der offenen Kreditermächtigung des Haushaltsjahres (Kreditermächtigung abzüglich bereits auf die Kreditermächtigung aufgenommenen Kredite) in Anspruch genommen werden. Soweit Kreditermächtigungen aus Vorjahren nicht aufgebraucht bzw. nicht verfallen sind, dürfen diese weiterhin in Anspruch genommen werden. Eventuelle weitere Auflagen durch die Aufsichtsbehörde sind zu beachten, siehe hierzu auch den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ in der jeweils aktuell gültigen Version (Anlage 1).

Kredite dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Eine Ausschöpfung anderer Finanzierungsmöglichkeiten ist vorrangig.

1.2.2 Liquiditätskredite

Zur rechtzeitigen Leistung seiner Auszahlungsverpflichtungen ist der LVR berechtigt, Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag aufzunehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

Der Umfang, der Zeitpunkt und die weiteren Bedingungen einer Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung für den LVR werden insbesondere durch den konkreten Bedarf aufgrund des Haushaltsvollzugs, der Liquidität sowie der Geldmarktsituation bestimmt.

1.2.3 Förderkredite

Bei Förderkrediten handelt es sich um eine Sonderform der Investitions- bzw. Liquiditätskredite. Je nach Kreditart des konkreten Förderkredits greift entsprechend die Ermächtigungsgrundlage gem. 1.2.1 bzw. 1.2.2.

2 Organisation

2.1 Zuständigkeit und Aufgaben

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten (Passivseite der Bilanz) liegt gemäß Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan im LVR-Dezernat 2 beim LVR-Fachbereich Finanzmanagement in der Abteilung Beteiligungen, Stiftungen, Steuern, Gesamtabchluss, Treasury-Management (21.30) und hier im Team LVR-Treasury-Management (21.33).

Hierbei ist das LVR-Treasury-Management zuständig für:

- die Marktbeobachtung,
- die Durchführung der Ausschreibung,
- die Zuschlagserteilung,
- die Überprüfung des ausgefertigten Vertrages,
- den Abschluss sowie die Änderung und Auflösung der Geschäfte (Vertragsunterzeichnung),
- die Anlage und Führung von Geschäftsakten (Dokumentation),
- die Erfassung und Überwachung der Termine und fristgerechte Anordnung der Zahlungsströme; hier in Zusammenarbeit mit der Organisationseinheit Banking und Zahlungsverkehr,
- die Kontierung unter Beachtung der bestehenden Regelungen (Kontierungshandbuch); hier in Zusammenarbeit mit der Organisationseinheit Finanzbuchhaltung.

Auf der Ebene des einzelnen Abschlusses ist für die Unterzeichnung der Geschäftsbestätigung bzw. des Vertrages das 4-Augen-Prinzip sicherzustellen.

Bei Förderkrediten ist das Team Bau-Finanzcontrolling/Förderung (20.011) zuständig für:

- die Beantragung von Förderkrediten,
- die Einhaltung der Auszahlungsbedingungen,
- die Begleitung im Kontext der Förderbedingungen.

2.2 Vollmachten

Außenvollmacht:

Zum Abschluss der Geschäfte werden den berechtigten Mitarbeitenden im Außenverhältnis Vollmachten (Bankvollmachten) erteilt.

Innenvollmacht:

Den berechtigten Mitarbeitenden werden die zur Geschäftsabwicklung notwendigen Befugnisse durch separat ausgestellte Innenvollmachten erteilt:

- Ermächtigung zur Unterzeichnung formfreier Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung, die geldlich von erheblicher Bedeutung sind gem. Unterschriftenordnung,
- Ermächtigung zur Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen bei Geschäften der nicht laufenden Verwaltung gem. Unterschriftenordnung, die aus der Beschlussfassung eines politischen Gremiums resultieren,
- Übertragung der Befugnis zur Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit von Rechnungen und Kontierungsbelegen gem. Unterschriftenordnung,
- Ermächtigung zur Unterzeichnung von Schriftstücken in laufenden Angelegenheiten des Arbeitsgebietes gem. Unterschriftenordnung sowie
- Übertragung der Freigabebefugnisse für Kontierungsbelege.

2.3 Marktbeobachtung

Das Management der Aufnahme von Krediten erfordert eine ständige Beobachtung der relevanten Finanzmärkte. Zur Marktbeobachtung können z.B. dienen:

- Finanzmanagementsoftware (z.B. Bloomberg) mit Marktdatenschnittstelle sowie Report-, Planungs- und Bewertungsmodellen,
- Print- oder digitale Medien,
- Analysen geeigneter Kreditinstitute und anderer externer Finanzdienstleister,
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen.

Die hierbei ermittelten Informationen werden gezielt zur Risikosteuerung eingesetzt.

2.4 Ablauforganisation (Prozess-Schema)

Die nachfolgende Abbildung 1 stellt schematisch den Prozessablauf für die Aufnahme von Krediten dar. Dieser Prozess wird vollumfänglich in der Organisationseinheit des LVR-Treasury-Managements verantwortet. Zu den Organisationseinheiten Banking und Zahlungsverkehr (Bankbuchhaltung 21.22), der Finanzbuchhaltung (21.40) sowie ggf. zum Team Bau-Finanzcontrolling/Förderung (20.011) bestehen LVR-interne Schnittstellen, die durch das LVR-Treasury-Management einzubinden sind.

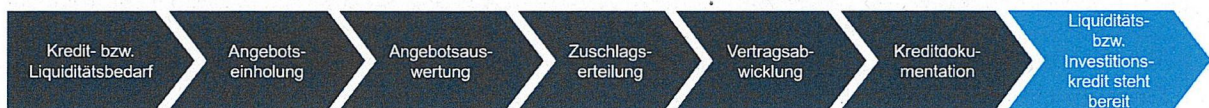


Abb. 1: Prozessablauf-Schema für die Aufnahme von Krediten

3 Kreditaufnahme

3.1 Vorbedingungen der Kreditaufnahme

3.1.1 Investitionskredite

Umfang und Zeitpunkt einer Neuaufnahme von Investitionskrediten sowie die Aufnahme von Umschuldungskrediten werden durch den konkreten Bedarf aufgrund des Haushaltsvollzugs, der Liquidität, ggf. des Investitionsplans und der Kapitalmarktsituation bestimmt.

Zur Entscheidungsfindung ist ein Kredit- und Investitionskomitee eingerichtet. Details sind in der Geschäftsordnung (Anlage 2) geregelt.

3.1.2 Liquiditätskredite

Grundlage für die Disposition von Krediten zur Liquiditätssicherung ist eine taggenaue Liquiditätsermittlung und -planung (Valutenberechnung).

Diese Liquiditätsermittlung erfolgt durch die Mitarbeitenden der Organisationseinheit Banking und Zahlungsverkehr (Bankbuchhaltung 21.22) und wird täglich bis ca. 10:00 Uhr digital an die Mitarbeitenden im LVR-Treasury-Management übermittelt. Bei einem Liquiditätsbedarf wird dieser durch einen Liquiditätskredit gedeckt.

3.1.3 Förderkredite

Für eine Vielzahl von investiven sowie konsumtiven Vorhaben stellen Förderbanken Finanzierungen in Form von Förderkrediten zur Verfügung. Diese spezielle Kreditform zeichnet sich in der Regel gegenüber den marktüblichen Konditionen durch zinsvergünstigte Konditionen und/oder Tilgungszuschüsse aus. Im Gegenzug sind teils komplexe Förderbedingungen einzuhalten und gegenüber der Förderbank nachzuweisen.

3.2 Kompetenzübersicht

Funktion	Volumen	Laufzeit (gilt nur für Liquiditätskredite)
Alle Mitarbeiter des LVR-Treasury-Managements und deren Vertretungen (vgl. dazu Ziffer 4)	Gem. Ermächtigungen zur Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen gem. Ziffer 2.2	Bis zur maximal im gültigen Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ festgelegten Laufzeit

Die Mitarbeitenden sind berechtigt, Kredite für den LVR als Einzelbevollmächtigte aufzunehmen. Nachfolgende Geschäftsabschlussbestätigungen, Kreditverträge oder sonstige Schriftstücke sind gemeinsam durch zwei Mitarbeitende des LVR-Treasury-Managements bzw. deren Vertretungen zu unterzeichnen.

Kredite dürfen ausschließlich in Euro und nicht in fremder Währung aufgenommen werden.

3.3 Grundsätze von Angebotseinholung und Zuschlagserteilung

Entsprechend dem Grundsatz der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit erfolgt die Kreditaufnahme entweder durch Inanspruchnahme der Kredit- bzw. Dispositionskreditlinie oder durch Einzelaufnahme von Geldern nach Einholung mehrerer Angebote, in der Regel bei Kreditinstituten. Diese ist schriftlich zu dokumentieren.

Vor jeder Kreditaufnahme ist zu prüfen, ob die zulässige Ermächtigung gemäß Haushaltssatzung weiterhin ausreicht. Das ausgeschöpfte Kreditvolumen ist für eine jederzeitige Nachprüfbarkeit zu dokumentieren.

Maklergeschäfte dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Sie bedürfen einer vorherigen Zustimmung durch den Kämmerer/die Kämmerin.

3.3.1 Inhalt der Angebotseinholung

Die Angebotseinholung muss folgende Angebotsdaten der Bietenden enthalten:

- Name des Kreditgebers
- Kreditbetrag
- Datum der Valutierung
- Tilgungsleistungen
- Zinssatz nominal
- Zinsbindung (Laufzeit etc.)
- vorgesehene Zinstermine
- Zinskonvention (z.B. act/360, 30/360)
- vorgesehene Tilgungstermine
- Abgabezeitpunkt (Datum und Uhrzeit)
- Bindungsfrist (Datum und Uhrzeit)
- ggf. Auszahlungskurs in Prozent
- ggf. Fixingtermine
- ggf. Bearbeitungs- und Geldbeschaffungskosten
- ggf. bei Maklerinnen/Maklern die Courtage
- ggf. Sondervereinbarungen (z.B. Kündigungsrechte)

3.3.2 Form der Angebotseinholung

Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgen Aufnahmen von Krediten durch eine revisions-sichere Angebotseinholung

- a) in Textform,
- b) über digitale Plattformen (z.B. komuno) oder
- c) telefonisch mit entsprechender Geschäftsbestätigung in Textform.

Die Angebotseinholung ist Bestandteil der Kreditdokumentation und in geeigneter Form zu dokumentieren (vgl. Ziffer 3.5).

3.3.3 Bieterkreis und Fristen

Für die Abgabe eines Angebots ist dem Bieterkreis eine angemessene Frist einzuräumen, die dem erforderlichen Valutierungszeitpunkt, der Marktlage sowie der verwaltungsintern notwendigen Bearbeitungszeit Rechnung trägt.

In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes ist der Abgabepunkt für das Angebot mit Datum und Uhrzeit sowie die erforderliche Bindungsfrist für das Angebot zu benennen und darauf hinzuweisen, dass verfristete eingehende Angebote nicht gewertet werden.

3.3.4 Angebotsauswertung

In die Angebotsauswertung werden alle termingerecht eingegangenen Angebote einbezogen. Die Angebotsauswertung wird schriftlich dokumentiert.

Die Dokumentation der Angebotsauswertung enthält für jedes Angebot mindestens

- das Kreditinstitut und ggf. den Makler/die Maklerin,
- den angebotenen nominalen Zinssatz bzw. den angebotenen Aufschlag auf den Referenzzinssatz (z.B. €STR oder 3-, 6-, 12-M-Euribor),
- ggf. den angebotenen effektiven Zinssatz sowie
- ggf. Bearbeitungs- und Geldbeschaffungskosten.

Außerdem sind weitere, für die Bewertung der Angebote wesentliche, Daten aus den Angeboten (Angebot einer Teilmenge des Kreditbetrages, etc.) in die Dokumentation der Angebotsauswertung aufzunehmen. Wenn bis auf den Zinssatz die weiteren abgefragten Konditionsbestandteile identisch sind, kann die Angebotsauswertung anstelle des Effektivzinssatzes auch den Nominalzinssatz darstellen.

3.3.5 Sicherheiten

Kredite gem. dieser Richtlinie werden ohne die Bestellung von Sicherheiten, wie z. B. Sicherungshypotheken oder die Verpfändung beweglicher Sachen, gewährt.

3.3.6 Abtretung von Forderungen

Der Gläubiger hat das Recht, die Forderung an Dritte abzutreten. Es besteht keine Pflicht, dieses Recht auszuschließen.

3.3.7 Zuschlagserteilung

Die Auswertung der Angebote und die Entscheidung über deren Annahme wird entsprechend den in Ziffer 2.2 in Verbindung mit Ziffer 3.2 festgelegten Entscheidungsbefugnissen getroffen und ist schriftlich zu dokumentieren.

Die Vergabe erfolgt ausschließlich an den Bestbietenden.

Bestbietender ist dabei nicht zwingend das günstigste Angebot. Auch weitere Kriterien, wie z.B. die Vertragsmodalitäten (ungewünschte Klauseln), finden Berücksichtigung und können zu einem Ausschluss des Angebotes führen. Bei der Auswahl des Bestbietenden bleiben wettbewerbsfremde Argumente (Hausbank, Regionalbezug, etc.) außer Betracht. Sofern es mehrere Bestbietende gibt, erfolgt die Vergabe unter Portfolioaspekten.

Der Bestbietende wird nach der Entscheidung über den Zuschlag informiert.

Zum Erhalt von vereinbarten Kreditlinien bei Banken können auch Kreditvereinbarungen mit höheren Zinssätzen abgeschlossen werden.

Die Entscheidung zur Aufnahme von **Liquiditätskrediten** wird im Rahmen des täglichen Geldhandelsreportings dem Kämmerer/der Kämmerin sowie der Leitung des LVR-Fachbereichs 21 und der Abteilungsleitung 21.30 zur Kenntnis gegeben.

Die Information zur erfolgten Aufnahme von **Investitionskrediten** erfolgt zeitnah in Form eines Abschlussvermerkes auf dem Dienstweg an den Kämmerer/die Kämmerin. Dieser enthält unter anderem die Zusammenfassung der Konditionsangebote sowie deren Wertung und Entscheidung.

3.4 Abwicklung

Bei der Übersendung der Abwicklungsunterlagen, wie beispielsweise Geschäftsbestätigungen, Darlehensverträge, Schuldurkunden oder vergleichbare Unterlagen, sind auf jedem Dokument zwei Unterschriften gem. Ziffer 2.2 in Verbindung mit Ziffer 3.2 abzugeben. Unterschriftsbefugt sind die in der Außenvollmacht für Kredite benannten Personen.

Die Abwicklung bei durch Makler/Maklerin vermittelten Krediten ist ausschließlich über das Konto des kreditgebenden Kreditinstituts zulässig.

Die Vertragskonditionen müssen deckungsgleich mit den in der Ausschreibung genannten Konditionen sein.

3.5 Besonderheiten bei Förderkrediten

3.5.1 Beantragung

Die Beantragung von Förderkrediten obliegt federführend dem Team Bau-Finanzcontrolling/Förderung (20.011) unter Einbindung des Teams LVR-Treasury-Management (21.33).

3.5.2 Auszahlungsbedingungen

Die Einhaltung der Auszahlungs- und Förderbedingungen ist vom Team Bau-Finanzcontrolling/Förderung (20.011) zu bestätigen.

3.5.3 Inanspruchnahme

Die Inanspruchnahme bzw. Auszahlung oder Abrufe von Förderkrediten erfolgt in Absprache zwischen dem Team LVR-Treasury-Management (21.33) und dem Team Bau-Finanzcontrolling/Förderung (20.011). Das Team LVR-Treasury-Management übernimmt zur Liquiditätssteuerung die Federführung.

3.5.4 Begleitung mit Bezug auf die Förderbedingungen

Das Team Bau-Finanzcontrolling/Förderung (20.011) ist für die Einhaltung der Förderbedingungen sowie gegebenenfalls zu erstellender Reports, Nachweise etc. für die Förderbanken verantwortlich.

3.6 Kreditdokumentation

Die Kreditaufnahme ist durch das Team LVR-Treasury-Management zu dokumentieren. Diese beinhaltet u.a. folgende Unterlagen:

- Dokumentation der Angebotseinholung/Ausschreibung einschließlich der abgegebenen Angebote,
- Angebotsauswertung und Entscheidung,
- Bestätigung an den entsprechenden Kreditgebenden,
- geeigneter Nachweis über die Übersendung der Bestätigung,
- eventuell Schuldschein bzw. Darlehensvertrag,
- Dokumentation über die Einhaltung des in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrags unter Berücksichtigung des aktuellen Kreditabschlusses.

Die Unterlagen sind gemäß Aktenordnung/digitaler Aktenordnung abzulegen.

4 Vertretung

Grundsätzlich wird die Vertretung durch die Mitarbeitenden des LVR-Treasury-Managements innerhalb des Teams (vertikale Vertretung) sichergestellt. Im darüber hinausgehenden Vertretungsfall (z.B. bei Urlaub oder Krankheit) ist zur Gewährleistung der operativen Sicherheit eine Vertretung durch die Teamleitungen der Abteilung 21.30, der Abteilungsleitung 21.30 sowie der Fachbereichsleitung Finanzmanagement sicherzustellen.

5 Reporting

5.1 Investitionskredite

Das LVR-Treasury-Management erstellt ein regelmäßiges Reporting für das Zins- und Schuldenmanagement einschließlich der Derivate, welches die folgenden Punkte beinhaltet:

- Darstellung der aktuellen Lage auf den Geld- und Finanzmärkten,
- mögliche Auswirkungen dieser Entwicklungen auf das Kreditportfolio des LVR,
- Darstellung von Kennzahlen des Gesamtportfolios,
- Darstellung getätigter Geschäfte im Berichtszeitraum,
- Darstellung der finanziellen Auswirkungen der getätigten Abschlüsse auf das Portfolio,
- Darstellung der festgelegten Limite und deren aktuelle Ausschöpfung.

5.2 Liquiditätskredite

Das LVR-Treasury-Management erstellt ein tägliches Geldhandelsreporting, aus dem im Fall einer Liquiditätskreditaufnahme zusätzlich folgende Informationen hervorgehen müssen:

- Gläubiger/Kreditgeber,
- Volumen,
- Zinssatz,
- Fälligkeit,
- Ausnutzung der Liquiditäts-/Kassenkreditermächtigung.

5.3 Förderkredite

Je nach Kreditart des konkreten Förderkredits greift, in Zuständigkeit des LVR-Treasury-Managements, entsprechend das Reporting gem. 5.1 bzw. 5.2.

6 Kontrolle und Überwachung

Gemäß § 32 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) obliegt die Aufsicht über das LVR-Treasury-Management der Kämmerin/dem Kämmerer.

7 Aktualisierung dieser Richtlinie

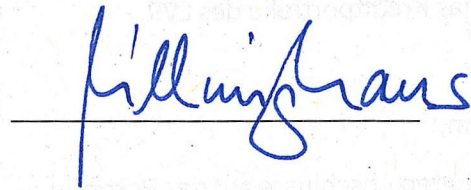
Die Verantwortung für die Aktualisierung und Fortschreibung dieser Richtlinie obliegt dem LVR-Treasury-Management.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Köln, 29.01.2025

Aktenzeichen:



Tilman Hillringhaus

Kämmerer und LVR-Dezernent

Anlagen

- Anlage 1: Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“
- Anlage 2: Geschäftsordnung für das Kredit- und Investitionskomitee

Geltende Erlasse (SMBl. NRW.) mit Stand vom 11.1.2024**Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte
der Gemeinden und Gemeindeverbände**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 34-48.05.01/02 -
8/14
vom 16.12.2014

1**Vorbemerkung und Geltungsbereich**

Die Kreditaufnahme sowie der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte der Gemeinden unterliegen den Bestimmungen des § 86 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (**GV. NRW. S. 202**) geändert worden ist. Die Aufnahme von Krediten für Investitionen und der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte müssen sich nach der wirtschaftlichen Leistungskraft der Gemeinde richten. Um die stetige Aufgabenerfüllung und eine nachhaltig geordnete Haushaltswirtschaft sicherzustellen, ist die Vereinbarkeit der Rechtsgeschäfte mit der wirtschaftlichen Leistungskraft besonders sorgfältig zu prüfen.

Die Kredite für Investitionen werden haushaltsrechtlich von den Krediten zur Liquiditätssicherung (vgl. § 89 GO NRW) unterschieden. Sowohl die Kredite für Investitionen als auch die Kredite zur Liquiditätssicherung können in unterschiedlichen Formen, auch Form von Anleihen oder Schuldscheindarlehen, aufgenommen werden.

Der Runderlass gilt für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen. Er ist von den Gemeindeverbänden entsprechend anzuwenden.

2**Kredite für Investitionen und zur Umschuldung**

2.1

Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinden dürfen nach § 86 Absatz 1 GO NRW Kredite für Investitionen und zur Umschuldung aufnehmen. Bei der Aufnahme dieser Kredite sind von der Gemeinde die haushaltswirtschaftlichen Grundsätze „Wirtschaftlichkeit“ und „Sparsamkeit“ sowie die Nachrangigkeit dieser Finanzierung nach § 77 Absatz 4 GO NRW zu beachten. Vor der Aufnahme eines Kredites sind deshalb im Regelfall Angebote verschiedener Kreditgeber einzuholen. Für die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes sind alle Vertragselemente zu berücksichtigen und zu bewerten.

2.1.1

Kreditkosten

Das Entgelt für den Kredit wird durch Ermittlung des (vorläufigen) effektiven Jahreszinses unter Berücksichtigung aller mit der Kreditaufnahme verbundenen Kosten festgestellt. Zu diesen Kosten zählen auch Disagios, Vermittlungs- und Abschlussgebühren.

Für die Kosten eines Kredites ist die Zinsbelastung von entscheidender Bedeutung. Es ist deshalb unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten beim Abschluss und während der Laufzeit eines Kredites immer auf die mögliche Zinsentwicklung und auf eine ausgewogene Strukturierung des Schuldenportfolios zu achten, um auf Zinsänderungsrisiken bzw. -chancen hinreichend reagieren zu können.

2.1.2

Laufzeit und Tilgung, Kündigungs- und Optionsvereinbarungen

Die Laufzeit eines Kredites soll sich grundsätzlich an der Lebensdauer der damit finanzierten Vermögensgegenstände orientieren. Langfristig nutzbare Vermögensgegenstände sollen möglichst auch durch langfristige Kredite finanziert werden, sofern nicht eine andere Laufzeit aus Gründen des Wirtschaftlichkeitsgebotes angezeigt ist. Die zu vereinbarende Tilgung kann sich im Regelfall an den erforderlichen Abschreibungen der Vermögensgegenstände orientieren. Sie soll mit der Leistungskraft der Gemeinde in Einklang stehen.

Die Vereinbarung besonderer Kündigungs- oder Optionsrechte zulasten der Gemeinde ist nur dann zulässig, wenn die Gemeinde im Rahmen ihrer Liquiditätsplanung eine hinreichende Vorsorge zur Anschlussfinanzierung getroffen hat. Sofern besondere Kündigungs- oder Optionsrechte vereinbart werden, so sind diese bei der Berechnung des Kreditentgeltes entsprechend zu berücksichtigen.

2.1.3

Weitergabe von Krediten

Es ist haushaltsrechtlich zulässig, dass die Gemeinden Kredite aufnehmen und ihren Beteiligungen zur Verfügung stellen (Investitionsförderung). Im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung handelt es sich nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dabei nicht um Bankgeschäfte im Sinne des Kreditwesengesetzes KWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist.

Das sogenannte Konzernprivileg nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 (KWG) ist auf die Weitergabe von Krediten anwendbar. Voraussetzung für eine Anwendbarkeit des sog. Konzernprivilegs ist das Bestehen einer Allein- oder Mehrheitsgesellschafterstellung der Gemeinde als Mutter oder die Verpflichtung zur Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss nach den §§ 116 Absatz 3, 116b GO NRW in Verbindung mit § 51 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2018 (**GV. NRW. S. 708**) im Folgenden KomHVO NRW genannt.

Die Gemeinde hat die Weitergabe ihrer Kredite unter Beachtung der dazu getroffenen Vereinbarung in ihrer Bilanz anzusetzen und im Anhang zu erläutern. Bei der Weitergabe von Krediten an Beteiligungen sowie bei der Einrichtung eines Liquiditätsverbundes (Abschnitt 3.2) sind die Vorgaben des europäischen Rechts für staatliche Beihilfen und steuerliche Auswirkungen zu beachten.

2.2

Zinsderivate

2.2.1

Risikobegrenzung und Konnexität

Die Gemeinden können Zinsderivate zur Zinssicherung und zur Optimierung ihrer Zinsbelastung nutzen. Auch bei der Optimierung ihrer Zinsbelastung verpflichten die maßgeblichen Haushaltsgrundsätze die Gemeinden zur Beachtung des Vorrangs der Sicherheit und Risikominimierung bei der Gestaltung der Kreditkonditionen. Die Zinsderivate müssen deshalb bereits bestehenden Krediten zugeordnet werden können (Konnexität).

Die vielfältigen Finanzinstrumente der Geld- und Kapitalmärkte sollen im Rahmen einer Risikostreuung nur in einem angemessenen und vertretbaren Umfang in Anspruch genommen werden. Bei der Portfoliosteuerung - insbesondere bei der Zusammenstellung des Portfolios - ist bei den damit einhergehenden Risiken in der Gesamtschau darauf zu achten, dass durch die Zinsderivate bestehende Zinsrisiken nicht erhöht werden.

2.2.2

Verpflichtung zum sorgfältigen Umgang mit Zinsderivaten

Zinsderivate können von den Gemeinden eigenverantwortlich im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung genutzt werden. Hieraus ergibt sich, dass die Gemeinden im eigenen Interesse die Chancen und Risiken nach den entsprechenden fachlichen Gesichtspunkten und mit der gebotenen Sorgfalt beurteilen müssen. Die abgeschlossenen Finanzgeschäfte sind hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Grundlagen zu dokumentieren. Es ist dabei konkret zu belegen, dass die Wirkungsweise und die Risiken des jeweils gewünschten Zinsderivats der Gemeinde bekannt sind. Sofern auch eine Entscheidung über ein selbst gesetztes eigenverantwortliches Risikolimit zu treffen ist, hat die Gemeinde dieses ebenfalls zu dokumentieren.

Im Zweifelsfall sollen sich die Gemeinden bei diesen Finanzgeschäften einer spezialisierten Fachberatung bedienen. Während der Laufzeit der Zinsderivate sind die von der Gemeinde abgeschlossenen Finanzgeschäfte in eine laufende Risikokontrolle und in ein Berichtswesen einzubeziehen. Es ist dabei nicht ausreichend, die Kontrolle über die gemeindlichen Finanzgeschäfte nur einmal jährlich vorzunehmen.

2.2.3

Bewertungseinheiten bei Zinsderivaten

Es ist eine sachgerechte Analyse der bestehenden Sicherungsbeziehungen vorzunehmen. Es können Bewertungseinheiten gebildet werden, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

1. Beim Grund- und Sicherungsgeschäft liegt aufgrund des diese Geschäfte beeinflussenden Risikoparameters eine gegenläufige Wertentwicklung vor (Homogenität der Risiken).
2. Der Sicherungszusammenhang muss für den gesamten Zeitraum gegeben oder zumindest herstellbar sein (zeitliche Kongruenz).
3. Das Volumen des Sicherungsgeschäfts darf das Volumen der Grundgeschäfte zu keinem Zeitpunkt übersteigen (abstrakte Konnektivität).

Bei der Bildung von Bewertungseinheiten entfällt die Pflicht zur Einzelbewertung und zur gesonderten Bilanzierung.

Der Sicherungszusammenhang zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft muss dabei über die gesamte Laufzeit des Zinsderivates nachvollziehbar und transparent dokumentiert sein. Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat für ihre überörtliche Prüfung, insbesondere zur Bilanzierung von Zinsderivaten, weitere Informationen unter www.gpa.nrw.de veröffentlicht.

2.2.4

Beteiligung des Rates beim Einsatz von Zinsderivaten

Die Entscheidungen über den Einsatz von Zinsderivaten sind - wie bei anderen für die Gemeinden bedeutsamen Geschäften - im Zweifel nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung zu behandeln (§ 41 GO NRW). Haben die Zinsderivatgeschäfte jedoch nur eine völlig untergeordnete Bedeutung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde, kann von einer vorherigen Beteiligung des Rates abgesehen werden. Die örtliche Dienstanweisung soll dazu nähere Bestimmungen enthalten.

2.2.5

Örtliche Dienstanweisungen

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine örtliche Dienstanweisung zu erlassen. Zu den Regelungsinhalten gehören z. B. der Einsatz von Finanzinstrumenten, Verfahren zur Abschätzung von Chancen und Risiken von Finanzgeschäften, eine Risikomessung und Risikobegrenzung, die Beteiligung des Rates nach Nummer 2.2.4 und das Berichtswesen. Die örtlichen Bestimmungen sind für den Umgang mit Zinsderivaten heranzuziehen und dem Abschluss der einzelnen

Finanzgeschäfte zu Grunde zu legen. Muster für eine Dienstweisung sind als Arbeitshilfe bei den kommunalen Spitzenverbänden abrufbar.

2.3

Kredite in fremder Währung

Die Gemeinden können aus Wirtschaftlichkeitserwägungen auch Kredite in fremder Währung aufnehmen. Für die Aufnahme von Krediten in fremder Währung gilt der Abschnitt 2.2 entsprechend. Zudem müssen nachfolgende Anforderungen bei der Risikoabwägung und Risikovorsorge erfüllt sein.

2.3.1

Risikoabwägung

Zur Vorbereitung der Entscheidung der Gemeinde über die Aufnahme von Krediten in fremder Währung sind unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse die Entscheidungs- und Auswahlkriterien einschließlich möglicher Zins- bzw. Währungssicherungsinstrumente durch die Gemeinde zu bestimmen. Von der Gemeinde sind dafür die notwendigen Informationen einzuholen. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung, sich selbst Kenntnisse über Sicherheiten und Risiken im Vergleich zu einer anderen Kreditaufnahme zu verschaffen. Wegen des möglichen Wechselkursrisikos von Fremdwährungen bedarf es außerdem der laufenden, eigenverantwortlichen Kontrolle über die gesamte Laufzeit des Kreditgeschäfts in fremder Währung.

2.3.2

Risikovorsorge

Von den Gemeinden muss bei der Aufnahme von Krediten in fremder Währung, abhängig von der Höhe des Wechselkursrisikos, gleichzeitig eine Risikovorsorge getroffen werden. Sie kann regelmäßig darin bestehen, dass die Vorteile der Gemeinde aus der Aufnahme von Krediten in fremder Währung nicht vollständig für Zwecke des gemeindlichen Haushalts abgeschöpft werden. Für diese Risikovorsorge ist deshalb eine Rückstellung § 37 Absatz 6 KomHVO NRW, zu bilden. Die Rückstellung ist nach Wegfall des besonderen Fremdwährungsrisikos aufzulösen. Sollten keine konkreten Anhaltspunkte für die Bestimmung der Risikovorsorge vorliegen, kann ein Wertansatz in Höhe der Hälfte des Zinsvorteils der Gemeinde aus der Kreditaufnahme in ausländischer Währung in der Bilanz passiviert werden.

2.4

Sonstige Vorschriften

Zur Kundeneinstufung von kommunalen Gebietskörperschaften wird auf die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, hingewiesen. Die Auslegung der Vorschriften und die bankenaufsichtsrechtliche Zuständigkeit hierfür obliegen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Auslegung der Vorschriften und die bankenaufsichtsrechtliche Zuständigkeit hierfür obliegen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

3

Kredite zur Liquiditätssicherung

3.1

Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinden dürfen zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen die notwendigen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, sofern keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (§ 89 GO NRW). Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Wirtschaftlichkeitsgebot zu. Über die Finanzrechnung nach § 40 KomHVO NRW werden diese Kredite im

gemeindlichen Jahresabschluss erfasst und nachgewiesen. Der Überblick über die Verstärkung der liquiden Mittel der Gemeinde durch die Liquiditätskredite wird auf der Passivseite der gemeindlichen Bilanz durch den gesonderten Posten „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung“ sowie im Verbindlichkeitspiegel nach § 48 KomHVO NRW erfasst und mit ihrem Stand nachgewiesen.

Die Vorschrift des § 89 GO NRW enthält keine Bestimmung zur Laufzeit von Krediten zur Liquiditätssicherung. Es obliegt daher der Gemeinde, die Laufzeit dieser Kredite unter Beachtung der haushaltswirtschaftlichen Bestimmungen und Erfordernisse eigenverantwortlich mit dem Kreditgeber zu vereinbaren. Dabei darf der Charakter der Kredite zur Liquiditätssicherung nicht außer Acht gelassen werden. Die Gemeinde hat daher bei ihrer Entscheidung zu beachten, dass diese Kredite dem Zweck dienen, die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde im jeweiligen Haushaltsjahr aufrecht zu erhalten. Die Kredite zur Liquiditätssicherung sind grundsätzlich von vorübergehender Natur.

Die Gemeinde kann für einen Anteil am Gesamtbestand ihrer Kredite zur Liquiditätssicherung auch Zinsvereinbarungen über eine mehrjährige Laufzeit nach den folgenden Maßgaben treffen:

1. Für den Gesamtbestand an Krediten zur Liquiditätssicherung darf die Gemeinde Zinsvereinbarungen mit einer Laufzeit von bis zu fünfzig Jahren vorsehen.
2. Maßgeblich für die Berechnung der Zins- und/oder Liquiditätsvereinbarungen ist der Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung zum Abschlussstichtag des Vorjahres. Bei bereits eingegangenen Zinsvereinbarungen sind die Restlaufzeiten zugrunde zu legen.
3. Macht die Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch, Zinsvereinbarungen über eine mehrjährige Laufzeit zu treffen, hat sie insbesondere in ihrer mittelfristigen Finanzplanung nachzuweisen, dass aus haushaltswirtschaftlichen Gründen eine vorzeitige Tilgung der Kredite nicht in Betracht kommt oder entsprechende Kündigungsoptionen vereinbart werden.

Zinsvereinbarungen, die eine Laufzeit von zehn Jahren überschreiten, hat die Gemeinde zuvor mit der örtlich zuständigen Kommunalaufsicht abzustimmen. Zu diesem Zweck hat sie die Aufsicht rechtzeitig von der Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten und ihr mit Hilfe geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass sie die Maßgaben nach den betreffenden Regelungen dieses Erlasses erfüllt. Nimmt die Aufsicht binnen zweier Wochen nach Eingang des Abstimmungsverfahrens hierzu keine Stellung, gilt das Abstimmungsverfahren als ordnungsgemäß abgeschlossen. Die Aufsicht kann auf die Durchführung von Abstimmungsverfahren verzichten.

Für Kredite zur Liquiditätssicherung gilt der Abschnitt 2.1 entsprechend. Die Abschnitte 2.2 und 2.3 finden Anwendung, wenn die Gemeinde bei Krediten zur Liquiditätssicherung auch Zinssicherungsinstrumente einsetzt und/oder diese Kredite in einer Fremdwährung aufnimmt.

3.2 Liquiditätsverbund (Cashpooling)

Ein Liquiditätsverbund (Cashpooling) bedeutet, dass die Gemeinde und ihre Beteiligungen die jeweils zur Verfügung stehende Liquidität auf einem gemeinsamen Konto zusammenführen. Dadurch können die notwendigen Kreditaufnahmen insgesamt minimiert und für die verfügbare Liquidität gegebenenfalls günstigere Konditionen erzielt werden. Die Einrichtung eines Liquiditätsverbundes steht unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit nach § 75 Absatz 1 GO NRW, die nach den Gesamtumständen gegeben sein muss.

Ein Liquiditätsverbund bei der Gemeinde ist nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft zu bewerten. Nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sind diese Geschäfte im Rahmen

des Konzernprivilegs nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 KWG zulässig. Voraussetzung für eine Anwendbarkeit des sog. Konzernprivilegs ist das Bestehen einer Allein- oder Mehrheitsgesellschafterstellung der Gemeinde als Mutter oder die Verpflichtung zur Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss nach den §§ 116 Absatz 3, 116b GO NRW in Verbindung mit § 51 KomHVO NRW.

Richtet eine Gemeinde einen Liquiditätsverbund zwischen der Kernverwaltung und ihren Beteiligungen ein, bedarf es einer Abstimmung über die Abwicklung der Geldgeschäfte und der Übernahme von Verantwortlichkeiten zwischen den Beteiligten einschließlich der ggf. für die Abwicklung beauftragten Bank. Die jeweiligen Verbindlichkeiten und Forderungen müssen den Beteiligten eindeutig zuzuordnen sein. Die Führung eines eigenen Verrechnungskontos durch die Gemeinde oder einer Beteiligung ist deshalb unabdingbar.

Wenn rechtlich selbständige gemeindliche Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde in einen Liquiditätsverbund einbezogen werden, kann die finanzwirtschaftliche Verantwortung für den Verbund nicht alleine von der Gemeinde (Kernverwaltung) getragen werden. Eine Risikoverlagerung zulasten der Gemeinde (Kernverwaltung) darf deshalb nicht stattfinden. Die Risiken, die mit der Einrichtung eines Liquiditätsverbundes verbunden sind, müssen im Einzelnen benannt, zugeordnet, bewertet und mit den wirtschaftlichen Chancen sorgfältig abgewogen werden. Die organisatorischen Verantwortlichkeiten sind von der Gemeinde eigenverantwortlich festzulegen und zu dokumentieren.

Werden Dritte beauftragt, die Gemeinde bei der Verwaltung des Liquiditätsverbundes fachlich zu beraten oder zu unterstützen, ist die Gemeinde verpflichtet, eine wirksame Kontrolle gegenüber den Dritten sicherzustellen. Sie hat in jedem Fall zu gewährleisten, dass insbesondere die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in ihrer Verfügungs- und Entscheidungsbefugnis verbleiben.

Die Einrichtung eines Liquiditätsverbundes darf nicht dazu führen, dass die Gemeinde den in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag an Krediten zur Liquiditätssicherung überschreitet. Der kurzfristige Abfluss von Liquiditätsmitteln von der Gemeinde an Beteiligungen im Rahmen des Liquiditätsverbundes ist nur dann zulässig, wenn vorhandene liquide Mittel im Rahmen der unterjährigen Finanzplanung zeitweise absehbar von der Gemeinde nicht gebraucht werden. Dabei ist der rechtliche Rahmen, den § 89 GO NRW vorgibt, zu beachten. Für den in der Haushaltssatzung festzusetzenden Höchstbetrag gilt der Grundsatz realistischer Planung.

4 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

4.1 Allgemeine Grundsätze

Neben der Aufnahme von Krediten wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinden auch durch den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte zukünftig belastet. Das kreditähnliche Rechtsgeschäft begründet eine Zahlungsverpflichtung der Gemeinde, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt (§ 86 Absatz 4 Satz 1 GO NRW). Die hieraus übernommenen Verpflichtungen dürfen die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinden nicht gefährden. Die Gemeinden müssen deshalb für die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte die gleichen Maßstäbe wie für eine Kreditaufnahme anlegen.

Für die Beurteilung, ob ein kreditähnliches Rechtsgeschäft vorliegt, kommt es auf den Einzelfall an. Entscheidend ist nicht die formale Bezeichnung und Einordnung des Geschäftes, sondern dessen wirtschaftliche Auswirkung. Beispiele kreditähnlicher Rechtsgeschäfte sind Leasinggeschäfte, atypische, langfristige Mietverträge ohne Kündigungsmöglichkeiten bzw. Nutzungsüberlassungsverträge für

Gebäude auf gemeindeeigenen Grundstücken, periodenübergreifende Stundungsabreden, aber auch Leibrentenverträge und Ratenkaufmodelle. Dazu zählen auch Projekte der Gemeinden in einer öffentlich-privaten Partnerschaft (ÖPP), z. B. mit kombinierten kreditähnlichen Vertragselementen.

4.2

Anzeigepflicht

Die Entscheidung über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, ist nach § 86 Absatz 4 Satz 1 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Eingehung der Verpflichtung, schriftlich anzuzeigen. Unter die Anzeigepflicht fallen auch spätere Änderungen der in § 86 Absatz 4 GO NRW genannten Zahlungsverpflichtungen, wenn sie zu einer höheren Belastung der Gemeinde führen.

In der Anzeige sind die tatsächlichen Verhältnisse und die finanziellen Auswirkungen im Rahmen eines Wirtschaftlichkeitsvergleiches darzustellen und auf Verlangen durch Vorlage der vertraglichen Abmachungen zu belegen. Die Monatsfrist ist keine Ausschlussfrist für aufsichtsbehördliches Handeln. Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, die als Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 41 Absatz 3 GO NRW gelten und abgeschlossen werden.

4.3

Nachweis der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte

Zur Gewährleistung einer geordneten Haushaltswirtschaft hat die Gemeinde die aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestehenden Finanzierungsverpflichtungen vollständig im Haushaltsplan darzustellen. Im Vorbericht zum Haushaltsplan ist deshalb aufzuführen, wie hoch die Belastungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (insbesondere Immobilien-Leasing) in den folgenden Jahren sein werden.

Der Nachweis der Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften ist im Jahresabschluss der Gemeinde zu führen. In der Bilanz und im Anhang sowie im Verbindlichkeitspiegel sind die dafür vorgesehenen Angaben zu machen und zu erläutern.

5

Besondere kreditähnliche Rechtsgeschäfte: ÖPP und Leasing

5.1.1

Ausschreibungspflicht

Bei der Vereinbarung eines ÖPP-Projekts (Abschnitt 2) oder eines Leasingvertrags durch die Gemeinde handelt es sich in der Regel um die Vergabe eines öffentlichen Auftrags. Nach § 26 Absatz 1 KomHVO NRW hat dem Auftrag grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung vorzugehen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Angebote der in Frage kommenden Unternehmen im Leistungswettbewerb mit anderen Bewerbern zustande kommen, so dass die Gemeinde in die Lage versetzt wird, unter Ausnutzung aller Chancen am Markt das für sie wirtschaftlichste Angebot zu wählen.

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gelten grundsätzlich die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Einzelfall der Auftragswert die EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreicht oder übersteigt. Bei Auftragsvergaben, deren Auftragswerte im Einzelfall die EU-Schwellenwerte nicht erreichen, gelten nach § 26 Absatz 2 KomHVO NRW die Vergabebestimmungen, die das für Kommunales zuständige Ministerium festlegt. Derzeit gelten für die Gemeinden die Vergabegrundsätze, die mit dem Runderlass „Kommunale Vergabegrundsätze“ vom 28. August 2018

(MBI. NRW. S. 497), der durch Runderlass vom 29. März 2019 (MBI. NRW. S. 168) geändert worden ist, veröffentlicht worden sind.

5.1.2

Zuwendungsrecht

Die Gemeinden haben die Landeszuwendungen im Rahmen der vorgegebenen Zweckbestimmungen zu verwenden. ÖPP/Leasing-Projekte sind grundsätzlich förderfähig. Die Fördermittel können an private Unternehmen mit der Maßgabe weitergeleitet werden, dass die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides berücksichtigt werden. Die Bestimmungen des einzelnen Zuwendungsbescheides und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

5.2

Öffentlich Private Partnerschaft (ÖPP)

Durch die Umsetzung von ÖPP-Projekten können Gemeinden privates Kapital und Know-how in die Aufgabenerfüllung einbeziehen. Insbesondere durch Modelle, die über eine Investitionsfinanzierung hinausgehen, können Effizienzvorteile erreicht werden. In diesem Sinne handelt es sich bei ÖPP-Projekten um eine langfristige, vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Gemeinden mit privaten Unternehmen. Dabei werden in der Regel die Planung, der Bau, die Finanzierung, die Instandhaltung und Instandsetzung sowie weitere betriebliche Leistungen über den gesamten Lebenszyklus einer Liegenschaft von dem privaten Partner übernommen. Die Finanzierung erfolgt durch laufende Nutzungsentgelte, Leasingraten oder Mieten der Gemeinde. ÖPP-Projekte stellen für die Gemeinden kreditähnliche Rechtsgeschäfte dar und sind deshalb nach § 86 Absatz 4 GO NRW anzeigepflichtig.

5.2.1

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, konventioneller Vergleichswert (Public Sector Comparator, PSC)

Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines ÖPP-Projektes besteht im Rahmen der Anzeige nach § 86 Absatz 4 GO NRW für die Gemeinde die Verpflichtung, eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorzulegen, die das ÖPP-Projekt mit den Kosten einer Eigenerstellung vergleicht (Konventioneller Vergleichswert/ PSC). Im Ergebnis darf die ÖPP-Lösung wirtschaftlich grundsätzlich nicht ungünstiger sein, als die Eigenerstellung. Bei der Ermittlung des PSC müssen die voraussichtlichen Kosten und mögliche Erlöse der Eigenerstellung bezogen auf die geplante Vertragslaufzeit geschätzt werden.

Dazu gehören: Investitionskosten (Planung und Bau), Finanzierungskosten, Betriebskosten (inkl. Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten), Transaktions- und Verwaltungskosten, Risikokosten und mögliche Kosten und Erlöse aus der Verwertung. Die Methodik des PSC im Einzelnen ist dem Leitfaden „Wirtschaftlichkeitsvergleich bzw. –untersuchungen bei PPP-Projekten“ des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen zu entnehmen, der auf der Internetseite <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/finanzministerium/der-ppp-initiative-wirtschaftlichkeitsuntersuchung-bei-ppp-projekten/706>

zur Verfügung gestellt worden ist.

5.2.2

Bilanzierung des ÖPP-Projektes

Ob und in welcher Höhe die Bilanzierung eines ÖPP-Projektes bei der Gemeinde vorzunehmen ist, richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der KomHVO NRW. Für eine Aktivierung und Passivierung in der gemeindlichen Bilanz ist das wirtschaftliche Eigentum der Gemeinde am Vermögensgegenstand ausschlaggebend. Aus Gründen der Vereinfachung kann im Regelfall die steuerrechtliche Behandlung des jeweiligen Projektes zugrunde gelegt werden, die durch die Leasingerlasse des Bundesministeriums der Finanzen geregelt wurde. Diese Erlasse werden z. B. auf der Internetseite

<http://bdl.leasingverband.de/leasing/leasing-erlasse> zur Verfügung gestellt.

5.2.3

Veranschlagung im Haushaltsplan

Das Leistungsentgelt eines ÖPP-Projektes ist für die Veranschlagung im Haushaltsplan abhängig von der gewählten Modellvariante und soweit möglich in seine konsumtiven und investiven Anteile aufzuteilen. Die konsumtiven Anteile zum Betrieb und zur Unterhaltung einer Liegenschaft sind als Aufwendungen in den Ergebnisplan aufzunehmen und in der Ergebnisrechnung zu buchen. Gleiches gilt für etwaige Erlöse aus dem Betrieb einer Liegenschaft. Die investiven Anteile, z.B. Baukosten, sind als gemeindliche Investition mit den jährlichen Auszahlungen in den Finanzplan aufzunehmen und in der Finanzrechnung nachzuweisen. Eine pauschale Zuordnung des Leistungsentgeltes nach dem Prinzip der überwiegenden Zugehörigkeit ist zu vermeiden. Die Veranschlagung wird dadurch erleichtert, dass Bieter bei der Angebotsabgabe i. d. R. aufgefordert werden, die Preise für einzelne Leistungsbereiche, z. B. den Bau, den Betrieb, die Unterhaltung des Projektes und dessen Finanzierung gesondert anzugeben.

5.3

Leasing

5.3.1

Allgemeine Grundsätze

Als Alternative zur herkömmlichen Kreditfinanzierung wählen Gemeinden insbesondere Leasing- Modelle, immer häufiger auch im Zusammenhang mit ÖPP- Projekten. Leasing ist die langfristige Vermietung (Anmietung) von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen, wenn ein späterer Eigentumsübergang vertraglich ermöglicht wird. Die Dauer des Vertrages und die Höhe der Leasingraten werden so bemessen, dass der Leasinggeber während der Vertragsdauer seine Investitionskosten ganz oder zumindest zum überwiegenden Teil decken kann. Die Leasingrate (Miete) setzt sich aus den Kapitalkosten sowie einem Zuschlag für Kosten, Risiko und Gewinn des Leasinggebers zusammen.

Die laufenden Kosten des Leasingobjektes, z. B. Abgaben, Versicherungsprämien, werden dem Leasingnehmer meistens gesondert in Rechnung gestellt. Je nach der vertraglichen Gestaltung des Leasingvertrages werden die Instandhaltungskosten und die Unterhaltungskosten des Objektes entweder vom Leasingnehmer oder vom Leasinggeber getragen. Sofern der private Partner als Leasinggeber für die Instandhaltung und/oder die Unterhaltung des Objektes verantwortlich ist, handelt es sich regelmäßig zugleich um ein ÖPP-Projekt.

Bei den Leasing-Objekten kann es sich sowohl um unbewegliches Anlagevermögen, z. B. Bürogebäude, Sportanlagen (Immobilien-Leasing), als auch um bewegliches Anlagevermögen, z. B. EDV-Anlagen, Telekommunikationsanlagen, Fahrzeuge (Mobilienleasing) handeln. Die Finanzierung solcher Vermögensgegenstände über Leasing kann für Gemeinden eine sinnvolle Alternative zur Finanzierung über Kredite sein. Die Gemeinde muss dazu nachweisen, dass die Leasingvariante für die Gemeinde gegenüber einer Finanzierung mit Investitionskrediten wirtschaftlich nicht ungünstiger ist.

Bei Leasinggeschäften, die weder den Betrieb noch die Unterhaltung eines Vermögensgegenstandes umfassen, ist im Rahmen des Anzeigeverfahrens der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde eine konventionelle Vergleichsrechnung vorzulegen. In dieser Vergleichsrechnung sind die voraussichtlich anfallenden Kosten und Risiken in Abhängigkeit vom konkreten Vertragsmodell anzusetzen. Bei Leasinggeschäften der Gemeinden sind für die Bilanzierung und die Veranschlagung im Haushaltsplan die Abschnitte 5.2.2 und 5.2.3 entsprechend anzuwenden.

5.3.2

Sale-and-Lease-Back-Modelle

Im Rahmen von Sale-and-Lease-Back-Geschäften überträgt die Gemeinde das Eigentum an einem Objekt dem privaten Investor zur Sanierung, um es zur erforderlichen Aufgabenerfüllung von ihm wieder anzumieten. Solche Geschäfte sind nach Sinn und Zweck des § 90 Absatz 3 GO NRW nur dann zulässig, wenn die Nutzung des Vermögensgegenstandes zur Aufgabenerledigung der Gemeinde langfristig gesichert ist und die Aufgabenerledigung dadurch wirtschaftlicher erfolgen kann. Die stetige Aufgabenerledigung ist i. d. R. dann gesichert, wenn das Sale-and-Lease-Back-Geschäft zur Werterhaltung oder Wertsteigerung des Objekts bestimmt ist und der Gemeinde daran zur Aufgabenerfüllung ein langfristiges Nutzungsrecht sowie eine Rückkaufoption eingeräumt werden.

6

Geltungsdauer

Der Runderlass tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

MBI. NRW. 2014 S. 866, geändert durch Runderlass vom 6. November 2019 (MBI. NRW. 2019 S. 737), 4. Juni 2020 (MBI. NRW. 2020 S. 309), 24. November 2021 (MBI. NRW. 2021 S. 1043), 10. November 2023 (MBI. NRW. 2023 S. 1302).

Geschäftsordnung

für das Kredit- und Investitionskomitee beim Landschaftsverband Rheinland (LVR)

Die Aufgaben der Finanzierungs- sowie Investitionstätigkeit sind komplex, interdisziplinär und haben weitreichende finanzielle Auswirkungen auf den gesamten Haushalt des LVR und damit auf seine Mitgliedskörperschaften.

Zur Konkretisierung der Bestimmungen der *Richtlinie für die Aufnahme von Investitionskrediten, Krediten zur Liquiditätssicherung sowie Förderkrediten beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) für das Dezernat 2 - Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten*, wird diese Geschäftsordnung erlassen.

§ 1

Aufgaben des Kredit- und Investitionskomitees

Investitionskredite:

1. Das Komitee verifiziert und stellt den Kreditbedarf fest.
2. Es spricht Empfehlungen aus, ob und in welcher Höhe, in welchem Zeitraum, aus welchen Mitteln (ggf. Förderkreditmittel) und mit welchen Laufzeiten Kredite aufgenommen werden sollen.
3. Bei entsprechender Besetzung (Teilnahme Kämmerer/Kämmerin) trifft es Entscheidungen.

Liquiditätskredite:

4. Das Komitee entscheidet über den in der nächsten Haushaltssatzung festzulegenden Höchstbetrag für Liquiditätskredite.

Investitionstätigkeit:

5. Strategischer Austausch über künftig anstehende Investitionsvorhaben, wie z.B. Kapitalanlagen oder Bauinvestitionen.

§ 2

Zusammensetzung; Vorsitz

1. Das Komitee setzt sich in der Regel zusammen aus:
 - Kämmerer/Kämmerin,
 - Fachbereichsleitung 21,
 - Vertretung aus dem Team Bau-Finanzcontrolling/Förderung (20.011),
 - Abteilungsleitung Haushalt (21.10),
 - Vertretung aus dem Team Haushalt/Controlling (21.11),
 - Abteilungsleitung 21.30,
 - Vertretung aus dem Team LVR-Treasury-Management (21.33).

Der Kämmerer/die Kämmerin hat den Vorsitz inne. Bei Abwesenheit des Kämmerers/der Kämmerin wird der Vorsitz im Vorfeld durch den Kämmerer/die Kämmerin bestimmt.

Mindestbesetzung: Es muss mindestens eine Vertretung aus den Teams:

- Bau-Finanzcontrolling/Förderung (20.011),
- Haushalt/Controlling (21.11) sowie
- LVR-Treasury-Management (21.33)

anwesend sein.

§ 3

Einberufung

1. Das Kredit- und Investitionskomitee wird durch den Kämmerer/die Kämmerin nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr.
2. Das Team Treasury-Management (21.33) stellt die Tagesordnung auf und stimmt diese mit dem Kämmerer/der Kämmerin ab.
3. Die Einladung zu den Sitzungen des Komitees erfolgt im Auftrag und nach Abstimmung mit dem Kämmerer/der Kämmerin durch das Team Treasury-Management (21.33).
4. Die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen werden schriftlich bzw. per E-Mail mindestens sieben Werktage vor dem Sitzungstermin versendet. Im Fall von Dringlichkeitseinladungen soll es 24 Stunden vorher zur Versendung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen kommen.

§ 4

Beschlussfassung

1. Das Komitee fasst seine Beschlüsse/Empfehlungen grundsätzlich in Sitzungen. Zulässig sind auch Beschlussfassungen/Empfehlungen in digitaler Form, beispielweise im Rahmen einer Videokonferenz. Entsprechendes gilt auch für gemischte Beschlussfassungen (hybrid).
2. Bei Anwesenheit des Kämmerers/der Kämmerin ist das Komitee beschlussfähig. In allen anderen Fällen werden Empfehlungen ausgesprochen und diese in digitaler Form zur Entscheidung dem Kämmerer/der Kämmerin vorgelegt.
3. Über die jeweilige Sitzung des Komitees ist vom Team LVR-Treasury-Management (21.33) zeitnah ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
4. Das Protokoll sowie die darin enthaltenen Beschlüsse/Empfehlungen wird vom Kämmerer/der Kämmerin in digitaler Form genehmigt.
5. Das genehmigte Protokoll wird im zugriffsgeschützten Bereich des Intranets abgelegt und damit allen Informationsberechtigten zugänglich gemacht.

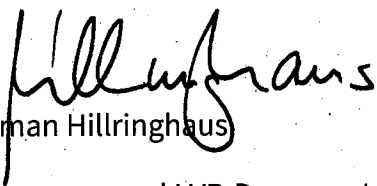
Für die Aufnahme von **Investitionskrediten** entfällt ein zusätzlicher Entscheidungsvermerk, soweit sich die Kreditaufnahme im protokollierten und entschiedenen Rahmen bewegt.

§ 5 Inkraftsetzung

Diese Geschäftsordnung sowie Änderungen an dieser werden vom Kämmerer/der Kämmerin in Kraft gesetzt.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Köln, 29.01.2025



Tilman Hillringhaus

Kämmerer und LVR-Dezernent

Zusammenfassung

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ist das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im dritten Quartal 2024 gegenüber dem zweiten Quartal 2024 preis-, saison- und kalenderbereinigt um 0,1 % gestiegen.

Laut der Prognose der Bundesregierung wird das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im gesamten Jahr 2024 um 0,2 % im Vergleich zum Vorjahr zurückgehen. Damit würde Deutschland nach dem Rückgang der Wirtschaftsleistung im Jahr 2023 weiterhin in einer Rezession bleiben. Für 2025 erwartet die Bundesregierung eine leichte Erholung von 1,1 %.

Die Arbeiten zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 werden derzeit durchgeführt. Danach zeichnen sich bei einzelnen Leistungsbereichen der Eingliederungshilfe teilweise und in Summe über den Verband deutliche negative Planverfehlungen ab. Einsparungen in anderen Aufgabenbereichen können die Mehraufwendungen nur teilweise kompensieren. Der Fehlbetrag in 2024 wird einen niedrigen dreistelligen Millionenbetrag erreichen. Danach wäre der ausgebrachte globale Minderaufwand in Höhe von 34,0 Mio. Euro nicht erwirtschaftet und die vereinbarten Konsolidierungsziele nur teilweise erreicht worden sowie ein Großteil der Ausgleichsrücklage wäre Ende 2024 verbraucht.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2893:

1 Ausgangslage

Die aktuellen Prognosen für das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland¹ konstatieren eine anhaltende wirtschaftliche Schwäche. Für 2024 erwarten sowohl die Bundesregierung als auch führende Wirtschaftsinstitute einen leichten Rückgang des BIP. Die Bundesregierung prognostiziert einen Rückgang von 0,2 %, während die Gemeinschaftsdiagnose der Wirtschaftsinstitute von einem Rückgang um 0,1 % ausgeht. Damit befindet sich Deutschland im zweiten Jahr in der Rezession.

Für 2025 wird eine weiter schwache Entwicklung der Konjunktur erwartet; so hat die Bundesregierung die Wachstumsprognose für dieses Jahr deutlich nach unten korrigiert und rechnet mit einem Wachstum des BIP von nur 0,3 % (bisher: 1,1% im Oktober 2024).² Arbeitgebernahe Wirtschaftsforscher hingegen gehen davon aus, dass das BIP nur minimal um 0,1 % steigen werde. Der Internationale Währungsfonds (IWF) hat seine neueste Prognose für das Wirtschaftswachstum in Deutschland im Jahr 2025 ebenfalls auf 0,3 % gesenkt³, was einen Rückgang um 0,5 Prozentpunkte gegenüber früheren Vorhersagen (ebenfalls aus Oktober 2024) darstellt. Damit bleibe Deutschland das Schlusslicht aller OECD-Staaten⁴. Die anhaltende wirtschaftliche Schwäche führt zu einer geringeren Steuerbasis, die sich nachteilig auch auf die kommunalen Steuereinnahmen und damit auf die Umlagegrundlagen des LVR auswirkt.

Darüber hinaus ist die Inflation in Deutschland im dritten Monat in Folge gestiegen⁵. So betrug die Inflation im Dezember 2024 2,6% im Vergleich zum Vorjahresmonat; im November 2024 lag sie bei 2,2 % und im Oktober 2024 bei 2,0 %. Die Kerninflation (ohne Nahrungsmittel und Energie) wird im Dezember 2024 voraussichtlich 3,1 % betragen und liegt damit deutlich über dem Inflationsziel der Europäischen Zentralbank von 2,0 %.

Am 16. Dezember 2024 hat Bundeskanzler Olaf Scholz im Bundestag die Vertrauensfrage gestellt und die Abstimmung verloren, was zur Auflösung des Bundestages durch den Bundespräsidenten Steinmeier geführt hat. Die Neuwahlen sind für den 23. Februar 2025 angesetzt. Inwiefern die weitere wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland durch diese Umstände beeinflusst wird, bleibt abzuwarten, ebenso wie die zukünftige Entwicklung der Wirtschaft in den USA.

Im Hinblick auf die Entwicklung der kommunalen Steuern ist zu ergänzen, dass ab dem 1. Januar 2025 der neu festgestellte Grundsteuerwert maßgeblich für die Grundsteuer geworden ist. Während es erklärtes Ziel von Bund und Ländern war, die neue Grundsteuer aufkommensneutral zu gestalten, haben zahlreiche Gemeinden individuelle Hebesätze festgelegt, die teilweise zu deutlichen Mehrbelastungen der Grundstückseigentümer*innen

¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/73769/umfrage/prognosen-zur-entwicklung-des-deutschen-bip/>.

² <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2025/20250129-jahreswirtschaftsbericht-2025.html>.

³ <https://www.imf.org/en/Publications/WEO/Issues/2025/01/17/world-economic-outlook-update-january-2025>.

⁴ <https://www.trtdeutsch.com/wirtschaft-inland/oecd-sieht-deutschland-2025-als-schlusslicht-bei-wachstum-18240127>.

⁵ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/inhalt.html>.

führen. Inwiefern die Grundsteuerreform zukünftig Auswirkungen auf die Höhe der Umlagegrundlagen des LVR haben wird, ist noch unklar.

Die von der NRW- Landesregierung vorgelegten Eckpunkte für eine Altschuldenlösung beinhalten unter anderem eine hälftige Beteiligung des Bundes (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 15/2785). Am 13. Januar 2025 hat das Bundesfinanzministerium einen Referentenentwurf für eine Änderung des Grundgesetzes (Art. 143h) vorgelegt, der es dem Bund verfassungsrechtlich ermöglichen soll, die hälftigen Schulden der Länder zu übernehmen, die aus der Entschuldung ihrer Kommunen mit übermäßigen Liquiditätskrediten resultieren. Damit ist zwar die formale Voraussetzung für ein Gesetzgebungsverfahren geschaffen, jedoch sind die erforderlichen 2/3-Mehrheiten im Bundestag und Bundesrat nicht absehbar, so dass ein erfolgreicher Abschluss in dieser noch verbleibenden Legislaturperiode unwahrscheinlich ist. Dennoch bildet der Kabinettsbeschluss eine Grundlage für künftige gesetzgeberische Überlegungen zur kommunalen Altschuldenregelung, wobei der aktuelle Entwurf lediglich eine einmalige Ausnahmeregelung vorsieht. Über die weitere Entwicklung der Altschuldenlösung wird die Verwaltung weiterhin berichten.

2 Haushalt 2024

Der verabschiedete Haushaltsplan 2024 des LVR sieht bei einem Umlagesatz von 15,45 % einen planerischen Fehlbetrag von 35,6 Mio. Euro sowie zusätzlich einen globalen Minderaufwand in Höhe von 34 Mio. Euro vor, nach dem zuvor bereits die Konsolidierungsvorgabe von rund 40,3 Mio. Euro aufwandsmindernd von den Planansätzen 2024 abgezogen worden ist. Die Deckung des Fehlbetrages 2024 in Höhe von 35,6 Mio. Euro ist planerisch durch den Einsatz der Ausgleichsrücklage vorgesehen. Die Arbeiten zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 haben begonnen, der fristgemäß zum 31. März 2025 aufgestellt werden wird.

Nach den Erkenntnissen auf der Grundlage der vier unterjährigen Haushaltsprognosen in 2024 ist eine deutliche Ergebnisverschlechterung in der Bewirtschaftung des Haushaltes 2024 bei einzelnen Leistungsbereichen der Eingliederungshilfe absehbar. Danach wurde ein Fehlbetrag 2024 in Höhe eines niedrigen dreistelligen Millionenbetrages prognostiziert. Der in 2024 geplante globale Minderaufwand in Höhe von 34,0 Mio. Euro würde dementsprechend voraussichtlich nicht erwirtschaftet werden können. Bei einem Stand der Ausgleichsrücklage zum 31. Dezember 2023 von rund 176 Mio. Euro würde dies dazu führen, dass der größte Teil der Ausgleichsrücklage Ende 2024 in Anspruch genommen werden müsste.

Über die wesentlichen negativen Planabweichungen wurde bereits unterjährig ausführlich berichtet.

2.1 Eingliederungshilfe für Kinder im Vorschulalter

Über die Entwicklung und die Risiken im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder im Vorschulalter wurde ausführlich mit Sitzungsvorlage Nr. 15/2785 im Finanzausschuss am 4. Dezember 2024 berichtet.

Die bisherigen Prognosen für die Eingliederungshilfe (EGH) für Kinder im Elementarbereich haben sich weitestgehend bestätigt. In diesem Leistungsbereich werden erhebliche überplanmäßige Aufwendungen entstehen, die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten noch abschließend quantifiziert werden müssen. Mit der Vorlage Nr. 15/2531 wurde eine vorherige Zustimmung zur Leistung dieser überplanmäßigen Aufwendungen durch den Landchaftsausschuss am 6. Dezember 2024 erteilt.

Auch im Haushaltsjahr 2025 und den Folgejahren werden die bekannten Risiken für die unterschiedlichen Leistungen, insbesondere für die Basisleistung I und die individuellen heilpädagogischen Leistungen, weiterhin bestehen. Die Unsicherheiten für die weitere Kostenentwicklung resultiert neben inflationsbedingten Kostensteigerungen insbesondere aus der dynamischen Entwicklung der Anzahl der Kinder, die auf diese Leistungen einen rechtlichen Anspruch haben.

Der Zugang zur Basisleistung I ist durch den LVR nicht steuerbar, da die tatbestandlichen Leistungsvoraussetzungen in der Regel bereits bei Antragstellung dem Grunde nach (Vorliegen einer (drohenden) Behinderung) bestehen. So wurden bei der Planung dieser Leistung in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 zwar bereits höhere Fallzahlen entsprechend der aktuellen Studien zugrunde gelegt, doch bleibt abzuwarten, ob diese Annahmen angesichts der bisherigen Steigerungsraten ausreichen.

Auch der Planansatz 2025/2026 für die individuellen heilpädagogischen Leistungen ist mit Risiken behaftet, auf die der LVR keinen Einfluss nehmen kann. Der Finanzbedarf für diese Leistungen ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig: der Anzahl der Leistungssätze, bewilligte Stunden pro Leistungssatz, durchschnittliche Kosten pro Stunde und die Inanspruchnahme der bewilligten Leistungen. Das Fach- und Finanzcontrolling des Dezernates überwacht diese Faktoren monatlich und stellt regelmäßig aktuelle Prognosen auf. Die von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Gegensteuermaßnahmen werden weiter umgesetzt, um Kostenaufwüchse zu vermeiden bzw. um die vorhandenen Mittel passgenau bei den Kindern ankommen zu lassen. Inwieweit diese Maßnahmen Wirkung entfalten, wird darüber entscheiden, ob die Planansätze für den Doppelhaushalt 2025 und 2026 ausreichend bemessen sind.

Weiterhin bestehen rechtliche Risiken im Hinblick auf die Berücksichtigungsfähigkeit von Strukturförderungen (KiBiz-Leistungen / erhöhte KiBiz-Pauschalen, Basisleistung I) gegenüber individuellen Leistungen (Bedarfen) sowohl innerhalb als auch außerhalb der Eingliederungshilfe bei der Bedarfzumessung, wenn die Leistungen - z.B. aus Personalmangel in den Einrichtungen - nicht in dem eigentlich geforderten Umfang erbracht werden.

Des Weiteren besteht ein Kostenrisiko dahingehend, dass die aktuellen Forderungen in den Tarifverhandlungen wesentlich höher sind als die im Haushalt eingeplante Tarifsteigerung; siehe hierzu Punkt 6.

2.2 Eingliederungshilfe für Erwachsene

Der im Wesentlichen inflationsbedingt hohe Tarifabschluss im öffentlichen Dienst sah zum 1. März 2024 eine Steigerung der Tabellenentgelte von durchschnittlich 10 % vor, die sich vollumfänglich auf die zu gewährenden Leistungsentgelte in der Eingliederungshilfe – über alle Leistungsarten – und damit auf die Transferaufwendungen des LVR auswirken. Bereits in 2023 sind die Kosten in der Eingliederungshilfe laut des Statistischen Bundesamtes deutschlandweit um 9,4 % auf 25,4 Mrd. Euro gestiegen.

Anders als in den vergangenen Jahren kann das LVR-Dezernat Soziales deshalb den im Haushaltsplan 2024 bereits aufwandsmindernd berücksichtigten Konsolidierungsbeitrag für 2024 von 30 Mio. Euro möglicherweise nicht erbringen. Auch der im Etat des Dezernates Soziales von den Planansätzen in Abzug gebrachte globale Minderaufwand von 34 Mio. Euro konnte nicht erwirtschaftet werden. Diese finanzielle Entwicklung hatte sich bereits in den bisherigen Haushaltsprognosen abgezeichnet und wurde durch die vierte und letzte Haushaltsprognose zum Stichtag 30. November 2024 auch bestätigt.

Daher werden im Leistungsbereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene überplanmäßige Aufwendungen im Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich in Höhe eines mittleren zweistelligen

Millionenbereichs entstehen, die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten noch abschließend quantifiziert werden müssen. Mit der Vorlage Nr. 15/2531 wurden diese überplanmäßigen Aufwendungen dem Landschaftsausschuss am 6. Dezember 2024 zur Zustimmung vorgelegt. Der Landschaftsausschuss hat den überplanmäßigen Aufwendungen einstimmig zugestimmt.

3 Haushalt 2025

Der Haushaltsentwurf 2025/2026 wurde am 11. Dezember 2024 in die Landschaftsversammlung Rheinland mit Umlagesätzen von 16,20 % für das Jahr 2025 und von 16,40 % für das Jahr 2026 eingebracht und zur Beratung in die Fachausschüsse verwiesen. Die Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung Rheinland ist für den 25. Februar 2025 vorgesehen.

Die Haushaltssatzung 2025/2026 wird anschließend unverzüglich bei der Aufsichtsbehörde, dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD), angezeigt. Nach der Genehmigung der Umlagesätze durch das MHKBD, die voraussichtlich erst im zweiten Quartal 2025 erfolgen wird, wird die Haushaltssatzung 2025/2026 öffentlich bekanntgegeben und damit rechtswirksam.

3.1 Vorläufige Haushaltsführung in 2025

Bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025/2026 erfolgt die Bewirtschaftung des Haushaltes 2025 gemäß § 82 Gemeindeordnung NRW nach den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung. Zur vorläufigen Haushaltsführung in 2025 hat der LVR-Kämmerer am 20. Dezember 2024 eine entsprechende Verfügung erlassen. Danach dürfen nur solche Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen der LVR rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Vor dem Hintergrund der besonderen haushalterischen Herausforderungen hat der LVR-Kämmerer die Haushaltsmittel des Jahres 2025 bis zum Erlass der endgültigen Bewirtschaftungsverfügung auf der Grundlage des Haushaltsplanentwurfes 2025 zunächst nur in Höhe von 50 Prozent der Zuschussbudgets der LVR-Dezernate freigegeben und eine strikte Haushaltsdisziplin aller LVR-Dezernate einfordert.

3.2 Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2025

Am 18. Dezember 2024 hat der Landtag von NRW das GFG 2025 beschlossen. Danach beläuft sich die verteilbare Finanzausgleichsmasse, wie in der Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2025 vom 5. November 2024 angenommen, auf 15,76 Mrd. Euro. Der entsprechende Festsetzungsbescheid des Landes NRW zum Finanz- und Lastenausgleich für den LVR im Jahr 2025 ist am 27. Januar 2025 eingegangen. Der LVR wird in 2025 aufgrund der festgesetzten Umlagegrundlagen Landschaftsumlagezahlungen in Höhe von 3.874,5 Mio. Euro sowie Schlüsselzuweisungen in Höhe von 555,5 Mio. Euro erhalten.

4 Steuerentlastende Gesetze

Am 23. Dezember 2024 haben Bundestag und Bundesrat das Steuerfortentwicklungsgesetz beschlossen, welches vor allem Anpassungen beim Einkommensteuertarif beinhaltet. Die Auswirkungen des Steuerfortentwicklungsgesetzes waren in der Herbst-Steuerschätzung 2024 noch nicht berücksichtigt. Mit den beschlossenen Steuererleichterungen gehen merkliche Steuermindereinnahmen einher; allein für das laufende Jahr 2025 werden bei den

Gemeinden bundesweit gemeindliche Mindereinnahmen in Höhe von schätzungsweise rund einer Milliarde Euro entstehen.

Die Gemeinden erhalten 15 % des Gesamtaufkommens der Einkommensteuer, die wiederum Bestandteil der Umlagegrundlagen für die Kreise und die Landschaftsverbände in NRW ist. Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer wirken sich daher direkt auf die Höhe der Umlagegrundlagen aus. Die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen für den LVR werden voraussichtlich zu Mindereinnahmen bei der Landschaftsumlage in den Folgejahren führen.

5 Zinsentwicklung

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat zuletzt am 12. Dezember 2024 eine weitere Absenkung der Einlagenfazilität mit Wirkung zum 18. Dezember 2024 im Euro-Raum auf 3 % beschlossen. Die aktuelle Zinssenkung ist der insgesamt vierte Zinsschritt ausgehend von ursprünglich 4 % in der Einlagenfazilität.

Für den Einlagenbestand des LVR muss weiterhin mit deutlich sinkenden Zinserträgen ab 2025 gerechnet werden. Sollte ab 2025 unterjährig die Aufnahme von Liquiditätskrediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit weiterhin notwendig werden, so ist diese Entwicklung jedoch positiv zu sehen.

Die unterjährige Aufnahme von Liquiditätskrediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit könnte erforderlich werden, da die Erhebung der Landschaftsumlage auf Grundlage der Haushaltssatzung 2025/2026 gem. § 22 Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) erst nach deren Bekanntgabe möglich ist. Der Bekanntgabe geht die Anzeige der Haushaltssatzung bei der Aufsichtsbehörde, dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) voraus. Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung dürfen vorläufige Umlagezahlungen nur nach dem Umlagesatz und den Umlagegrundlagen des Vorjahres erhoben werden. Mit der Bekanntgabe der Haushaltssatzung wird erst im zweiten Quartal 2025 gerechnet.

Für den Kreditbestand des LVR muss weiterhin mit steigendem Zinsaufwand gerechnet werden. Anders als die kurzfristigen Kreditzinssätze sind längerfristige Kreditzinssätze zum Jahresende 2024 noch einmal deutlich angestiegen. Zur Kreditfinanzierung von Investitionen sowie zur Prolongation von Kreditfälligkeiten wird daher tendenziell eher in kurzlaufende Kredite umgeschichtet.

6 Tarifverhandlungen

Die Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst wurden am 24. Januar 2025 begonnen und werden sich voraussichtlich bis Mitte März 2025 fortsetzen.

Die Gewerkschaften fordern eine Gehaltserhöhung von 8 %, jedoch mindestens 350 Euro monatlich. Zusätzlich sollen die Entgelte für Auszubildende, Studierende und Praktikant*innen um 200 Euro pro Monat steigen. Um die zunehmende Arbeitsbelastung auszugleichen, werden drei zusätzliche freie Tage pro Jahr gefordert, mit einem weiteren freien Tag für Gewerkschaftsmitglieder.

Die Haushaltsplanung des LVR für 2025/2026 berücksichtigt einen Anstieg von knapp unterhalb 3 %. Ein Prozentpunkt Anstieg entspricht – im Wesentlichen aufgrund der Weiterverrechnung von Entgeltsteigerungen durch die Träger der Eingliederungshilfe – etwa 40 Mio. Euro jährlich. Insofern besteht ein hohes finanzielles Risiko für die beiden Haushaltsjahre 2025 und 2026.

7 Resümee und Ausblick

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung wird weiterhin durch eine gesteigerte Inflation sowie steigende Tariflöhne, wachsende Sozialausgaben und ein stagnierendes Konjunkturgrowth, welches zu geringeren Steuerinnahmen führen könnte, bestimmt.

Angesichts wachsender Sozialausgaben muss die Bewirtschaftung weiterhin unter Einforderung einer strikten Haushaltsdisziplin aller LVR-Dezernate erfolgen.

Es bleibt unklar, ob die mittelfristig prognostizierten moderat steigenden Steuereinnahmen ausreichen werden, um insbesondere die Risiken im Zusammenhang mit dynamisch steigenden Fallzahlen und Fallkosten in der Eingliederungshilfe für Kinder und Erwachsene auszugleichen. Eine äußerst restriktive Haushaltsführung ist somit auch weiterhin in allen LVR-Dezernaten zwingend geboten.

In Vertretung

Hillringhaus

TOP 7

LVR-Haushalt 2025/2026

Vorlage Nr. 15/2894

öffentlich

Datum: 10.02.2025
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Frau Kaiser

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2025 und 2026;
Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften zum Haushalt 2025/2026;
Beschluss über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften**

Beschlussvorschlag:

Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wird gemäß der Vorlage Nr. 15/2894 wie folgt beschlossen:

1. Der Anstieg der Umlagesätze von 15,45 % in 2024 auf 16,20 % in 2026 und 16,50 % in 2026 ist eine notwendige Reaktion auf die finanziellen Herausforderungen in den Jahren des Doppelhaushaltes 2025/2026. Die Hauptursachen für die Anhebung der Umlagesätze von 2024 nach 2025 und die Folgejahre liegen in den steigenden Aufwendungen für die Eingliederungshilfe, die insbesondere auf Tariflohnsteigerungen zurückzuführen sind sowie in voraussichtlich lediglich moderat steigenden Steuereinnahmen, die sich nachteilig auf die Entwicklung der Umlagegrundlagen auswirken.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2024 von 15,45 % den tatsächlichen Finanzbedarf im Haushaltsjahr 2024 nicht decken konnte. Insbesondere die Entwicklungen im Bereich der Eingliederungshilfe (EGH) für Kinder und Erwachsene haben zu erheblichen Mehrkosten in 2024 geführt, so dass sich bei einem Planfehlbetrag von 35,6 Mio. Euro im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 2024 ein Fehlbetrag in einem niedrigen dreistelligen Millionenbetrag abzeichnet. Danach wäre der ausgebrachte globale Minderaufwand von 34,0 Mio. Euro nicht erwirtschaftet und die vereinbarten Konsolidierungsziele nur teilweise erreicht sowie ein Großteil der Ausgleichsrücklage Ende 2024 verbraucht.

Die Einwendungen hinsichtlich einer zu starken Steigerung der Umlagesätze werden daher zurückgewiesen.

2. Die Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2025 vom 5. November 2024 wurde durch die Verwaltung eingewertet. Danach würden die Ergebnisse der Modellrechnung zu Mehrerträgen aus Allgemeinen Deckungsmitteln von rund 6 Mio. Euro führen, denen allerdings nicht unerhebliche Haushaltsrisiken gegenüberstehen. Die Orientierungsdaten 2025 - 2028 des Landes NRW basieren im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Mai-

Steuerschätzung 2024. Zwischenzeitlich hat sich die wirtschaftliche Lage in Deutschland allerdings schlechter als von der Bundesregierung im Frühjahr 2024 geplant entwickelt. Entsprechend dem Begleitschreiben der nordrhein-westfälischen Kommunalministerin vom 19. September 2024 zu dem Runderlass des MHKBD zu den Orientierungsdaten sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Risiken eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Dieser Empfehlung des MHKBD ist der LVR im Rahmen seiner Planung der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln durch eine vorsichtige Prognose des zukünftigen kommunalen Steueraufkommens aufgrund aktueller Einschätzungen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland nachgekommen. Die Einwendungen hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der Modellrechnung zum GFG 2025 und der Orientierungsdaten werden aus den vorstehend genannten Gründen zurückgewiesen.

3. Der LVR wird das vierte Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 weiterhin strikt umsetzen. Für das Haushaltsjahr 2026 wurde dieses Konsolidierungsprogramm um ein Jahr mit einem erhöhten Konsolidierungsumfang fortgeschrieben. Die Konsolidierungsbeträge sind für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 bei den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsentwurf in Abzug gebracht worden. Neben den bereits vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen werden die Geschäftsprozesse und Aufgabenwahrnehmungen nach weiterem Effizienzpotenzial kontinuierlich untersucht und angepasst.

Den Forderungen hinsichtlich einer Intensivierung der Konsolidierungsbemühungen und einer weitergehenden Aufgabenkritik wird damit entsprochen.

4. Vor dem Hintergrund der unverändert fortgeführten Haushaltskonsolidierung und den Erkenntnissen aus der Haushaltsbewirtschaftung in 2024, wonach der globale Minderaufwand auf Grundlage der Prognosen voraussichtlich nicht realisiert werden könnte, wurde von der Ausbringung eines globalen Minderaufwandes in den Jahren 2025 und 2026 abgesehen, der aufgrund bereits ambitionierter Konsolidierungsbeiträge in diesen Jahren voraussichtlich nicht erwirtschaftet werden könnte und somit das Eigenkapital weiter belasten würde, wobei keine ausreichende Ausgleichsrücklage mehr zur Deckung zur Verfügung stünde.

Der Forderung hinsichtlich der Einplanung eines globalen Minderaufwandes wird nicht entsprochen.

5. Die zusätzlichen Stellen ergeben sich insbesondere durch Bedarfe infolge steigender Fallzahlen, gesetzlicher Änderungen sowie gesonderter Vereinbarungen mit dem Land NRW, während die Personalaufwendungen maßgeblich durch die Tariflohnsteigerungen sowie notwendige Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen beeinflusst werden.

Die Einwendungen gegen die Ausweitung des Stellenplans 2025 und 2026 und die damit verbundene Steigerung der Personalaufwendungen werden daher zurückgewiesen.

6. Mit der von der Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 einstimmig beschlossenen LVR-Resolution „Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen“ wird der Forderung hinsichtlich der Diskussion über die Standards in der Eingliederungshilfe entsprochen.

7. Vor dem Hintergrund der beträchtlichen Haushaltsrisiken im Doppelhaushalt 2025/2026 kann der Forderung, alle weiteren Entlastungen umlagesatzsenkend einzusetzen, nicht entsprochen werden.

8. Unter Berücksichtigung, dass ein Verlustvortrag dazu führt, dass die notwendigen Finanzbedarfe kreditfinanziert werden müssen, wofür wiederum umlagesatzerhöhende Zinsaufwendungen und damit höhere Belastungen der Mitgliedskörperschaften entstünden, wird der Forderung, planerisch einen Verlustvortrag im Doppelhaushalt 2025/2026 zu berücksichtigen, nicht entsprochen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein
--	------

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein
--	------

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Das Verfahren zur Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften des LVR wurde gemäß § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) am 2. Oktober 2024 fristgemäß eingeleitet. Die Mitgliedskörperschaften wurden über die geplanten Umlagesätze für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 informiert.

Im Rahmen der Benehmensherstellung haben die Mitgliedskörperschaften des LVR das Recht, Stellung zur Festsetzung der Höhe der Landschaftsumlage zu nehmen.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben bis zum 3. Dezember 2024 insgesamt 11 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Festsetzung der Landschaftsumlage für den Doppelhaushalt 2025/2026 übersandt. Mit der Sitzungsvorlage Nr. 15/2765 wurden die bis zum 3. Dezember 2024 eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften der Landschaftsversammlung in der Sitzung am 11. Dezember 2024 zur Kenntnis gegeben. Eine weitere Stellungnahme ist dem LVR am 9. Januar 2025 zugegangen. Diese Stellungnahme wurde den Fraktionen der Landschaftsversammlung Rheinland mit Schreiben vom 14. Januar 2025 zur Kenntnis gegeben.

Über die Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften beschließt die Landschaftsversammlung gemäß § 23 Abs. 2 LVerbO in Verbindung mit § 55 KrO NRW in öffentlicher Sitzung.

Der Anstieg der Umlagesätze von 15,45 % in 2024 auf 16,20 % in 2026 und 16,50 % in 2026 ist eine notwendige Reaktion auf die finanziellen Herausforderungen in den Jahren des Doppelhaushaltes 2025/2026. Die Hauptursachen für die Anhebung der Umlagesätze von 2024 nach 2025 und die Folgejahre liegen in den steigenden Aufwendungen für die Eingliederungshilfe, die insbesondere auf Tariflohnsteigerungen zurückzuführen sind sowie in voraussichtlich lediglich moderat steigenden Steuereinnahmen, die sich nachteilig auf die Entwicklung der Umlagegrundlagen auswirken. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2024 von 15,45 % den tatsächlichen Finanzbedarf im Haushaltsjahr 2024 nicht decken konnte. Insbesondere die Entwicklungen im Bereich der Eingliederungshilfe (EGH) für Kinder und Erwachsene haben zu erheblichen Mehrkosten in 2024 geführt, so dass sich bei einem Planfehlbetrag von 35,6 Mio. Euro im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 2024 ein Fehlbetrag in einem niedrigen dreistelligen Millionenbetrag abzeichnet. Danach wäre der ausgebrachte globale Minderaufwand von 34,0 Mio. Euro nicht erwirtschaftet und die vereinbarten Konsolidierungsziele nur teilweise erreicht sowie ein Großteil der Ausgleichsrücklage Ende 2024 verbraucht. Die Einwendungen hinsichtlich einer zu starken Steigerung der Umlagesätze werden daher zurückgewiesen.

Die Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2025 vom 5. November 2024 wurde durch die Verwaltung eingewertet. Danach würden die Ergebnisse der Modellrechnung zu Mehrerträgen aus Allgemeinen Deckungsmitteln von rund 6 Mio. Euro führen, denen allerdings nicht unerhebliche Haushaltsrisiken gegenüberstehen. Die Orientierungsdaten 2025 - 2028 des Landes NRW basieren im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2024. Zwischenzeitlich hat sich die wirtschaftliche Lage in Deutschland allerdings schlechter als von der Bundesregierung im Frühjahr 2024 geplant entwickelt. Entsprechend dem Begleitschreiben der nordrhein-westfälischen Kommunalministerin vom 19. September 2024 zu dem Runderlass des MHKBD zu den Orientierungsdaten sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Risiken eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Dieser Empfehlung des MHKBD ist der LVR im Rahmen seiner Planung der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln durch eine vorsichtige Prognose des zukünftigen kommunalen Steueraufkommens aufgrund aktueller Einschätzungen zur gesamtwirtschaftli-

chen Entwicklung in Deutschland nachgekommen. Die Einwendungen hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der Modellrechnung zum GFG 2025 und der Orientierungsdaten werden aus den vorstehend genannten Gründen zurückgewiesen.

Der LVR wird das vierte Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 weiterhin strikt umsetzen. Für das Haushaltsjahr 2026 wurde dieses Konsolidierungsprogramm um ein Jahr mit einem erhöhten Konsolidierungsumfang fortgeschrieben. Die Konsolidierungsbeträge sind für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 bei den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsentwurf in Abzug gebracht worden. Neben den bereits vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen werden die Geschäftsprozesse und Aufgabenwahrnehmungen nach weiterem Effizienzpotenzial kontinuierlich untersucht und angepasst. Den Forderungen hinsichtlich einer Intensivierung der Konsolidierungsbemühungen und einer weitergehenden Aufgabenkritik wird damit entsprochen.

Vor dem Hintergrund der unverändert fortgeführten Haushaltskonsolidierung und den Erkenntnissen aus der Haushaltsbewirtschaftung in 2024, wonach der globale Minderaufwand auf Grundlage der Prognosen voraussichtlich nicht realisiert werden könnte, wurde von der Ausbringung eines globalen Minderaufwandes in den Jahren 2025 und 2026 abgesehen, der aufgrund bereits ambitionierter Konsolidierungsbeiträge in diesen Jahren voraussichtlich nicht erwirtschaftet werden könnte und somit das Eigenkapital weiter belasten würde, wobei keine ausreichende Ausgleichsrücklage mehr zur Deckung zur Verfügung stünde. Der Forderung hinsichtlich der Einplanung eines globalen Minderaufwandes wird nicht entsprochen.

Die zusätzlichen Stellen ergeben sich insbesondere durch Bedarfe infolge steigender Fallzahlen, gesetzlicher Änderungen sowie gesonderter Vereinbarungen mit dem Land NRW, während die Personalaufwendungen maßgeblich durch die Tariflohnsteigerungen sowie notwendige Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen beeinflusst werden. Die Einwendungen gegen die Ausweitung des Stellenplans 2025 und 2026 und die damit verbundene Steigerung der Personalaufwendungen werden daher zurückgewiesen.

Mit der von der Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 einstimmig beschlossenen LVR-Resolution „Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen“ wird der Forderung hinsichtlich der Diskussion über die Standards in der Eingliederungshilfe entsprochen.

Vor dem Hintergrund der beträchtlichen Haushaltsrisiken im Doppelhaushalt 2025/2026 kann der Forderung, weitere Entlastungen umlagesatzsenkend einzusetzen, nicht entsprochen werden.

Unter Berücksichtigung, dass ein Verlustvortrag dazu führt, dass die notwendigen Finanzbedarfe kreditfinanziert werden müssen, wofür wiederum umlagesatzerhöhende Zinsaufwendungen und damit höhere Belastungen der Mitgliedskörperschaften entstünden, wird der Forderung, planerisch einen Verlustvortrag im Doppelhaushalt 2025/2026 zu berücksichtigen, nicht entsprochen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2894:

1 Ausgangslage

Im Rahmen der Benehmensherstellung haben die Mitgliedskörperschaften des LVR gemäß § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung (KrO NRW) das Recht, Stellung zur Festsetzung der Höhe der Landschaftsumlage zu nehmen. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Das Benehmen ist spätestens sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten. Zudem ist den Mitgliedskörperschaften vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

In Abhängigkeit von der Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 in die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 hat der LVR fristgerecht mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 das Verfahren zur Benehmensherstellung eingeleitet. Den Mitgliedskörperschaften wurde die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben, und zwar zunächst bis zum 29. November 2024, um die Stellungnahmen zusammen mit der Einbringung des Haushaltsentwurfes der Landschaftsversammlung Rheinland zur Kenntnisnahme vorzulegen. Ein Eckpunktepapier zu den inhaltlichen Schwerpunkten des LVR-Haushaltsentwurfs und seinen Grundlagen, wie z.B. die von der Landesregierung am 1. August 2024 veröffentlichte Arbeitskreisrechnung zu den Eckpunkten zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2025, wurde ebenfalls am 2. Oktober 2024 versendet.

Die öffentliche Anhörung der Mitgliedskörperschaften ist am 4. Dezember 2024 erfolgt; für die kreisangehörigen Gemeinden hat eine entsprechende Informationsveranstaltung am 5. Dezember 2024 stattgefunden.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben bis zum 3. Dezember 2024 insgesamt 11 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Festsetzung des Umlagesatzes abgegeben:

Kreisfreie Städte:

- Bonn,
- Düsseldorf,
- Duisburg,
- Köln,
- Mülheim a.d.R.,
- Solingen;

Kreise:

- Kreis Kleve,
 - Kreis Mettmann,
 - Kreis Wesel,
 - Rhein-Sieg-Kreis;
- StädteRegion Aachen.

Die Stellungnahmen wurden der Landschaftsversammlung in der Sitzung am 11. Dezember 2024 mit Sitzungsvorlage Nr. 15/2765 zur Kenntnis gegeben.

Mit Eingangsdatum 9. Januar 2025 erreichte den LVR die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises, die auf den 19. Dezember 2024 datiert war. Die Stellungnahme des Oberbergischen

Kreises wurde den Fraktionen der Landschaftsversammlung Rheinland mit Schreiben vom 14. Januar 2025 zur Kenntnis gegeben.

Die Stellungnahmen sind als **Anlagen** dieser Sitzungsvorlage zur Kenntnisnahme beigefügt.

2 Zulässigkeit von Einwendungen und Verfahren der Benehmensherstellung

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage ergeben sich aus § 23 Absatz 2 LVerbO NRW in Verbindung mit § 55 KrO NRW. Demnach erfolgt die Festsetzung der Landschaftsumlage im Benehmen mit den Mitgliedskörperschaften. Diese Form der Beteiligung geht über eine bloße Anhörung hinaus, reicht aber nicht so weit, dass ein Einvernehmen erzielt werden muss. Gegenstand der Benehmensherstellung ist nicht die Haushaltsplanung im Detail, sondern die vorgesehene Höhe des Umlagesatzes der Landschaftsumlage.

Das Benehmensverfahren ist spätestens sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten und soll eine frühzeitige Beteiligung noch während der Planungsphase gewährleisten. Zunächst sind die im Zuge der Benehmensherstellung seitens der Mitgliedskörperschaften abgegebenen Stellungnahmen der Landschaftsversammlung mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen zur Kenntnis zu geben, was mit der Sitzungsvorlage Nr. 15/2765 erfolgt ist.

Zudem ist den Mitgliedskörperschaften vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die öffentliche Anhörungsveranstaltung für die Mitgliedskörperschaften hat am 4. Dezember 2024 stattgefunden; darüber hinaus wurde den kreisangehörigen Gemeinden eine entsprechende Informationsveranstaltung am 5. Dezember 2024 angeboten.

Über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften hat die Landschaftsversammlung in öffentlicher Sitzung zu beschließen; ferner ist den Mitgliedskörperschaften das Beratungsergebnis und dessen Begründung mitzuteilen. Die Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften durch die Landschaftsversammlung ist am 25. Februar 2025 vorgesehen.

Gegen die Zulässigkeit der eingegangenen Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

3 Inhalte der Stellungnahmen

Die wesentlichen inhaltlichen Aspekte der Einwendungen werden in der nachfolgenden Tabelle nach Clustern zusammengefasst dargestellt.

Aspekt	Einwendung durch Mitgliedskörperschaft
Anerkennung LVR-seitiger Anstrengungen	Städte: Bonn, Düsseldorf, Solingen; Kreis Kleve, Kreis Wesel, Rhein-Sieg-Kreis StädteRegion Aachen
Kritik an zu starker Steigerung der Umlagesätze	Städte: Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Mülheim a.d.Ruhr; Kreis Kleve, Kreis Mettmann, Kreis Wesel
Forderung der Berücksichtigung der Modellrechnung und der Orientierungsdaten	Städte: Düsseldorf, Köln, Mülheim a.d.Ruhr; Kreis Wesel, Rhein-Sieg-Kreis, StädteRegion Aachen, Oberbergischer Kreis
Forderung, die Konsolidierungsbemühungen weiter zu intensivieren	Städte: Bonn und Mülheim a.d.Ruhr; Kreis Mettmann, Kreis Wesel, StädteRegion Aachen
Forderung einer noch stärkeren Aufgabenkritik	Städte: Düsseldorf, Solingen, Mülheim a.d.Ruhr; StädteRegion Aachen,
Forderung der Einplanung eines globalen Min- deraufwandes	Städte Bonn und Köln; StädteRegion Aachen
Kritik an Aufwuchs im Stellenplan und bei den Per- sonalaufwendungen	Stadt Köln, StädteRegion Aachen
Forderung, die Standards in der EGH zu diskutie- ren	Kreis Kleve, Kreis Wesel
Forderung, alle weiteren Entlastungen zur Sen- kung des Umlagesatzes einzusetzen	Kreis Mettmann, StädteRegion Aachen
Forderung der Berücksichtigung eines Verlustvor- trages	Stadt Köln

4 Inhaltliche Würdigung der Stellungnahmen

Die LVR-Verwaltung nimmt zu den vorstehenden Einwendungen nachfolgend Stellung.

4.1 Anerkennung LVR-seitiger Anstrengungen

In mehreren vorliegenden Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften wird die Fortführung des beschlossenen Konsolidierungsprogramms für die Jahre 2021 bis 2025 auch im Jahr 2026 sowie der nahezu vollständige Einsatz der voraussichtlich noch verbliebenen Ausgleichsrücklage in den Jahren 2025 und 2026 ausdrücklich anerkannt.

Sollten Risiken ungeplant eintreten oder die vorgesehenen Konsolidierungsbeiträge nicht erwirtschaftet werden können, reicht der verbliebene Bestand der Ausgleichsrücklage voraussichtlich zur Deckung des Finanzbedarfs nicht aus. In diesem Zusammenhang weisen einzelne Mitgliedskörperschaften darauf hin, dass aufgrund der beträchtlichen Haushaltsrisiken im Doppelhaushalt 2025/2026 ein Nachtragshaushalt eventuell nicht ausgeschlossen sein

könnte und erbitten für diesen Fall um eine frühzeitige Unterrichtung. Diesem Anliegen wird der LVR nachkommen.

4.2 Kritik an zu starker Steigerung der Umlagesätze

Die Sorgen und Einwände der umlagezahlenden Mitgliedskörperschaften hinsichtlich der steigenden Umlagesätze werden sehr ernst genommen.

Die Planung des Doppelhaushaltes 2025/2026 berücksichtigt unter angemessener Beachtung von bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten die finanziellen Auswirkungen der Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des BTHG und des AG-BTHG NRW sowie die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation in den vergangenen Jahren und die damit verbundenen Tarifsteigerungen, insbesondere auch im Bereich der Eingliederungshilfe. Die in der mittelfristigen Planung des Haushaltes 2024 für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 vorgesehenen Umlagesätze von 16,20 % in 2025 bzw. 16,50 % in 2026 würden damit trotz der bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten für das Haushaltsjahr 2025 unverändert beibehalten und für das Haushaltsjahr 2026 um 0,10 Prozentpunkte abgesenkt.

Unter Berücksichtigung dieser Umlagesätze errechnen sich folgende planmäßigen Jahresfehlbeträge für den LVR:

- für das Haushaltsjahr 2025 rund 32,8 Mio. Euro und
- für das Haushaltsjahr 2026 rund 7,9 Mio. Euro,

deren Deckung jeweils über den Einsatz der Ausgleichsrücklage erfolgen soll. Die Ausgleichsrücklage wäre damit unter Berücksichtigung des derzeit deutlich überplanmäßig prognostizierten Defizits in 2024 weitestgehend aufgezehrt. Diese planmäßigen Fehlbeträge fallen an, obwohl der Aufwand bereits in Höhe des LVR-Konsolidierungsprogramms gekürzt wurde

- für das Haushaltsjahr 2025 um rund 36,8 Mio. Euro (gemäß laufendem Konsolidierungsprogramm 2021 - 2025) und
- für das Haushaltsjahr 2026 um rund 44,8 Mio. Euro (Fortschreibung des Konsolidierungsprogramms um ein Jahr mit erhöhtem Konsolidierungsumfang).

Der Einsatz der Ausgleichsrücklage und die Konsolidierungsbeiträge entlasten die Umlagesätze im Haushaltsjahr 2025 um rund 0,30 Prozentpunkte und im Haushaltsjahr 2026 um rund 0,22 Prozentpunkte.

Ergebnis:

Der Anstieg der Umlagesätze von 15,45 % in 2024 auf 16,20 % in 2025 und 16,50 % in 2026 ist eine notwendige Reaktion auf die finanziellen Herausforderungen in den Jahren des Doppelhaushaltes 2025/2026. Die Hauptursachen für die Anhebung der Umlagesätze von 2024

nach 2025 und die Folgejahre liegen in den steigenden Aufwendungen für die Eingliederungshilfe, die insbesondere auf Tariflohnsteigerungen zurückzuführen sind sowie in voraussichtlich lediglich moderat steigenden Steuereinnahmen, die sich nachteilig auf die Entwicklung der Umlagegrundlagen auswirken.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2024 von 15,45 % den tatsächlichen Finanzbedarf im Haushaltsjahr 2024 nicht decken konnte. Insbesondere die Entwicklungen im Bereich der Eingliederungshilfe (EGH) für Kinder und Erwachsene haben zu erheblichen Mehrkosten in 2024 geführt, so dass sich bei einem Planfehlbetrag von 35,6 Mio. Euro im Rahmen der Jahresabschlussstellung 2024 ein Fehlbetrag in einem niedrigen dreistelligen Millionenbetrag abzeichnet. Danach wäre der ausgebrachte globale Minderaufwand von 34,0 Mio. Euro nicht erwirtschaftet und die vereinbarten Konsolidierungsziele nur teilweise erreicht sowie ein Großteil der Ausgleichsrücklage Ende 2024 verbraucht.

Die Einwendungen hinsichtlich einer zu starken Steigerung der Umlagesätze werden daher zurückgewiesen.

4.3 Forderung der Berücksichtigung der Modellrechnung und der Orientierungsdaten

Die Umlageberechnungen des LVR und die Planung der Schlüsselzuweisungen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 basieren auf der Arbeitskreisrechnung des Landes NRW zu den Eckpunkten zum Entwurf des GFG 2025 vom 1. August 2024, dem Beschluss der Landesregierung zu dem Gesetzentwurf des GFG 2025 vom 30. August 2024 sowie dem Runderlass zu den Orientierungsdaten 2025 – 2028 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des MHKBD vom 19. September 2024 und dem Begleitschreiben der Kommunalministerin zum Runderlass vom 19. September 2024 sowie auf eigenen Annahmen.

Für die Entwicklung der Umlagegrundlagen sowie der Schlüsselzuweisungen der Haushaltsjahre 2025 und 2026 sind darüber hinaus eigene pauschale Annahmen über die Entwicklung des maßgeblichen Steueraufkommens auf der Grundlage eigener Prognosen getroffen worden.

Die Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2025 vom 5. November 2024 wurde durch die Verwaltung eingewertet. Danach würden die Ergebnisse der Modellrechnung zu Mehrerträgen aus Allgemeinen Deckungsmitteln von rund 6 Mio. Euro führen, denen allerdings nicht unerhebliche Haushaltsrisiken gegenüberstehen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die am 24. Januar 2025 begonnenen Tarifverhandlungen für die im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmer*innen von Bund und Kommunen. Die Gewerkschaften haben in diesem Zusammenhang bereits Forderungen zu Entgelterhöhungen von acht Prozent, mindestens jedoch 350 Euro, und höhere Zuschläge für besonders belastete Tätigkeiten formuliert. Darüber hinaus werden drei zusätzliche freie Tage sowie ein zusätzlicher Urlaubstag für Gewerkschaftsmitglieder gefordert.

Die Haushaltsplanung des LVR für 2025/2026 berücksichtigt einen Anstieg von knapp unterhalb 3 %. Ein Prozentpunkt Anstieg entspricht – im Wesentlichen aufgrund der Weiterverrechnung von Tariflohnanstiegen durch die Träger der Eingliederungshilfe – etwa 40 Mio. Euro.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das Begleitschreiben der nordrhein-westfälischen Kommunalministerin vom 19. September 2024 zu dem Runderlass des MHKBD zu den Orientierungsdaten 2025 – 2028 hinzuweisen. Danach basieren die Orientierungsdaten des Landes NRW im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2024, die ihrerseits auf der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung aufbauen. Da sich die wirtschaftliche Lage in Deutschland zwischenzeitlich allerdings schlechter als von der Bundesregierung im Frühjahr 2024 geplant entwickelt (vgl. hierzu auch den Jahreswirtschaftsbericht 2025 der Bundesregierung vom 29. Januar 2025), könnte dadurch auch das prognostizierte kommunale Steueraufkommen für das Jahr 2025 und für die Folgejahre negativ beeinflusst werden. Der Runderlass des MHKBD weist ausdrücklich darauf hin, dass die Orientierungsdaten nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände liefern und deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung sind. Aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Risiken sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Dieser Forderung des MHKBD ist der LVR im Rahmen seiner Planung der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln durch eine vorsichtige Prognose des zukünftigen kommunalen Steueraufkommens aufgrund aktueller Einschätzungen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland nachgekommen, womit auch dem § 6 Kommunalhaushaltsverordnung NRW Rechnung getragen wird.

Ergebnis:

Die Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2025 vom 5. November 2024 wurde durch die Verwaltung eingewertet. Danach würden die Ergebnisse der Modellrechnung zu Mehrerträgen aus Allgemeinen Deckungsmitteln von rund 6 Mio. Euro führen, denen allerdings nicht unerhebliche Haushaltsrisiken gegenüberstehen. Die Orientierungsdaten 2025 - 2028 des Landes NRW basieren im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2024. Zwischenzeitlich hat sich die wirtschaftliche Lage in Deutschland allerdings schlechter als von der Bundesregierung im Frühjahr 2024 geplant entwickelt. Entsprechend dem Begleitschreiben der nordrhein-westfälischen Kommunalministerin vom 19. September 2024 zu dem Runderlass des MHKBD zu den Orientierungsdaten sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Risiken eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Dieser Empfehlung des MHKBD ist der LVR im Rahmen seiner Planung der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln durch eine vorsichtige Prognose des zukünftigen kommunalen Steueraufkommens aufgrund aktueller Einschätzungen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland nachgekommen.

Die Einwendungen hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der Modellrechnung zum GFG 2025 und der Orientierungsdaten werden aus den vorstehend genannten Gründen zurückgewiesen.

4.4 Forderung nach einer weiteren Intensivierung der Konsolidierungsbemühungen und nach einer noch stärkeren Aufgabenkritik

Der LVR hat in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um seine Konsolidierungspotentiale auszuschöpfen und die finanzielle Belastung der umlagezahlenden Kommunen so gering wie möglich zu halten. Dabei hat er im Rahmen seiner Konsolidierungsprogramme 2011 bis 2013 und 2014 bis 2016 sowie 2017 bis 2021 erhebliche Anstrengungen unternommen, um Belastungen für die Haushalte seiner Mitgliedskörperschaften abzumildern. Durch seine restriktive Finanzpolitik konnte der LVR die Umlagesätze zunächst stabilisieren und letztlich aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sogar deutlich senken. Mit den drei genannten Konsolidierungsprogrammen konnte somit seit 2011 bereits ein nachhaltiger Konsolidierungsbeitrag von insgesamt rd. 343 Mio. Euro geleistet werden.

Das nunmehr vierte Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 weist ein Volumen von insgesamt 175 Mio. Euro auf und ist damit das umfangreichste Programm, welches der LVR bisher aufgelegt hat. Im Rahmen dieses Konsolidierungsprogramms haben die einzelnen LVR-Dezernate konkrete Konsolidierungsmaßnahmen und -projekte bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr benannt, die bei der Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2025 bereits in Höhe von 36,8 Mio. Euro aufwandsmindernd berücksichtigt worden sind. Die Konsolidierungsmaßnahmen betreffen vor allem gezielte Umsteuerungsmaßnahmen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der BTHG-Umstellung sowie die weitere Optimierung von Geschäftsprozessen.

Für das Haushaltsjahr 2026 hat der LVR vorgesehen, die Konsolidierungsmaßnahmen aus dem bisherigen Konsolidierungsprogramm beizubehalten bzw. fortzuschreiben. So wird die Konsolidierung im Haushaltsjahr 2026 sogar noch ausgeweitet. Die Planansätze 2026 sind infolge der Konsolidierungsmaßnahmen um rd. 44,8 Mio. Euro (dies entspricht rund 0,18 Prozentpunkte der Landschaftsumlage) gemindert worden. Für die Haushaltsjahre ab 2027 ist die Auflage eines neuen Konsolidierungsprogramms vorgesehen.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Haushalt des LVR in einem außergewöhnlich hohen Maße die Finanzierung von Pflichtaufgaben sicherstellt. So entfallen über 90 Prozent des Haushaltes auf soziale Leistungen, die wegen zugrundeliegender gesetzlicher Ansprüche kaum beeinflussbar sind. Gestaltungsspielräume bestehen daher nicht in der Frage, ob Leistungen erbracht werden, sondern ob es durch geeignete Steuerungsmaßnahmen gelingen kann, die Leistungen passgenau und wirtschaftlich anzubieten und die Kostensteigerungen somit zu begrenzen. Neben den bereits vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen werden daher die Geschäftsprozesse und Aufgabenwahrnehmungen kontinuierlich nach weiterem Effizienzpotenzial untersucht und angepasst.

Trotz der Konsolidierungsbemühungen des LVR im Bereich der Eingliederungshilfeleistungen weisen diese Aufgaben erwartungsgemäß auch in den kommenden Jahren eine dynamische Aufwandsentwicklung auf. Es braucht deswegen zwingend eine faire Lastenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe. Das Land NRW hat daher in einem Entschließungsantrag zum Bundesrat am 29. September 2023 gefordert, das Entlastungspaket von 5 Mrd. Euro um weitere 5 Mrd. Euro anzuheben, um den zwischen-

zeitlich erfolgten Anstieg der Eingliederungshilfeausgaben abzumildern. Zudem soll das Entlastungspaket künftig an die Ausgabenentwicklung gekoppelt und dynamisiert werden, um die schleichende Belastungszunahme der (kommunalen) Leistungsträger abbremsen zu können und eine angemessene Beteiligung des Bundes an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Umsetzung der UN-BRK sicherzustellen. Der Antrag des Landes NRW zur Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe wurde den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zugewiesen. Die Initiative des Landes NRW im Bundesrat ist deswegen ausdrücklich zu begrüßen.

Ergebnis:

Der LVR wird das vierte Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 weiterhin strikt umsetzen. Für das Haushaltsjahr 2026 wurde dieses Konsolidierungsprogramm um ein Jahr mit einem erhöhten Konsolidierungsumfang fortgeschrieben. Die Konsolidierungsbeträge sind für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 bei den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsentwurf in Abzug gebracht worden. Neben den bereits vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen werden die Geschäftsprozesse und Aufgabenwahrnehmungen nach weiterem Effizienzpotenzial kontinuierlich untersucht und angepasst.

Den Forderungen hinsichtlich einer Intensivierung der Konsolidierungsbemühungen und einer weitergehenden Aufgabenkritik wird damit entsprochen.

4.5 Forderung der Einplanung eines globalen Minderaufwandes

Der LVR hat im Haushalt 2024 neben der bereits aufwandsmindernd berücksichtigten Konsolidierungsvorgabe von rund 40,3 Mio. Euro zusätzlich einen globalen Minderaufwand in Höhe von 34,0 Mio. Euro (entspricht rd. 0,7 % der ordentlichen Aufwendungen) eingeplant.

Nach den Erkenntnissen auf der Grundlage der vier unterjährigen Haushaltsprognosen in 2024 ist bei einem Planfehlbetrag von 35,6 Mio. Euro eine deutliche Ergebnisverschlechterung in der Bewirtschaftung des Haushaltes 2024 bei einzelnen Leistungsbereichen der Eingliederungshilfe absehbar. Es wird ein Fehlbetrag 2024 in Höhe eines niedrigen dreistelligen Millionenbetrages prognostiziert. Danach wären der ausgebrachte globale Minderaufwand in Höhe von 34,0 Mio. Euro nicht erwirtschaftet und die vereinbarten Konsolidierungsziele nur teilweise erreicht worden sowie ein Großteil der Ausgleichsrücklage bereits Ende 2024 verbraucht.

Ergebnis:

Vor dem Hintergrund der unverändert fortgeführten Haushaltskonsolidierung und den Erkenntnissen aus der Haushaltsbewirtschaftung in 2024, wonach der globale Minderaufwand auf Grundlage der Prognosen voraussichtlich nicht realisiert werden könnte, wurde von der Ausbringung eines globalen Minderaufwandes in den Jahren 2025 und 2026 abgesehen, der aufgrund bereits ambitionierter Konsolidierungsbeiträge in diesen Jahren voraussichtlich nicht erwirtschaftet werden könnte und somit das Eigenkapital weiter belasten würde, wobei keine ausreichende Ausgleichsrücklage mehr zur Deckung zur Verfügung stünde.

Der Forderung hinsichtlich der Einplanung eines globalen Minderaufwandes wird nicht entsprochen.

4.6 Kritik an Aufwuchs im Stellenplan und bei den Personalaufwendungen

Bei den zusätzlichen Stellen des Doppelhaushaltes 2025/2026 handelt es sich um 59 neue Stellen in 2025 und 35 neue Stellen in 2026. Ein Großteil der neuen Stellen ist vollständig refinanziert. Wie bereits im Eckpunktepapier zur Einleitung der Benehmensherstellung mitgeteilt, werden davon in 2025 34,5 Stellen und in 2026 15 Stellen im LVR-Haushalt zu finanzieren sein. Die zusätzlichen Stellen ergeben sich insbesondere durch Bedarfe infolge steigender Fallzahlen, gesetzlicher Änderungen sowie gesonderter Vereinbarungen mit dem Land NRW.

Die Personalaufwendungen werden maßgeblich durch Tariflohnsteigerungen beeinflusst. Im Doppelhaushalt 2025/2026 wurden hierbei jeweils 2% Steigerungen für die Beschäftigten des LVR berücksichtigt. Darüber hinaus werden die notwendigen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen durch die vorstehenden Effekte ebenfalls beeinflusst. Im Rahmen der Personalaufwandsplanung wurden alle Möglichkeiten zur Gewinnung von Personalkostenerstattungen durch Dritte ausgeschöpft und ergebnisentlastend berücksichtigt. Der Planansatz für den Versorgungsaufwand wurde überprüft. Er wird maßgeblich durch notwendige Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen beeinflusst.

Ergebnis:

Die zusätzlichen Stellen ergeben sich insbesondere durch Bedarfe infolge steigender Fallzahlen, gesetzlicher Änderungen sowie gesonderter Vereinbarungen mit dem Land NRW, während die Personalaufwendungen maßgeblich durch die Tariflohnsteigerungen sowie notwendige Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen beeinflusst werden.

Die Einwendungen gegen die Ausweitung des Stellenplans 2025 und 2026 und die damit verbundene Steigerung der Personalaufwendungen werden daher zurückgewiesen.

4.7 Forderung, die Standards in der EGH zu diskutieren

Die Eingliederungshilfe unterliegt den Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), des Ausführungsgesetzes des Landes NRW zum BTHG, des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) und des Landesrahmenvertrages, welche die Leistungen und Standards definieren.

Dem LVR ist bewusst, dass die finanzielle Belastung für die Mitgliedskörperschaften angesichts der steigenden Ausgaben in der Eingliederungshilfe erheblich ist. Die Forderung, die Standards in der EGH zu diskutieren, greift jedoch tief in ein komplexes System ein, das von bundes- und landesgesetzlichen Rechtsvorschriften geprägt ist.

In diesem Zusammenhang hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 den gemeinsamen Antrag Nr. 15/211 der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke. und FREIE WÄHLER als LVR-Resolution „Selbstbestimmte und

wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen“ einstimmig beschlossen. Danach ist die Weiterentwicklung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf Basis des grundgesetzlichen Benachteiligungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG) sowie der verbindlichen Umsetzung der Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe in Deutschland.

Die Landschaftsversammlung Rheinland begrüßt den Leipziger Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. Oktober 2024 zur Inklusion von Menschen mit Behinderung. „Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ein wesentliches Merkmal einer modernen Gesellschaft und ein Motor einer gesellschaftlichen Entwicklung hin zu mehr Diversität, Stabilität und gegenseitiger Bereicherung.“ Der LVR anerkennt und wertschätzt, dass mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) ein wichtiger Beitrag hin zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung geleistet wurde. Diesem Anliegen und der damit verbundenen Verantwortung fühlt sich der LVR als größter Leistungsträger in Deutschland ausdrücklich verpflichtet.

Sorge bereitet dem LVR allerdings die Kostenentwicklung. Bundesweit lagen im Jahr 2023 die Kosten der Eingliederungshilfe bei 25,4 Milliarden Euro und damit um 9,4 % Prozent höher als im Vorjahr. Der LVR erwartet, nicht zuletzt mit Blick auf die Finanzlage der ihn finanzierenden Kommunen, dass eine neue Bundesregierung gemeinsam mit allen Beteiligten tragfähige Lösungen zur finanziellen Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe entwickelt.

Ein wichtiges und dringendes Anliegen ist dem LVR nach wie vor auch eine Reform der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege. Menschen mit Behinderung, die einen Pflegegrad haben, müssen, auch wenn sie in einer besonderen Wohnform leben, den vollen Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung haben. Der Paragraph 43a SGB XI ist mit dieser Zielsetzung zu reformieren. Der LVR erwartet, dass im Dialog aller Beteiligten, der Menschen mit Behinderung, der Leistungserbringer und ihren Verbänden, Bund, Ländern, Kommunen und Kommunalverbänden, der aktuelle Stand der Umsetzung des BTHG ausgewertet und gemeinsam Möglichkeiten zur Optimierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen entwickelt und umgesetzt werden. Die Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse erfordert als Querschnittsaufgabe in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen und in allen Reformprozessen die Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderung.

Ergebnis:

Mit der von der Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 einstimmig beschlossenen LVR-Resolution „Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen“ wird der Forderung hinsichtlich der Diskussion über die Standards in der Eingliederungshilfe entsprochen.

4.8 Forderung, alle weiteren Entlastungen zur Senkung des Umlagesatzes einzusetzen

Bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2025/2026 wurden die Aufwendungen grundsätzlich an der untersten Einschätzungsbandbreite geplant.

Beträchtliche Haushaltsrisiken ergeben sich dabei vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe, da insbesondere tarifbedingte Kostensteigerungen bei den Leistungserbringern durch den LVR im Rahmen seiner Transferleistungen vollständig zu refinanzieren sind. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die am 24. Januar 2025 begonnenen Tarifverhandlungen für die im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmer*innen von Bund und Kommunen. Die Gewerkschaften haben in diesem Zusammenhang bereits Forderungen zu Entgelterhöhungen von acht Prozent, mindestens jedoch 350 Euro, formuliert. Die Haushaltsplanung des LVR für 2025/2026 berücksichtigt einen Anstieg von knapp unterhalb 3%. Ein Prozentpunkt Anstieg entspricht – im Wesentlichen aufgrund der Weiterverrechnung von Tariflohnanstiegen durch die Träger der Eingliederungshilfe – etwa 40 Mio. Euro. Darüber hinaus bestehen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter weitere Risiken und Unwägbarkeiten, die bereits in der Haushaltsbewirtschaftung 2024 und in Vorjahren sichtbar geworden sind. Danach entwickeln sich sowohl die Fallzahlsteigerung und auch die Fallkosten in den Bereichen der heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX (Basisleistung I) und die individuellen heilpädagogischen Leistungen, die ergänzend zur Basisleistung I gewährt werden, deutlich dynamischer als bei der Haushaltsaufstellung 2024 angenommen. Hinzu kommen nun die bereits in der Planung angenommenen Aufwandsreduktionen bei den individuellen heilpädagogischen Leistungen, deren Realisierung mit hohen Herausforderungen verbunden ist. Weitere Haushaltsrisiken ergeben sich aus den aktuellen Verhandlungen zwischen den Landschaftsverbänden als Kostenträger und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege zur Finanzierung der Leistungen für Kinder mit einem erhöhten Teilhabe- und Förderbedarf (Basisleistung II).

Weitere Risiken bestehen in einer schlechteren Entwicklung der Schlüsselzuweisungen und der Umlagegrundlagen in 2026 gegenüber 2025. Der LVR hat angesichts des nur moderat erwarteten Wirtschaftswachstums einen Anstieg der Umlagegrundlagen in Höhe der Zielinflationsrate von 2,0% unterstellt. Sollten diese weniger stark steigen, so würde jeder Prozentpunkt Reduktion der Umlagegrundlagen zu einer Ertragsverschlechterung für den LVR von 39,2 Mio. Euro führen. Vergleichbar zeigt sich dies für die Schlüsselzuweisungen, die der LVR als konstant zwischen 2025 und 2026 geplant hat. Ein eine Reduktion um einen Prozentpunkt würde zu einer Ertragsverschlechterung für den LVR von 5,5 Mio. Euro führen. In der Vergangenheit hat sich die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen für den LVR volatil gezeigt.

Sollten im Rahmen der Bewirtschaftung wesentliche Haushaltsverschlechterungen auftreten, die innerhalb der Haushaltsplanung 2025/2026 nicht antizipiert sind, oder das aufwandmindernd berücksichtigte Konsolidierungsprogramm nicht realisiert werden können, muss festgestellt werden, dass der Bestand der Ausgleichsrücklage voraussichtlich nicht ausreicht, um auch größere Planverfehlungen ausgleichen zu können.

Ergebnis:

Vor dem Hintergrund der beträchtlichen Haushaltsrisiken im Doppelhaushalt 2025/2026 kann der Forderung, alle weiteren Entlastungen umlagesatzsenkend einzusetzen, nicht entsprochen werden.

4.9 Forderung der Berücksichtigung eines Verlustvortrages

Die Berücksichtigung eines Verlustvortrages im Haushaltsplan ist gem. § 79 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) grundsätzlich möglich, wenn alle Sparmöglichkeiten ausgeschöpft sind, ein globaler Minderaufwand vorgesehen und die Ausgleichsrücklage planerisch aufgebraucht ist. Danach kann der Planverlust zunächst bis zu drei Jahre vorgetragen werden, muss anschließend allerdings nach spätestens drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden.

Ein planerischer Verlustvortrag kann den Haushalt vorübergehend entlasten. Dies würde aber bedeuten, dass das Defizit des Planjahres auf künftige Haushaltsjahre vorgetragen wird und somit die künftigen Haushalte des LVR belastet werden.

Darüber hinaus würde ein Verlustvortrag dazu führen, dass die notwendigen Finanzbedarfe zur Aufgabenerfüllung über Liquiditätskredite zu finanzieren seien, wofür wiederum umlagesatzerhöhende Zinsaufwendungen und damit höhere Belastungen der Mitgliedskörperschaften entstünden.

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung, dass ein Verlustvortrag dazu führt, dass die notwendigen Finanzbedarfe kreditfinanziert werden müssen, wofür wiederum umlagesatzerhöhende Zinsaufwendungen und damit höhere Belastungen der Mitgliedskörperschaften entstünden, wird der Forderung, planerisch einen Verlustvortrag im Doppelhaushalt 2025/2026 zu berücksichtigen, nicht entsprochen.

In Vertretung

H i l l r i n g h a u s



Der Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Düsseldorf

Landeshauptstadt
Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Burgplatz 2
40213 Düsseldorf

Kontakt
Herr Herbert
Zimmer
1.29
Telefon
0211.89-94496

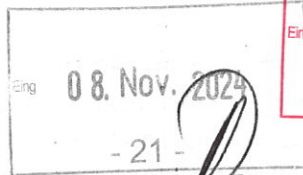
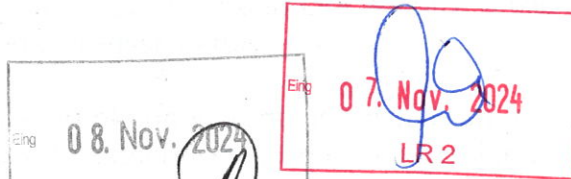
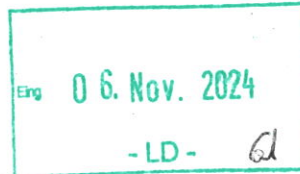
E-Mail
paul.herbert@
duesseldorf.de

Datum
24.10.2024
AZ
20/33

1) LD z.K. + 0 LD
2) LR2 z.K. + 2 W

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 20, 40200 Düsseldorf

An den Landschaftsverband Rheinland
Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln



→ am 21.10
über FBZ
Sch

**Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2025 und 2026
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage für die Jahre 2025 und 2026
Ihr Schreiben vom 02. Oktober 2024, Zeichen 21.10**

Sehr geehrte Frau Lubek, *Ulrike*

mit Schreiben vom 02. Oktober 2024 geben Sie mir für die Landeshauptstadt Düsseldorf Gelegenheit, zur geplanten Festsetzung des Umlagesatzes des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 Stellung zu nehmen. Gerne mache ich hiermit von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Der LVR beabsichtigt, für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 Umlagesätze von 16,20 bzw. 16,40 % vorzuschlagen. Für das Jahr 2025 entspricht dies der Mittelfristplanung, für das Jahr 2026 bedeutet dies sogar eine Verringerung des Umlagesatzes um 0,1 Prozentpunkt im Vergleich zur Mittelfristplanung.

Laut Ihrem Schreiben und den beigefügten Eckdaten zur Einleitung der Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften berücksichtigt die Planung des Haushalts 2025 / 2026 ff. des LVR die noch nicht bezifferbaren finanziellen Auswirkungen der Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum BTHG (AG-BTHG NRW), die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ im Oktober 2024 sowie die Modellrechnung für das Gemeindefinanzierungsgesetzes NRW 2025 (GFG 2025).

Der LVR erkennt zudem an, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung 2025 / 2026 bei den Berechnungen der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln nur auf bereits vorliegende Erkenntnisse zurückgegriffen werden konnte. So endete die für das Haushaltsjahr 2025 maßgebliche Referenzperiode für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen erst am 30.



September 2024. Die Daten von IT.NRW für das letzte Quartal dieser Referenzperiode lagen zum Zeitpunkt der Benehmensherstellung daher noch nicht vor. Daraus ergeben sich für den LVR weitere Unsicherheiten bei der Planung der eigenen Ertragsstruktur.

Aufgrund dieser Einschränkungen kündigt der LVR an, dass sofern sich aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ und aus der Modellrechnung des Landes zum GFG 2025 in den kommenden Wochen Erkenntnisse ergeben, die gegebenenfalls eine Anpassung des Umlagesatzes erforderlich machen, diese noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2025 / 2026 ff. berücksichtigt werden.

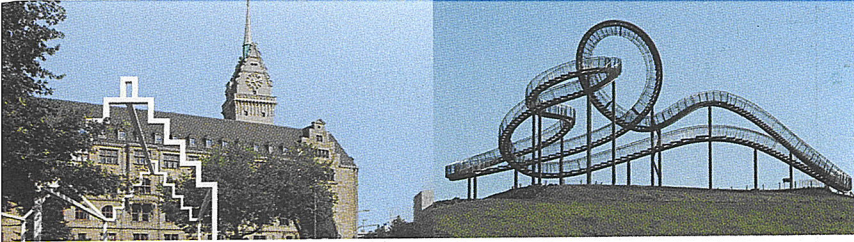
Der Landschaftsverband Rheinland plant, laut den eigenen Eckdaten zur Einleitung der Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften, ab 2026 ein weiteres Konsolidierungsprogramm, damit die Umlagesätze auch für die Jahre 2027 bis 2029, bei einem vollständigen Einsatz der Ausgleichsrücklage unter Berücksichtigung finanzieller Risiken und Unwägbarkeiten möglichst konstant gehalten werden können. Die Landeshauptstadt Düsseldorf begrüßt dieses Vorgehen und fordert den Landschaftsverband Rheinland weiterhin auf, all seine Aufwendungen sehr kritisch zu hinterfragen, um die umlagezahlenden Kommunen nicht über ein angemessenes Maß hinaus zu belasten.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Trotz steigender Ausgaben sollte der Landschaftsverband also angehalten sein, seine Umlagesätze, insbesondere in der Mittelfristplanung, möglichst konstant und niedrig zu halten. Dafür sollte im Zweifelsfall auch konsequent die Ausgleichsrücklage genutzt und die Ausgaben in allen Bereichen detailliert, vollumfänglich und kritisch überprüft werden. Ein weiterer Anstieg der Landschaftsumlage könnte ein zusätzlicher Baustein sein, der dazu führt, dass sich die finanzielle Lage der Städte und Gemeinden weiter verschlechtert. Dies hätte zur Folge, dass sich kritische Zukunftsprozesse, wie etwa die Sanierung und der Ausbau der Infrastruktur, Transformationsprozesse aufgrund des Klimawandels oder Digitalisierung für Bürger und Verwaltungen verzögern bzw. nicht umgesetzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stephan Keller



Eing 11. Nov. 2024
-LD

Der Oberbürgermeister

DUISBURG
am Rhein

1) LD z.K+Ø
2) LR2 z.V/zw.

Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Eing 13. Nov. 2024
- 21 -
Eing 12. Nov. 2024
LR 2

05.11.2024

**Haushaltsplanentwurf des Landschaftsverbandes Rheinland für den Haushalt 2025/2026
Benehmenserstellung nach § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i.V.m. § 55 KrO NRW**

Sehr geehrte Frau Lubek, *Ulrike Lubek*

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens vom 02.10.2024 und die Bereitstellung des Eckdatenpapiers mit den wesentlichen Daten des Haushaltsplanentwurfes 2025/2026, mit dem Sie das Verfahren zur Benehmenserstellung gem. § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i.V.m. § 55 KrO NRW einleiten.

Der Aufforderung zur Stellungnahme komme ich gerne nach. Die Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen der Ergebnisplanung habe ich zur Kenntnis genommen.

Gleichbleibende Umlagesätze kommen den Kommunen, insbesondere in wirtschaftlich sehr unsicheren Zeiten wie diesen, grundsätzlich entgegen. Mit großer Sorge blicke ich daher auf den Anstieg der Umlagesätze von 15,45 % in 2024 auf 16,20 % in 2025 und auf 16,40 % in 2026, denn dies stellt die Stadt Duisburg vor immense Herausforderungen.

Begründet wird der Anstieg zum Teil durch die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation. Allerdings ist die Inflationsrate im September 2024 auf den niedrigsten Stand seit etwa dreieinhalb Jahren gefallen, von 8,8 % im November 2022 (Maximum) auf nunmehr 1,6 %. Da auch bei den Umlagegrundlagen ein stetiger Anstieg zu verzeichnen ist, wäre es konsequent, wenn sich der Anstieg der Umlagesätze analog dazu moderater gestalten würde.

Für den nochmals drastischen Anstieg der Umlagesätze – gemäß Ihrer mittelfristigen Ergebnisplanung (2027 = 16,92 % / 2028 = 17,08 % / 2029 = 17,23 %) – sehe ich nach Betrachtung der besorgniserregenden Prognosen aus der Steuerschätzung Oktober 2024 derzeit keinerlei Spielräume.

Mit freundlichen Grüßen

Sören Link

Kreis Wesel – Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

An den
Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin Lubek
Dezernat 2
50663 Köln

Anschrift	Reeser Landstraße 31 46483 Wesel
Ansprechperson	André van de Sand
E-Mail	andre.van-de-sand@ kreis-wesel.de
Telefon	0281 207-2325
Telefax	0281 20767-2325
Ihr Schreiben	21.10 v. 02.10.2024
Mein Zeichen	
Öffnungszeiten	Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr
Datum	<i>19</i> .11.2024

Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

hier: Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage gem. § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i. v. m. § 55 KrO NRW

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,

mit Schreiben vom 02.10.2024 haben Sie das Benehmen zur Festsetzung der Landschaftsumlage für die Jahre 2025 und 2026 gem. § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i. v. m. § 55 KrO NRW eingeleitet. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme möchte ich mich herzlich bedanken.

Für das Haushaltsjahr 2025 planen Sie analog der mittelfristigen Planung aus dem Haushalt 2024 einen Hebesatz von 16,2 %. Für 2026 soll dieser gegenüber der mittelfristigen Planung um 0,1 % auf 16,4 % sinken. Gegenüber dem Hebesatz in 2024 (15,45 %) bedeutet dies eine Steigerung von 0,75 % in 2025 und nochmals 0,2 % in 2026. Für den Kreis Wesel stellt diese Erhöhung auf Grundlage der Modellrechnung zum GFG 2025 einen Mehraufwand i. H. v. rd. 12,3 Mio. € in 2025 und nochmals 8,9 Mio. € in 2026, insgesamt 21,2 Mio. €, gegenüber 2024 dar. Damit steigt die Landschaftsumlage, als mit Abstand höchste Ausgabeposition im Kreishaushalt, weiter erheblich an.

Grundlage für Ihre Kalkulation ist u. a. die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2025 sowie die Orientierungsdaten 2025 – 2028. Hiernach rechnen Sie mit einer Landschaftsumlage i. H. v. rd. 3.872,3 Mio. € in 2025 sowie 3.998,5 Mio. € in 2026. Auf Grundlage der Modellrechnung zum GFG 2025 sind die Umlagegrundlagen nochmals leicht gestiegen. Dadurch ergibt sich bei dem von Ihnen vorgesehenen Hebesatz in 2025 eine um rd. 2,3 Mio. € erhöhte Landschaftsumlage.

Trotz der Anhebung der Hebesätze in 2025 und 2026 werden Fehlbeträge i. H. v. rd. 32,8 Mio. € in 2025 und 7,9 Mio. € in 2026 geplant, die aus der Ausgleichsrücklage finanziert werden sollen. Dadurch ist die Ausgleichsrücklage unter Berücksichtigung des prognostizierten Defizits in 2024 fast vollständig aufgebraucht. Die Fehlbeträge fallen hierbei trotz Aufwandseinsparungen im Rahmen des laufenden Konsolidierungsprogramms 2021 -2025 i. H. v. rd. 36,8 Mio. € in 2025 sowie durch die Fortschreibung des Konsolidierungsprogramms um 1 Jahr i. H. v. rd. 44,8 Mio. € in 2026 an. Ab 2027 ist die Auflage eines neuen Konsolidierungsprogramms vorgesehen. Bis 2029 ist im Rahmen der mittelfristigen Planung eine weitere jährliche Anhebung des Hebesatzes bis auf 17,23 % vorgesehen.

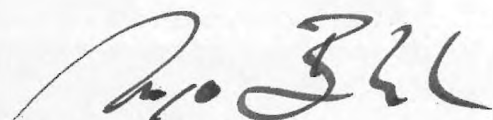
Ihre Konsolidierungsbemühungen sind anzuerkennen, jedoch ist eine langfristige Strategie notwendig, um Umlageerhöhungen zu vermeiden und den Mitgliedskommunen Planungssicherheit zu geben.

Hierzu wird es insbesondere notwendig sein, eine Diskussion zu den Standards in der Eingliederungshilfe zu beginnen. Dabei sollten das Land und ihre Mitgliedskommunen einbezogen werden.

In der angekündigten Auflage eines neuen Konsolidierungsprogramms ab 2027 sind daher erhöhte Einsparungen zu realisieren, um spätestens dann durch einen gleichbleibenden Hebesatz die angespannte Finanzsituation der kommunalen Familie insgesamt zu stabilisieren. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung des sich abzeichnenden Verzehrs der Ausgleichsrücklage.

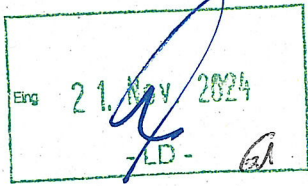
Darüber hinaus erhoffe ich mir weitere Informationen im Rahmen der öffentlichen Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen



Brohl

1) LD 2 K. + Ø LD ✓ 22.11.24 d
2) LR 2

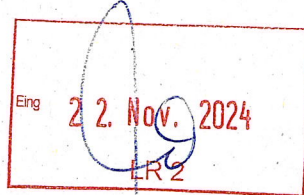


Solingen

Klingenstein Solingen · Der Oberbürgermeister Ressort 2 · 42601 Solingen

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Frau Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Ressort 2 - Stadtkämmerer
Finanzen, Gebäude- und Liegenschafts-
management, Beteiligungen
Gebäude Bonner Straße 100
Zimmer 512
Fon 0212 290 - 0
Durchwahl 0212 290 - 6863
Fax 0212 290 - 74 6584
Es berät Sie Herr Heiko Neuens
Sprechzeiten nach Vereinbarung
E-Mail h.neuens@solingen.de



→ 21.10.24

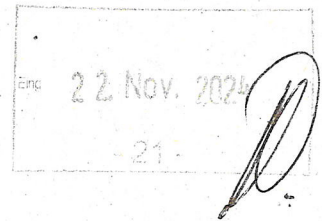
Ihr Schreiben

02.10.2024

Mein Zeichen

Datum

09.10.2024



Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2025/2026 hier: Stellungnahme zur Entwicklung der Haushaltsplanansätze

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens zum Haushaltsplanentwurf für den Doppelhaushalt 2025/2026 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Umlagesätzen, die wir hiermit wahrnehmen.

Sie kündigen in Ihrem Schreiben vom 02.10. an, für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 Umlagesätze von 16,20 bzw. 16,40 Prozent erheben zu wollen, was in Anbetracht der stark gestiegenen Umlagegrundlagen faktisch einer erheblichen Mehrbelastung der Kommunen entspricht. Entsprechend ist gegenüber Ihrer Planung des Vorjahres eine deutliche Aufwandssteigerung für 2025 zu konstatieren. Die kommunalen Haushalte in NRW, insbesondere die der kreisfreien Städte, können eine solche Entwicklung nicht mehr verkraften.

Die Kommunen haben in den letzten Jahren massive Konsolidierungsanstrengungen unternommen und die Einschränkungen und Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger wurden dadurch immer größer. Infrastruktureinrichtungen wurden aufgegeben oder konnten nicht mehr sachgemäß unterhalten werden, während die Steuerbelastungen immer weiter angestiegen sind. In Solingen sind beispielsweise bereits fünf Bäder, das Fußballstadion, sämtliche Stadtteilhallen sowie alle Zweigstellen der Stadtbibliothek geschlossen worden. Die Anzahl der Bürgerbüros wurde von sechs auf drei reduziert. Weitere Verwaltungsstandorte werden in naher Zukunft folgen. Gleichzeitig musste der Hebesatz der Grundsteuer – wie in vielen anderen kreisfreien Städten – massiv erhöht werden.



Klingenstein Solingen · Der Oberbürgermeister · Ressort 2, Finanzen, Beteiligungen, Gebäudemanagement
Postanschrift: Postfach 10 01 65 · 42601 Solingen · Lieferanschrift: Bonner Straße 100, 42697 Solingen

Zahlung erbeten auf das Konto der Stadtkasse SG:
Stadt-Sparkasse SG · BIC SOLSDE33XXX · IBAN DE85 3425 0000 0000 0027 66

Buslinien: 791 bis Haltestelle Engelsberger Hof
Web: www.solingen.de



Die allgemeine Finanzsituation der Kommunen in NRW ist Ihnen aus den Diskussionen der vergangenen Jahre und der ständigen medialen Berichterstattung hinlänglich bekannt und soll daher an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden.

Haushaltsplanung des Landschaftsverbandes

Mit Blick auf Ihre Haushaltsplanung ergibt sich aus der prekären Finanzlage der Kommunen eine große Verantwortung. Positiv hervorheben möchten wir, dass der LVR zur Deckung der Jahresfehlbeträge bereit ist, seine Ausgleichsrücklage abzuschmelzen. Noch über eine Ausgleichsrücklage verfügen zu können, ist allerdings eine aus unserer Sicht komfortable Situation. Wie Sie wissen, verfügt die Mehrzahl der kleinen kreisfreien Städte nicht einmal mehr über eine Allgemeine Rücklage. Daher entspricht das Abschmelzen der Ausgleichsrücklage auch unserer Erwartungshaltung an den LVR als Ausdruck der Rücksichtnahme auf die zahlenden Mitglieds Körperschaften.

A) Haushalt LVR - Aufwandsteigerungen

Bei der Analyse der Aufwandstruktur fallen Aufwandsteigerungen in zwei Produktbereichen ins Auge:

Produktbereiche	Haushalt 2024	Haushalt 2025/2026	Differenz	
	Ansatz 2024	Ansatz 2025	in EUR	in Prozent
Soziale Leistungen	3.997,9	4.288,8	290,9	7,3%
Innere Verwaltung	309,7	349,3	39,6	12,8%

Die sozialen Leistungen steigen in nur einem Jahr um rund 291 Mio. EUR. In Ihrem Schreiben erläutern Sie zwar einzelne Aspekte, die für eine steigende Kostenentwicklung verantwortlich sind. Allerdings erschließt sich daraus nicht die Höhe der in der Tabelle aufgezeigten Veränderungen. Wir fordern daher in diesem Zusammenhang eine transparente Darstellung und Analyse der Entwicklung zwischen den Zahlen des Haushaltes 2024 und 2025/2026.

Darüber hinaus überrascht die Entwicklung der Aufwendungen in der Inneren Verwaltung. Mehraufwendungen von fast 40 Mio. EUR entsprechen rund 13 Prozent in nur einem Jahr! Erläuterungen zu dieser Entwicklung fehlen in Ihrem Schreiben leider völlig. Auch hier erwarten wir eine transparente Darstellung, welche Aufgaben im Bereich der Inneren Verwaltung einen Anstieg um 13 Prozent rechtfertigen sollen. Gleichzeitig fordern wir eine aufgabenkritische Überprüfung bezüglich der Notwendigkeit dieser Aufwendungen. Da sich ein Großteil Ihrer Mitgliedskommunen in der Haushaltssicherung befindet und viele Städte bereits überschuldet sind, erwarten wir, dass auch der LVR einen sehr strengen Maßstab hinsichtlich der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung anlegt.

B) Auswirkungen der Inflation

Sie schreiben, dass u. a. die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation in den vergangenen Jahren für den Anstieg des Umlagesatzes von 15,45 (2024) auf 16,20 (2025) verantwortlich sind. Dies ist nicht nachvollziehbar. Die hohen Inflationsraten des Jahres 2022 und teilweise noch 2023 hatten sicherlich einen erheblichen Einfluss auf die Aufwendungen bis einschließlich 2024. Der Anstieg von 2024 nach 2025 ist damit allerdings nicht begründbar, denn die Inflationsraten sind im Laufe dieses Jahres deutlich gesunken und liegen aktuell bei nur noch rund zwei Prozent (August 1,9 Prozent, September sogar nur 1,6 Prozent).

Vor diesem Hintergrund fordern wir daher den LVR auf, alle Aufwandspositionen hinsichtlich der aktuellen Inflationsentwicklung zu überprüfen und den Plan entsprechend anzupassen.

C) Planungsannahmen

In der Vergangenheit war zu beobachten, dass die Haushaltsplanung des LVR in vielen Planungsjahren eine zum Teil erheblich pessimistischere Entwicklung unterstellte als sie sich im tatsächlichen Verlauf des Jahres schließlich herausstellte. Insbesondere in den Jahren 2016 bis 2018 war dies augenfällig. Aber auch in den Jahren 2021 und 2022 lag das Jahresergebnis deutlich oberhalb des Planes.

Plan-Ist-Vergleich LVR (Angaben in Mio. Euro)

LVR	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Plan	-9,2	-13,8	-18	-0,3	-0,6	-9,4	-43,2
Ist	168,1	126,2	283	2,9	0	39	-15,9
Differenz	177,3	140	301	3,2	0,6	48,4	27,3

Dies mag Ausdruck einer vorsichtigen, möglicherweise aber übervorsichtigen Planungsstrategie sein. Gemäß § 11 GemHVO NRW sind die Erträge und Aufwendungen mit Ihrer voraussichtlichen Höhe zu veranschlagen. Es entspricht den Grundsätzen von Haushaltswahrheit und -klarheit, möglichst realistisch zu planen. Ein Übermaß an Sicherheitspuffern steht diesen Grundsätzen jedoch entgegen.

Auch wenn das laufende Jahr Ihren Angaben zu Folge bisher schlechter verläuft als geplant, so sehen wir in Ihrem aktuellen Haushaltsentwurf verschiedene Positionen, die aus unserer Sicht wiederum zu pessimistisch eingeschätzt werden.

1. Die Schlüsselzuweisungen werden für 2026 nur fortgeschrieben, anstatt eine Steigerung anhand der Orientierungsdaten vorzunehmen, dadurch steigt natürlich im Gegenzug der von den Kom-

munen durch die Umlage zu finanzierende Anteil. Warum der LVR hier nicht der Landesempfehlung folgt, ist unverständlich. Dies treibt lediglich die planerischen Umlagesätze in die Höhe.

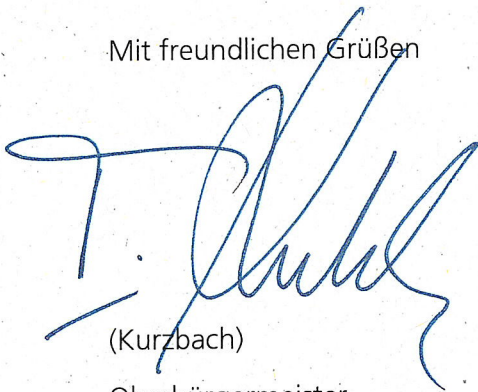
2. In den Jahren ab 2026 wird bei den Umlagegrundlagen lediglich von einer Steigerung um 2 Prozent ausgegangen. Dies ist in Anbetracht der Orientierungsdaten des Landes und auch der vorliegenden November-Steuerschätzung ebenfalls nicht verständlich. Sowohl die Steuerschätzung als auch die Orientierungsdaten gehen von einer teils deutlich positiveren Entwicklung für die Folgejahre aus. Die pessimistische Grundhaltung des LVR erschwert damit die Planung der Mitgliedsgemeinden ganz erheblich.

Wir erwarten, dass der LVR alle Planungsparameter noch einmal kritisch überprüft.

Positiv bewerten wir, dass der LVR regelmäßig Konsolidierungsprogramme initiiert und geben gleichzeitig unserer Hoffnung Ausdruck, dass unmittelbar im Anschluss an das laufende Konsolidierungsprogramm 2021-2025 weitere aufgabenkritische Untersuchungen folgen.

Aus den genannten Gründen fordern wir daher nachdrücklich, alles in Ihrer Macht Stehende zu tun, die Belastungen zu reduzieren und einen Umlagesatz zu erzielen, der deutlich unterhalb von 16,20 bzw. 16,40 Punkten liegt. Wir sind bei der Konsolidierung unseres Haushalts auf Ihre Unterstützung angewiesen!

Mit freundlichen Grüßen



(Kurzbach)

Oberbürgermeister

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Wieneke)

Stadtkämmerer

Stadtkämmerer Michael Fark

**STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.**

An den Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR-Direktorin Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Die Oberbürgermeisterin
Dezernat für Finanzen, Recht
und Gesundheit

Bonn, den 25.11.2024

Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf und zur vorgesehenen Höhe des Umlagesatzes für den Haushalt 2025/26

Bezug: Schreiben vom 02.10.2024 zur Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung des LVR für die Haushaltsjahre 2025/2026
- Einleitung der Benehmensherstellung

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,
sehr geehrter Herr Kämmerer Hillringhaus,

mit Schreiben vom 02.10.2024 geben Sie mir für die Bundesstadt Bonn Gelegenheit, zur Festsetzung des Umlagesatzes des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für die Haushaltsjahre 2025/26 und der mittelfristigen Planung Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit nehme ich gerne in Anspruch.

In der nachfolgenden Tabelle werden die enormen Haushaltsbelastungen der Bundesstadt Bonn durch die Landschaftsumlage in EUR dargestellt:

2025	2026	2027	2028	2029
132.933.214	138.381.780	145.086.001	150.100.161	156.127.333

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Umlagesätze der mittelfristigen Finanzplanung 2027 - 2029 nicht 1:1 bei der Haushaltsaufstellung der Bundesstadt Bonn umgesetzt wurden. Im Durchschnitt wurde der Umlagesatz um 29 Punkte reduziert. Dies auch vor dem Hintergrund, dass wir erwarten, dass der LVR noch stärker konsolidieren muss. Ihre Konsolidierungsbemühungen erkennen wir ausdrücklich an, diese sind aber nicht ausreichend. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die im Entwurf eingestellten Umlagesätze in der Regel reduziert werden konnten. Auch für diese Planung bauen wir darauf, dass nicht nur eine Reduzierung der Umlagesätze für die Jahre 2025/2026 möglich sein wird, sondern auch die Umlagesätze für die mittelfristige Finanzplanung deutlich reduziert werden können. Sie schreiben, dass für die Haushaltsjahre ab 2027 ein neues Konsolidierungsprogramm vorgesehen ist. Diese Konsolidierungspotentiale müssen sich bereits in der Mittelfristplanung wiederfinden und würden sich dann reduzierend auf die Umlagesätze auswirken. Des Weiteren fordere ich Sie auf, das Instrument des globalen Minderaufwands für die Jahre 2025 - 2029 zu nutzen, auch dies trägt dazu bei, die kommunalen Haushalte planerisch zu entlasten und würde damit dem Rücksichtnahmegebot des Landschaftsverbandes entsprechen.

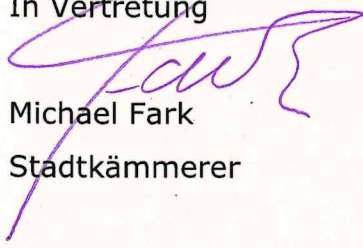
Ohne die Erleichterungen des Haushaltsausgleichs, den Ansatz eines globalen Minderaufwands, die Inanspruchnahme von Eigenkapital sowie die Nutzung von Verlustvorträgen ist ein genehmigungsfähiger Haushalt in Bonn nicht darstellbar. Aktuell werden in Bonn nochmals erhebliche Konsolidierungsbeträge erhoben, damit überhaupt trotz des neuen Instruments des Verlustvortrages ein genehmigungsfähiger Haushalt dargestellt werden kann. Die Situation in Bonn, aber auch bei den anderen kreisfreien Städten, stellt sich damit deutlich dramatischer dar als die Haushaltssituation beim LVR.

Wie dramatisch die Haushaltssituation in Bonn ist, wird unter anderem daran deutlich, dass der Aufwuchs der Liquiditätskredite in der Entwurfsplanung von rund 700 Millionen EUR auf rund 1.300 Millionen EUR ansteigen wird.

In Erwartung einer Senkung des Umlagesatzes bedanke ich mich schon heute und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Michael Fark

Stadtkämmerer

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

An die
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

vorab per Mail post@lvr.de

Amt für Finanzwesen
Kaiser-Wilhelm-Platz
53721 Siegburg

Herr Bourauel
Zimmer 10.25
Telefon 02241 13-3538
Telefax 02241 13-2431
bjoern.bourauel @rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
20.1

Datum
26.11.2024

Verfahren zur Benehmensherstellung im Rahmen der Aufstellung des
Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland 2025/2026

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek, *Ulrike Lubek*,

mit Schreiben vom 02.10.2024 haben Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes des LVR für die Jahre 2025 und 2026 eingeleitet. Sie kündigen an, der Landschaftsversammlung Rheinland einen Umlagesatz von 16,20 % für 2025 und 16,40 % für 2026 vorzuschlagen.

Ihre Absicht, die Ausgleichsrücklage zur Abdeckung von Planfehlbeträgen einzusetzen und das Konsolidierungsprogramm des LVR auch über das 2025 hinaus fortzuführen, begrüße ich ausdrücklich.

Ihre Annahmen zur Entwicklung der Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen ab dem Jahr 2026 stehen nicht im Einklang mit den vom Land veröffentlichten Orientierungsdaten. Dieses Vorgehen geht deutlich zu Lasten der Mitgliedskörperschaften. Im Fall einer gegenüber Ihren Annahmen besseren Entwicklung ergäbe sich ab 2026 bei unverändertem Umlagesatz ein höheres Umlageaufkommen, welches die Haushalte der Mitgliedskörperschaften belasten würde.

Sie führen in dem vorgelegten Eckdatenpapier aus, dass „sofern sich aus der Modellrechnung des Landes zum GFG 2025 im Herbst sowie aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ voraussichtlich Ende Oktober/Anfang November 2024 Erkenntnisse ergeben, die ggf. eine Anpassung der Umlagesätze

erforderlich machen“, diese noch bis zur Einbringung des Doppelhaushaltes 2025/2026 in die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 berücksichtigt werden.

Nach der zwischenzeitlich vorgelegten ersten Modellrechnung zum GFG 2025 haben sich die Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen für den LVR Rheinland verbessert.

Die Herbststeuerschätzung bleibt zwar um ca. 1% (Steueraufkommen Bund, Länder, Gemeinden) hinter der letzten Schätzung aus Mai 2024 zurück, berücksichtigt jedoch wesentliche Teile der im Begleitschreiben der Kommunalministerin zum Orientierungsdatenerlass vom 19.09.2024 genannten Risiken aus Steuerrechtsänderungen.

Vor diesem Hintergrund besteht nach meinem Dafürhalten keine Veranlassung, von den Orientierungsdaten zur Entwicklung der Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen abzuweichen.

Zudem reicht aus meiner Sicht die von Ihnen angeführte Begründung eines „nur moderat erwartetem Wirtschaftswachstum“ nicht aus, um von den Orientierungsdaten abzuweichen. Nach dem Erlass des Landes NRW vom 19.09.2024 gilt: „Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.“ Individuelle Gegebenheiten vor Ort sind bezogen auf den LVR aber nicht erkennbar. Eine Argumentation über die gesamtwirtschaftliche Lage rechtfertigt meines Erachtens kein wesentliches Abweichen der nach § 6 Kommunalhaushaltsverordnung NRW („Bei der Aufstellung (...) der Ergebnis- und Finanzplanung sollen die vom für Kommunales zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.“) anzuwendenden Orientierungsdaten.

Ich bitte daher darum, das Folgende im weiteren Verfahren der Haushaltsplanaufstellung des LVR für 2025/2026 zu berücksichtigen:

1. Anwendung der ersten Modellrechnung zum GFG 2025 und Umsetzung der sich daraus ergebenden Absenkung des Hebesatzes für die Landschaftsumlage in 2025 zu beschließen.
2. a) Anwendung der durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW am 02.10.2024 zur Verfügung gestellten Orientierungsdaten für Umlageverbände zur Entwicklung der Umlagegrundlagen für die Landschaftsumlage sowie
b) Anwendung der Orientierungsdaten für die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände gemäß Orientierungsdatenerlass vom 19.09.2024 und
c) Umsetzung der sich daraus ergebenden Absenkung des Hebesatzes für die Landschaftsumlage.

Für eine Berücksichtigung meiner Stellungnahme im weiteren Verfahren bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'D. Schuster', written in a cursive style.

(Schuster, Landrat)

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek
Dezernat 2
50663 Köln

Fachbereich: Finanzen
Sachgebiet: Kämmerei
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-277
Ansprechpartner/in: Herr Hebben
Zimmer-Nr.: 2.451
Durchwahl: 02821 85-269
(Bitte stets angeben) ⇒ **Zeichen:** 2 - 20 32 02 - 2025/2026
Datum: 27.11.2024

Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

hier: Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek,
sehr geehrter Herr Hillringhaus,

mit Schreiben vom 02.10.2024 haben Sie das Benehmen zur Festsetzung der Landschaftsumlage für die Jahre 2025 und 2026 gemäß § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i. V. m. § 55 KrO NRW eingeleitet. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme möchte ich mich herzlich bedanken.

Für das Haushaltsjahr 2025 planen Sie einen Hebesatz für die Landschaftsumlage von 16,20 % und weisen darauf hin, dass damit der in der mittelfristigen Planung des Haushaltes 2024 für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehene Umlagesatz unverändert beibehalten werden soll.

Diesbezüglich ist folgendes festzustellen: Im Benehmensverfahren zum Haushaltsplan 2024 war für das Haushaltsjahr 2024 ein Hebesatz der Landschaftsumlage von 15,95 % und für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 16,20 % vorgesehen. Bereits frühzeitig war erkennbar, dass alleine durch die deutliche Steigerung der Umlagegrundlagen des LVR eine Minderung des Hebesatzes der Landschaftsumlage zur Deckung des Umlagebedarfs in 2024 angezeigt war, die sich dann rechnerisch auch auf die Folgejahre ausgewirkt hätte. Schließlich wurde der Hebesatz der Landschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2024 gesenkt und auf 15,45 % festgesetzt; eine Anpassung des Hebesatzes in der Mittelfristplanung für das Jahr 2025 wurde hingegen nicht vorgenommen.

Nach den hier vorliegenden Daten war bereits in der Mittelfristplanung des Haushaltes 2024 für das Haushaltsjahr 2025 eine Steigerung der Landschaftsumlage um rd. 180 Mio. Euro vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Umlagegrundlagen des LVR gemäß der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2025 wäre zur Deckung dieser Steigerung des Umlagebedarfes ein Hebesatz von 15,70 % - 15,80 % ausreichend gewesen.

Aufgrund des nunmehr von Ihnen benannten Volumens der Landschaftsumlage in Höhe von rd. 3.872,3 Mio. Euro in 2025 ergibt sich eine weitere Steigerung um rd. 100 Mio. Euro. Somit ergibt

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Allgemeine Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 9.00 bis 16.00 Uhr
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

sich alleine im Vergleich der Haushaltsjahre 2024 und 2025 eine Steigerung bei der Landschaftsumlage in Höhe von mehr als 280 Mio. Euro, die aktuell eine Steigerung des Hebesatzes gegenüber 2024 von 0,75 %-Punkten auf 16,20 % erforderlich macht.

Für den Kreis Kleve würde diese Erhöhung auf Grundlage der Modellrechnung zum GFG 2025 einen Mehraufwand bei der Landschaftsumlage i. H. v. rd. 9,5 Mio. Euro darstellen.

Es ist aus hiesiger Sicht dringend notwendig, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die genannten Aufwandssteigerungen in den sozialen Leistungsbereichen zu begrenzen, um damit noch eine Anpassung des Hebesatzes erreichen zu können.

Für das Haushaltsjahr 2026 ergibt sich ein Volumen der Landschaftsumlage von rd. 3.998,5 Mio. Euro und somit eine weitere Steigerung der Zahllast von mehr als 120 Mio. Euro. Daraus folgt eine Steigerung des Hebesatzes um 0,20 %-Punkte auf 16,40 %-Punkte, die beim Kreis Kleve einen weiteren Mehraufwand von rd. 2,8 Mio. Euro auslösen würde.

Trotz der Anhebung der Hebesätze in 2025 und 2026 werden Fehlbeträge i. H. v. rd. 32,8 Mio. Euro in 2025 und 7,9 Mio. Euro in 2026 geplant, die aus der Ausgleichsrücklage finanziert werden sollen. Dadurch ist die Ausgleichsrücklage unter Berücksichtigung des prognostizierten Defizits in 2024 fast vollständig aufgebraucht. Die Fehlbeträge fallen hierbei trotz Aufwandseinsparungen im Rahmen der laufenden Konsolidierungsprogramme an.

In einem Zeitraum von „nur“ sechs Jahren zwischen 2021 und 2026 wird das Aufkommen der Landschaftsumlage damit um rd. 880 Mio. Euro gestiegen sein. Zusätzlich ist bis 2029 im Rahmen der mittelfristigen Planung eine weitere jährliche Anhebung des Hebesatzes der Landschaftsumlage bis auf 17,23 % vorgesehen. Diese Steigerungsraten werden kaum mehr von den Mitgliedskörperschaften aufzubringen sein, ohne dass dies enorme Auswirkungen auf die Haushalte der Kreise und in der Folge auch auf die Haushalte der kreisangehörigen Kommunen haben wird.

Zudem wird deutlich, dass die von Ihnen vorgenommenen und anzuerkennenden Konsolidierungsbemühungen nicht ausreichen werden, um künftige Umlageerhöhungen zu vermeiden. Insofern sind hier für die Zukunft erhöhte Einsparungen zu realisieren. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung des sich abzeichnenden Verzehrs der Ausgleichsrücklage.

Es muss im Hinblick auf die angespannte Finanzsituation der kommunalen Familie unter Einbeziehung aller Beteiligten für die Folgejahre gelingen, eine Trendumkehr bei den Steigerungsraten in den sozialen Leistungsbereichen zu erreichen. Dazu gehört insbesondere auch eine notwendige Diskussion zu den Standards in der Eingliederungshilfe.

Mit freundlichen Grüßen


Gerwers



LVR - Landschaftsverband Rheinland
Frau Ulrike Lubek
Herr Tilman Hillringhaus
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Fachbereich Finanzen
Am Rathaus 1
Zimmer B.343
Eingang Rathausturm
45468 Mülheim an der Ruhr
Herr Lauterfeld
Telefon: 02 08 / 4 55 20 84
Telefax: 02 08 / 4 55 58 20 84
E-Mail: lars.lauterfeld@muelheim-ruhr.de
Internet: www.muelheim-ruhr.de

Aufstellung des Entwurfes für den Doppelhaushalt 2025/2026
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrter Herr Hillringhaus,

vielen Dank für die Übersendung des Schreibens vom 02.10.2024 und die Bereitstellung des Eckwertepapiers mit den wesentlichen Daten des Haushaltsplanentwurfes für den Doppelhaushalt 2025/2026, mit dem Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung gem. § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung NRW i.V.m. § 55 Kreisordnung NRW einleiten.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr folgt hiermit gerne Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Benehmensherstellung.

Da der eigentliche Gegenstand des Benehmensverfahrens die Verständigung über die Höhe des Umlagesatzes ist, beschränkt sich die Rückäußerung auf diesen Kernpunkt.

Die in Ihrem Begleitschreiben vom 02.10.2024 gegebenen Erläuterungen zu wesentlichen Positionen aus der Ergebnis- und der Finanzplanung werden zur Kenntnis genommen.

Im Begleitschreiben geben Sie bekannt, dass der Umlagesatz aus dem Jahr 2024 von 15,45 % in 2025 auf nun 16,20 % und in 2026 auf 16,40 % ansteigen soll. In den Jahren der mittelfristigen Planung soll dieser auf bis zu 17,23 % im Jahr 2029 weiter ansteigen.

Sie begründen die Erhöhung neben den finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation in den vergangenen Jahren im Wesentlichen mit den tarif- und fallzahlbedingten Aufwandssteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter sowie den tarifbedingt höheren Aufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene. Die Steigerung von Kosten in Folge der hohen Inflation wirkt sich auch auf den Haushalt der Stadt Mülheim an der Ruhr in fast allen Bereichen negativ aus. Die Erhöhung des Umlagesatzes - auch wenn dieser im Haushaltsplan in der mittelfristigen Planung bereits bekannt war - im Vergleich zum Vorjahr stellt nun eine zusätzliche finanzielle Belastung für die Stadt Mülheim an der Ruhr im nächsten Haushaltsjahr dar, wodurch weitere Einschnitte für die Einwohner*innen der Stadt entstehen.

Im Interesse der Mitgliedskörperschaften ist daher jede Mehrbelastung auf den Prüfstand zu stellen. Als Kommune wird jede Ausgabeposition seit Jahren hinsichtlich der rechtlichen Notwendigkeit bewertet und entsprechend des Ergebnisses gestrichen oder in der Regel zumindest gekürzt. Dieses Vorgehen wurde aufgrund der aktuell prekären Haushaltslage bei der Aufstellung des Haushaltes 2025 vor Ort nochmal verschärft. Diese Betrachtung und Vorgehensweise muss daher auch zwingend weiterhin für ihren Verband gelten, der sich u. a. über Gemeinden finanziert, die seit Jahren nur noch gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben umsetzen können.

Nach Bekanntgabe der Modellrechnung des Landes NRW zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 erwartet der LVR Mehrerträge von rd. 6 Mio. €. Die Stadt Mülheim an der Ruhr erwartet, dass sämtliche Mehrerträge zur Konsolidierung eingesetzt werden.

Aufgrund des gestiegenen Umlagesatzes erneuert und bekräftigt die Stadt Mülheim an der Ruhr daher die Forderung nach einer adäquaten Beteiligung der sich über die Umlagen ihrer Mitglieder finanzierenden Gemeindeverbände an den Haushaltskonsolidierungsbemühungen und bittet daher auch den Landschaftsverband Rheinland alle im Haushaltsplanentwurf 2025/2026 vorgesehenen Aufwendungen einer besonders kritischen Prüfung zu unterziehen und das bereits laufende Konsolidierungsprogramm stringent einzuhalten und ggfls. um weitere Maßnahmen zu ergänzen, wie es vor Ort ebenfalls erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'M' followed by a series of loops and a checkmark at the end.

(Marc Buchholz)



Landschaftsverband Rheinland
Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

***Haushaltsplanentwurf 2025/2026;
Benehmenserstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage;
hier: Stellungnahme***

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für die frühzeitige Übersendung des Schreibens zur Einleitung der Benehmenserstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage für den Haushalt 2025/2026. Dies versetzt die StädteRegion in die Lage, frühzeitig mit verlässlichen Werten in der eigenen Haushaltsplanung zu kalkulieren.

Sie verweisen in Ihrem Eckdatenpapier insbesondere auf die Risiken und Unwägbarkeiten im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des BTHG und des AG-BTHG NRW.

Weiterhin nehmen Sie Bezug auf die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation und der damit verbundenen Tarifsteigerungen, insbesondere in der Eingliederungshilfe.

Sie gehen auf Basis der zum Zeitpunkt der Benehmenseinleitung noch nicht vorliegenden Modellrechnung zum Finanzausgleich von eigenen Annahmen auf Grundlage der Arbeitskreisrechnung, der Orientierungsdaten und der Entwicklung des Steueraufkommens aus.

Trotz diverser Unwägbarkeiten kehren Sie für die Jahre 2025/2026 zu Ihrem Grundsatz eines Doppelhaushalts zurück.

Dies gibt einerseits eine gewisse Sicherheit hinsichtlich der Umlageentwicklung, birgt aber andererseits die Gefahr, auf abweichende aktuelle

A 20
Kämmerei/Kasse

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2424

Telefax
0241 / 5198 - 82424

E-Mail
thomas.classen@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Claßen

Zimmer
A 215

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
20.21.01

Datum
29.11.2024

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

Entwicklungen gerade für das zweite Jahr des Doppelhaushalts nicht bzw. nur in Form eines Nachtragshaushalts reagieren zu können.

Begrüßt wird, dass der geplante Umlagesatz für 2025 den im Rahmen der Mittelfristplanung des Haushalts 2024 vorgesehenen Umlagesatz von 16,2 % einhält und dass für 2026 gegenüber der Mittelfristplanung von 16,5 % ein um 0,1 %-Punkte reduzierter Umlagesatz von 16,4 % eingeplant werden soll. Dennoch stellt dies eine deutliche Steigerung gegenüber dem aktuellen Umlagesatz 2024 von 15,45 % dar und führt für die StädteRegion zu einer absoluten Umlagesteigerung in 2025 gegenüber 2024 von rd. 15,7 Mio. €.

Möglich macht dies u.a. der forcierte Einsatz der Ausgleichsrücklage. Leider scheinen aber die Entwicklungen in der aktuell laufenden Bewirtschaftungsperiode dazu zu führen, dass ein Großteil der beim LVR vorhandenen Ausgleichsrücklage zur Abdeckung des zu erwartenden Defizits 2024 eingesetzt werden muss und insofern lediglich der danach kalkulierte verbleibende Betrag mit rd. 32,8 Mio. € in 2025 und mit rd. 7,9 Mio. € in 2026 umlagesenkend eingesetzt und damit die Ausgleichsrücklage weitgehend aufgezehrt wird. Es wird anerkannt, dass Sie damit einer in den Vorjahren erhobenen Forderung nunmehr konsequent nachkommen und damit die Umlagesatzgestaltung zugunsten der Mitgliedsgemeinden positiv beeinflussen.

Sollte sich entgegen der Erwartungen für das laufende Jahr ein geringeres Defizit abzeichnen oder ergeben, wird erwartet, dass etwaige verbleibende Beträge in der Ausgleichsrücklage konsequent zur Abmilderung der geplanten Umlagesatzsteigerungen eingesetzt werden.

Begrüßt und unterstützt werden darüber hinaus auch die fortgesetzten Konsolidierungsbemühungen mit dem aktuellen Konsolidierungsprogramm, das für 2026 fortgeschrieben wurde.

Es wird angesichts der schwierigen Situation der kommunalen Haushalte und der rapide ansteigenden Finanzierungsdefizite erwartet, dass auch darüber hinaus die Konsolidierungsbemühungen nicht eingestellt, sondern im Gegenteil nach Möglichkeit noch verstärkt werden.

Dies bezieht sich insbesondere auch auf die gerade zum aktuellen Haushalt 2024 des LVR vielfach diskutierte, erhebliche Stellenplan- und damit Personalkostenausweitung, die natürlich für die Jahre 2025ff. fortwirkt.

Wie zu erwarten, haben offenbar eine Reihe der vorgesehenen Stellen-
ausweitungen für das Jahr 2024 aktuell noch nicht zu einer entsprechen-
den Stellenbesetzung geführt. Hier wäre im Sinne einer Nachsteuerung
überlegenswert, ob nicht auf einen Teil der Stellen aus heutiger, aktueller
Betrachtung auch dauerhaft verzichtet werden kann.

Gleichfalls sollten auch die „freiwilligen Leistungen“ im Hinblick auf mög-
liche Konsolidierungspotenziale nicht außer Betracht gelassen werden.
Diese mögen zwar dem Anteil an den Gesamtaufwendungen nach ge-
ringfügig erscheinen, machen aber dennoch absolut einen sicherlich
nicht geringfügigen Betrag aus.

Aufgrund des Konsolidierungsdrucks sehen sich viele Kommunen in der
Situation, in teils erheblichem Umfang auf das Instrument des globalen
Minderaufwands zurück zu greifen. Hier sollte der LVR sich solidarisch
verhalten und ebenfalls über einen verstärkten Einsatz dieses Instru-
ments zu einer weiteren Entlastung der Mitgliedskommunen beitragen.

Die ausgewiesene Landschaftsumlage 2025 von 3.872,3 Mio. € lässt bei
einem Umlagesatz von 16,2 % auf kalkulierte Umlagegrundlagen von rd.
23,903 Mrd. € schließen. Die zwischenzeitlich vorliegende Modellrech-
nung weist dagegen Umlagegrundlagen für den LVR von rd.
23,917 Mrd. € aus, was bei einem Umlagesatz von 16,2 % zu Mehrerträ-
gen von rd. 2,6 Mio. € führt. Die Schlüsselzuweisungen liegen nach der
Modellrechnung für 2025 mit rd. 555,5 Mio. € um rd. 3,7 Mio. € über
Ihrer eigenen Annahme. Zusammen führt das zu Mehrerträgen von rd.
6,3 Mio. € in 2025 und in der Fortschreibung zu einem noch etwas hö-
heren Betrag in 2026. Rein rechnerisch könnte damit die Inanspruch-
nahme der Ausgleichsrücklage in 2025 und 2026 um insgesamt rd.
13 Mio. € reduziert werden und dieser Betrag könnte planerisch in 2027
eingesetzt werden, um den hohen Sprung im Umlagesatz von 16,4 % auf
16,92 % zumindest etwas (rechnerisch auf rd. 16,87 %) abzufedern.

Gleichfalls wird angeregt, anstelle der risikoaffinen eigenen Einschätzung
der Entwicklung der Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen auf
die Orientierungsdaten des Landes zurückzugreifen, was deutlich niedri-
gere Umlagesätze in der Planung ermöglichen würde.

Der vorgesehene Umlagebedarf des Jahres 2026 von 3.998,5 Mio. €
könnte dadurch, ausgehend von der Modellrechnung 2025, beispielswei-
se zunächst durch erhöhte Schlüsselzuweisungen in 2026 um rd.

29,8 Mio. € auf rd. 3.968,7 Mio. € reduziert werden und dann bei erhöhten Umlagegrundlagen mit einem Umlagesatz von rd. 15,9 % (anstelle von 16,4 %) abgedeckt werden. Ähnliche Reduzierungsmöglichkeiten im Umlagesatz und damit erhebliche Entlastungen für die Mitgliedskommunen, die dringend benötigt werden, ergäben sich für die weitere Planung der Jahre 2027 und 2028.

Sollten sich darüber hinaus im Zuge der Beratungen zum Haushalt 2025/2026 weitere Senkungspotenziale ergeben, beispielsweise durch eine positivere Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen im Laufe des weiteren Jahres 2024, gehe ich davon aus, dass diese in der Umlagesatzgestaltung eine entsprechend positive Berücksichtigung finden.

Ich bedanke mich für die erkennbaren und im Ergebnis erfolgreichen Bemühungen, dass der Umlagesatz für 2025/2026 in einem Rahmen gehalten wird, der nicht über die bisherige Mittelfristplanung hinausgeht.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tim Grüttemeier
Städteregionsrat



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Stadt Köln, 20, 50605 Köln

LVR-Dezernat Finanzmanagement,
Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten
Dezernat 2
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Kämmerei

One Cologne
Venloer Str.151-153, 50672 Köln
www.stadt.koeln

Auskunft

Frau Rieb, Zimmer 8.40
T: 0221 221-29745
kaemmerei@stadt-koeln.de

Sprechzeiten

Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 15.30 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Schreiben
02.10.2024

Mein Zeichen
202-5-Rie

Datum
28.11.2024

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für den Doppelhaushalt 2025/2026; Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.10.2024 und den darin enthaltenen Informationen zu den seitens des Landschaftsverbandes Rheinland vorgeschlagenen Umlagesätzen.

Sie schlagen für das Haushaltsjahr 2025 einen Umlagesatz in Höhe von 16,20 % und für das Haushaltsjahr 2026 einen Umlagesatz in Höhe von 16,40 % vor.

Bei Ihrem übermittelten Vorschlag konnte die Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 naturgemäß noch keine Berücksichtigung finden.

Nachdem nunmehr feststeht, dass die verteilbare Finanzausgleichsmasse gegenüber dem Vorjahres-GFG um rund 442,6 Mio. EUR (+2,89 %) ansteigt, gehe ich aufgrund der absolut zur Verfügung stehenden Beträge davon aus, dass sich noch positive Veränderungen in den Umlagesätzen des LVR ergeben werden.

Die Auswirkungen der momentan von Ihnen vorgeschlagenen Umlagesätze wurden aufgrund des engen Zeitplans zusammen mit den durch die Modellrechnung des Landes zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 am 05.11.2024 bekannt gewordenen Umlagegrundlagen bei der Einbringung des Doppelhaushalts 2025/2026 der Stadt Köln berücksichtigt.

Die Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung finden Sie unter www.stadt.koeln. Fragen zu den Dienstleistungen der Stadt Köln beantwortet Ihnen montags bis freitags, 7 - 18 Uhr, das Bürgertelefon unter der einheitlichen Behördenrufnummer 115 oder 0221/221-0.



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Durch die prognostizierten Veränderungen ergab sich für den Haushalt 2025/2026 bei der Landschaftsumlage für die Haushaltsplanjahre 2025 bis 2026 in der Planung gegenüber dem ursprünglichen Entwurf ein Mehraufwand in Höhe von rund 13,1 Mio. EUR für 2025 und rund 13,3 Mio. EUR für 2026. Damit beträgt die Landschaftsumlage in der Planung in den Jahren 2025 und 2026 wie nachfolgend dargestellt:

2025 = 518.214.751,04 EUR

2026 = 532.481.650,97 EUR

Die kontinuierliche Steigerung der Landschaftsumlage seit 2018 (2018 = 319,4 Mio. EUR, 2019 = 345,2 Mio. EUR, 2020 = 381,4 Mio. EUR, 2021 = 410,2 Mio. EUR, 2022 = 427,5 Mio. EUR, 2023 = 471,2 Mio. EUR und 2024 = 479,0 Mio. EUR) wird mit den aktuellen Planungen auch für die Jahre 2025 und 2026 weiter fortgeführt und belastet den Haushalt der Stadt Köln massiv.

In dem Eckpunktepapier vom 02.10.2024 zur Aufstellung des Doppelhaushaltes 2025/2026 des LVR werden die bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten und damit einhergehende Mehraufwendungen dieses Doppelhaushaltes erörtert. Besonders zwei Punkte sind hervorzuheben.

1. Personal

In allen Städten und Kreisen bestehen weiterhin dringende Personalbedarfe. Allerdings können es sich die wenigsten tatsächlich leisten, im Jahr 2025 den Personalbestand entsprechend der Aufgabenstellungen auszubauen.

Die Stadt Köln wird die notwendigen Konsolidierungen des Haushalts durch eine Nachbesetzungsstrategie und ohne Mehrstellen bestreiten. Ein Aufgabenzuwachs wird alleine durch eine konsequente Priorisierung der vorhandenen Ressourcen durchgeführt werden.

Der LVR hingegen plant entsprechend der übermittelten Eckdaten des Doppelhaushalts für die Jahre 2025 und 2026 insgesamt 49,5 neue Stellen einzurichten, die durch einen Aufwuchs des Personalaufwands finanziert werden sollen. Die weiteren 44,5 neuen Stellen sollen durch Drittmittel finanziert werden. Somit werden in diesem Zeitraum 94 neue Stellen geschaffen.

Ein Aufwachsen des Stellenplans ist in Zeiten, die eine Konsolidierung notwendig machen, nicht vertretbar, so dass ich um Veränderungen beim Stellenplan bitte, die dazu führen, dass es zu keinen finanziellen Mehrbelastungen bei den Kommunen kommt.

2. Konsolidierungsprogramm und Ausgleichsrücklage

Aufgrund des 4. Konsolidierungsprogramms und dessen Fortschreibung in 2026 werden im Haushaltsjahr 2025 36,8 Mio. EUR und im Haushaltsjahr 2026 44,8 Mio. EUR aufwandsmindernd berücksichtigt. Es wird ausgeführt, dass trotz der Konsolidierungsmaßnahmen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 planmäßig Fehlbeträge anfallen.



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Durch die planmäßigen Fehlbeträge bis ins Jahr 2028 wird die Ausgleichsrücklage im Jahr 2028 vollständig aufgezehrt sein.

Es können zwar durch den Verzehr der Ausgleichsrücklage und des Konsolidierungsprogramms die Umlagesätze für 2025 und 2026 um 0,30 bzw. 0,22 Prozentpunkte reduziert werden, allerdings steigt der Umlagesatz bis zum Jahr 2029 auf bis zu 17,23 % an. Der LVR plant für das Jahr 2029 einen ausgeglichenen Haushalt.

Da die finanziellen Auswirkungen der Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum BTHG (AG-BTHG NRW) derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden können und belastbare Erkenntnisse erst in den nächsten Jahren vorliegen werden, wenn die Umsetzung der neuen Regelungen umfassend erfolgt ist, bitte ich um frühzeitiges Signal, wenn in Folge dessen ein vorzeitiger Verzehr der Ausgleichsrücklage und weitere Mehrbelastungen der Mitgliedskörperschaften absehbar werden.

Zudem bitte ich zu prüfen, inwieweit die Instrumente des 3. NKFWG in Form von globalem Minderaufwand und Verlustvortrag ausgeweitet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Prof. Dr. Dörte Diemert
Stadtkämmerin

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann



An den
Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin
Ulrike Lubek und
Herrn LVR-Dezernent und Kämmerer
Tilmann Hillringhaus

50663 Köln

Ihr Schreiben	02.10.2024	Auskunft erteilt	Herr Schölzel
Aktenzeichen	20-11	Zimmer	1.203
Datum	26.11.2024	Tel. 02104 99-	1401
	Bitte geben Sie bei jeder	Fax 02104 99-	4403
	Antwort das Aktenzeichen an.	E-Mail	Christian.Schoelzel@Kreis-Mettmann.de

Einleitung der Benehmensherstellung zur Aufstellung des Zweijahreshaushaltes 2025/2026 und Festsetzung des Umlagesatzes

Sehr geehrte Frau Lubek,
Sehr geehrter Herr Hillringhaus,

mit Ihrem Schreiben vom 02.10.2024 haben Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung zur Aufstellung des Zweijahreshaushaltes 2025 / 2026 eingeleitet.

Ihre Absicht einen Doppelhaushalt aufzustellen, um eine verlässliche und mittelfristige Planungssicherheit für die Mitgliedskommunen herzustellen, wird von mir befürwortet.

Die Verabschiedung im Februar des kommenden Jahres stellt den Kreis allerdings vor die Problematik, dass der Haushalt des Kreises bis dahin verabschiedet sein wird und Änderungen bezüglich des Hebesatzes der Landschaftsumlage nicht mehr berücksichtigt werden können. Daher rege ich an, die Planungen zukünftig wieder zum Jahresende abzuschließen, um gerade den Kreisen eine Berücksichtigung der Landschaftsumlage in tatsächlicher Höhe zu ermöglichen.

Die geplante Erhöhung des Landschaftsumlagehebesatzes von 15,45 % auf 16,2 % bedeutet für den Kreis Mettmann auf Basis der Umlagegrundlagen der 1. Modellrechnung zum GFG 2025 vom 05.11.2024 eine Erhöhung der Landschaftsumlage um 22,1 Mio. € auf insgesamt **231.113.128 €**.

Für das Jahr 2026 geht der Kreis Mettmann von sinkenden Umlagegrundlagen aus und kalkuliert trotz Steigerung des Hebesatzes auf 16,4 % einen leichten Rückgang der zu zahlenden Landschaftsumlage im Vergleich zum Jahr 2025.

Insgesamt liegt die Landschaftsumlage in beiden Haushaltsjahren auf absolutem Rekordniveau und macht fast die Hälfte des Kreisumlagebedarfes aus.

Diese Summe müssen die kreisangehörigen Städte des Kreises über die Kreisumlage erbringen und stellenweise über teure Kassenkredite refinanzieren. Bereits im Jahr 2024 schafft nur eine unserer 10 kreisangehörigen Städte einen echten Haushaltsausgleich. 5 Kommunen müssen die Ausgleichsrücklage und 3 die allgemeine Rücklage in Anspruch nehmen, während einige zusätzlich

...

Dienstgebäude
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PSBK3333

mit Verlustvorträgen ab 2025 arbeiten. Eine Kommune befindet sich im Haushaltssicherungskonzept.

Nur noch 3 unserer kreisangehörigen Städte konnten es sich in 2024 erlauben, keinen globalen Minderaufwand einzuplanen.

Diese bereits prekäre Situation wird sich in 2026 dadurch verschärfen, dass Monheim a.R. mit deutlich sinkenden Steuereinnahmen rechnet. So müssen die übrigen Städte einen höheren Anteil der Kreisumlage tragen. Diese Entwicklung ist dramatisch, daher muss ich an dieser Stelle die deutliche Erwartung zum Ausdruck bringen, dass der Landschaftsverband im weiteren Planaufstellungs- und Beratungsverfahren jede mögliche finanzielle Verbesserung nutzt, um die Hebesätze der Landschaftsumlage bis zur Verabschiedung noch zu senken.

Eine insoweit noch zu beschließende Entlastung bei der Landschaftsumlage kommt allen Mitgliedskommunen zu Gute und kann vom Kreis an seine Städte weitergegeben werden. Dies entspricht auch der langjährigen Erwartungshaltung der ka. Städte, die den Kreis in dieser Zielsetzung unterstützen.

Von daher äußere ich die dringende Bitte, die Finanzen des Landschaftsverbandes nachhaltig zu konsolidieren, um so Mittel einzusparen und aufwachsende Kostenentwicklungen aufzufangen. Ein „Weiter so“ kann es aus Sicht des Kreises nicht geben. Kostensteigerungen in den zuletzt wahrgenommenen Dimensionen fordern die Solidarität der Kommunen im Rheinland schon jetzt aufs äußerste heraus und werden bei fortschreitender Entwicklung schon bald nicht mehr zu finanzieren sein. Ich habe daher die Erwartungshaltung, dass der Landschaftsverband alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzt, um die Städte und Kreise im Rheinland zu entlasten.

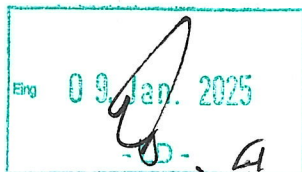
Ich behalte mir vor, eine weitergehende Stellungnahme nach der öffentlichen Anhörung am 04. Dezember 2024 und der Vorstellung der Eckdaten zum Haushaltsplanentwurf 2025/2026 abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Hendele

1) LZK + 0 ✓
2) LR2 z.d.A.



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

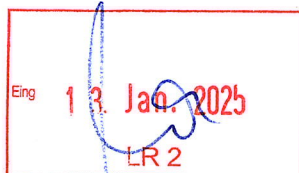
AMT FÜR FINANZWIRTSCHAFT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR-Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Grootens
Zimmer-Nr.: OG01-1-23
Mein Zeichen: KD
Tel.: 02261 88-20 00
Fax: 02261 88-972 2000



klaus.grootens@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 19.12.2024

Stellungnahme zum Doppelhaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für die Jahre 2025/2026 nach der Vorstellung der Eckdaten am 05.12.2024

Sehr geehrte Frau Lubek,

mit Schreiben vom 02.10.2024 haben Sie mir im Rahmen des Benehmensverfahrens die Eckdaten zum Entwurf des Doppelhaushaltes des Landschaftsverbandes Rheinland für die Jahre 2025/2026 übermittelt. Zwischenzeitlich hat auch die persönliche Vorstellung des Haushaltsentwurfes durch Ihre Verwaltung am 04. und am 05. Dezember 2024 in Köln stattgefunden, in der Sie einige Aktualisierungen und Details im Vergleich zu den im Oktober versendeten Eckdaten vorgestellt haben.

Zunächst möchte ich mich bei Ihnen und Herrn Kämmerer Hillringhausen für den transparenten und positiven Austausch während der Aufstellung des Haushaltsplanes bedanken. Die Auswirkungen, die sich bereits durch kleine Stellschrauben auf die vom Oberbergischen Kreis zu zahlende Landschaftsumlage ergeben, sind, wie Ihnen bekannt ist, immens, sodass auch kleine Informationen mir für die Aufstellung des Kreishaushaltes für die Jahre 2025/2026 frühzeitig etwas Weitsicht ermöglicht haben.

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

So darf ich nachrichtlich darüber informieren, dass der Oberbergische Kreis vom Jahr 2024 zur Planung 2025 eine Steigerung der Zahllast um 9 Mio. Euro auf über 90 Mio. Euro aus der Landschaftsumlage zu erwarten hat.

Insgesamt rege ich daher an, auch die Haushaltsplandaten des LVR vollständig an die Modellrechnung des GFG 2025 anzugleichen und damit verbunden die Übernahme der Orientierungsdaten und die daraus resultierende Senkung des Umlagesatzes an die Gemeindeverbände weiterzugeben. Einen entsprechenden Hinweis insbesondere zu den Orientierungsdaten dazu habe ich in Ihrer Informationsveranstaltung am 05. Dezember 2024 nicht wahrgenommen, gleichwohl darf ich meine Erwartungshaltung in diese Richtung noch einmal deutlich formulieren. Die damit verbundenen Risiken sind mir mehr als bewusst, nicht zuletzt, da ich die Risiken analog in meinem Doppelhaushalt so berücksichtigt habe, um wiederum den daraus entstehenden entlastenden Effekt an die kreisangehörigen Kommunen weiter zu reichen.

Die zukünftigen Herausforderungen, die sich aus den steigenden Aufwendungen im Sozial- und Jugendbereich ergeben, für die ich maßgeblich auch Landes- und Bundespolitik in der Verantwortung sehe, in Kombination mit einer rückläufigen Steuerkraft, die sich mindestens auf einem sehr geringeren Niveau bewegt, treffen die Umlageverbände spätestens ab 2024 und wirken sich deutlich auch in den Haushaltsplanungen ab 2025 aus.

Umso mehr ist mir auch für die Zukunft an einem weiterhin guten und engen Austausch gelegen, um aktuelle Entwicklungen frühzeitig berücksichtigen und kommunizieren zu können, transparent zu informieren und eventuell auch gemeinsam reagieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen



In Vertretung
Klaus Grootens
Kreiskämmerer

**zu TOP 7.2 + 7.3: Liste der Beratungsergebnisse der Fachausschüsse zu den Sach- und Haushaltsanträgen zum LVR-Haushalt 2025-2026
(Stand: 13.02.2025)**

Ifd. Nr.	Antragsteller	Betreff
	Ausschüsse und -termine	

7.2 Sachanträge zum LVR-Haushalt 2025/2026

1 Haushaltsanträge: Peer-Beratung

1.1	15/233	Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke.	Haushalt 2025/2026: Stärkung der Peer-Beratung in den KoKoBes
		InkA	11.02.2025
	Fi	14.02.2025	
	LA	19.02.2025	
	LVers	25.02.2025	
	Ko Gleichstellung	06.03.2025	

1.2	15/236	Die FRAKTION, Die Linke.	Haushalt 2025/2026: Finanzierung Peer-Beratung in SPZ
		Fi	14.02.2025
	LA	19.02.2025	
	LVers	25.02.2025	

2	15/224	Die Linke.	Haushalt 2025/2026: Erasmus+ / Internationaler Jugendaustausch: Weitere Stelle
		GA	24.01.2025
	Schul	27.01.2025	mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, FREIE WÄHLER, Die FRAKTION, AfD gegen Die Linke.
	PA	10.02.2025	mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen Die Linke. bei Enthaltung von Die FRAKTION
	Fi	14.02.2025	
	LA	19.02.2025	
	LVers	25.02.2025	

3	15/225	Die Linke.	Haushalt 2025/2026: Museumskarte ausweiten auf Sonderausstellungen und auf Partnereinrichtungen
		Ku	03.02.2025
	Fi	14.02.2025	
	LA	19.02.2025	
	LVers	25.02.2025	

**zu TOP 7.2 + 7.3: Liste der Beratungsergebnisse der Fachausschüsse zu den Sach- und Haushaltsanträgen zum LVR-Haushalt 2025-2026
(Stand: 13.02.2025)**

Ifd. Nr.	Antragsteller		Betreff Beratungsergebnis
	Ausschüsse und -termine		
4	Haushaltsanträge: LVR-Mobilitätsfonds		
4.1	15/226	Die Linke.	Haushalt 2025/2026: Mobilitätsfonds an den Bedarf anpassen
	Ku	03.02.2025	mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen Die Linke. und Die FRAKTION bei Enthaltung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	Fi	14.02.2025	
	LA	19.02.2025	
	LVers	25.02.2025	
4.2	15/214	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Haushalt 2025/2026: Mobilitätsfonds Erhöhung der Mittel und Ausweitung des Geltungsbereiches
	Schul	27.01.2025	Verweis ohne Votum in die bestehende Beratungsfolge
	Ku	03.02.2025	Antrag wurde zurückgezogen
	LJHA	06.02.2025	Antrag wurde zurückgezogen
	InkA	11.02.2025	Antrag wurde zurückgezogen
	Fi	14.02.2025	
	LA	19.02.2025	
LVers	25.02.2025		
5	15/210	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Haushalt 2025/2026: Kommunalwahl - Information in Leichter Sprache
	Schul	27.01.2025	Verweis ohne Votum in die bestehende Beratungsfolge
	Soz	28.01.2025	Verweis ohne Votum in die bestehende Beratungsfolge
	WPL (HPH)	31.01.2025	mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und AfD gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION
	InkA	11.02.2025	auf eine empfehlende Beschlussfassung wird einvernehmlich verzichtet
	Fi	14.02.2025	
	LA	19.02.2025	
	LVers	25.02.2025	
Ko Gleichstellung	06.03.2025		
6	15/213	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Haushalt 2025/2026: Entwicklung eines Konzeptes zur Stärkung von Kooperationen der LVR-Förderschulen mit allgemeinen Schulen im Sinne einer inklusiven Schulentwicklungsplanung
	Schul	27.01.2025	mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, Die Linke., FREIE WÄHLER, Die FRAKTION und AfD gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	InkA	11.02.2025	mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION
	Fi	14.02.2025	
	LA	19.02.2025	
LVers	25.02.2025		
7	15/215	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Haushalt 2025/2026: Biologische Stationen
	Um	29.01.2025	mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, AfD und Die FRAKTION gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	Ku	03.02.2025	mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION
	Fi	14.02.2025	
	LA	19.02.2025	
LVers	25.02.2025		

**zu TOP 7.2 + 7.3: Liste der Beratungsergebnisse der Fachausschüsse zu den Sach- und Haushaltsanträgen zum LVR-Haushalt 2025-2026
(Stand: 13.02.2025)**

Ifd. Nr.	Antragsteller		Betreff Beratungsergebnis
	Ausschüsse und -termine		
8	15/216	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Haushalt 2025/2026: Essen gut - Alles gut!? Für gesundes Essen in LVR-Schulen, LVR-Einrichtungen und LVR-Kliniken
	GA	24.01.2025	Verweis ohne Votum in den FI und LA
	Schul	27.01.2025	Nach Beratung wurde der Antrag zurückgezogen
	Um	29.01.2025	mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, AfD und Die FRAKTION gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN
	WPL (HPH)	31.01.2025	mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, AfD und Die FRAKTION gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.
	JHR	05.02.2025	Betriebsausschuss JHR wurde abgesagt
	Fi	14.02.2025	
	LA	19.02.2025	
	LVers	25.02.2025	
9	15/217	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Haushalt 2025/2026: "Housing First Projekte - Rheinland"
	Soz	28.01.2025	Verweis ohne Votum in die bestehende Beratungsfolge
	InkA	11.02.2025	mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION
	Fi	14.02.2025	
	LA	19.02.2025	
	LVers	25.02.2025	
10	15/219	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Haushalt 2025/2026: Modellzentrum Autismus-Spektrum-Störung
	GA	24.01.2025	Verweis ohne Votum in den FI und LA
	WPL (HPH)	31.01.2025	mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen von CDU, SPD und AfD gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke. und Die FRAKTION
	InkA	11.02.2025	mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION
	Fi	14.02.2025	
	LA	19.02.2025	
	LVers	25.02.2025	
Ko Gleichstellung	06.03.2025		
11	15/220	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Haushalt 2025/2026: Veranstaltung zu sexualisierter Gewalt mit den Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung
	Soz	28.01.2025	Verweis ohne Votum in die bestehende Beratungsfolge
	InkA	11.02.2025	mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION
	Fi	14.02.2025	
	LA	19.02.2025	
	LVers	25.02.2025	
Ko Gleichstellung	06.03.2025		

**zu TOP 7.2 + 7.3: Liste der Beratungsergebnisse der Fachausschüsse zu den Sach- und Haushaltsanträgen zum LVR-Haushalt 2025-2026
(Stand: 13.02.2025)**

Ifd. Nr.	Antragsteller		Betreff Beratungsergebnis
	Ausschüsse und -termine		
12	15/223	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Haushalt 2025/2026: Fachtagung zur Nutzung und Folgen von Social Media bei Kindern und Jugendlichen
	Schul	27.01.2025	Verweis ohne Votum in die bestehende Beratungsfolge
	LJHA	06.02.2025	mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen von CDU und SPD gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. bei Enthaltung Träger der freien Jugendhilfe
	DiMA	12.02.2025	mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, AfD, Die FRAKTION und FREIE WÄHLER gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.
	Fi	14.02.2025	
	LA LVers	19.02.2025 25.02.2025	
13	15/227	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Haushalt 2025/2026: Demokratie braucht Bildung - Angebote der Erinnerungskultur im LVR vernetzen und neu präsentieren
	Schul	27.01.2025	Verweis ohne Votum in die bestehende Beratungsfolge
	Ku	03.02.2025	Antrag wurde zurückgezogen
	LJHA	06.02.2025	Antrag wurde zurückgezogen
	DiMA	12.02.2025	mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, AfD, Die FRAKTION und FREIE WÄHLER gegen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.
	Fi LA LVers	14.02.2025 19.02.2025 25.02.2025	
14	15/232	CDU, SPD	Haushalt 2025/2026: Haushaltsbegleitbeschluss der Koalition aus CDU und SPD
	Fi	14.02.2025	
	LA	19.02.2025	
	LVers	25.02.2025	
15	15/237	Die FRAKTION	Haushalt 2025/2026: Begleitbeschluss zum Haushalt 2025/2026
	Fi	14.02.2025	
	LA	19.02.2025	
	LVers	25.02.2025	
7.3 Haushaltsanträge: Umlagesatz			
1	15/231	AfD	LVR-Umlage bei höchstens 15,9 % einfrieren!
	PA	10.02.2025	mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke., Die FRAKTION und FREIE WÄHLER gegen AfD
	Fi	14.02.2025	
	LA	19.02.2025	
	LVers	25.02.2025	
2	15/234	Die Linke.	LVR-Umlagesatz an Mittelfristplanung orientieren
	Fi	14.02.2025	
	LA	19.02.2025	
	LVers	25.02.2025	

TOP 7.2.1 Haushaltsanträge: Peer-Beratung



Antrag Nr. 15/233

öffentlich

Datum: 07.02.2025
Antragsteller: GRÜNE, Die Linke.

Ausschuss für Inklusion	11.02.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss
Kommission Gleichstellung	06.03.2025	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Ersetzungsantrag für Antrag Nr. 15/218 Haushalt 2025/2026: Stärkung der Peer-Beratung in den KoKoBes

Beschlussvorschlag:

Die Peer-Beratung in den KoKoBes wird im gesamten Rheinland ausgebaut und auskömmlich finanziert.

Begründung:

Bereits mit der Vorlage 15/1394 wurde zu Beginn des Jahres 2023 die Weiterentwicklung der Peer-Beratung in den KoKoBes beschlossen. Ziel war es, die Peer-Beratung perspektivisch auf alle KoKoBes im Rheinland auszuweiten. Dieses Vorhaben soll unbedingt weiterverfolgt werden, denn Peer-Beratung als Beratung auf Augenhöhe erleichtert den Ratsuchenden den Zugang zum Beratungssystem. Gleichzeitig erfahren die Peer-Berater*innen Empowerment und können je nach Umfang ihrer Tätigkeit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen. Um Planungssicherheit - sowohl für die Träger als auch für die Peer-Beratenden - zu gewährleisten, stellt der Landschaftsverband eine auskömmliche Finanzierung der Peer-Beratung in den KoKoBes im Rheinland sicher.

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer

Winfried Kossen
Fraktionsgeschäftsführer

Antrag Nr. 15/236

öffentlich

Datum: 12.02.2025
Antragsteller: Die FRAKTION, Die Linke.

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Ersetzungsantrag zu Antrag Nr. 15/229 Haushalt 2025/2026: Finanzierung Peer-Beratung in SPZ

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, für eine auskömmliche finanzielle Förderung für die Peer-Beratung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) zu sorgen, um die rechtlichen Rahmenbedingungen der UN-Behindertenrechtskonvention sowie des Bundesteilhabegesetzes BTHG § 39 Abs. 2 Punkt 5 „Einbeziehung von ExpertInnen auf Augenhöhe“ zu erfüllen.

In den Haushalt werden deshalb für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 jeweils 1.160.000 € p.a. Haushaltsmittel für die Grundversorgung der Sozialpsychiatrischen Zentren gem. Vorlage 14/3604 eingestellt.

Begründung:

Peer-Beratung als Grundversorgung der Sozialpsychiatrischen Zentren

Die sozialpsychiatrischen Zentren (SPZen) sind niedrigschwellige Anlaufstellen für psychisch belastete, erkrankte, oder behinderte Menschen im Rheinland. Ein elementarer Schwerpunkt liegt im Abbau von Teilhabebarrrieren, weshalb bestimmte Angebote der SPZen **wesentlich und unverzichtbar** sind. Dazu

zählen anonyme Angebote der Kontakt- und Beratungsstelle, sowie die diskriminierungsarme Beratung auf Augenhöhe (also die Peer-Beratung!).

Viele psychisch erkrankte oder belastete Personen verweigern das Gespräch mit Professionellen. Gründe können in der Erkrankung selbst liegen, oder aber in dem wahrgenommenen Statusunterschied und Machtgefälle. Die Peer-Beratung schließt diese wesentliche Versorgungslücke und schlägt eine wichtige Brücke zu weiteren Hilfsangeboten. Die Peer-Beratenden haben selbst Erfahrungswissen bzgl. einer psychischen Erkrankung und können so nicht nur eine Vorbildfunktion einnehmen, sondern insbesondere diskriminierungsfrei und barrierearm begleiten. Sie sind deswegen für Ratsuchende „ansprechbarer“ als professionelle Fachkräfte. Der dialogische Austausch (Berater*innen, Ratsuchende, Fachkräfte) ermöglicht eine vollumfängliche, inklusive und nachhaltige Versorgung von psychisch belasteten und erkrankten Menschen.

Verpflichtung des LVR gem. UN-Behindertenrechtskonvention und BTHG

Am 11.10.2019 beschloss der Landschaftsausschuss gem. Vorlage 14/3604 „Weiterentwicklung¹ der Sozialpsychiatrischen Zentren“ (Bezugnehmend auf das Bundesteilhabegesetz BTHG § 39 Abs. 2 Punkt 5 „Einbeziehung von ExpertInnen auf Augenhöhe“), dass die Peer-Beratung an den SPZen zu etablieren und als Kernaufgabe in den Fördergrundsätzen des LVR verpflichtend zu verankern sei, um die rechtlichen Rahmenbedingungen der UN-Behindertenrechtskonvention sowie des BTHG zu erfüllen. **Bisher kommt der LVR dieser Verpflichtung nicht nach. Es besteht dringender Handlungsbedarf.**

¹ (Anm. d. Red.: „Weiterentwicklung“ ist irreführend formuliert. Gemeint ist die „Grundversorgung der Sozialpsychiatrischen Zentren“)

LVR-interne Strukturelle Diskriminierung reduzieren

Von struktureller Diskriminierung wird gesprochen, wenn die Benachteiligung einzelner Gruppen in der Organisation der Gesellschaft begründet liegt und sich beispielsweise institutionell manifestiert. Die unterschiedliche Finanzierung der Peer-Beratung im Bereich der Psychiatrie, im Vergleich zu den KoKoBes, welche auskömmlich finanziert sind (die auskömmliche Finanzierung ist erfreulich und muss beibehalten werden), ist ein deutlicher Hinweis einer strukturellen Diskriminierung. Es gibt keinen anderen Grund für eine derart unterschiedliche Finanzierung. Dass die Peer-Beratung der SPZen mit deutlich geringeren Mitteln ausgestattet wird als die der KoKoBes, weist darauf hin, dass psychische Erkrankungen im Vergleich zu körperlichen und geistigen Behinderungen nach wie vor nicht die gleiche Anerkennung und Wertschätzung erfahren. Diese Ungleichbehandlung spiegelt eine tief verwurzelte gesellschaftliche Hierarchie wider, in der psychische Erkrankungen häufig stigmatisiert und weniger ernst genommen werden, was sich in unzureichender Finanzierung und Unterstützung manifestiert. Es ist Aufgabe des LVR sich dieser internalisierten, unbewusst wirkenden Diskriminierungsformen gewahr zu werden, diese zu korrigieren und Strukturen entsprechend anzupassen.

Seit 2022 sind gestiegene Gesamtantragshöhen für die SPZen zu verzeichnen

Gem. Vorlage 15/372 haben für das Jahr 2022 46 von 54 SPZ-Trägern (ca. 85%) einen Antrag auf Förderung gestellt. Der Bedarf an Fördermitteln ist im Vergleich zu den Jahren 2020/2021 weiter gestiegen. Für das Jahr 2022 wurden insgesamt 46 Förderanträge mit einer Gesamtantragshöhe von 1.160.000 gestellt. Somit erfolgte ein Anstieg der Antragshöhe von 440.959 €. Die Gesamtantragshöhen aus den Jahren 2023 und 2024 werden ähnlich, wenn nicht sogar höher ausgefallen sein.

In den aktuellen Haushaltsplanentwurf 2025/26 wurden 550.000€ p.a. eingestellt. Dem steht eine Gesamtantragshöhe von mindestens 1.160.000 € (p.a.) gegenüber. Die hohe Anzahl an (Neu-)Anträgen führt dazu, dass die veranschlagten Haushaltsmittel nicht ausreichen, um die Peerarbeit auskömmlich zu finanzieren und den Rahmenbedingungen der UN-Behindertenrechtskonvention oder dem Bundesteilhabegesetz zu entsprechen.

Wissenschaftliche Untermauerung

Unter Punkt 7.2 („Handlungsempfehlungen“) der vom LVR beauftragten Studie „Evaluation von Peer-Counseling im Rheinland“ der Universität Kassel (2017) heißt es, dass eine „Mindestgröße der Teams von drei Beratenden nicht zu unterschreiten“ sei, um die notwendige Kontinuität und Verlässlichkeit des Angebots (1), eine gewisse Auswahlmöglichkeit für Ratsuchende (2) sowie einen unbedingten kollegialen Austausch der Beratenden (3) zu gewährleisten. Beratungsstellen, die bisher noch mit weniger Personen besetzt sind, berichten von Problemen und Versorgungslücken.

Laut dieser Studie müsste eine Finanzierung also noch viel weiter gehen (Finanzierung von 3 Peer-Beratenden in Vollzeit), als die von uns geforderte Summe, welche sich lediglich auf die von den Trägern beantragte Gesamtantragshöhe bezieht.

Wenn der LVR die Peer-Arbeit als Kernaufgabe der SPZen etablieren und ausbauen soll, um dem gesetzlichen Auftrag zu entsprechen und eine Grundversorgung zu gewährleisten, muss den Trägern eine auskömmliche finanzielle Förderung geboten werden.

Aaron von Kruedener

Wilfried Kossen



Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 15/224

öffentlich

Datum: 17.01.2025
Antragsteller: Die Linke.

Gesundheitsausschuss	24.01.2025	empfehlender Beschluss
Schulausschuss	27.01.2025	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	10.02.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Haushalt 2025/26: Erasmus+ / Internationaler Jugendaustausch: Weitere
Stelle**

Beschlussvorschlag:

Im Dezernat 2 wird im Bereich Europaangelegenheiten eine weitere Vollzeitstelle zur Unterstützung von Anträgen von Schulen zwecks Schüler:innen-Austausch von LVR-Schulen im Rahmen von Erasmus+ geschaffen.

Begründung:

Ein Aufenthalt für junge Menschen im europäischen Ausland bietet zahlreiche Vorteile, die weit über die reine Reiseerfahrung hinausgehen. Studien zeigen, dass Auslandsaufenthalte die Kreativität fördern, da die Begegnung mit fremden Kulturen neue Perspektiven eröffnet und das Problemlösungsvermögen verbessert. Wer frühzeitig

in eine fremde Kultur eintaucht, entwickelt Fähigkeiten, die ein Leben lang anhalten. Besonders Jugendliche profitieren, da sie anpassungsfähiger sind und sich schneller in ein neues Umfeld integrieren.

Neben der kognitiven Entwicklung stärken Auslandsaufenthalte auch das Selbstwertgefühl. Eine Studie der Universität Münster, die zwar komplette Schuljahre betrachtet, aber auch auf kurze Zeiten extrapoliert werden kann, belegt, dass Austauschschüler:innen nach ihrer Rückkehr ein deutlich positiveres Selbstbild haben – ein Effekt, der auch langfristig anhält. Besonders Jugendliche mit geringem Selbstwertgefühl oder jene, die aufgrund einer Behinderung anderen Teilhabebeschränkungen unterliegen, profitieren stark. Diese Erfahrung wurde durch die Ausschussbesuche von Frau Ziehmt im Rahmen der Präsentation Convivere in der Kommission Europa und im Schulausschuss mehr als deutlich.

Mit einem Austausch im europäischen Ausland werden die individuellen Vorteile um eine europäische Dimension erweitert. Das stärkt Werte wie Integration, Toleranz und Demokratie und fördert das Verständnis für die kulturelle Vielfalt Europas. Dies ist gerade in Zeiten, in denen in Europa politisch nationalistische Gedanken scheinbar immer mehr Anhänger gewinnen, besonders wichtig. Es öffnet Horizonte, fördert persönliche und schulische Entwicklung und vermittelt essentielle Kompetenzen für ein globalisiertes Europa.

Um einen erfolgreichen Austausch durchführen zu können, ist seitens der Schulen ein erheblicher Aufwand erforderlich. Dieser umfasst neben der eigentlichen Planung und Durchführung auch die zeit- und arbeitsintensive Suche nach Partnerschulen sowie die bürokratische Organisation. Die Lehrkräfte können diese Aufgaben jedoch nicht zusätzlich zu ihrer regulären schulischen Arbeit bewältigen.

Daher ist es notwendig, den Schulen und Schüler:innen durch fachkundige Unterstützung zur Seite zu stehen, um allen die Chance auf eine Auslandserfahrung zu ermöglichen. Durch die bisherigen Erfahrungen und das wachsende Know-how im Bereich Erasmus+ im Dezernat 2 kann eine angemessene Unterstützung gewährleistet werden.

Diese Aufgaben können jedoch nicht zusätzlich von der aktuell vorhandenen Vollzeitstelle übernommen werden, weshalb die Einrichtung einer weiteren Stelle zwingend erforderlich ist.

Wilfried Kossen



Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 15/225

öffentlich

Datum: 17.01.2025
Antragsteller: Die Linke.

Kulturausschuss	03.02.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2025/26: Museumskarte ausweiten auf Sonderausstellungen und auf Partnereinrichtungen

Beschlussvorschlag:

1. Die Museumskarte des LVR wird ausgeweitet und ermöglicht zukünftig auch den kostenfreien Eintritt in Sonderausstellungen.
2. Die Museumskarte soll auf Partnereinrichtungen des LVR ausgeweitet werden, z.B. Vogelsang, Energeticon, Museum f. Verfolgte Künste.

Begründung:

Mit der Erweiterung der Museumskarte auch auf Sonderausstellungen und Partnereinrichtungen des LVR könnte die Karte für die Nutzer:innen attraktiver und damit auch häufiger verkauft werden. Ebenfalls könnte der Nutzerkreis der Karte erweitert werden. Die Museen würden häufiger besucht werden.

Mit der Erweiterung der Karte für Sonderausstellungen würde sich der LVR der Praxis in einigen Kommunen angleichen.

Wilfried Kossen

TOP 7.2.4 Haushaltsanträge: LVR-Mobilitätsfonds



Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 15/226

öffentlich

Datum: 17.01.2025
Antragsteller: Die Linke.

Kulturausschuss	03.02.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2025/26: Mobilitätsfonds an den Bedarf anpassen

Beschlussvorschlag:

Die Mittel des Mobilitätsfonds werden auf 750.000 Euro erhöht.

Begründung:

Der Mobilitätsfonds hat sich als Erfolgsmodell herausgestellt. Mit ihm erhalten Schulklassen und Kindergartengruppen eine Fahrtkostenförderung zu den Kultureinrichtungen des LVR.

In der Vorlage 15/2309 stellt die Verwaltung dar:

„Für das Jahr 2024 wurden, Stand 31.03.2024, bereits 310 Anträge auf Fahrtkostenübernahme im Rahmen des LVR-Mobilitätsfonds gefördert. Die bewilligte Gesamtsumme beträgt für diesen Zeitraum 229.089,67 €.“

Die Verwaltung reagierte auf die hohe Nachfrage, indem sie die Mittel des Fonds auf die beiden Schuljahre aufteilte. Auf diese Weise konnten auch nach den Sommerferien

Anträge bewilligt werden.

Um dem Bedarf der Schulklassen und Kindergartengruppen nach Unterstützung bei den Fahrtkosten nachzukommen, ist eine Erhöhung des Mobilitätsfonds auf wenigstens 750.000 Euro angezeigt.

Wilfried Kossen



Antrag Nr. 15/214

öffentlich

Datum: 20.01.2025
Antragsteller: GRÜNE

Schulausschuss	27.01.2025	empfehlender Beschluss
Kulturausschuss	03.02.2025	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	06.02.2025	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	11.02.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2025/2026: Mobilitätsfonds Erhöhung der Mittel und Ausweitung des Geltungsbereiches)

Beschlussvorschlag:

1. Die Mittel für den Mobilitätsfonds werden um 100.000 Euro auf dann 600.000 Euro angehoben. Die Mittel werden dem Etat des Kulturbereichs zusätzlich zur Verfügung gestellt.
2. Die Förderrichtlinien für den Mobilitätsfonds des Landschaftsverbandes Rheinland werden wie folgt geändert:

Neue Formulierung unter 1. Allgemeines, Satz 2:

"Auch Fahrten zu den im Arbeitskreis der NS-Gedenkstätten und -Erinnerungsorte in NRW e.V. genannten Einrichtungen sowie zu den Museen, Gedenkstätten und Erinnerungsorten des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), die durch den LWL-Mobilitätsfonds gefördert werden, sind förderfähig."

Begründung:

1. Der seit 2019 bestehende Mobilitätsfonds wird nach wie vor von Schulen und Kindertagesstätten stark nachgefragt.

Für das Jahr 2023 waren die zur Verfügung gestellten Mittel bereits zum 26.6.2023 ausgeschöpft, woraufhin eine Erhöhung der Mittel von bis dahin 300.000.- Euro auf 500.000.- Euro beschlossen wurde.

Für das Jahr 2024 wurden bis zum 31.3.2024 bereits 310 Anträge mit einer Gesamtfördersumme von 229.089,67 Euro bewilligt.

Die Finanzierung von Fahrten zu den Kultureinrichtungen des LVR kommt Kindern und Jugendlichen aus allen Mitglieds Körperschaften zu Gute und ist damit ein Projekt, das dem LVR in seiner Rolle als Aufgabenträger für die Kommunen und Kreise im Rheinland besonders entspricht.

Seit der Ausweitung der förderfähigen Ziele auf Museen des LWL ist der Mobilitätsfonds auch ein Beispiel für die gute Zusammenarbeit der beiden Landschaftsverbände geworden.

2. Auch bisher schon sind Fahrtkosten von Antragsberechtigten zu Besuchen von NS-Gedenkstätten und -Erinnerungsorten im Gebiet des LVR dann zuschussfähig, wenn diese zumindest eine Mehrheitsbeteiligung des LVR aufweisen. Auch Besuche zu den Gedenkstätten in Westfalen sind zuschussfähig, wenn sie durch den LWL-Mobilitätsfonds als zuschussfähig festgestellt sind.

Mit der Änderung soll erreicht werden, dass Fahrten zu allen NS-Gedenkstätten und -Erinnerungsorten, die im genannten Verein kooperieren, zuschussfähig werden, unabhängig davon, ob sie in Trägerschaft oder Teilträgerschaft einer der Landschaftsverbände stehen.

Die Frage danach, ob eine Gedenkstätte in Trägerschaft oder Teilträgerschaft der Landschaftsverbände steht, ist für die Frage, ob die konkreten Erinnerungsorte für die Demokratiebildung wichtige Ziele darstellen, zweitrangig. Vorrangig sollte von Interesse sein, ob die Gedenkstätten oder Erinnerungsorte in angemessener Weise mit dem Thema des Nationalsozialismus umgehen. Dazu wiederum bietet die Mitgliedschaft in o.g. Verein die Gewähr.

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer



Antrag Nr. 15/210

öffentlich

Datum: 20.01.2025
Antragsteller: GRÜNE

Schulausschuss	27.01.2025	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	28.01.2025	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben	31.01.2025	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	11.02.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss
Kommission Gleichstellung	06.03.2025	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2025/2026: Kommunalwahl - Information in Leichter Sprache

Beschlussvorschlag:

Zur Kommunalwahl im September 2025 werden vom Landschaftsverband Materialien zur Verfügung gestellt, die in Leichter Sprache die Aufgaben der kommunalen Parlamente, das Wahlverfahren und die Mitwirkungsmöglichkeiten erläutern. Diese sollen vor allem Menschen mit kognitiven Einschränkungen zur Verfügung gestellt werden, ergänzend kann auch auf Kommunalwahlprogramme in Leichter Sprache hingewiesen werden. Dazu sollten auch Initiativen vor Ort in den Kommunen als Kooperationspartner hinzugezogen werden.

Begründung:

Die UN – BRK fordert die gleichberechtigte Teilhabe für alle Menschen in allen Lebensbereichen. Hierzu zählt auch die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Vor allem Menschen mit kognitiven Einschränkungen benötigen speziell auf sie zugeschnittene Informationen, um sich an demokratischen Prozessen beteiligen zu können. Eine inklusive Demokratie kann nur dann entstehen, wenn ALLE Menschen die demokratischen Prozesse verstehen und sich daran beteiligen können. Das Motto „Nicht ohne uns über uns“ sollte dabei handlungsleitend sein. In einigen Städten und Kreisen haben sich inzwischen Initiativen gegründet, die entsprechende Angebote schaffen, wie z.B. der Verein sprech:fähig in Düren, der Aktionskreis Inklusion Solingen oder das Politik-Cafe der KoKoBe Wuppertal. Gemeinsam mit solchen Initiativen sollte die politische Teilhabe für Menschen mit Behinderung gestärkt werden.

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer



Antrag Nr. 15/213

öffentlich

Datum: 20.01.2025
Antragsteller: GRÜNE

Schulausschuss	27.01.2025	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	11.02.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2025/2026: Entwicklung eines Konzeptes zur Stärkung von Kooperationen der LVR- Förderschulen mit allgemeinen Schulen im Sinne einer inklusiven Schulentwicklungsplanung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zu entwickeln,

- welche Kooperationen hinsichtlich des Gemeinsames Lernens und hinsichtlich der Möglichkeiten, die sich im Sozialraum eröffnen, mit allgemeinen Schulen möglich sind
- wie Kooperationen im Rahmen einer inklusiven Schulentwicklungsplanung mit den Kommunen thematisiert werden können
- welches darstellt, wie die LVR-Förderschulen für „inklusive Projekte“ oder gemeinsames Lernen genutzt werden können
- welches aufzeigt, welche gesetzlichen Vorschriften dem derzeit noch entgegenstehen.

Begründung:

Bereits 2018 wurde die Verwaltung durch den Beschluss der Landschaftsversammlung zum Antrag Nr.14/217 (CDU/SPD) beauftragt, bildungspolitische Perspektiven für eine gelingende Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem aufzuzeigen.

Zu den in der Vorlage 14/3401 aufgeführten Themenfeldern werden die Schwerpunkte „Öffnung der Förderschulen“ und „Inklusive Schulentwicklungsplanung“ explizit benannt.

Hier heißt es u.a.: „Die Förderschulen des LVR sind bereits vorbereitete- im Sinne der UN-BRK „adaptierte“- Lernorte. Sie sollen im Zuge der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems zugänglich gemacht werden und gleichzeitig andere Schulen auf ihrem Weg in ein inklusives Schulsystem unterstützen.“ Weiter heißt es:“ Es muss allerorts darauf geachtet werden, dass eine inklusive Schulentwicklungsplanung betrieben wird und dabei regelhaft alle regional zuständigen Schulträger – und damit explizit auch die Landschaftsverbände – beteiligt werden.“

Zum jetzigen Zeitpunkt scheinen die Kooperationen zwischen LVR-Förderschulen und allgemeinen Schulen allerdings eher zu stagnieren, statt sich weiter zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund erwarten wir von der Verwaltung ein schlüssiges Konzept, welche Kooperationen hinsichtlich des Gemeinsamen Lernens und hinsichtlich der Möglichkeiten, die sich im Sozialraum eröffnen, mit allgemeinen Schulen möglich sind - wie die Nutzung gemeinsamer Spiel- und Pausenräume, gemeinsamer Sport- und Schwimmangebote oder gemeinsamer OGS- bzw. Ferienbetreuungsangebote etc. Es soll weiterhin dargelegt werden, wie dies im Rahmen einer inklusiven Schulentwicklungsplanung mit den Kommunen gelingen kann. Darüber hinaus sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie unsere Förderschulen, die die entsprechenden Raumkapazitäten mitbringen, für „inklusive Projekte“ oder gemeinsames Lernen genutzt werden können. Schließlich soll dargestellt werden, welche gesetzlichen Vorschriften dem derzeit noch entgegenstehen und in Gesprächen mit der Schulministerin erörtert werden müssen.

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer



Antrag Nr. 15/215

öffentlich

Datum: 20.01.2025
Antragsteller: GRÜNE

Umweltausschuss	29.01.2025	empfehlender Beschluss
Kulturausschuss	03.02.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2025/2026: Biologische Stationen

Beschlussvorschlag:

Die Mittel zur Förderung der Biologischen Stationen im Rheinland sollen um 150.000 Euro auf 1,4 Millionen Euro jährlich angehoben werden.

Begründung:

Die Biologischen Stationen im Rheinland leisten anerkannt wertvolle Arbeit zum Schutz der Natur, wie wir bei verschiedenen Besuchen kennenlernen durften. Die Projekte der Biologischen Stationen tragen dazu bei, die natürlichen Ressourcen in den Mitgliedskörperschaften zu erhalten und fördern den Gedanken des Umweltschutzes bei den in die Projekte eingebundenen Bürgerinnen und Bürgern.

Um die Arbeit weiterhin adäquat unterstützen und ggf. ausbauen zu können, sollen die seit fünf Jahren nicht an die Inflation angepassten Mittel wie beschrieben erhöht werden.

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer



Antrag Nr. 15/216

öffentlich

Datum: 20.01.2025
Antragsteller: GRÜNE

Gesundheitsausschuss	24.01.2025	empfehlender Beschluss
Schulausschuss	27.01.2025	empfehlender Beschluss
Umweltausschuss	29.01.2025	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben	31.01.2025	empfehlender Beschluss
Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland	05.02.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2025/2026: Essen gut – Alles gut!? Für gesundes Essen in LVR-Schulen, LVR-Einrichtungen und LVR-Kliniken

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, um der Verpflichtung zur Nachhaltigkeit nachzukommen, das Thema „gesunde Ernährung“ nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE e.V.) in einem oder mehreren Pilotprojekten an Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland umzusetzen.

Begründung:

Das Thema gesundes Essen soll im LVR stärker in den Blick genommen werden. Um die Entwicklung der Verpflegung in LVR-Schulen, in LVR-Jugendhilfeeinrichtungen, im LVR-Verbund für WohnenPlusLeben und an den LVR-Kliniken im Sinne einer gesunden und ökologischen Ernährungsversorgung voranzubringen, sollen ein oder mehrere Pilotprojekte „Gesundes Essen“ gestartet werden.

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer



Antrag Nr. 15/217

öffentlich

Datum: 20.01.2025
Antragsteller: GRÜNE

Sozialausschuss	28.01.2025	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	11.02.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2025/2026: „Housing First Projekte – Rheinland“

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung von „Housing-First Projekten“ im gesamten Verbandsgebiet für Personen, bei denen eine Zugehörigkeit zum Personenkreis gemäß §67 SGB XII gegeben ist und für die der LVR sachlich zuständig ist, zu prüfen. Sie soll sich dabei an dem Konzept des LWL orientieren und der politischen Vertretung insbesondere folgende Fragen beantworten:

1. Kann ein ähnliches Projekt zum „Housing First“ wie beim LWL auch für den LVR realisiert werden?
2. Welche Förderrichtlinien müssten dafür entwickelt werden?
3. Welcher Finanzrahmen wäre aus Sicht der Verwaltung für die Umsetzung solcher Projekte notwendig?

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer



Antrag Nr. 15/219

öffentlich

Datum: 20.01.2025
Antragsteller: GRÜNE

Gesundheitsausschuss	24.01.2025	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR- Verbund WohnenPlusLeben	31.01.2025	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	11.02.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss
Kommission Gleichstellung	06.03.2025	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2025/2026: Modellzentrum Autismus-Spektrum-Störung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die Einrichtung eines Modellzentrums für Frauen mit Autismus-Spektrum-Störung mit folgenden Parametern in einer ihrer Kliniken möglich ist:

- o Information
- o Diagnose
- o Therapeutische Begleitung / Coaching
- o Vorübergehende stationäre Aufnahme zur Überbrückung von akuten Krisenzeiten
- o Schulung von Fachpersonal

Begründung:

Diagnosen und Einschätzungen zu ASS orientieren sich bisher an den bekannten Symptomen und dem klassischen Bild von Jungen und Männern mit ASS. Es zeigt sich aber, dass diese Beschreibungen und Maßstäbe zumeist nicht auf Mädchen und Frauen zutreffen und diese durch die klassischen Kriterien oft verkannt werden. So werden beispielsweise häufig fälschlicherweise komorbide Störungen wie z.B. Depressionen und Ängste bei autistischen Mädchen und Frauen als Ausschluss für ASS eingeschätzt und nicht im Rahmen oder Folge der autistischen Belastung interpretiert.

Eine kritische Betrachtung und ein Umdenken sind hier von Nöten, um Betroffenen gerechter zu werden und ihnen auch hilfreiche Unterstützung und Maßnahmen anbieten zu können.

Bereits in der Fachtagung zur Autismus-Spektrum-Störung im August 2023 wurde deutlich, dass es zu wenig Diagnoseeinrichtungen im Versorgungsgebiet des LVR, aber auch erste Lösungsansätze wie die Einbeziehung von Peers oder den Ausbau aufsuchender Behandlungsmöglichkeiten gebe. Die Vorträge von Expertinnen aus der Betroffenen-Perspektive zeigten, wie wichtig es ist, ASS aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu betrachten, um stärker für diese Erkrankung zu sensibilisieren.

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer



Antrag Nr. 15/220

öffentlich

Datum: 20.01.2025
Antragsteller: GRÜNE

Sozialausschuss	28.01.2025	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	11.02.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss
Kommission Gleichstellung	06.03.2025	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2025/2026: Veranstaltung zu sexualisierter Gewalt mit den Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt:

- eine geeignete Veranstaltung, z. B. in Form eines Fachtags oder Workshops, zum Thema sexualisierte Gewalt durchzuführen für Frauen mit psychischer und kognitiver Beeinträchtigung in den LVR-Bereichen der Eingliederungshilfe und für Frauenbeauftragte in Werkstätten.

- Schwerpunkte der Veranstaltung sollen sein:
 - a) Erkennen, Benennen, Vorbeugen – Besondere Risikofaktoren behinderter Frauen und Mädchen;
 - b) Schutzkonzepte, die daraus erfolgten Handlungsempfehlungen sowie Maßnahmenkataloge und Monitoringverfahren;
 - c) Chancen und Grenzen der Strafverfolgung. Welchen Schutz bietet der § 12 AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz)?

- Akteure und Fachexpertise können u.a. das PETZE-Institut für Gewaltprävention gGmbH, gesine Frauenberatung.EN, Zartbitter e.V., verschiedene Frauenberatungs- und Notrufstellen sein.

Begründung:

Der LVR setzt sich für einen wirksamen Schutz vor Diskriminierung und Gewalt ein, insbesondere auch für den Schutz vor sexueller Gewalt und Belästigung. Mit der Beitrittserklärung „Gemeinsam gegen Sexismus und sexuelle Belästigung“ bekräftigt der LVR, dass es im LVR eine klare Haltung zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz gibt. Um das Thema weiter zu vertiefen und auch die Frauenbeauftragten in den Werkstätten und LVR-Verbund für WohnenPlusLeben zu erreichen, soll die obengenannte Veranstaltung durchgeführt werden.

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer



Antrag Nr. 15/223

öffentlich

Datum: 20.01.2025
Antragsteller: GRÜNE

Schulausschuss	27.01.2025	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	06.02.2025	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	12.02.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2025/2026: Fachtagung zur Nutzung und Folgen von Social Media bei Kindern und Jugendlichen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, dezernatsübergreifend eine Fachtagung zur Nutzung von Social Media bei Kindern und Jugendlichen und den Folgen der Nutzung auszurichten.

Begründung:

Alle Kinder und Jugendliche sollen digitale Kompetenzen erwerben können. Die Digitalisierung hat weitgehend den Einzug in die Schulen geschafft; im privaten Bereich begleitet das Handy heute wohl nahezu alle Familien. Auch in Kitas werden digitale Medien in den Händen der Erzieher*innen und Eltern genutzt. Oftmals haben ältere Kinder und Jugendliche mehr (Erfahrungs-) Wissen über die Nutzung von Smartphones und Tablets als ihre Eltern.

Zur Digitalisierung gehört aber auch, sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche selbstbestimmt, sicher und gesund an der digitalen Welt teilhaben können. Die Probleme, die mit Social Media verbunden sein können durch eine übermäßige Nutzung, das Suchtpotential, Mobbing im Netz oder die Gefahr der Verdrängung persönlicher Kommunikation, müssen erkannt werden und verlangen Präventionsstrategien, insbesondere auch von uns Erwachsenen in unserer Vorbildfunktion.

Eine Fachtagung soll dazu dienen, über mögliche Gefahren der Digitalisierung unseres Alltags, insbesondere über Social Media, zu reflektieren und Präventionsstrategien zu entwickeln. Es geht dabei nicht um Maschinenstürmerei, sondern um die kritische Diskussion über das Potenzial der digitalen Medien, aber auch über die Folgen ihrer Nutzung für die zwischenmenschliche Kommunikation und für unsere Demokratie.

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer



Antrag Nr. 15/227

öffentlich

Datum: 20.01.2025
Antragsteller: GRÜNE

Schulausschuss	27.01.2025	empfehlender Beschluss
Kulturausschuss	03.02.2025	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	06.02.2025	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	12.02.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2025/2026: Demokratie braucht Bildung - Angebote der Erinnerungskultur im LVR vernetzen und neu präsentieren

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der bereits bestehenden Aktivitäten zur Erinnerungskultur im Landschaftsverband Rheinland entwickeln die Gedenkstätten und Kultureinrichtungen des LVR sowie Erinnerungsorte mit LVR-Beteiligung wie die Gedenkstätte Abtei Brauweiler, die NS-Dokumentation Vogelsang, die Landsynagoge Rödingen oder das Psychiatriegeschichtliche Dokumentationszentrum Düren in Kooperation ein Rahmenkonzept, mit dem sie proaktiv auf die Schulen und ggf. andere Bildungseinrichtungen zugehen. In einem abgestimmten Programm könnten so junge Menschen eingeladen werden, sich im Rahmen von Workshops, Führungen und Vorträgen ein umfassendes Bild über die verschiedenen Erinnerungs- und Täterorte im Rheinland zu machen. Das erarbeitete Programm sollte über eine intensive Öffentlichkeitsarbeit in Form von Flyern, Internet- und Social Media - Präsentationen zugänglich gemacht werden.

Begründung:

Gerade junge Menschen müssen derzeit besser geschützt werden vor der Einflussnahme rechtsextremer und menschenfeindlicher Gesinnung. Hierzu gehört auch, die Erinnerung an die Geschichte und die Gräueltaten des Nationalsozialismus aufrecht zu erhalten, ein Anliegen für das sich der LVR seit Jahren engagiert. Dieses Engagement könnte durch eine gezielte organisatorische und inhaltliche Vernetzung der Gedenkstättenarbeit intensiviert werden. Die genannten Einrichtungen im Rheinland werfen in ihren Dokumentationen und Bildungsaktivitäten jeweils unterschiedliche Perspektiven auf die Zeit des Nationalsozialismus an unterschiedlichen Handlungs- und Tatorten. Schülerinnen und Schüler sollten diese im Rahmen ihrer Schulzeit möglichst alle einmal kennengelernt haben.

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 15/232

öffentlich

Datum: 07.02.2025
Antragsteller: CDU, SPD

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2025/26; Haushaltsbegleitbeschluss der Koalition aus CDU und SPD

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt,

- den **Haushalt 2025/26 restriktiv zu bewirtschaften** und die Bewirtschaftung im Rahmen der Haushaltssatzung 2025/26 zu gewährleisten
- konkrete **Vorschläge zur Fortführung und weiteren Verstärkung der Konsolidierung** im Rahmen des Doppelhaushalts 2025/2026 vorzulegen und
- die **Organisation, sämtliche Strukturen und Prozesse im LVR hinsichtlich etwaiger (Kosten-)Effizienzen kritisch zu überprüfen** sowie **konkrete Maßnahmen zu deren Optimierung** zu erarbeiten, umzusetzen und vorzustellen.
 - o Klares Ziel dieser **Optimierungsinitiative** soll die zukunftsfähige Aufstellung des LVR – einschließlich des Klinikverbunds – sein, der bei bedarfsgerechter Qualität in der Leistungserbringung geringere Finanzbedarfe für seine eigene Organisationsstruktur benötigt. Konkret zu prüfen sind – jedoch nicht begrenzt auf – beispielsweise eine Verschlinkung der Strukturen, Austarieren des effizienten Zentralisierungsgrads, die Vermeidung von Doppelfunktionen, eine gezielte Aufgabenkritik und die Optimierung von Prozessen.
 - o Ebenfalls soll Bürokratie abgebaut werden, z.B. durch eine Verringerung der Regelungskomplexität und die Bereinigung von Schnittstellen.
 - o Gleichermäßen sollen alle bestehende Standards hinterfragt werden.

Die Effekte sollen sich mit dauerhafter Wirkung im Haushalt des LVR abbilden lassen und dazu

beitragen, den LVR als moderne, schlanke Verwaltung zukunftsfähig aufzustellen.

Die Verwaltung wird gebeten, über die Ergebnisse fortlaufend zu berichten.

Begründung:

Die kommunale Finanzlage ist herausfordernd – stark steigenden Ausgaben, vor allem im Sozialbereich, stehen weniger stark steigende Erträge gegenüber. Der LVR und seine Mitgliedskörperschaften sind hiervon direkt betroffen – viele von ihnen befinden sich in einer prekären Finanzlage, teilweise bereits in der Haushaltssicherung. Die Bewirtschaftung im LVR in 2024 verlief wesentlich schlechter als erwartet, es wurde in erheblichem Umfang Substanz verzehrt.

Der seitens der LVR-Verwaltung aufgestellte Haushaltsentwurf trägt dieser Situation angemessen Rechnung, da er zwar steigende Finanzbedarfe – vor allem im pflichtigen Bereich der Eingliederungshilfe – aufzeigt, gleichzeitig jedoch umfangreiche Anstrengungen unternimmt, die Belastung der Mitgliedskörperschaften zu begrenzen, indem u.a. die Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen wird.

Die Koalition aus CDU und SPD in der Landschaftsversammlung ist sich ihrer Verantwortung sowohl gegenüber den Menschen im Rheinland als auch gegenüber den Mitgliedskörperschaften bewusst. Sie wird dieser seit jeher gerecht, unter anderem dadurch, dass sie bislang den umfangreichen Einsatz der Ausgleichsrücklage vermieden hat, damit dieser Schutzpuffer für wirtschaftlich schlechte Zeiten zur Verfügung steht. Diese schlechten Zeiten sind jetzt und der Einsatz der Ausgleichsrücklage schützt die Mitgliedskörperschaften wirksam: sowohl ein Nachtrag für 2024 als auch über die Mittelfristplanung hinaus steigende Umlagesätze werden nach heutigem Ermessen für 2025 und 2026 vermieden. Der LVR verfügt danach über weniger wirtschaftliche Substanz, der es aktiv zu begegnen gilt. Zusätzlich stellt der demografische Wandel den LVR in naher Zukunft potenziell vor Herausforderungen, in erforderlichem Umfang Personal gewinnen zu können.

Dies bedarf einer strategischen und operativen Antwort, die den Zielkonflikt aus Leistungsfähigkeit mit angemessener Qualität in der Leistungserbringung und Finanzierbarkeit auflöst.

Frank Boss

Thomas Böll

Antrag Nr. 15/237

öffentlich

Datum: 12.02.2025
Antragsteller: Die FRAKTION

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2025/2026; Begleitbeschluss zum Haushalt 2025/2026

Beschlussvorschlag:

Die Landschaftsversammlung fasst folgenden Haushaltsbegleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2025/2026

Begründung:

Der Haushaltsbegleitbeschluss ist als Anlage beigefügt.

Aaron von Kruedener

Haushaltsbegleitbeschlus S

zum Doppelhaushalt 2025/2026

Die FRAKTION
in der
Landschaftsversammlung Rheinland

Präambel Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) setzt sich mit diesem Haushaltsbegleitbeschluss für die nachhaltige Weiterentwicklung seiner Aufgabenbereiche ein. Im Fokus stehen dabei Inklusion, soziale Gerechtigkeit, Umwelt- und Naturschutz, Gesundheit sowie die Unterstützung von Menschen in besonderen Lebenslagen. Der Beschluss orientiert sich an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, der Gleichstellung und der gesellschaftlichen Teilhabe.

1. Erhöhung der Mittel für Biologische Stationen

Die Biologischen Stationen leisten eine zentrale Aufgabe im Naturschutz und bei der Umweltbildung. Durch ihre Projekte werden nicht nur wertvolle Lebensräume geschützt, sondern auch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Umweltfragen gefördert. Mit der Erhöhung der Mittel um 150.000 Euro auf 1,4 Millionen Euro jährlich wird sichergestellt, dass diese Arbeit nachhaltig fortgeführt und ausgeweitet werden kann.

2. Umsetzung von „Housing First“-Projekten

„Housing First“ hat sich international als ein erfolgreiches Modell zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit etabliert. Dabei wird obdachlosen Menschen unmittelbar Wohnraum bereitgestellt, ohne vorab weitere Bedingungen zu stellen. Die Prüfung der Umsetzung solcher Projekte im LVR-Verbandsgebiet wird zeigen, wie dieses Konzept auf regionale Bedürfnisse angepasst werden kann, um Betroffenen eine langfristige Perspektive zu bieten.

3. Modellzentrum für Autismus-Spektrum-Störung

Die besonderen Bedürfnisse von Frauen mit Autismus-Spektrum-Störung werden häufig nicht ausreichend berücksichtigt. Ein spezialisiertes Modellzentrum würde nicht nur Diagnostik und Therapie anbieten, sondern auch Betroffene in Krisensituationen unterstützen. Mit Schulungsangeboten für Fachkräfte könnte zudem die Versorgungsqualität deutlich verbessert werden.

4. Aufstockung des Peer-Counseling

Das Peer-Counseling bietet Betroffenen durch die Beratung auf Augenhöhe eine wertvolle Unterstützung. Um diese Arbeit langfristig sicherzustellen, wird die Finanzierung auskömmlich gesichert. Dies trägt dazu bei, die Planbarkeit für Mitarbeitende zu erhöhen und die qualitative Weiterentwicklung dieses Angebots zu gewährleisten. Hierbei wird in der Finanzierung keine Unterscheidung mehr zwischen KoKoBes und SPZs gemacht.

5. Erweiterung der Museumskarte

Die Museumskarte des LVR wird ausgeweitet und ermöglicht zukünftig auch den kostenfreien Eintritt in Sonderausstellungen. Zusätzlich wird die Ehrenamtskarte des Landes NRW in den Museen des Landschaftsverbands akzeptiert, um das Engagement ehrenamtlich tätiger Personen besonders zu würdigen. Diese Erweiterung soll die Attraktivität und Nutzung der Karte steigern und den Zugang zu kulturellen Angeboten fördern.

6. Anpassung des Mobilitätsfonds

Die Mittel des Mobilitätsfonds werden auf 750.000 Euro erhöht, um dem gestiegenen Bedarf gerecht zu werden und Schulklassen sowie Kindergartengruppen weiterhin eine Fahrtkostenförderung zu den Kultureinrichtungen des LVR zu gewährleisten. Zudem sollen auch Ziele im Gebiet des LWL angesteuert werden können.

7. Erasmus+ und internationaler Jugendaustausch

Im Dezernat 2 wird eine weitere Vollzeitstelle geschaffen, um Schulen bei der Organisation von Erasmus+-Projekten und internationalem Schüler:innen-

Austausch besser zu unterstützen. Ziel ist die Förderung interkultureller Kompetenzen und europäischer Werte.

8. Demokratieförderung für Jugendliche

Jugendparlamente sind ein Schlüssel zur aktiven politischen Teilhabe junger Menschen. Besonders für Menschen mit Behinderung gestaltet sich politische Teilhabe oft schwieriger. Gezielte Projekte in Förderschulen bieten sie eine Plattform, um demokratische Werte zu vermitteln und praktische Beteiligung zu vereinfachen. Mit dem Ausbau solcher Projekte sollen alle Jugendlichen befähigt werden, ihre Interessen in einem demokratischen Umfeld zu vertreten und gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen.

9. Ausbau inklusiven Wohnraums

Der Bedarf an barrierefreiem und bezahlbarem Wohnraum ist besonders für Menschen mit Behinderungen gravierend. Um diesem Bedarf zu begegnen, wird ein Konzept erarbeitet, das inklusive Wohnprojekte fördert. Ein Pilotprojekt mit Tiny Houses im Innenhof des LVR soll innovative Lösungen aufzeigen und Obdachlosen eine geschützte Perspektive bieten.

10. Kostenfreie Gebärdensprach- und Leichtsprachkurse

Die Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen ist ein wesentlicher Schritt zu mehr Inklusion. Kostenfreie Kurse in Gebärdensprache und Leichter Sprache sollen Barrieren abbauen und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben fördern. Dies unterstreicht das Engagement des LVR für eine inklusivere Gesellschaft.

11. Klimaschutz durch Moorschutz

Moore sind effektive Kohlenstoffspeicher und spielen eine wichtige Rolle im Klimaschutz. Durch die Renaturierung von Moorflächen, wie auf dem Gelände der ehemaligen Paul-Klee-Schule, leistet der LVR einen bedeutenden Beitrag zur CO₂-Reduktion. Diese Maßnahme stärkt zudem die regionale Biodiversität und verbessert das Landschaftsbild.

12. Optimierung der Schulsanierungen

Die Sanierung von LVR-Schulen ist essenziell, um moderne und sichere Lernumgebungen zu schaffen. Besonders in sozial benachteiligten Gebieten wie Duisburg-Marxloh muss der Zustand der Schulen verbessert werden, um gleiche Bildungschancen zu gewährleisten. Durch beschleunigte und effizientere Sanierungsprozesse sollen Ressourcen effektiver genutzt und langfristige Ergebnisse erzielt werden.

13. Literatur- und Lyrikpreis des Rheinlandes

Der geplante Literatur- und Lyrikpreis stärkt die kulturelle Identität des Rheinlandes und bietet eine Plattform für kreative Talente. Mit einem Preisgeld von 11.000 Euro soll er Anreize für qualitativ hochwertige literarische Beiträge schaffen. Diese Initiative unterstreicht die Bedeutung von Kunst und Kultur für die gesellschaftliche Entwicklung.

14. Digitalisierungslabor für innovative Projekte

Das Digitalisierungslabor bietet Raum für die Entwicklung und Erprobung moderner Technologien und KI zur Förderung der digitalen Teilhabe. Mit interdisziplinären Ansätzen sollen innovative Lösungen für Verwaltung und Gesellschaft entstehen.

Gleichzeitig wird ein Fokus auf ethische und inklusive Anwendungen gelegt, um möglichst viele Zielgruppen zu erreichen.

15. Barrierefreie Veranstaltungskonzepte

Die barrierefreie Gestaltung von Veranstaltungen ist ein wichtiger Schritt für mehr Inklusion. Ob Karnevals Bühnen, Schützenfeste oder andere Events – jede:r soll gleichermaßen teilnehmen können. Mit gezielten Maßnahmen wird der Zugang zu kulturellen und gesellschaftlichen Angeboten für Menschen mit Behinderungen verbessert. Hierbei werden auch Veranstaltungen abseits des Karnevals in den Blick genommen.

16. Prüfauftrag: Zusammenlegung von Veranstaltungen

Die Verwaltung wird prüfen, ob durch die Zusammenlegung von Veranstaltungen wie dem Mitarbeiter:innenfest, dem Sommerkonzert und dem Tag der Begegnung Synergien geschaffen werden können. Ein echtes gemeinsames Fest der Begegnung am Tanzbrunnen würde nicht nur die Kosten senken, sondern auch die Bedeutung von Inklusion und Gemeinschaft in den Vordergrund stellen. Ziel ist es, ein Event zu schaffen, das alle Zielgruppen gleichermaßen anspricht.

17. Nachhaltige Mobilitätskonzepte

Die Entwicklung nachhaltiger Mobilitätskonzepte ist entscheidend für eine klimafreundliche Zukunft. Der Ausbau von Fahrrad- und E-Ladestationen soll sowohl Mitarbeitenden als auch Besucher:innen den Umstieg auf umweltfreundliche Verkehrsmittel erleichtern. Mit solchen Maßnahmen positioniert sich der LVR als Vorreiter in der Förderung nachhaltiger Infrastruktur.

18. Mitarbeitendenwohnungen und AirBNB-Apartments im Neubau Otto-Platz

Im Rahmen des Neubaus am Otto-Platz wird geprüft, inwiefern Mitarbeitendenwohnungen und AirBNB-Apartments integriert werden können. Mitarbeitendenwohnungen sollen nicht nur barrierefrei und nach den Maßgaben inklusiven Bauens gestaltet sein, sondern auch die Attraktivität des LVR als Arbeitgeber stärken. Gleichzeitig könnten durch die Vermietungseinnahmen der AirBNB-Apartments wertvolle Mittel zur Konsolidierung des Haushalts beigetragen werden.

19. Entlastung des Maßregelvollzugs durch Prävention

Der Maßregelvollzug ist durch steigende Fallzahlen zunehmend belastet, was die Versorgungssicherheit gefährden könnte. Durch verstärkte Präventionsprogramme sollen frühzeitig psychische Erkrankungen erkannt und behandelt werden, um Eskalationen zu vermeiden. Diese präventiven Maßnahmen tragen nicht nur zur Entlastung des Maßregelvollzugs bei, sondern fördern auch die soziale Integration und die Lebensqualität der Betroffenen.

20. Stärkung des Beirats Inklusion

Der Beirat Inklusion spielt eine zentrale Rolle bei der Beratung und Unterstützung des LVR in inklusiven Fragestellungen. Seine Mitwirkungsmöglichkeiten werden im rechtlich möglichen Rahmen erweitert, um seine Perspektive stärker in Entscheidungsprozesse einzubringen. Dadurch wird sichergestellt, dass Inklusion in allen Bereichen des LVR konsequent vorangetrieben wird und die Expertise des Beirats optimal genutzt werden kann.

21. Inklusive Sportfreizeiten

Der Zugang zu Sport- und Freizeitangeboten ist ein wichtiger Bestandteil von Teilhabe und Lebensqualität. Angebote wie Skifreizeiten für sehbehinderte Menschen zeigen, wie Inklusion im Freizeitbereich erfolgreich umgesetzt werden kann. Der LVR wird verstärkt inklusive Sportfreizeiten fördern, um Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsame Erlebnisse und sportliche Aktivitäten zu ermöglichen.

TOP 7.3 Haushaltsanträge: Umlagesatz



Antrag Nr. 15/231

öffentlich

Datum: 31.01.2025
Antragsteller: AfD

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	10.02.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

LVR-Umlage bei höchstens 15,9 % einfrieren!

Beschlussvorschlag:

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) beschließt, die Landschaftsumlage für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 auf 15,9% festzulegen anstelle der bislang vorgesehenen 16,2% bzw. 16,4%.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zur Reduktion der bisher geplanten Umlageerhöhungen zu erarbeiten und umzusetzen. Hierzu ist für beide Haushaltsjahre ein globaler Minderaufwand in ausreichender Höhe und insbesondere durch folgende Einsparpotenziale zu ermitteln und anzuwenden:

1. Striktes Controlling aller bestehenden Ausgaben, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe.
2. Einstellungsstopp in allen nicht zwingend notwendigen Bereichen.
3. Beförderungsstopp für die Dauer von mindestens einem Jahr.
4. Die konsequente Streichung aller ideologischen Zeitgeist-Projekte, die keine Pflichtaufgaben des LVR sind.

Begründung:

Der LVR erhält seine finanziellen Mittel in erheblichem Umfang über die Landschaftsumlage, welche von den Kommunen und Kreisen getragen wird. Angesichts der angespannten finanziellen Situation vieler Kommunen ist jede weitere Erhöhung Gift für die kommunale Familie im Rheinland. In diesem Sinne muss der Umlagesatz zumindest unter der 16 %-Marke gehalten werden.

Für das Haushaltsjahr 2025 wären dafür 72 Millionen Euro an Einsparungen gegenüber dem bisherigen Haushaltsentwurf erforderlich. Dies kann durch die Ermittlung und Anwendung eines entsprechend großen globalen Minderaufwandes erreicht werden. Insbesondere in folgenden Bereichen besteht für die Verwaltung die Möglichkeit, Sparpotentiale zu realisieren:

1. Striktes Controlling bei der Art und Weise der Umsetzung von gesetzlichen Pflichtaufgaben: Die Ausgaben der Eingliederungshilfe machen einen großen Anteil des LVR-Haushalts aus. Hier sind umfassende Prüfungen auf Kosteneffizienz und Notwendigkeit bei der Umsetzung jeder einzelnen Maßnahme erforderlich, um Fehlentwicklungen zu vermeiden und nennenswerte Einsparungen zu erzielen.
2. Einstellungsstopp: Durch den temporären Verzicht von Neueinstellungen kann ein erheblicher Beitrag zur Kostensenkung geleistet werden, ohne die Kernaufgaben des LVR zu beeinträchtigen.
3. Beförderungsstopp: Die zeitlich befristete Aussetzung von Beförderungen reduziert die Personalkosten nachhaltig und schont den Haushalt.
4. Kappung ideologischer Projekte: Zahlreiche Projekte des LVR gehen über die eigentlichen Pflichtaufgaben hinaus und folgen ideologischen Zielsetzungen. Diese Projekte sollten konsequent eingestellt werden, um Mittel für wichtige und gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben freizusetzen.

Mit diesem Maßnahmenbündel wäre ein Einfrieren der Landschaftsumlage auf höchstens 15,9% realisierbar. Der LVR würde damit die weitere Mehrbelastung für die Mitgliedskommunen deutlich reduzieren und ein klares Zeichen der Haushalts- und Aufgabendisziplin setzen.

Markus Wiener



Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 15/234

öffentlich

Datum: 06.02.2025
Antragsteller: Die Linke.

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2025/2026: Umlagesatz an Mittelfristplanung orientieren

Beschlussvorschlag:

1. Der Umlagesatz für das Jahr 2025 wird auf 16,2 % analog zur Mittelfristplanung festgesetzt.
2. Der Umlagesatz für das Jahr 2026 wird auf 16,5 % analog zur Mittelfristplanung festgesetzt.

Begründung:

Bereits in der Vorlage 15/2764 spricht das Finanzdezernat von bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten und prognostiziert ein Absinken der Ausgleichsrücklage gegen 0. Nun zeichnet sich ab, dass das Jahresdefizit für 2024 im dreistelligen Millionenbereich liegen wird, die bestehende Ausgleichsrücklage wird in höherem Maße als bislang geplant in Anspruch genommen. Das heißt, die von den Mitgliedskörperschaften begrüßte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage tritt stärker ein, als bislang prognostiziert. Die Ausgleichsrücklage wird bereits früher ausgeschöpft sein, als bislang erwartet wurde.

Der Landschaftsverband Rheinland wird unter diesen Bedingungen in ernste Finanzschwierigkeiten geraten. Angesichts der Risiken insbesondere bei der Entwicklung der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe muss jedoch eine auskömmliche Finanzierung sichergestellt sein.

Es besteht die Gefahr, dass mit der jetzigen Finanzplanung des LVR in 2026 ein Nachtragshaushalt notwendig wird. Für die Kommunen wäre dies in einem laufenden Haushaltsjahr kaum zu stemmen. Die frühe Kenntnis eines Umlagesatzes von 16,5 % kann jedoch in den kommunalen Haushaltsplanungen eher berücksichtigt werden.

Der gemäßigte Anstieg des Umlagesatzes auf 16,5 % entspricht zudem der mittelfristigen Finanzplanung, die von der Mehrheit der Landschaftsversammlung für den Haushalt 2024 verabschiedet wurde, und ist somit nicht unerwartet.

Wilfried Kossen

Vorlage Nr. 15/2824

öffentlich

Datum: 20.01.2025
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Endruscheit

**Finanz- und
Wirtschaftsausschuss** **14.02.2025** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Haushaltsentwurf 2025/2026;
hier: Zuständigkeit des Finanz- und Wirtschaftsausschusses**

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Doppelhaushaltes 2025/2026 für die Produktgruppen 037, 080 und 082 im Produktbereich 01, der Produktgruppe 073 im Produktbereich 15 sowie der Produktgruppe 048 im Produktbereich 16 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2824 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

Hillringhaus

Zusammenfassung

Mit Vorlage Nr. 15/2764 wurde der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 mit Haushaltsplan und Anlagen am 11. Dezember 2024 in die Landtagsversammlung Rheinland eingebracht. Die Beratung wurde dem Beschlussvorschlag entsprechend in die Fachausschüsse verwiesen.

Mit der vorliegenden Sitzungsvorlage werden dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne für die in seiner Zuständigkeit liegenden Produktgruppen 037, 080 und 082 im Produktbereich 01, die Produktgruppe 073 im Produktbereich 15 sowie die Produktgruppe 048 im Produktbereich 16 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2824:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 mit Haushaltsplan und Anlagen wurde am 11. Dezember 2024 mit Vorlage Nr. 15/2764 in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht und zur Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2025/2026 mit allen Anlagen ist in der Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland am 25. Februar 2025 vorgesehen.

Als Fachausschuss ist der Finanz- und Wirtschaftsausschuss für die Beratung der folgenden Produktgruppen des Haushaltes zuständig (jeweils außer investiven Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie deren Förderung; die Zuständigkeit hierfür liegt beim Bauausschuss):

Produktbereich 01 Innere Verwaltung	Seiten:
Produktgruppe 037 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernate 0, 2, 3 und 6,	4 - 9
Produktgruppe 080 LVR-Finanzmanagement,	28 - 38
Produktgruppe 082 Kaufmännisches Immobilienmanagement, Gebäudeservice	40 - 47
Produktbereich 15 Wirtschaft und Tourismus	
Produktgruppe 073 Beteiligungen	19 - 26
Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft	
Produktgruppe 048 Allgemeine Finanzwirtschaft	10 - 18

Dieser Sitzungsvorlage sind in der digitalen Version die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne für die betreffenden Produktgruppen beigefügt (s. **Anlage**).

Hinweis: Die finanziellen Auswirkungen bei den Personalaufwendungen und -erträgen werden ausschließlich im Rahmen der Sitzungsvorlage über den Entwurf des Doppelhaushaltes 2025/2026 (vergleiche Vorlage Nr. 15/2888) für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss dargestellt.

In Vertretung

Hillringhaus



Qualität für Menschen

Haushaltsplan satzung



Haushaltsjahr
2025/26
Entwurf

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Produktgruppe 037 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 0, 2 und 3	Seite 4
Produktgruppe 048 Allgemeine Finanzwirtschaft	Seite 10
Produktgruppe 073 Beteiligungen	Seite 19
Produktgruppe 080 LVR Finanzmanagement.....	Seite 28
Produktgruppe 082 Kaufmännisches Immobilienmanagement, Gebäudeservice	Seite 40

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	88	87	87	87	87	87	87	
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	152.783	130.000	151.520	151.520	154.550	157.650	160.800	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	60	0	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	152.931	130.087	151.607	151.607	154.637	157.737	160.887	
11	- Personalaufwendungen	1.938.615	2.231.718	2.829.576	2.886.393	2.944.121	3.003.003	3.063.063	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.382.497	2.410.220	2.372.900	3.320.780	2.679.580	2.813.480	2.954.080	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	5.318	4.514	4.213	4.224	2.767	1.728	1.540	
15	- Transferaufwendungen	10.310	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.914	25.240	30.250	25.250	25.660	25.970	26.285	
17	= Ordentliche Aufwendungen	3.352.654	4.696.692	5.261.939	6.261.647	5.677.128	5.869.181	6.069.968	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	3.199.723-	4.566.605-	5.110.332-	6.110.040-	5.522.491-	5.711.444-	5.909.081-	
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	3.199.723-	4.566.605-	5.110.332-	6.110.040-	5.522.491-	5.711.444-	5.909.081-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	3.199.723-	4.566.605-	5.110.332-	6.110.040-	5.522.491-	5.711.444-	5.909.081-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	3.199.723-	4.566.605-	5.110.332-	6.110.040-	5.522.491-	5.711.444-	5.909.081-	

Erläuterungen:

Zeile 6: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Veranschlagt sind Erstattungen für Personalgestellungen.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Veranschlagt sind insbesondere Aufwendungen für die Bereitstellung und den Betrieb der IT im Dezernat 2.

Zeile 15: Transferaufwendungen

Veranschlagt sind Aufwendungen zur Durchführung der LVR-Europa-Projektförderung.

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Veranschlagt sind insbesondere Aufwendungen für Fortbildungen, Dienstreisen und Geschäftsausgaben.

Haushaltsplan 2025/2026

**Produktgruppe 037
Dezentraler Service- und Steuerungsdienst
Dezernate 0, 2, 3 und 6**

**LVR-Dezernent
Herr Tilman Hillringhaus**

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2023	2024	2025	2026
Beamte	10,05	13,00	12,00	12,00
Tariflich Beschäftigte	12,31	10,00	12,00	12,00

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2023	2024	2025	2026	2025	2026	2027	2028	2029
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	152.722	130.000	151.520	151.520	0	0	154.550	157.650	160.800
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.604.102	4.760.178	5.313.606	6.314.005	0	0	5.730.943	5.924.035	6.125.010
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	3.451.380-	4.630.178-	5.162.086-	6.162.485-	0	0	5.576.393-	5.766.385-	5.964.210-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2023	2024	2025	2026	2025	2026	2027	2028	2029
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	3.451.380-	4.630.178-	5.162.086-	6.162.485-	0	0	5.576.393-	5.766.385-	5.964.210-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.018.972.151	4.124.470.134	4.424.081.098	4.550.289.630	4.759.577.797	4.884.319.787	5.009.780.982	
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0	0	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	66.314	3.000	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	4.019.038.465	4.124.473.134	4.424.081.098	4.550.289.630	4.759.577.797	4.884.319.787	5.009.780.982	
11	- Personalaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	615.139	7.000	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500	
17	= Ordentliche Aufwendungen	615.139	7.000	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	4.018.423.327	4.124.466.134	4.424.076.598	4.550.285.130	4.759.573.297	4.884.315.287	5.009.776.482	
19	+ Finanzerträge	25.478.522	22.028.864	10.349.634	11.169.768	14.048.913	14.437.167	14.321.107	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	7.197.726	14.544.000	11.915.500	14.146.700	16.236.300	19.813.700	20.713.300	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	18.280.796	7.484.864	1.565.866-	2.976.932-	2.187.387-	5.376.533-	6.392.193-	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	4.036.704.122	4.131.950.998	4.422.510.732	4.547.308.198	4.757.385.910	4.878.938.754	5.003.384.289	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	446.134	446.134	446.134	446.134	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	446.134-	446.134-	446.134-	446.134-	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	4.036.704.122	4.131.950.998	4.422.510.732	4.546.862.064	4.756.939.776	4.878.492.620	5.002.938.155	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	4.036.704.122	4.131.950.998	4.422.510.732	4.546.862.064	4.756.939.776	4.878.492.620	5.002.938.155	

Erläuterungen:**Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Veranschlagt sind die Allgemeinen Deckungsmittel (Landschaftsumlage und Schlüsselzuweisungen).

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>2025</u>	<u>2026</u>	
Umlagegrundlagen	23.903.131.128 €	24.381.193.751 €	lt. Arbeitskreisrechnung zum GFG 2025
x Umlagesatz	16,20 %	16,40 %	
= Landschaftsumlage	3.872.307.243 €	3.998.515.775 €	
+ Schlüsselzuweisungen	551.773.855 €	551.773.855 €	lt. Arbeitskreisrechnung zum GFG 2025
= Allgemeine Deckungsmittel	4.424.081.098 €	4.550.289.630 €	

Haushaltsjahr	2023 (Nachtrag)	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Umlagesätze	15,30 %	15,45 %	16,20 %	16,40 %	16,92 %	17,08 %	17,23 %

Zeile 19: Finanzerträge

Veranschlagt sind Zinserträge auf Bankguthaben (zum Teil auch auf Bankguthaben von Sondervermögen), Erträge aus Immobilienfonds sowie Zinserträge aus Aktivdarlehen.

Zeile 20: Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Veranschlagt sind die Weiterleitung von Zinserträgen an Sondervermögen sowie Zinsaufwendungen im Rahmen des Schuldendienstes.

Zeile 24: Außerordentliche Aufwendungen

Veranschlagt ist die Auflösung der NKF-CUIG-Bilanzierungshilfe.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

048.01 Landschaftsumlage, Schlüsselzuweisungen, sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

048.02 Schuldendienst

Ziele

Zielgruppen Produkt 048.01 Allgemeine Finanzwirtschaft:

- Landschaftsversammlung Rheinland
- Verwaltung
- Innenministerium
- Kommunen und Verbände
- Bürgerinnen und Bürger

Zielgruppen Produkt 048.02 Schuldendienst:

- Verwaltungsspitze
- Fachausschuss

Produkt 04801 Landschaftsumlage, Schlüsselzuweisungen, sonstige allgemeine Finanzwirtschaft				
Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2023	2024	2025	2026
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.020.025.593	4.125.952.498	4.425.600.352	4.551.252.064
- Erträge	4.020.630.732	4.125.959.498	4.425.604.852	4.551.702.698
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	605.139	7.000	4.500	450.634
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	4.020.025.593	4.125.952.498	4.425.600.352	4.551.252.064

Produkt 04802 Schuldendienst				
Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2023	2024	2025	2026
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.678.529	5.998.500	3.089.620-	4.390.000-
- Erträge	23.886.256	20.542.500	8.825.880	9.756.700
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	7.207.726	14.544.000	11.915.500	14.146.700
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	16.678.529	5.998.500	3.089.620-	4.390.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2023	2024	2025	2026	2025	2026	2027	2028	2029
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.026.539.109	4.146.501.998	4.434.430.732	4.561.459.398	0	0	4.773.626.710	4.898.756.954	5.024.102.089
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.874.742	14.551.000	11.920.000	14.151.200	0	0	16.240.800	19.818.200	20.717.800
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	4.019.664.367	4.131.950.998	4.422.510.732	4.547.308.198	0	0	4.757.385.910	4.878.938.754	5.003.384.289
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	56.412.078	5.994.332	156.569.166	106.592.578	0	0	6.655.330	6.699.888	6.745.459
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	56.412.078	5.994.332	156.569.166	106.592.578	0	0	6.655.330	6.699.888	6.745.459
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	252.359.785	160.000.000	160.000.000	170.000.000	0	0	110.000.000	10.000.000	10.000.000
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	252.359.785	160.000.000	160.000.000	170.000.000	0	0	110.000.000	10.000.000	10.000.000
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	195.947.707-	154.005.668-	3.430.834-	63.407.422-	0	0	103.344.670-	3.300.112-	3.254.541-

Haushaltsplan 2025/2026

Produktbereich 16
Allgemeine Finanzwirtschaft

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2023	2024	2025	2026	2025	2026	2027	2028	2029
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	62.994.050	107.174.934	90.908.022	0	0	76.641.143	79.355.879	68.367.147
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	62.994.050	107.174.934	90.908.022	0	0	76.641.143	79.355.879	68.367.147
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	60.157.046	49.494.029	63.674.934	47.408.022	0	0	33.141.143	35.855.879	24.867.147
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	60.157.046	49.494.029	63.674.934	47.408.022	0	0	33.141.143	35.855.879	24.867.147
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	60.157.046-	13.500.021	43.500.000	43.500.000	0	0	43.500.000	43.500.000	43.500.000
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	3.763.559.614	3.991.445.351	4.462.579.898	4.527.400.776	0	0	4.697.541.240	4.919.138.642	5.043.629.748

Erläuterungen:**Zeile 06: Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen**

Veranschlagt sind Tilgungsleistungen aus Aktivdarlehen. Darlehensnehmer sind als Eigenbetriebe geführte Einrichtungen des LVR (Sondervermögen).
Zudem sind Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen in folgender Höhe veranschlagt:

2025	150 Mio. €
2026	100 Mio. €

Zeile 13: Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen

Veranschlagt ist die Gewährung von Aktivdarlehen an als Eigenbetriebe geführte Einrichtungen des LVR (Sondervermögen).
Zudem sind Auszahlungen zum Erwerb von Anteilen an Immobilienfonds in folgender Höhe veranschlagt:

2025	150 Mio. €
2026	150 Mio. €
2027	100 Mio. €

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0	0	
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0	0	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
11	- Personalaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.886.553	1.882.826	1.731.729	1.731.729	1.731.729	1.731.729	1.731.729	
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.886.553	1.882.826	1.731.729	1.731.729	1.731.729	1.731.729	1.731.729	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	1.886.553-	1.882.826-	1.731.729-	1.731.729-	1.731.729-	1.731.729-	1.731.729-	
19	+ Finanzerträge	11.869.435	11.843.768	5.726.409	1.826.409	8.326.409	8.826.409	8.066.409	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	11.869.435	11.843.768	5.726.409	1.826.409	8.326.409	8.826.409	8.066.409	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	9.982.881	9.960.942	3.994.680	94.680	6.594.680	7.094.680	6.334.680	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	9.982.881	9.960.942	3.994.680	94.680	6.594.680	7.094.680	6.334.680	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	9.982.881	9.960.942	3.994.680	94.680	6.594.680	7.094.680	6.334.680	

Erläuterungen:

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Veranschlagt sind insbesondere Aufwendungen für Kapitalertragsteuer.

Zeile 19: Finanzerträge

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen (Provinzial Rheinland Holding AöR) sowie Erträge aus Wertpapieren des Anlagevermögens (RWE AG).

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst das Produkt:

073.01 Beteiligungen, Betriebswirtschaft, Stiftungen, Steuern

Ziele

Zielgruppen:

- Gremien des LVR
- Verwaltungsvorstand
- LVR-Mitglieder in Gremien der Mitgliedschaften
- Vorstand/ Geschäftsführung/ Betriebsleitung der Beteiligungen
- Behörden (Finanzverwaltung, IM)
- Mitgliedskörperschaften/ Öffentlichkeit

Produkt 07301 Beteiligungen, Betriebswirtschaft, Stiftungen, Steuern				
Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2023	2024	2025	2026
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	9.982.881	9.960.942	3.994.680	94.680
- Erträge	11.869.435	11.843.768	5.726.409	1.826.409
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.886.553	1.882.826	1.731.729	1.731.729
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	9.982.881	9.960.942	3.994.680	94.680

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2023	2024	2025	2026	2025	2026	2027	2028	2029
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.873.304	11.843.768	5.726.409	1.826.409	0	0	8.326.409	8.826.409	8.066.409
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.892.497	1.882.826	11.731.729	1.731.729	0	0	1.731.729	1.731.729	1.731.729
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	9.980.807	9.960.942	6.005.320-	94.680	0	0	6.594.680	7.094.680	6.334.680
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	100.000	100.000	100.000	0	0	100.000	100.000	100.000
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	100.000	100.000	100.000	0	0	100.000	100.000	100.000
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0	100.000-	100.000-	100.000-	0	0	100.000-	100.000-	100.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2023	2024	2025	2026	2025	2026	2027	2028	2029
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	9.980.807	9.860.942	6.105.320-	5.320-	0	0	6.494.680	6.994.680	6.234.680

Erläuterungen:

Zeile 13: Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen

Veranschlagt sind Auszahlungen für den Erwerb von Geschäftsanteilen.

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	19.881	10.254	10.255	10.255	10.254	10.232	10.200	
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.187	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	303.052	563.465	408.465	408.465	408.465	408.465	408.465	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	280.724	53.200	75.500	75.500	75.500	75.500	75.500	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	607.843	626.919	494.220	494.220	494.219	494.197	494.165	
11	- Personalaufwendungen	7.594.502	8.753.228	8.122.742	8.110.355	8.272.563	8.438.013	8.606.774	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	775	0	0	0	0	0	0	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	2.371	2.219	2.042	2.009	1.993	1.868	1.695	
15	- Transferaufwendungen	3.794-	100.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	214.948	173.450	170.550	171.250	171.250	171.250	171.250	
17	= Ordentliche Aufwendungen	7.808.802	9.028.897	8.325.334	8.313.614	8.475.806	8.641.131	8.809.719	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	7.200.959-	8.401.978-	7.831.114-	7.819.394-	7.981.587-	8.146.934-	8.315.554-	
19	+ Finanzerträge	18.056	80.700	41.000	41.000	1.000	1.000	1.000	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	258	0	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	17.798	80.700	41.000	41.000	1.000	1.000	1.000	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	7.183.161-	8.321.278-	7.790.114-	7.778.394-	7.980.587-	8.145.934-	8.314.554-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	7.183.161-	8.321.278-	7.790.114-	7.778.394-	7.980.587-	8.145.934-	8.314.554-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	7.183.161-	8.321.278-	7.790.114-	7.778.394-	7.980.587-	8.145.934-	8.314.554-	

Erläuterungen:

Zeile 2: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Veranschlagt sind Personalkostenzuschüsse.

Zeile 6: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Veranschlagt sind Verwaltungskostenerstattungen für die Inanspruchnahme von Leistungen des Fachbereiches Finanzmanagement.

Zeile 7: Sonstige ordentliche Erträge

Veranschlagt sind die Erstattung von Mahn- und Pfändungsgebühren sowie Portokosten.

Zeile 15: Transferaufwendungen

Veranschlagt sind konsumtive Trägerzuschüsse an die als Eigenbetriebe geführten LVR-Kliniken.

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Veranschlagt sind insbesondere Aufwendungen für Bankspesen, Beratungen sowie die Einzelwertberichtigung von Forderungen.

Zeile 19: Finanzerträge

Veranschlagt sind insbesondere nicht zuordnungsfähige Zahlungseingänge.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:
 080.01 Haushalts- und Investitionsmanagement, Statistik
 080.02 Forderungsmanagement, Zahlungsverkehr
 080.03 Beteiligungsmanagement
 080.04 Haupt-, Anlage- und Kreditorenbuchhaltung
 080.05 Querschnitt

Ziele

Zielgruppen:
 - Mitgliedskörperschaften des LVR
 - Fraktionen
 - Bürger*innen
 - Dienststellen, Beschäftigte

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2023	2024	2025	2026
Beamte	43,08	60,00	61,00	61,00
Tariflich Beschäftigte	60,62	55,00	54,00	54,00

Produkt 08001 Haushalts- u. Investitionsmanagement, Statistik				
Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2023	2024	2025	2026
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	87.987-	7.000-	17.200-	17.700-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	87.987	7.000	17.200	17.700
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	87.987-	7.000-	17.200-	17.700-

Produkt 08002 Forderungsmanagement, Zahlungsverkehr				
Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2023	2024	2025	2026
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	74.855	158.765	176.165	176.165
- Erträge	109.288	259.365	281.965	281.965
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	34.433	100.600	105.800	105.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	74.855	158.765	176.165	176.165

Produkt 08003 Beteiligungsmanagement				
Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2023	2024	2025	2026
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	346-	58.150-	36.650-	36.650-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	346	58.150	36.650	36.650
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	346-	58.150-	36.650-	36.650-

Produkt 08004 Haupt-, Anlage- u. Kreditorenbuchhaltung				
Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2023	2024	2025	2026
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	45.291	73.000	30.000	30.000
- Erträge	45.685	80.000	40.000	40.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	394	7.000	10.000	10.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	45.291	73.000	30.000	30.000

Produkt 08005 Querschnitt				
Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2023	2024	2025	2026
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	500-	900-	1.100-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	500	900	1.100
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	500-	900-	1.100-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2023	2024	2025	2026	2025	2026	2027	2028	2029
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	430.418	707.565	535.165	535.165	0	0	495.165	495.165	495.165
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.945.380	9.002.178	18.293.292	8.281.605	0	0	8.443.813	8.609.263	8.778.024
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	7.514.963-	8.294.613-	17.758.127-	7.746.440-	0	0	7.948.648-	8.114.098-	8.282.859-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	1.603.102	5.000.000	5.000.000	5.000.000	0	0	5.000.000	5.000.000	5.000.000
16	Summe der investiven Auszahlungen	1.603.102	5.000.000	5.000.000	5.000.000	0	0	5.000.000	5.000.000	5.000.000
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	1.603.102-	5.000.000-	5.000.000-	5.000.000-	0	0	5.000.000-	5.000.000-	5.000.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2023	2024	2025	2026	2025	2026	2027	2028	2029
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	9.118.065-	13.294.613-	22.758.127-	12.746.440-	0	0	12.948.648-	13.114.098-	13.282.859-

Erläuterungen:**Zeile 15: Sonstige Investitionsauszahlungen**

Veranschlagt sind investive Trägerzuschüsse an die als Eigenbetriebe geführten LVR-Kliniken. Die Aufteilung des Ansatzes stellt sich wie folgt dar:

LVR-Klinik	2025	2026
Bedburg-Hau	1.000.000 €	500.000 €
Langenfeld	4.000.000 €	4.500.000 €
insgesamt:	5.000.000 €	5.000.000 €

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.125.188	0	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.079.571	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	614.592	0	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	202.489	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	7.021.840	0	0	0	0	0	0
11	- Personalaufwendungen	4.968.808	0	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.638.151	0	0	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	15.260.869	0	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.605.887	0	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	37.473.714	0	0	0	0	0	0
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	30.451.874-	0	0	0	0	0	0
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	30.451.874-	0	0	0	0	0	0
23	+ Außerordentliche Erträge	231.050	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	231.050	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	30.220.824-	0	0	0	0	0	0
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	178.126	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	178.126	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	30.220.824-	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen:

Ab dem Entwurf 2024 wird die Produktgruppe 082 Kaufmännisches Immobilienmanagement, Gebäudeservice der Produktgruppe 014 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement zugeordnet.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

082.01 Kaufmännische und Infrastrukturelle Dienstleistungen

082.02 Bereitstellung von Grundstücken und Gebäuden

Das Produkt 082.01 beinhaltet die

- Erbringung von Dienstleistungen für die LVR-Dienststellen und die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR im Bereich der zentralen Submissions- und Vergabestelle (ZSVS), des strategischen und operativen Einkaufs von Warengruppen des Bau- und Energiebereichs, der Architekten- und Ingenieurvertragsangelegenheiten sowie des Vermessungswesens und des Liegenschaftsnachweises
- Gutachterliche Bewertung von Grundstücken und Gebäuden
- Beratungsleistungen im Bereich der Korruptionsgefährdung und der VOB - Leistungen und
- den Gebäudeservice für die LVR-Zentralverwaltung mit der Gebäudewirtschaft, der Schreinerei sowie dem allgemeinen Service- und Sitzungsdienst

In dem Produkt 082.02 sind Aufgaben zusammengefasst, die vom Fachbereich 32 im Auftrag des Eigentümers LVR im Rahmen von bestandsnutzenden und bestandsändernden Maßnahmen im Lebenszyklus der Immobilien des Allgemeinen Grundvermögens und in den durch die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des LVR geregelten Fällen auch des Sondervermögens zu verantworten sind. Wie z.B. An- und Verkäufe, An- und Vermietungen, Bestellung von Rechten an Grundstücken.

Im Falle der nicht von den Fachdezernaten bewirtschafteten Liegenschaften des Allgemeinen Grundvermögens und der Gebäude der Zentralverwaltung ist das kaufmännische Immobilienmanagement auch für die Bewirtschaftung und die wirtschaftliche Verwaltung im Sinne des § 90 Abs. 2 GO NRW zuständig.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2023	2024	2025	2026
Beamte	19,71			
Tariflich Beschäftigte	53,17			

Produkt 08201 Kaufmännische und infrastrukturelle Dienstleistungen

Ziele

1. Zeitnahe Erstellung von Plänen für die Umsetzung der Bauprojekte von Immobilienwertgutachten, insbesondere für Dezernat 7.
2. Wirtschaftliche Umsetzung des strategischen Einkaufs im Bereich der dem CC-Bau zugeordneten Warengruppen für den Gesamt-LVR.
3. Rechtssichere Beratung in Angelegenheiten der ZSVS, der Verdingungs- und Vertragsangelegenheiten sowie der Korruptionsgefährdungsanalyse.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2023	2024	2025	2026
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	850.806-	0	0	0
- Erträge	633.018	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.483.824	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	174.976	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.025.782-	0	0	0

Produkt 08202 Bereitstellung v.Grundstücken u. Gebäuden**Ziele**

Bedarfsorientierte Bereitstellung von Gebäuden und Liegenschaften (aktuell erfolgen die Vorbereitungsarbeiten zur Auslagerung der Verwaltungseinheiten der ZV im Zusammenhang mit dem Neubau Ottoplatz)
Herstellen von Kostentransparenz, Entwicklung von Wertschöpfungsstrategien, wirtschaftliches Management des Immobilienportfolios.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2023	2024	2025	2026
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	24.199.408-	0	0	0
- Erträge	6.616.991	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	30.816.399	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	24.199.408-	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2023	2024	2025	2026	2025	2026	2027	2028	2029
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.646.594	0	0	0	0	0	0	0	0
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.411.830	0	0	0	0	0	0	0	0
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	18.765.235-	0	0	0	0	0	0	0	0
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	2.530	0	0	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	2.530	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	294.414	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	13.880	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	308.294	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	305.764-	0	0	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2023	2024	2025	2026	2025	2026	2027	2028	2029
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	19.070.999-	0	0	0	0	0	0	0	0

Vorlage Nr. 15/2888

öffentlich

Datum: 12.02.2025
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Frau Kaiser

Finanz- und Wirtschaftsausschuss **14.02.2025** **empfehlender Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2025/2026

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Doppelhaushaltes 2025/2026 einschließlich des Veränderungsnachweises wird gemäß Vorlage Nr. 15/2888 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

Hillringhaus

Zusammenfassung

Nach § 11 Abs. 2 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung berät der Finanz- und Wirtschaftsausschuss die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan.

Mit Vorlage Nr. 15/2764 wurde der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 mit Haushaltsplan und Anlagen am 11. Dezember 2024 in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht. Die Beratung wurde dem Beschlussvorschlag entsprechend in die Fachausschüsse verwiesen.

In der nachfolgenden Begründung wird der derzeitige Beratungsstand des Entwurfs des Haushaltsplanes 2025/2026 einschließlich Veränderungsnachweis (Stand: 10. Februar 2025) im Einzelnen dargestellt.

In dem Veränderungsnachweis wurde der Haushaltsentwurf 2025/2026 um die produktgruppenbezogenen Veränderungen fortgeschrieben.

Die Verwaltung empfiehlt dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss, dem auf Basis des Veränderungsnachweises mit Stand vom 10. Februar 2025 fortgeschriebenen Haushaltsentwurf 2025/2026 zuzustimmen.

Nach den abschließenden Beratungen aller politischen Anträge in den Fachausschüssen wird für den Landschaftsausschuss am 19. Februar 2025 der Schlussveränderungsnachweis erstellt und die Haushaltssatzung 2025/2026 einschließlich Haushaltsplan, Stellenplan und sonstiger Anlagen vorgelegt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2888:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 mit Haushaltsplan und Anlagen wurde am 11. Dezember 2024 mit Vorlage Nr. 15/2764 in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht und zur Beratung an die Fachausschüsse verwiesen. Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2025/2026 mit allen Anlagen ist in der Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland am 25. Februar 2025 vorgesehen.

Die im eingebrachten Haushaltsentwurf 2025/2026 noch nicht berücksichtigten finanziellen Auswirkungen aufgrund zwischenzeitlich getroffener Beschlüsse der politischen Vertretung werden in einem Veränderungsnachweisverfahren ermittelt und sowohl ent- als auch belastend in die Haushaltsberatungen über den Veränderungsnachweis eingebracht (vgl. Abschnitt 3 dieser Vorlage). Im Rahmen des Veränderungsnachweises wurde der Haushaltsentwurf um produktgruppenbezogene Veränderungen fortgeschrieben. Verwaltungsseitig wurden keine Veränderungen am Ergebnisplan und am Finanzplan vorgenommen.

Aus der politischen Vertretung sind zum Stichtag 10. Februar 2025 insgesamt 21 Anträge in die Haushaltsberatungen eingebracht worden, von denen jedoch drei wieder zurückgezogen wurden. In dieser Vorlage wird über den aktuellen Stand der Beratungen zum Stichtag 10. Februar 2025 berichtet. Etwaige, sich nach diesem Stichtag ergebende Änderungen werden in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 14. Februar 2025 mitgeteilt.

Für die Beratung des Veränderungsnachweises zum Doppelhaushalt 2025/2026 im Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 14. Februar 2025 werden dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss auch die Änderungen in den Produktgruppen, die in die Zuständigkeit des Landschaftsausschusses (Sitzung am 19. Februar 2025, Vorlage Nr. 15/2834) fallen, bereits zur Kenntnis gegeben. Für die Produktgruppen, die in die Zuständigkeiten der übrigen Fachausschüsse fallen, wurden keine Änderungen zum Haushaltsentwurf 2025/2026 vorgenommen.

Die sich unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ergebenden aktuellen Sachstände zur Ergebnis- und Finanzplanung des Doppelhaushaltes 2025/2026 können dem Abschnitt 4 dieser Vorlage (Stand 10. Februar 2025) entnommen werden.

1. Beratung in den Fachausschüssen

Der Haushaltsentwurf 2025/2026 ist von den Fachausschüssen nach der Einbringung am 11. Dezember 2024 beraten worden. Bei Redaktionsschluss dieser Vorlage am 10. Februar 2025 ergibt sich folgender Beratungsstand entsprechend den produktgruppenbezogenen Zuständigkeiten der jeweiligen Ausschüsse:

- **Gesundheitsausschuss** (Vorlage Nr. 15/2829, Sitzung am 24. Januar 2025): Einstimmiger Beschluss bei Nichtteilnahme der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, AfD, Die Linke. und Die FRAKTION.
- **Schulausschuss** (Vorlage Nr. 15/2831, Sitzung am 27. Januar 2025): Einstimmiger Beschluss bei Nichtteilnahme der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.

- **Sozialausschuss** (Vorlage Nr. 15/2827, Sitzung am 28. Januar 2025):
Mehrheitlicher Beschluss mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, FREIE WÄHLER gegen die Stimme der AfD bei Nichtteilnahme der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION.
- **Umweltausschuss** (Vorlage Nr. 15/2832; Sitzung am 29. Januar 2025):
Mehrheitlicher Beschluss mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD und Die FRAKTION gegen die Stimme der AfD bei Enthaltung der FDP und Nichtteilnahme der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN.
- **Ausschuss für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben (ehem. Heilpädagogische Hilfen)** (Vorlage Nr. 15/2828, Sitzung am 31. Januar 2025):
Einstimmiger Beschluss bei Nichtteilnahme der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, AfD, Die Linke. und Die FRAKTION.
- **Kulturausschuss** (Vorlage Nr. 15/2836, Sitzung am 3. Februar 2025):
Einstimmiger Beschluss bei Nichtteilnahme von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION.
- **Bau- und Vergabeausschuss** (Vorlage Nr. 15/2833, Sitzung am 4. Februar 2025):
Einstimmiger Beschluss bei Enthaltung von Die FRAKTION und Nichtteilnahme von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.
- **Landesjugendhilfeausschuss** (Vorlage Nr. 15/2877; Sitzung am 6. Februar 2025):
Einstimmiger Beschluss bei Nichtteilnahme der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.
- **Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung** (Vorlage Nr. 15/2835 und Vorlage Nr. 15/2890; Sitzung am 10. Februar 2025);
Vorlage Nr. 15/2835: Mehrheitlicher Beschluss mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP und FREIE WÄHLER gegen die Stimme der AfD bei Nichtteilnahme der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION;
Vorlage Nr. 15/2890 (Stellenplan): Einstimmiger Beschluss bei Enthaltung der AfD und Nichtteilnahme der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

Die Vorlage Nr. 15/2888 geht im Weiteren zunächst von der Zustimmung zu den in den noch ausstehenden Sitzungen eingebrachten verwaltungsseitigen Beschlussvorschlägen folgender Ausschüsse aus:

- **Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität** (Vorlage Nr. 15/2840; Sitzung am 12. Februar 2025).

Sofern sich hier Änderungen zu den eingebrachten Beschlussvorschlägen ergeben sollten, so wird darüber in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 14. Februar 2025 berichtet.

Bei den noch anstehenden Haushaltsberatungen der in die Zuständigkeit des Finanz- und Wirtschaftsausschusses (Vorlage Nr. 15/2824; Sitzung am 14. Februar 2025) sowie des Landschaftsausschusses (Vorlage Nr. 15/2834; Sitzung am 19. Februar 2025) fallenden Produktgruppen geht diese Vorlage ebenfalls von Zustimmungen zu den eingebrachten Beschlussvorschlägen aus. Etwaige Änderungen zu den eingebrachten Beschlussvorschlägen werden über einen Schlussveränderungsnachweis in der Sitzungsvorlage Nr. 15/2889 für den Landschaftsausschuss am 19. Februar 2025 dargestellt.

Ein Veränderungsnachweis zum Finanzplan wurde in die einzelnen Fachausschüsse nicht eingebracht, da keine Veränderungen im Rahmen der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bzw. Finanzierungstätigkeit vorgenommen wurden; auf eine Beratung der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wurde verzichtet, da sich diese aus den Aufwendungen und Erträgen des Ergebnisplanes ableiten lassen und in diesem Zusammenhang beraten und beschlossen werden.

2. Anträge der Fraktionen zum Haushaltsentwurf 2025/2026

Bis zum 10. Februar 2025 haben die Fraktionen der Landschaftsversammlung Rheinland insgesamt 21 politische Anträge zum Haushaltsentwurf 2025/2026 eingereicht, wobei drei Anträge wieder zurückgezogen wurden. Die Übersicht der politischen Anträge wurde jeweils um die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen ergänzt (s. **Anlage**).

Von den inhaltlich zuständigen Fachausschüssen liegen noch keine empfehlenden Voten zu den bislang eingereichten Anträgen vor, so dass sich aus den Anträgen noch keine Änderungen für die Ergebnisplanung und die investive Finanzplanung des Haushaltes 2025/2026 ergeben (Stand 10. Februar 2025).

Über die ausstehenden Beratungsergebnisse wird in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 14. Februar 2025 berichtet. Die aktualisierte Gesamtliste mit den Sachanträgen zum Haushalt 2025/2026 und den Beratungsergebnissen der inhaltlich zuständigen Fachausschüsse wird im Vorfeld des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zur Verfügung gestellt.

3. Veränderungsnachweis zum Haushaltsplanentwurf 2025/2026

In dem eingebrachten Haushaltsentwurf 2025/2026 sind die finanziellen Auswirkungen der nachfolgend dargestellten Beschlüsse der politischen Vertretung noch nicht berücksichtigt. Im Rahmen des Veränderungsnachweisverfahrens werden die finanziellen Auswirkungen dementsprechend in die Haushaltsberatungen eingebracht.

3.1 Produktgruppe 043

Betreffend die Produktgruppe 043 Politische Gremien, hier „Tag der Begegnung“, hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 8. Oktober 2024 mit Vorlage Nr. 15/2669 zunächst beschlossen, aufgrund der angespannten Haushaltslage den „Tag der Begegnung“ im Jahr

2025 auszusetzen, aber im Jahr 2026 durchzuführen. Im Jahr 2025 sollte der „Tag der Begegnung“ im Rheinland mit einem Budget bis zu 250.000 € regionalisiert werden. Dazu sollten die Veranstaltungen, die die Mitgliedskörperschaften vor Ort mit dem Ziel zur Förderung einer inklusiven Gesellschaft durchführen, gefördert und begleitet werden. Eine entsprechende Vorlage wurde in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 6. Dezember 2024 vorgelegt.

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2024 aufgrund des Antrages Nr. 15/205 der Fraktionen von CDU und SPD - und damit abweichend von der Sitzungsvorlage - beschlossen, den Tag der Begegnung – wie bereits in 2025 – auch in 2026 auszusetzen und ebenfalls zu regionalisieren.

Die aus diesem Beschluss resultierenden Veränderungen gegenüber dem Haushaltsentwurf 2025/2026 betragen (vgl. Landschaftsausschuss am 19. Februar 2025, Vorlage Nr. 15/2834):

- im Haushaltsjahr 2025:	Minderaufwendungen i.H.v. 465.000 € Mindererträge i.H.v. 120.000 €
- im Haushaltsjahr 2026:	Mehraufwendungen i.H.v. 160.000 €

3.2 Produktgruppe 052

Betreffend die Produktgruppe 052 Jugend, hier das LVR-Förderprogramm für Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder, hat die Landschaftsversammlung in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2024 mit Vorlage Nr. 15/2804 beschlossen, die Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder von jährlich 200.000 Euro auf jeweils 100.000 Euro in den Jahren 2024, 2025 und 2026 zu reduzieren. Die aus diesem Beschluss resultierenden Veränderungen gegenüber dem Haushaltsentwurf 2025/2026 betragen jeweils 100.000 Euro in beiden Haushaltsjahren (Minderaufwand bei den Transferaufwendungen).

4. Beratungsstand – Ergebnisplan

Zum Stichtag 10. Februar 2025 stellt sich der Ergebnisplan unter Berücksichtigung des Veränderungsnachweises wie folgt dar (in Euro):

Zeile im Ergebnisplan 2025	Entwurf 2025	neuer Ansatz 2025	Änderungen
10 = Ordentliche Erträge	-5.220.933.583	-5.220.813.583	120.000
17 = Ordentliche Aufwendungen	5.258.254.024	5.257.689.024	-565.000
18 = Ordentliches Ergebnis	37.320.440	36.875.440	-445.000
21 = Finanzergebnis	-4.523.342	-4.523.342	
22 = Ergebnis lfd. Verw.tätigkeit	32.797.098	32.352.098	-445.000
26 = Jahresergebnis / Fehlbetrag	32.797.098	32.352.098	-445.000

Zeile im Ergebnisplan 2026	Entwurf 2026	neuer Ansatz 2026	Änderungen
10 = Ordentliche Erträge	-5.332.888.551	-5.332.888.551	
17 = Ordentliche Aufwendungen	5.339.601.518	5.339.661.518	60.000
18 = Ordentliches Ergebnis	6.712.967	6.772.967	60.000
21 = Finanzergebnis	787.724	787.724	
22 = Ergebnis lfd. Verw.tätigkeit	7.500.691	7.560.691	60.000
25 = Außerordentliches Ergebnis	446.134	446.134	
26 = Jahresergebnis / Fehlbetrag	7.946.825	8.006.825	60.000

Im Finanzplan 2025/2026 ergeben sich korrespondierende Änderungen bei den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Durch die noch zur Beratung anstehenden politischen Anträge können sich darüber hinaus noch weitere Veränderungen gegenüber dem Haushaltsentwurf ergeben.

5. Umlagesatzgestaltung 2025 und 2026

Im Haushaltsentwurf 2025/2026 sind für die Planung der Finanzbedarfe folgende Umlagesätze vorgesehen:

für das **Jahr 2025** **16,20 %** und
für das **Jahr 2026** **16,40 %**.

Bei der haushalterischen Beurteilung der politischen Anträge ist zu berücksichtigen, dass die zur Beratung anstehenden Anträge zu finanziellen Auswirkungen führen können, die bei der Umlagesatzgestaltung für die Jahre 2025 und 2026 ggf. noch zu berücksichtigen wären.

6. Umlagesatzgestaltung in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2029

Die aktuelle gesamtwirtschaftliche Entwicklung wird weiterhin maßgeblich durch große sozio-ökonomische Unsicherheiten geprägt. Die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen werden daher in den kommenden Jahren voraussichtlich nur auf einem moderat ansteigenden Steueraufkommen basieren und sich damit zunächst auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau bewegen. Die Konjunkturprognosen der Wirtschaftsinstitute gehen davon aus, dass in Deutschland das Wirtschaftswachstum in den kommenden Jahren allenfalls schwach ausfallen wird.

Aus den vorstehend genannten Gründen verzichtet der LVR auf detaillierte Anpassungen der Aufwands- und Ertragsstruktur sowie der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2027 bis 2029.

7. Benehmensherstellung / Einwendungen / Öffentliche Auslegung

Der Einbringung des Haushaltsentwurfs ist gem. gemäß § 23 Abs. 2 LVerbO i.V.m. § 55 KrO NRW ein Verfahren zur Herstellung des Benehmens zur Festsetzung der Landschaftsumlage mit den Mitgliedskörperschaften vorzuschalten. Das Verfahren wurde fristgerecht vor Einbringung des Haushaltsentwurfes 2025/2026 eingeleitet; die Mitgliedskörperschaften wurden über die Einleitung des Benehmensverfahrens und die Eckdaten zum Haushaltsentwurf 2025/2026 am 2. Oktober 2024 schriftlich informiert.

Über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften im Sinne des § 23 Abs. 2 LVerbO i. V. m. § 55 KrO NRW wurde mit Vorlage Nr. 15/2765 in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 11. Dezember 2024 ausführlich berichtet.

Über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften beschließt die Landschaftsversammlung Rheinland am 25. Februar 2025 mit Sitzungsvorlage Nr. 15/2894.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025/2026 mit Haushaltsplan und Anlagen wurde nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung gem. § 23 Abs. 5 LVerbO vom 12. Dezember 2024 bis zum 20. Dezember 2024 öffentlich ausgelegt. Gegen den Entwurf wurden keine Einwendungen erhoben.

8. Beschlussvorschlag

Die Verwaltung empfiehlt dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss, dem auf Basis des Veränderungsnachweises mit Stand vom 10. Februar 2025 fortgeschriebenen Haushaltsentwurf 2025/2026 zuzustimmen.

Nach den abschließenden Beratungen aller politischen Anträge in den Fachausschüssen und deren haushalterischen Einwertung wird für den Landschaftsausschuss am 19. Februar 2025 der Schlussveränderungsnachweis erstellt und die Haushaltssatzung 2025/2026 einschließlich Haushaltsplan, Stellenplan und sonstiger Anlagen vorgelegt.

In Vertretung

Hillringhaus

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage Nr. 15/2888

Anträge der Fraktionen zum Haushalt 2025 - 2026 (Stand 10.02.2025)			Einschätzung der finanzielle Auswirkungen auf den Ergebnisplan (es handelt sich ausschließlich um Mindererträge bzw. Mehraufwendungen)				
Nr.: 15/	Antragstellende Fraktion	Betreff	2025 €	2026 €	2027 €	2028 €	2029 €
210	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Kommunalwahl - Information in Leichter Sprache	nicht bezifferbar				
213	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Entwicklung eines Konzeptes zur Stärkung von Kooperationen der LVR- Förderschulen mit allgemeinen Schulen im Sinne einer inklusiven Schulentwicklungsplanung	nicht bezifferbar				
214	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Mobilitätsfonds Erhöhung der Mittel und Ausweitung des Geltungsbereiches)	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
215	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Biologische Stationen	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
216	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Essen gut – Alles gut!? Für gesundes Essen in LVR-Schulen, LVR-Einrichtungen und LVR-Kliniken	---	---	---	---	---
217	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	„Housing First Projekte – Rheinland“	bei Realisierung bis zu 1 Mio. € jährlich analog der Umsetzung beim LWL				
218	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	- Antrag wurde zurückgezogen - durch neuen Antrag 233 ersetzt - Stärkung der Peer-Beratung in den KoKoBes	nicht bezifferbar				
219	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Modellzentrum Autismus-Spektrum-Störung	nicht bezifferbar				
220	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Veranstaltung zu sexualisierter Gewalt mit den Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung	nicht bezifferbar				
221	Die LINKE.	- Antrag wurde zurückgezogen - Aufstockung des Peer-Counselings um je 2.000 € pro Einrichtung	160.000	160.000	160.000	160.000	160.000
223	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Fachtagung zur Nutzung und Folgen von Social Media bei Kindern und Jugendlichen	nicht bezifferbar				
222	Die LINKE.	- Antrag wurde zurückgezogen - Schaffung einer Front-office-Stelle für Beschwerden zur Schülerbeförderung	---	---	---	---	---
224	Die LINKE.	Erasmus+ / Internationaler Jugendaustausch: Weitere Stelle	39.458	78.917	78.917	78.917	78.917
225	Die LINKE.	Museumskarte ausweiten auf Sonderausstellungen und auf Partnereinrichtungen	nicht bezifferbar				
226	Die LINKE.	Mobilitätsfonds an den Bedarf anpassen	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000
227	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Demokratie braucht Bildung - Angebote der Erinnerungskultur im LVR vernetzen und neu präsentieren	nicht bezifferbar				
229	Die FRAKTION	Haushalt 2025/2026: Finanzierung Peer-Beratung in SPZ	610.000	610.000	610.000	610.000	610.000
231	AfD	LVR-Umlage bei höchstens 15,9 % einfrieren	71.709.393	121.905.969	---	---	---
232	CDU, SPD	Haushalt 2025/26; Haushaltsbegleitbeschluss der Koalition aus CDU und SPD	nicht bezifferbar				
233	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN und Die LINKE.	Stärkung der Peer-Beratung in den KoKoBes (Ehem. Antrag Nr. 218 - wurde zurückgezogen)	nicht bezifferbar				
234	Die LINKE.	Haushalt 2025/2026: Umlagesatz an Mittelfristplanung orientieren	Maßnahme würde in 2026 zu einer Mehreinnahme von 24.381.194 € und damit zu einem Jahresüberschuss von 16.434.370 € führen - dies wäre rechtlich nicht zulässig				



Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/2632	LVR-Archäologischer Park Xanten, Sanierung des Thermenschutzbaus; hier: Grundsatzbeschluss	Ku / 23.09.2024 Bau- und VA / 25.09.2024 Fi / 02.10.2024 LA / 08.10.2024	31	Der Sanierung des Thermenschutzbaus im LVR-Archäologischen Park Xanten wird gemäß Vorlage Nr. 15/2632 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der weiteren Planung beauftragt.	31.12.2028	Das Projekt befindet sich in der Entwurfsplanung.	
15/2458	Sanierung und Erneuerung der Aufzuganlagen in diversen Liegenschaften des LVR hier: Grundsatzbeschluss	Schul / 09.09.2024 Ku / 23.09.2024 Bau- und VA / 25.09.2024 Fi / 02.10.2024 LA / 08.10.2024	31	Dem Grundsatzbeschluss zur Durchführung der Sanierung und Erneuerung der Aufzuganlagen in diversen Liegenschaften des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/2458 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der weiteren Planung der Gesamtmaßnahme beauftragt.	31.12.2028	Derzeit werden die Vergabeverfahren für die Planungsleistungen durchgeführt.	
15/2390	Museumsverband NRW e. V. hier: Evaluation der Förderung des neugegründeten Museumsverbandes und Fortsetzung der Förderung für die Jahre 2025 bis 2027	Ku / 13.05.2024 Fi / 21.06.2024 LA / 25.06.2024	91	<p>1. Die Evaluation zur Förderung des Museumsverbandes NRW e. V. in den Jahren 2020 bis 2024 gemäß Vorlage Nr. 15/2390 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Der Fortsetzung der Förderung der Geschäftsstelle des Museumsverbandes NRW e. V. im Umfang von 100.000 EUR p. a. (von jährlichen Aufwendungen in Höhe von insgesamt rund 300.000 EUR) für den Zeitraum 2025 bis 2027 mit entsprechenden Mitteln aus der Regionalen Kulturförderung des LVR wird nach Maßgabe der Vorlage Nr. 15/2390 zugestimmt. Diese Zustimmung steht unter dem Vorbehalt, dass sich der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und das Land NRW, Ministerium für Kultur und Wissenschaft, weiterhin in gleicher Weise beteiligen.</p> <p>3. Im dritten Förderjahr 2027 erfolgt eine Evaluation der Förderung im Rahmen einer Vorlage an die politischen Gremien.</p>	31.12.2027	Die Evaluation ist für das dritte Förderjahr 2027 vorgesehen. Der neue Zeitraum für die Förderung des Museumsverbandes NRW e. V. beginnt planmäßig am 01.01.2025 und endet planmäßig am 31.12.2027. Mit Beschluss des Landschaftsausschusses des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) vom 22.03.2024 (LWL-Vorlage Nr. 15/2158) hat der LWL beschlossen, in eine zweite Förderperiode (2025 bis 2027) zur Finanzierung des Museumsverbandes NRW einzutreten und fördert diesen weiterhin mit jährlich 100.000 EUR vorbehaltlich der zeitgleichen paritätischen Ko-Finanzierung durch den LVR und das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW (MKW NRW) sowie vorbehaltlich der Haushaltsberatungen für die Jahre 2025 ff. Das MKW NRW benötigt keinen Gremienbeschluss für die Förderung; es hat seinen Förderwillen gegenüber dem Museumsverband NRW e. V. sowie den Förderpartnern LVR und LWL formell zum Ausdruck gebracht.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium


Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/2368	Eckpunkte zu einem Modellprojekt "Vom betriebsintegrierten Arbeitsplatz in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung"	Soz / 07.05.2024 PA / 17.06.2024 Inklusion / 20.06.2024 Fi / 21.06.2024 LA / 25.06.2024	73	Die Verwaltung wird beauftragt, ein Modellprojekt zur "regionalen Evaluation betriebsintegrierter Arbeitsplätze (BiAp) in WfbM" gemäß Vorlage Nr. 15/2368 zu erarbeiten und umzusetzen.	31.12.2027	Die Personalauswahlverfahren wurden durchgeführt. Das Projekt wird zum 01.02.2025 an den Start gehen können.	
15/2324	Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm Entwurf eines Programms für die Jahre 2024-2035	Schul / 06.05.2024 Bau- und VA / 15.05.2024 Fi / 21.06.2024 LA / 25.06.2024	31	Dem mit Vorlage Nr. 15/2324 vorgestellten Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm 2024-2035 wird dem Grunde nach zugestimmt. Dieses beinhaltet: 1. Die Generalsanierung an 11 Schulstandorten einschl. notwendiger Interimsgebäude und etwaiger strukturell begründeter Um- und Ergänzungsbauten. 2. Die noch ausstehenden Pflegebereichsanierungen an den Standorten LVR-Viktor-Frankl-Schule, Aachen, und LVR-Gerd-Jansen-Schule, Krefeld. 3. Die Deckung des dringend und kurzfristig erforderlichen zusätzlichen Schulraums an den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung an den Standorten Essen, Euskirchen, Mönchengladbach und Wiehl über Interimslösungen oder Anmietungen. 4. Nachrichtlich: Die Generalsanierungen der Standorte LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule (15/1614) LVR-Gerricussschule (15/1611) LVR-Irena-Sendler-Schule (15/1638), deren Grundsatzbeschlüsse bereits vorliegen.	31.12.2035	1.Die Projekte sind in Vorbereitung 2.Die VGV-Verfahren werden derzeit vorbereitet. 3.Die Interimslösungen sind je Standort in Entwicklung. 4.Nachrichtlich: Der Sachstand wird in den einzelnen Durchführungsbeschlüssen mitgeteilt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium



Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				<p>5. Nachrichtlich: Den mit Vorlage Nr. 15/1606 dem Grunde nach beschlossenen Neubau der LVR-Frida-Kahlo-Schule St. Augustin.</p> <p>6. Nachrichtlich: Den mit Vorlage Nr. 15/1605 dem Grunde nach beschlossenen Neubau einer Turnhalle mit Mensa und Nebenräumen an der LVR-Luise-Leven-Schule in Krefeld.</p> <p>7. Die Umsetzung des Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm 2024-2035 hat unter Beachtung der mit der Vorlage Nr. 15/1361 zum Stresstest beschlossenen Prämissen bei der Umsetzung der Baumaßnahmen im LVR Priorität.</p> <p>Die Verwaltung wird mit den einzelnen Planungen für die erforderlichen Baumaßnahmen bis zur Erstellung der HUBau beauftragt. Für die einzelnen Standorte sind zu gegebener Zeit entsprechende separate Durchführungsbeschlüsse einzuholen.</p>			
15/2209	LVR-Industriemuseum Zinkfabrik Altenberg, Oberhausen, Vision 2020 - Sanierung Walzhalle und Neugestaltung Freiraum hier: Freigabe von Mehrkosten	Ku / 11.03.2024 Bau- und VA / 13.03.2024 Fi / 19.04.2024 LA / 23.04.2024	31	<p>1. Den Mehrkosten durch zusätzliche Bau- und Baunebenkosten in Höhe von 6.895.000 € brutto und somit den Gesamtprojektkosten in Höhe von 34.368.257 € brutto (zuzüglich der bereits bewilligten Kosten für die Einrichtung der Dauerausstellung) wird gemäß Vorlage Nr. 15/2209 zugestimmt.</p> <p>2. Der Beschluss zur Deckelung der Mehrkosten gemäß Vorlage Nr. 14/4271/1 wird um diese Summe angehoben.</p>	31.12.2025	Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/2132	Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren	Ku / 22.01.2024 Fi / 16.02.2024 LA / 20.02.2024	9	<p>1. Der Planung und Durchführung der in der Vorlage Nr. 15/2132 aufgeführten Ausstellungen in den Jahren 2025 ff. wird vorbehaltlich der Haushaltsfreigabe zugestimmt.</p> <p>2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen einzugehen.</p> <p>3. Die gemäß Ziffer 2 gemachten Erklärungen müssen sich für die jeweiligen Jahre im Rahmen von 60 % der Haushaltsansätze für Ausstellungen 2024 (Eigenmittel der Museen) zu Lasten künftiger Haushaltsjahre halten.</p>	31.12.2027	Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden die vorgestellten Ausstellungsprojekte geplant. Die notwendigen Verpflichtungen und Zusagen werden unter Beachtung der unter Ziffer 3 genannten Bedingungen eingegangen.	
15/1687	Entwicklungsziele 2030 für das LVR-Zentrum für Medien und Bildung und Ergebnisse der Prüfung der Unterbringung einer Abteilung des LVR-ZMB in einem Neubau auf dem Gelände der Abtei Brauweiler	Ku / 08.11.2023 Inklusion / 21.11.2023 DiMA / 29.11.2023 Fi / 01.12.2023 LA / 07.12.2023 Beirat ZMB / 28.02.2024	987	<p>1. Die Entwicklungsziele 2030 des LVR-ZMB werden zur Kenntnis genommen und für die Umsetzung empfohlen.</p> <p>2. Eine Ausgliederung der Abteilung Medienproduktion aus dem LVR-ZMB und der Unterbringung an einem geplanten Neubau auf dem Gelände der Abtei Brauweiler wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit eines gemeinsamen Verkaufs der jeweiligen Immobilienanteile Bertha-von-Suttner-Platz mit der Landeshauptstadt Düsseldorf zu klären.</p> <p>4. Die Verwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung der entwickelten, aufgabenorientierten Kriterien einen Standort zur Unterbringung des LVR-ZMB zu finden bzw. darzulegen, welche Maßnahmen bei einem eventuellen</p>	31.12.2026	<p>Zu 3. Die Gespräche mit der Stadt Düsseldorf haben bisher kein abschließendes Ergebnis gebracht. Es wurde vereinbart, die Verhandlungen auf oberer Ebene weiterzuführen. Wann mit einem Abschluss gerechnet werden kann, ist derzeit nicht absehbar.</p> <p>Zu 4. Der Umfang der erforderlichen Maßnahmen bei einem Verbleib des LVR-ZMB in dem heutigen Standort am Bertha-von-Suttner-Platz oder die Bereitstellung eines entsprechenden Anmietungsbudgets für etwaige Fremdanmietungen ist u.a. abhängig vom Ergebnis der Verhandlungen gemäß Ziffer 3. Insofern bleiben diese Ergebnisse abzuwarten.</p>	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Verbleib in der jetzt genutzten Immobilie erforderlich werden.			
15/1638	Generalsanierung der LVR- Irena-Sendler-Schule in Euskirchen hier: Grundsatzbeschluss	Schul / 24.04.2023 Bau- und VA / 24.05.2023 Fi / 07.06.2023 LA / 13.06.2023	31	Dem Grundsatzbeschluss zur Generalsanierung der LVR-Irena-Sendler-Schule in Euskirchen wird gem. Vorlage Nr. 15/1638 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt.	31.12.2025	Derzeit werden die Planungsleistungen EU-weit ausgeschrieben.	
15/1614	Generalsanierung der LVR-David-Ludwig-Bloch-Förderschule für Hören und Kommunikation, Essen hier: Grundsatzbeschluss	Schul / 24.04.2023 Bau- und VA / 24.05.2023 Fi / 07.06.2023 LA / 13.06.2023	31	Dem Grundsatzbeschluss zur Generalsanierung der LVR-David-Ludwig-Bloch in Essen wird gem. Vorlage Nr. 15/1614 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt.	31.12.2025	Derzeit werden die Planungsleistungen EU-weit ausgeschrieben.	
15/1611	Generalsanierung der LVR-Gerricusschule in Düsseldorf hier: Grundsatzbeschluss	Schul / 24.04.2023 Bau- und VA / 24.05.2023 Fi / 07.06.2023 LA / 13.06.2023	31	Dem Grundsatzbeschluss zur Generalsanierung der LVR-Gerricusschule in Düsseldorf wird gem. Vorlage Nr. 15/1611 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt.	31.12.2025	Derzeit werden die Planungsleistungen EU-weit ausgeschrieben.	
15/1606	Schulersatzbau am Hauptstandort der LVR-Frida-Kahlo-Schule hier: Grundsatzbeschluss	Schul / 29.01.2024 Bau- und VA / 31.01.2024 Fi / 16.02.2024 LA / 20.02.2024	31	Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der Vorlage Nr. 15/1606 die Planung für einen Schulersatzbau der LVR-Frida-Kahlo-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, mit dem Ziel zu erstellen, dass die gesamte Schule am Schulstandort St. Augustin untergebracht werden kann.	01.04.2027	Für die Maßnahme werden derzeit die VGV-Verfahren für die Planungsleistungen durchgeführt.	
15/1605	Zweiter Bauabschnitt der Bau- und Sanierungsmaßnahme der LVR-Luise-Leven-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Krefeld hier: Grundsatzbeschluss	Schul / 24.04.2023 Bau- und VA / 24.05.2023 Fi / 07.06.2023 LA / 13.06.2023	31	Der aktuelle Sachstand zur Generalsanierung der LVR-Luise-Leven-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, in Krefeld und die zusätzlichen Raumbedarfe werden zur Kenntnis genommen. Dem Grundsatzbeschluss zur Anpassungen des Raumprogramms mit dem zusätzlichen Raumbedarf Mensa nebst Verteilerküche mit Stuhllager und Nebenräumen,	31.12.2025	Die Verwaltung bereitet derzeit - vor dem Hintergrund der LA Beschlussfassung am 13.06.2023 - das VGV-Verfahren für die externen Planer*innen für den II. BA der LVR-Luise-Leven-Schule vor (TGA und Hochbau). Mit dem Durchführungsbeschluss ist Mitte 2026 zu rechnen.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				der Mehrzweckraum mit Schwingboden und ein Sozial-/Beratungsraum wird gemäß Vorlage Nr. 15/1605 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt.			
15/1514	Neufassung der Förderrichtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland für die Förderung von landeskundlichen und heimatkundlichen Publikationen und Projekten	Ku / 22.05.2023 Fi / 07.06.2023 LA / 13.06.2023	984	Der Neufassung der Förderrichtlinien für landeskundliche und heimatkundliche Publikationen und Projekte wird gemäß Vorlage Nr. 15/1514 zugestimmt.	31.12.2025	Da in den neuen Förderrichtlinien eine Antragsstellung im Vorjahr vorgesehen ist und eine Umsetzung erst ab 2025 erfolgen kann, werden für Zuschussanträge mit Maßnahmen in den Jahren 2023 und 2024 noch die bisherigen „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“ zugrunde gelegt. Damit wird vermieden, dass die Umstellung des Förderverfahrens zu fördertechnischen Nachteilen für Antragsteller*innen führt. Der Hinweis auf die neuen Förderrichtlinien und die Antragsstellung im Vorjahr wird zeitnah auf der Homepage des LVR-ILR erfolgen. Die Förderrichtlinien werden somit ab 2025 in Kraft treten.	
15/1411	Vision 2020 - LVR-Industriemuseum Ratingen, Textilfabrik Cromford "Alte Spinnerei"/"Hohe Fabrik"; Optimierung der Fluchtwegsituation und der Barrierefreiheit, hier: Durchführungsbeschluss	Ku / 23.01.2023 Bau- und VA / 25.01.2023 Fi / 10.02.2023 LA / 14.02.2023	31	Der Planung der indizierten Kostenberechnung in Höhe von $\approx 2.673.000$ € für die Optimierung der Fluchtwegsituation und der Barrierefreiheit für die Textilfabrik Cromford "Alte Spinnerei"/"Hohe Fabrik" im LVR-Industriemuseum Ratingen wird gemäß Vorlage Nr. 15/1411 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.	31.01.2025	Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung. Mit einer Fertigstellung ist im ersten Quartal 2026 zu rechnen.	
15/1361	Stresstest der Tragfähigkeit der Haushaltsplanung des LVR für die Jahre 2022/2023 nebst mittelfristiger Planung, bezogen auf geplante, beschlossene und beabsichtigte Baumaßnahmen und deren Baupreisentwicklung	Schul / 07.11.2022 Ku / 09.11.2022 KA 3 / 14.11.2022 KA 2 / 15.11.2022 KA 4 / 16.11.2022 KA 1 / 17.11.2022 Bau- und VA / 21.11.2022 JHR / 22.11.2022 Fi / 02.12.2022	2	Die Ausführungen gemäß der Vorlage Nr. 15/1361 werden zur Kenntnis genommen und die Vorschläge zum weiteren Vorgehen beschlossen. Die Beschlussfassung über die Planung und Durchführung der baulichen Einzelmaßnahmen unterliegt den Bestimmungen der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland	31.12.2023	Die beschlossenen Vorschläge zum weiteren Vorgehen werden umgesetzt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium



Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	sowie Darstellung der beabsichtigten Maßnahmen zur Gegensteuerung	LA / 07.12.2022		sowie dem verwaltungsinternen Verfahren zum Baufinanzcontrolling (BFC).			
15/1290	LVR-Zentralverwaltung, elektrotechnische Sanierung des Landeshauses hier: Grundsatzbeschluss	Bau- und VA / 21.11.2022 Fi / 02.12.2022 LA / 07.12.2022	31	Der elektrotechnischen Sanierung des Landeshauses in Köln Deutz wird gemäß Vorlage Nr. 15/1290 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der weiteren Planung der Gesamtmaßnahme beauftragt.	30.04.2024	Die Maßnahme befindet sich in der Planungsphase. Aufgrund fehlender Unterlagen der Bietenden im Vergabeverfahren waren zusätzliche Verfahrensschritte erforderlich, so dass über die Vergabe der Planungsleistungen in der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 20.11.2024 entschieden wurde.	
15/1287	Inhaltliche Weiterentwicklung für das LandesMuseum Bonn; Überarbeitung der Entwurfsplanung; hier: Durchführungsbeschluss	Ku / 09.11.2022 Bau- und VA / 21.11.2022 Fi / 02.12.2022 LA / 07.12.2022	981	1. Der Sachstand zur überarbeiteten Konzeption für die neue Dauerausstellung des LVR-LandesMuseums Bonn wird gemäß Vorlage Nr. 15/1287 zur Kenntnis genommen. 2. Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 15/1287 mit der Weiterführung der Maßnahme auf Grundlage der neuen HU-Bau beauftragt.	31.12.2024	Der Projektfortgang verzögert sich insbesondere durch drei Faktoren: 1. In Abstimmung mit dem Gebäude- und Liegenschaftsmanagement des LVR als Auftraggeber musste sich das LMB im April 2024 durch Kündigung vom Gestaltungsbüro NTK trennen. Maßgeblich waren hierfür zum einen zahlreiche nicht oder nur mangelhaft erbrachte Leistungen des Büros im Zuge der Planung und Ausführung des 2. OG sowie der Weggang nahezu aller am Projekt beteiligten erfahrenen Fachkräfte im Büro NTK. Im Zuge der Ersatzvornahme wurde seitens des GLM und in Absprache mit dem LMB ein neues Büro angesprochen – der Vertrag wird derzeit finalisiert. 2. Nach vollständiger Entwurfsplanung des 1. OG der Dauerausstellung, jedoch noch vor Ausführungsplanung haben sich in 2023 mit der neuen VDS Norm 6029 die Sicherheitsvorgaben der Versicherer für sämtliche Ausstellungsvitrinen maßgeblich verändert. Diese Änderung führt einerseits dazu, dass sich die vorhandenen Bestandsvitrinen nicht mehr wie ursprünglich geplant einsetzen lassen. Andererseits erfordert sie für eine große Zahl der bereits geplanten neuen Vitrinen	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse




Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						eine neu zu denkende Werk- und Montageplanung sowie in mehreren Fällen auch einen verändert zu planenden Vitrintentypus. Hierzu bedarf es einer umfassenden und zeitaufwendigen neuen Abstimmung zwischen Versicherer, Museum und dem neuen Gestalterbüro. 3. Nach erfolgter Abstimmung zum Vitrinenaufbau der Dauerausstellung des 1. OG mit rund 200 neu oder umzubauenden Vitrinen ist ein – bei Projektbeginn so nicht absehbarer – Zeitraum für die Vitrinenproduktion anzunehmen, der über die zunächst geschätzte Bauzeit hinausgeht. Die Situation deutlich verlängerter Produktionszeiträume stellt sich derzeit, so aus der Branche zu hören, bei vielen Vitrinenbauern ähnlich dar. Die Erfahrung der Ausschreibung gemäß neuer VDS 6029 im April 2024 für vier Vitrinen für den Wechselausstellungsbetrieb lässt die Annahme zu, dass mit langen Fertigungszeiten und Lieferfristen zu rechnen sein wird.	
15/925/1	LVR-Luise-Leven-Schule, Krefeld Energetische Sanierung und Sanierung der Fassade und Umsetzung des Barrierefrei Konzepts des Schulgebäudes und der KITA hier: Durchführungsbeschluss	Fi / 03.06.2022 LA / 09.06.2022 Bau- und VA / nicht beteiligt	31	Der Planung und der indizierten Kostenberechnung in Höhe von 23.262.729,00 € für die Sanierung der LVR-Luise-Leven-Schule - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - in Krefeld wird gemäß Vorlage Nr. 15/925/1 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.	30.06.2025	Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	
15/738	Erweiterung der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Oberhausen Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung hier: Durchführungsbeschluss	Schul / 17.01.2022 Bau- und VA / 24.01.2022 Fi / 11.02.2022 LA / 14.02.2022	31	Der Planung und der indizierten Kostenberechnung in Höhe von ca. 15.346.000,00 € brutto für die Erweiterung der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule in Oberhausen-Sterkrade wird gemäß Vorlage Nr. 15/738 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.	31.10.2025	Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse


Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/57	Finanzierungs- und Umsetzungsplanung für das Forum Psychiatrie - Dezentrale Begegnungsstätten zur Geschichte und Gegenwart der Psychiatrie im Rheinland	Ku / 24.02.2021 Bau- und VA / 01.03.2021 KA 3 / 08.03.2021 KA 2 / 09.03.2021 KA 4 / 10.03.2021 KA 1 / 11.03.2021 GA / 12.03.2021 Fi / 17.03.2021 LA / 19.03.2021	8	Der Landschaftsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage der Finanzierungs- und Umsetzungsplanung gemäß Vorlage 15/57, mit der Durchführung der in der Planung aufgeführten Teilmaßnahmen: 1) Umsetzung der „Route der Psychiatriegeschichte“ • Aufbau und fortlaufende Erweiterung einer gemeinsamen Web-Präsenz aller LVR-Kliniken und sonstigen Erinnerungsorte • Aufbau einer digitalen, webbasierten Objektdatenbank • Umsetzung des Konzepts der Ausstellungs- und Begegnungsstätte in Haus 5 der LVR-Klinik Düren • Umsetzung des Konzepts der Ausstellungs- und Begegnungsstätte in der Klinik-Kirche der LVR-Klinik Langenfeld.	31.12.2025	Die Teilmaßnahmen werden sukzessive umgesetzt.	
15/57	Finanzierungs- und Umsetzungsplanung für das Forum Psychiatrie - Dezentrale Begegnungsstätten zur Geschichte und Gegenwart der Psychiatrie im Rheinland	Ku / 24.02.2021 Bau- und VA / 01.03.2021 KA 3 / 08.03.2021 KA 2 / 09.03.2021 KA 4 / 10.03.2021 KA 1 / 11.03.2021 GA / 12.03.2021 Fi / 17.03.2021 LA / 19.03.2021	8	2) Der Umbau- und Sanierungsmaßnahme von Haus 5 zur Aufnahme der Ausstellungs- und Begegnungsstätte wird dem Grunde nach zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt.	31.12.2025	Die Gesamtmaßnahme „Sanierung Haus 5“ wird für mindestens drei Jahre zurückgestellt. Die Fördermittelanträge für die Gesamtmaßnahme sollen allerdings schon jetzt gestellt werden. Die zur Umsetzung eines „kleinen Konzepts“ erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Bauunterhaltung (insbesondere Barrierefreiheit und Brandschutz) werden erarbeitet und vorgestellt.	
15/57	Finanzierungs- und Umsetzungsplanung für das Forum Psychiatrie - Dezentrale Begegnungsstätten zur Geschichte und Gegenwart der Psychiatrie im Rheinland	Ku / 24.02.2021 Bau- und VA / 01.03.2021 KA 3 / 08.03.2021 KA 2 / 09.03.2021 KA 4 / 10.03.2021 KA 1 / 11.03.2021	8	3) Die Verwaltung wird beauftragt, über den Fortgang dieses Projektes regelmäßig zu berichten.	31.12.2025	Es erfolgt ein regelmäßiger Zwischenbericht.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium


Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		GA / 12.03.2021 Fi / 17.03.2021 LA / 19.03.2021					
15/14	Entwicklungskonzeption Abtei Brauweiler hier: Bericht zu Phase 2 sowie Vorstellung der Gebäudeentwicklungskonzeption und weiterer Maßnahmen in den kommenden Jahren	Ku / 09.03.2022 Bau- und VA / 21.03.2022 Inklusion / 31.03.2022 Fi / 01.04.2022 LA / 04.04.2022	983	<p>1. Der Sachstand zum Konzept des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler gemäß Vorlage Nr. 15/14 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Die Verwaltung wird mit der Prüfung beauftragt, ob ein Neubau an der Stelle des Gebäudes Altes Archiv zur Aufnahme der Restaurierungswerkstätten des LVR-ADR und gegebenenfalls der Medienproduktion des LVR-ZMB realisiert und somit die Dauerausstellung zur Geschichte der Abtei in den Südflügel des Wirtschaftshofes dauerhaft untergebracht werden kann. Zur räumlichen Unterbringung des LVR-ZMB ist verwaltungsseitig eine Machbarkeitsstudie unter Berücksichtigung der aufbau- und ablauforganisatorischen sowie personellen Auswirkungen beauftragt. Die Verwaltung wird über die Ergebnisse berichten und die entsprechenden Beschlüsse einholen.</p> <p>3. Die Verwaltung wird mit der Prüfung beauftragt, ob die Direktorenvilla „Alte Drachenburg“ zum Verwaltungssitz und der Gebäudeflügel Prälatur Nord Obergeschoss für den Tagungsbereich hergerichtet werden können. Die Verwaltung wird über das Ergebnis berichten und die entsprechenden Beschlüsse einholen.</p>	31.12.2024	<p>Zu 1: Kenntnisnahme ist erfolgt.</p> <p>Zu 2: Mit Beschluss zur Vorlage Nr. 15/1687 wird die Überlegung eines Neubaus für das Gebäude "Altes Archiv" nicht mehr weiterverfolgt. Die Medienproduktion des LVR-ZMB verbleibt in Düsseldorf. Die Aufnahme der Restaurierungswerkstätten sowie der Standort für die künftige Dauerausstellung sind noch in der Klärung. Die Verwaltung wird über den Fortgang berichten.</p> <p>Zu 3: Für die Nutzung der ehemaligen Direktorenvilla durch die Verwaltung bzw. durch die Brauweiler Dienststellen gibt es derzeit keinen Bedarf. Die zukünftige Nutzung der ehemaligen Direktorenvilla bis hin zu der Möglichkeit eines Verkaufes wird derzeit in Dezernat 3 geprüft.</p> <p>Zu 4: Die angestrebte Landesförderung zur Revitalisierung des 2. Bauabschnitts des Klostersgartens wurde trotz intensiver Bemühungen abgelehnt. Aufgrund des Vorbehaltsbeschlusses wird diese daher nicht verfolgt. Der erste Bauabschnitt des Klostersgartens, der singulär stehen kann, wurde bis zum Frühjahr 2024 im Abteipark umgesetzt. Die Eröffnung erfolgte am 19. Mai 2024. Die Finanzierung erfolgte aus Eigenmitteln des LVR sowie aus Mitteln der Regionalen Kulturförderung des LVR.</p> <p>Zu 5: Die Verlegung des Technischen Zentrums für Bestanderhalt in das Gebäude Alte Holzrestaurierung wurde im März 2023 abgeschlossen. Die Maßnahmen für die räumliche Erweiterung der Gedenkstätte wurden im Juni 2024 abgeschlossen. Die Eröffnung erfolgte am 06. Juni 2024. Die Eröffnung der Dauerausstellung „1000</p>	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				<p>4. Der Realisierung der Maßnahme „Revitalisierung Klostergarten, 2. Bauabschnitt“ vorbehaltlich der Bewilligung der Städtebaufördermittel NRW wird zugestimmt.</p> <p>5. Den sonstigen Maßnahmen der Gebäudeentwicklungskonzeption der Abtei Brauweiler wird zugestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachnutzung des Gebäudes Alte Holzrestauration durch das Technische Zentrum für Bestandserhaltung des LVR-AFZ • Räumliche Erweiterung der Gedenkstätte Brauweiler • Nutzung des Gierden-Saals für die Dauerausstellung zur 1000-jährigen Abteigeschichte <p>6. Der Fortführung der bereits beschlossenen fachlichen Maßnahmen der Phase 1 und 2 sowie der Umsetzung der in der Vorlage Nr. 15/14 dargestellten weiteren fachlichen Maßnahmen der Phase 3 bis 5 wird zugestimmt.</p> <p>Nach detaillierter Konzeption und Kostenermittlung wird die Verwaltung voraussichtlich im Jahr 2023 über die Phase 3 (2022/2023) berichten und einen Beschlussvorschlag zu Phase 4 (2024) der fachlichen Entwicklungskonzeption vorlegen.</p>		<p>Jahre Abtei Brauweiler. Ein Ort rheinischer Geschichte“ im Gierden-Saal erfolgte am 28. Juni 2024.</p> <p>Zu 6: Die Einrichtung eines gastronomischen Angebots gestaltet sich sehr schwierig, wird ungeachtet dessen weiter verfolgt. Für das Jubiläumsjahr wurde die gastronomische Versorgung mittels Caterer und mobiler Gastronomie erfolgreich sichergestellt. Die Maßnahmen Putzsanierung Sockelbereich Hauptgebäude, div. Maßnahmen zur Instandsetzung des Marienhofs, die Erneuerung der Hecken in den Innenhöfen und div. Maßnahmen zur Barrierefreiheit wurden in der ersten Jahreshälfte 2024 abgeschlossen. Gleiches gilt für den Media-Guide.</p> <p>Der Sachstand zur Frage der Realisierung eines Neubaus der Stiftung Kunstfonds ist unverändert, jedoch gab es vor Jahresende Hinweise darauf, dass sowohl vonseiten des Bundes (BKM) als auch des Landes die für das Projekt vorgesehenen Mittel zur Verfügung stehen. Hierzu liegen noch keine offiziellen Informationen vor. Die Sanierung der Immunitätsmauer wurde mit Vorlage Nr. 15/1289 beschlossen.</p>	
15/156 CDU, SPD	Haushalt 2024 Kritische Auseinandersetzung mit den Jahrtausendfeiern der Rheinlande 1925	Ku / 08.11.2023 Fi / 01.12.2023 LA / 07.12.2023 LVers / 13.12.2023	9	Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zu entwickeln, das die Auseinandersetzung mit den Jahrtausendfeiern der Rheinlande 1925 zum Inhalt hat.	31.12.2025	Die Tagung wurde erfolgreich durchgeführt und medial u.a. von der FAZ besprochen. Die meisten Manuskripte für das Buchprojekt sind inzwischen eingegangen, so dass noch in 2024 die Buchproduktion startete. Das Buch wird 2025 in der Reihe	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium



Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Hierzu soll in Kooperation mit dem Kölnischen Stadtmuseum 2024 eine Ausstellung geplant und 2025 umgesetzt werden. Darüber hinaus soll 2024 eine zweitägige Fachtagung zum Thema durchgeführt und in Folge dessen eine Buchpublikation der Tagungsbeiträge erstellt werden. Die benötigten Mittel zur Umsetzung des Konzeptes sind dem Kulturretat in Höhe von 40.000 EUR mit hälftiger Verteilung auf die Haushaltsjahre 2024 und 2025 zusätzlich zur Verfügung zu stellen.		des LVR-ILR erscheinen. Derzeit laufen gemeinsam mit dem Stadtmuseum und dem RWWA Planungen für eine begleitende Ausstellung 2025.	
15/153 CDU, SPD	Haushalt 2024 Profilbildung des LVR-APX als Welterbe-Standort Fortentwicklung der Ausstellungskonzeption zum Leitthema Schifffahrt	Ku / 08.11.2023 Fi / 01.12.2023 LA / 07.12.2023 LVers / 13.12.2023	9	Die Verwaltung wird beauftragt, das Leitthema Schifffahrt im APX für die Vermittlung des UNESCO-Welterbes Niedergermanischer Limes in Wert zu setzen und zu diesem Zweck die Ausstellungskonzeption weiter auszuarbeiten, die in einer geplanten Schiffshalle am Hafeneareal der Xantener Südsee umgesetzt werden könnte.	31.12.2025	Das Ausstellungskonzept ist erstellt. Gespräche für Kooperationen mit anderen Stakeholdern am UNESCO-Welterbe Niedergermanischer Limes werden, insbesondere in Hinblick auf eine grenzüberschreitende Kooperation mit Akteuren in den Niederlanden, in den kommenden Monaten intensiviert.	
15/149 CDU, SPD	Haushalt 2024 Fonds Heimerziehung	Ju / 23.11.2023 Fi / 01.12.2023 LA / 07.12.2023 LVers / 13.12.2023	4	1. Der Landschaftsverband Rheinland stellt in Fortführung des Antrags 14/307 erneut Fördermittel zur Verfügung für rheinische Selbsthilfeprojekte ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben. Hierzu werden in den Jahren 2024, 2025 und 2026 jeweils 200.000 Euro (insgesamt 600.000 Euro) bereitgestellt. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Förderrichtlinien zu erarbeiten, die der Vertretung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.	31.12.2025	Der LA hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 die Punkte 1 und 2 beschlossen. Die LVers hat in ihrer Sitzung am 11.12.2024 beschlossen, die zur Verfügung stehenden Mittel von jeweils 200.000 EUR für die Jahre 2024, 2025 und 2026 um die Hälfte zu kürzen. Es werden somit in den Jahren 2024, 2025 und 2026 jeweils 100.000 EUR zur Verfügung gestellt. Zu Punkt 3 hat das LVR-Landesjugendamt Rheinland im Rahmen der BAGLJÄ eine Abfrage gestartet, wie sich die Situation in den einzelnen Bundesländern darstellt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium



Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				3. Unabhängig von den in Punkt 1 des Beschlussvorschlages zu beschließenden Mitteln wird die Verwaltung aufgefordert, sich sowohl beim Bund als auch im Land dafür einzusetzen, dass die finanzielle Unterstützung der Selbsthilfeprojekte im Sinne der bisherigen Stiftung fortgesetzt wird.			
15/148 CDU, SPD	Haushalt 2024 Fachtagung KI in der öffentlichen Verwaltung	PA / 27.11.2023 DiMA / 29.11.2023 Fi / 01.12.2023 LA / 07.12.2023 LVers / 13.12.2023	6	Die Verwaltung wird beauftragt, eine Fachtagung in 2024 zum Thema Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) im öffentlichen Raum mit dem Schwerpunkt „Verwirklichung von digitaler Teilhabe“ unter Teilnahme von VertreterInnen von Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung durchzuführen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen in Handlungsempfehlungen für den Verband und seine Mitarbeitenden münden. Entsprechende Fortbildungsinstrumente sollen auf dieser Basis entwickelt und im Rahmen des Digital-labors erprobt werden.	31.12.2024	Die Verwaltung des LVR veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem LWL einen KI-Kongress am 19.03. und 20.03.2025 im Landesmuseum Bonn.	
15/146 CDU, SPD	Haushalt 2024 Berufsberatung durch Selbsterfahrene	Schul / 06.11.2023 Inklusion / 21.11.2023 Fi / 01.12.2023 LA / 07.12.2023 LVers / 13.12.2023	53	Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für die Durchführung von Fachveranstaltungen zu planen, die zum Ziel haben, Schülerinnen und Schüler unserer Schulen bzw. aus dem gemeinsamen Lernen der Klassen 9 und 10 zu ermöglichen, Berufe, Ausbildungen, Freiwilligen Dienste, schulische Ausbildungen oder Studiengänge kennenzulernen, die mit der jeweiligen Behinderung möglich sind. Vortragende und Ansprechpartner dazu sollen junge Menschen sein, die als Ausbildungsbotschafter selbst eine Behinderung haben und den jeweiligen Berufsweg gegangen sind oder gerade gehen.	30.11.2024	Das Forschungsvorhaben InBeBi ist abgeschlossen. Die Abschlussveranstaltung/Präsentation erfolgt am 05.03.2025 gemeinsam mit den Mitgliedern des FAK. Im Nachgang hierzu wird vor dem Hintergrund der gewonnenen Ergebnisse entschieden, ob ein Konzept für die Durchführung von Fachveranstaltungen mit Selbstbetroffenen als Ausbildungsbotschafter erarbeitet wird.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/141 CDU, SPD	Haushalt 2024 Machbarkeitsstudie und Entwicklung eines Konzeptes eines modellhaften Krisendienstes im Rheinland	KA 3 / 13.11.2023 KA 2 / 14.11.2023 KA 4 / 15.11.2023 KA 1 / 16.11.2023 GA / 17.11.2023 Fi / 01.12.2023 LA / 07.12.2023 LVers / 13.12.2023	8	Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Institut für Forschung und Bildung nach einer Bestandsaufnahme/-analyse der heterogenen Versorgungsstruktur im Rheinland ein Modell für ein bis zwei Versorgungsregionen (städtisch/ ländlich geprägt) im Rheinland zu entwickeln. Dabei sind die bestehenden kommunalen Versorgungsstrukturen und Leistungsanbieter mit einzubeziehen. Zu prüfen ist auch die Frage, wie groß das Einzugsgebiet des Krisendienstes sein müsste, um zu einem effizienten und ressourcenschonenden Mitteleinsatz zu kommen. Ein Finanzierungskonzept ist zu entwickeln und mit allen in Betracht kommenden Kostenträgern (Land, Kommunen, Krankenkassen, LVR) abzustimmen.	31.12.2026	Eine Bestandsaufnahme sowie die Entwicklung einer modellhaften Konzeptskizze für einen Krisendienst in 1-2 Versorgungsregionen im Rheinland durch das IFuB erfolgt. In der Folge wird ein besonderes Augenmerk auf die Einbeziehung der kommunalen Träger gelegt, um eine ganzheitliche und effektive Unterstützung in Krisensituationen zu gewährleisten. Auf Grundlage dessen wird ein Finanzierungskonzept entwickelt, das in enger Abstimmung mit den relevanten Stakeholdern (Land, Kommune, Krankenkassen sowie dem LVR) erarbeitet wird.	
15/140 CDU, SPD	Haushalt 2024 Ausbau der Windkraftenergie	Bau- und VA / 20.11.2023 Um / 22.11.2023 Fi / 01.12.2023 LA / 07.12.2023 LVers / 13.12.2023	32	<p>1. Auf der Basis der noch zu aktualisierenden Regionalplanung wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob sich in den ausgewiesenen Gebieten geeignete Grundstücke im Eigentum des LVR befinden.</p> <p>2. Die Prüfung soll sich aber darüber hinaus auch auf Grundstücke außerhalb der festgestellten Potentialflächen erstrecken.</p> <p>3. Sofern solche Verbandsflächen identifiziert werden können ist zu prüfen, ob sich diese grundsätzlich für die Errichtung einer Windkraftanlage eignen.</p> <p>4. Bei Eignung der Liegenschaft soll die Fläche potentiellen Investoren zur An-</p>	31.12.2025	<p>1.- 2. Es wurden Flächen lokalisiert, die von der Größe her geeignet wären.</p> <p>3. Die Prüfung hat ergeben, dass dort keine entsprechende Ausweisung im Flächennutzungsplan oder der Regionalplanung besteht. Daher werden zunächst Kostenschätzungen für eine gutachterliche Untersuchung des Potentials dieser Flächen eingeholt.</p> <p>4. siehe 3.</p> <p>5. Ein Sachstandsbericht wird in der Sitzung am 20.11.2024 vorgelegt. Wegen der aktuellen Haushaltslage 2024 wird die Beauftragung der gutachterlichen Untersuchung für 2025 geplant.</p>	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				pachtung angeboten werden oder in einem weiteren Schritt die Voraussetzung einer Eigenrealisierung zu prüfen. 5. Die Verwaltung wird gebeten, den politischen Gremien im 1. Halbjahr 2024 einen ersten Sachstandsbericht vorzulegen.			
15/136 CDU, SPD	Haushalt 2024 Qualifizierung von Genesungsbegleitenden durch das LVR-Institut für Forschung und Bildung im LVR	KA 3 / 13.11.2023 KA 2 / 14.11.2023 KA 4 / 15.11.2023 KA 1 / 16.11.2023 GA / 17.11.2023 Fi / 01.12.2023 LA / 07.12.2023 LVers / 13.12.2023	8	Die Verwaltung wird beauftragt, eine eigene Qualifizierung von Genesungsbegleitenden in enger Kooperation mit dem LVR-Institut für Forschung und Bildung (Sparte Bildung) zu etablieren.	31.12.2026	Die LVR-eigene Qualifizierung für Genesungsbegleitende wird in enger Kooperation mit dem LVR-IFuB (Sparte Bildung) entwickelt und etabliert.	
15/132 CDU, SPD	Haushalt 2024 Nachhaltige Ernährung als Teil der Nachhaltigkeitsstrategie des LVR	Schul / 06.11.2023 HPH / 10.11.2023 KA 3 / 13.11.2023 KA 2 / 14.11.2023 KA 4 / 15.11.2023 KA 1 / 16.11.2023 GA / 17.11.2023 Um / 22.11.2023 JHR / 28.11.2023 Fi / 01.12.2023 LA / 07.12.2023 LVers / 13.12.2023	8	Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit der Anteil der nachhaltigen Ernährung (u.a. ökologisch, regional, saisonal und fair gehandelt) in den Einrichtungen des LVR in den kommenden Jahren schrittweise weiter gesteigert werden kann.	31.12.2025	Ein Bericht erfolgt im begleitenden Facharbeitskreis des Landschaftsausschusses.	
15/131 CDU, SPD	Haushalt 2024 Wiedervernässung von Moorflächen	Um / 22.11.2023 Fi / 01.12.2023 LA / 07.12.2023 LVers / 13.12.2023	3	1. Die Verwaltung wird beauftragt, in den eigenen Liegenschaften ehemalige Moorflächen zu identifizieren. 2. Anschließend soll das Potenzial für eine Renaturierung geprüft werden. Hierzu gehört auch die Einbeziehung möglicher Förderprogramme. 3. Die Verwaltung wird gebeten, den politischen Gremien im 1. Halbjahr	30.04.2025	Es wurde innerhalb der Liegenschaften des LVR nach geeigneten (ehemaligen) Niedermoorflächen gesucht, welche sich zur Wiedervernässung anbieten. Es konnten bisher keine entsprechenden Flächen identifiziert werden; lediglich eine Fläche im LVR-Freilichtmuseum Lindlar schien geeignet. Eine nähere Literaturrecherche und Felduntersuchung in Lindlar haben jedoch ergeben, dass ein	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				2024 einen ersten Sachstandsbericht vorzulegen.		Moor an diesem Ort nie vorhanden war und eine Wiedervernässung daher nicht möglich ist. Eine Berichtsvorlage hierzu folgt im 1. Quartal 2025.	
15/126 CDU, SPD	Haushalt 2024 Arbeiten im Alter - eine klassische win-win-Situation	HPH / 10.11.2023 KA 3 / 13.11.2023 KA 2 / 14.11.2023 KA 4 / 15.11.2023 KA 1 / 16.11.2023 GA / 17.11.2023 PA / 27.11.2023 JHR / 28.11.2023 DiMA / 29.11.2023 Fi / 01.12.2023 LA / 07.12.2023 LVers / 13.12.2023	1	Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten einer Beschäftigung für die LVR-Mitarbeitenden nach Eintritt des Rentenalters bzw. Ruhestandes zu prüfen und ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten.	31.12.2024	Ein Konzept mit dem Titel „Talente in Rente“ befindet sich derzeit in der dezernatsinternen Abstimmung in Dezernat 1. Die Erstellung einer Vorlage erfolgt bis zur Sommerpause 2025.	
15/122 GRÜNE	Haushalt 2024: Durchführung einer Fachtagung FASD	Soz / 07.11.2023 KA 3 / 13.11.2023 KA 2 / 14.11.2023 KA 4 / 15.11.2023 KA 1 / 16.11.2023 GA / 17.11.2023 Fi / 01.12.2023 LA / 07.12.2023 LVers / 13.12.2023	7	Die Verwaltung wird beauftragt, eine Fachtagung zum Thema FASD (Fetal Alcohol Spectrum Disorder / Fetale Alkoholspektrum Störung) durchzuführen.	30.06.2025	Die Planungen der Veranstaltung haben im MPD unter Einbeziehung des Dez. 8 begonnen. Die Fachveranstaltung wird voraussichtlich Anfang 2025 durchgeführt werden.	
15/121 GRÜNE	Haushalt 2024: Fachtagung „Künstliche Intelligenz in Verwaltung und Politik“	PA / 27.11.2023 DiMA / 29.11.2023 Fi / 01.12.2023 LA / 07.12.2023 LVers / 13.12.2023	6	Die Verwaltung organisiert eine Fachtagung zum Thema „Künstliche Intelligenz in Verwaltung und Politik“. Der Fokus soll dabei auf automatisierter Textgenerierung, z. B. durch ChatBots, und Workflow-Automatisierungen liegen.	20.03.2025	Die Verwaltung des LVR veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem LWL einen KI-Kongress am 19.03. und 20.03.2025 im Landesmuseum Bonn.	
15/79 SPD, CDU	Errichtung eines Inklusionsbetriebes in der Abtei Brauweiler	Inklusion / 01.12.2022 Fi / 02.12.2022 LA / 07.12.2022	9	Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob für die geplante Gastronomie in der Abtei Brauweiler die Errichtung eines Inklusionsbetriebes entweder in	31.12.2024	Die Verwaltung befindet sich weiterhin in der Prüfung, ob die geplante Gastronomie in der Abtei Brauweiler durch die Einrichtung eines Inklusionsbetriebes entweder in Regie der Abteiverwaltung,	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse


**Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		Soz / 17.01.2023 Ku / 23.01.2023		Regie der Abteilverwaltung, eines gemeinnützigen Trägers, oder eines privaten Betreibers möglich ist. Die dafür notwendigen Aktivitäten sollen unverzüglich in die Wege geleitet werden, damit - wie geplant - zur 1000-Jahr-Feier im Jahr 2024 eine funktionierende, nach außen geöffnete und von außen zugängliche Gastronomie vor Ort ist. Insbesondere der bislang geplante Außenbereich (Biergarten, Zelt) sollte bereits im Sommer 2023 seinen Betrieb vorab aufnehmen.		eines gemeinnützigen Trägers oder eines privaten Betreibers möglich ist. Der Einsatz mobiler und variabler gastronomischer Angebote war im Jahr 2023 bereits erfolgreich erprobt worden, sodass die Bereitstellung von sogenannten Food-Trucks im Jubiläumsjahr 2024 an ausgewählten Veranstaltungen umgesetzt wurde, ergänzt durch Angebote des regulären Cateringbetriebs, mit welchem das LVR-Kulturzentrum zusammenarbeitet. Mit dieser temporären Lösung besteht vorerst eine Alternative zu einem fest installierten gastronomischen Angebot. So kann Besuchenden eine funktionierende, nach außen geöffnete und von außen zugängliche Gastronomie vor Ort angeboten werden. Ein abschließendes Fazit zur Möglichkeit der dauerhaften Errichtung eines Inklusionsbetriebes wird im Jahr 2025 gezogen. Das Ergebnis der Prüfung wird der politischen Vertretung anschließend vorgelegt.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	DiMA / 08.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	61	3.3) 3. Handlungsschwerpunkt III; Digitalisierung, IT-Steuerung und Mobilität 3.3 Diskriminierungsfreie Digitalisierung (304-326)	31.12.2023	Die extern begleitete Studie zu Fragen der diskriminierungsfreien Digitalisierung wurde bis zum 31.12.2024 durchgeführt. Die Ergebnisse zu Handlungsempfehlungen liegen vor und werden im 2. Quartal 2025 vorgestellt.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	HPH / 12.11.2021 GA / 19.11.2021 Um / 24.11.2021 Ju / 25.11.2021 PA / 06.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	1	4.4) 4. Handlungsschwerpunkt IV; Bauen und Umwelt 4.4 Berücksichtigung regionaler Produkte (448-456)	31.12.2023	Das Thema „Einsatz regionaler Lebensmittel“ ist seit langem Gegenstand fortlaufender Überlegungen im für den Lebensmitteleinkauf beim LVR zuständigen Competence Center in der LVR-Klinik Viersen. Soweit rechtlich möglich und abhängig von der jeweiligen regionalen und jahreszeitlichen Verfügbarkeit, wird in jedem Ausschreibungszyklus der Lebensmittelrahmenverträge der Bezug regionaler Produkte in geeigneten Warengruppen ermöglicht. Es handelt sich dabei um einen etablierten Regelprozess.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						<p>Die an die Rahmenverträge angeschlossenen selbstkochenden Einrichtungen (Kliniken) des LVR entscheiden selbständig, welche Produkte sie regional beziehen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen technischen Produktionsmöglichkeiten und der benötigten Großverbraucher-mengen. Auch dies ist Teil des Regelprozesses. Die Verwaltung (FB 32 in Abstimmung mit den Dienststellen) hat die vorhandenen Flächen im Bereich aller Dienststellen auf deren Eignung zur Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. die aktuelle Nutzung als landwirtschaftliche Fläche geprüft und erstellt eine Gesamtübersicht. Die Ergebnisse konnten aus Kapazitätsgründen nicht wie ursprünglich beabsichtigt im Laufe des Jahres 2023 der politischen Vertretung vorgestellt werden. Der FB32 ist bemüht die Vorlage im I. Quartal 2025 trotz der erheblichen Kapazitätsprobleme zu erstellen.</p>	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Um / 24.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	3	4.5) 4. Handlungsschwerpunkt IV; Bauen und Umwelt 4.5 EMAS-Zertifizierung (458-462)	31.12.2023	<p>13 Einrichtungen des LVR sind bereits EMAS-validiert. Der Anteil der validierten Dienststellen soll in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden, wobei die Umsetzung unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen und der angespannten Haushaltslage erfolgt. Die Gesamtkoordinierung des EMAS-Prozesses wird in Dezernat 3 zentralisiert.</p> <p>Der LVR ist Vorreiter beim Thema EMAS, da es keine vergleichbaren Organisationen mit einer ähnlich hohen Komplexität und Zertifizierungsquote gibt. Um ressourcenschonend und effizient vorzugehen, hat Dezernat 3 geprüft, wie sich der Auditierungsaufwand unter den Rahmenbedingungen der EMAS-Verordnung minimieren lässt. Aktuell wird ein Rollout-Plan entwickelt, der eine Priorisierung der zu zertifizierenden Einrichtungen sowie eine Zeitschiene für die nächsten 4,5 Jahre enthält. Schwerpunktmäßig sollen zunächst vier</p>	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium


**Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						<p>besonders umweltrelevante Dienststellen zusätzlich zu den bestehenden Einrichtungen EMAS-validiert werden. Kleinere Dienststellen mit geringer Umweltrelevanz werden sukzessive mit Checklisten und Arbeitsmaterialien ausgestattet, um freiwillig ein Umweltmanagement einzuführen. Hier sind mittelfristig interne Audits geplant, um die Fortschritte zu überwachen.</p> <p>Nach der Pilotphase von 4,5 Jahren wird entschieden, ob der EMAS-Rollout auf weitere Dienststellen ausgeweitet wird. Die hohe Haushaltsbelastung durch externe Auditierungen und zusätzliche personelle Anforderungen erfordert eine pragmatische Umsetzung, die auf die Umweltwirkung der einzelnen Standorte abgestimmt ist. Aktuell wird ein Rollout-Plan entwickelt, der nach verwaltungsinterner Abstimmung eine Priorisierung der zu zertifizierenden Einrichtungen sowie eine Zeitschiene für die nächsten 4,5 Jahre enthält.</p>	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Um / 24.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	3	4.6) 4. Handlungsschwerpunkt IV; Bauen und Umwelt 4.6 Abfallvermeidung (464-474)	31.12.2023	<p>Die Konzepte und Aktivitäten zu Abfallvermeidung werden in einer Vorlage im 1. Halbjahr 2025 vorgelegt, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Sensibilisierung, z. B. über Perspektivenwerkstatt 2022 zum Thema Abfall -Überarbeiteten Checkliste Ökologisches Bauen mit Cradle-to-Cradle-Ansatz -Reduzierungsmaßnahmen für Einwegkunststoffabfall -Erhöhung der Abfallgetrennsammelquote (Recycling) 	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Schul / 08.11.2021 Ju / 25.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	5	6.4) 6. Handlungsschwerpunkt VI; Jugend 6.4 Fachkräftemangel entgegenwirken - Berufskolleg (559-561)	31.12.2024	<p>Das Schulentwicklungsvorhaben wurde der Schulentwicklungskonferenz des MSB NRW vorgestellt und mit Schreiben vom 07.08.2023 abgelehnt. Bezugnehmend auf die Sitzungen des SchulA vom 04.09.2023 sowie des LJHA vom 21.09.2023 wurde beschlossen, die Verwaltung damit zu beauftragen, das Schulentwicklungsvorhaben weiter</p>	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium


**Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						<p>zu verfolgen und das Vorhaben entsprechend der Vorgaben des MSB NRW anzupassen (vgl. Vorlage Nr. 15/2022). Die seitens des MSB überarbeitete APO BK gilt ab dem 01.08.2024, d.h. Schuljahr 2024/2025, und damit auch das landesweit geltende Distanzkonzept. Das LVR-Berufskolleg Düsseldorf erstellt nun ein pädagogisch-organisatorisches Konzept, das den Vorgaben entspricht und bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht wird. Ergänzend arbeitet das BK Düsseldorf weiter daran, die Digitalisierung und das „Blended Learning“ voranzutreiben, die Medienkompetenz der Studierenden nachhaltig zu entwickeln und digitale Lernprozesse zu verankern.</p>	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Soz / 09.11.2021 Ju / 25.11.2021 DiMA / 08.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	72	7.5) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion 7.5 Digitalisierungshilfen für Leistungsempfänger (635-644)	31.12.2023	<p>Mit dem Programm „Zugänge erhalten – Digitalisierung stärken“ hat die Stiftung Wohlfahrtspflege im Jahr 2021 ein Finanzierungsprogramm aufgelegt, mit dem die digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gefördert werden kann. Die Mittel können dazu verwendet werden, digitale Infrastruktur aufzubauen. Derzeit werden die vorhandenen Angebote gesichtet und daraufhin geprüft, welche Lücken bestehen, um die im Haushaltsbegleitbeschluss genannten Ziele zu erreichen, insbesondere Assistenzbedarfe zu eruieren. Im Zuge des Projektes „BTHG-Implementierung“ befinden sich aktuell zwei innovative Digitalisierungsprojekte in Arbeit, deren Priorisierung und Umsetzung derzeit verwaltungsintern diskutiert wird. In der Vorlage Nr. 15/2325 wurde bereits im Sozialausschuss vom 07.05.2024 über die aktuellen Entwicklungen zum „Digitalen Dezernat 7“ berichtet. In 2025 soll eine Bewertung des Förderprogramms vorgestellt sowie der Status der vorgenannten Digitalisierungsprojekte im Dezernat 7 dargestellt werden.</p>	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium



Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Schul / 08.11.2021 Bau- und VA / 22.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	3	8.2) 8. Handlungsschwerpunkt VIII; Schule 8.2 Errichtung notwendiger Schulbau- ten (730-737)	31.12.2033	<p>Das Thema wird kontinuierlich in einem dezer-natsübergreifenden Arbeitskreis bearbeitet – derzeit unter Beteiligung der Dezernate 2, 3 und 5 sowie den Landesrät*innen. Für den Förder-schwerpunkt Körperliche und motorische Entwick-lung wurde mit Vorlage Nr. 15/1072 vier regio-nale Zielplanungen vorgestellt. In der Vorlage wurden anhand der Wohnorte der künftigen Schülerschaft die konkreten, regionalen Schul-raumbedarfe im Jahr 2030 beschrieben. Mit Vor-lage Nr. 15/1738 hat die Verwaltung den aktuel-len Sachstand zur Umsetzung des Handlungskon-zeptes „Schulraumkapazität 2030“ in den vier Zielregionen beschrieben.</p> <p>Die Verwaltung wird nun fortlaufend für jede regi-onale Zielplanung entsprechende Maßnahmen vorschlagen. In die geplanten Maßnahmen des Schulinvestitions- und Sanierungsprogramms ge-mäß Vorlage Nr. 15/2324 sind bereits erste Maß-nahmen für Interimslösungen zur Deckung der bereits akuten Bedarfe eingeflossen.</p> <p>Der Durchführungsbeschluss (Vorlage Nr. 15/1421/1) zum Neubau der LVR-Paul-Klee-Schule am Standort Langenfeld erfolgte in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 14.02.2023. Die Beauftragung eines Generalun-ternehmers für den Neubau wurde im Februar 2023 vergeben. Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung. Die Schule hat zum Schuljahr 2024/2025 den Schulbetrieb in Langenfeld aufge-nommen. In einem 2. Bauabschnitt werden nun noch die Fachklassen, Turnhalle, Schwimmbad und notwendige Verwaltungsräume errichtet. Die Fluthilfemittel wurden über eine Gesamtliste der Flutschäden angemeldet und bewilligt.</p>	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Schul / 08.11.2021 Inklusion / 02.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	5	8.4) 8. Handlungsschwerpunkt VIII; Schule 8.4 Inklusion umgekehrt (758-768)	31.12.2023	Die Verwaltung nutzt ihre Einflussmöglichkeiten, um die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen zur umgekehrten Inklusion voranzutreiben. Mit seinem Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ (vgl. Vorlage Nr. 14/3817/2) hat sich der LVR das Ziel gesetzt, an Standorten bzw. in den Regionen, die vom Schulraummangel bedroht sind, Maßnahmen zu ergreifen, um die Inklusion im Schulbereich voranzutreiben. Weg 1 des Handlungskonzeptes sieht die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens, mit dem Ziel, mehr Schüler*innen im GL zu beschulen, vor. Für den Schulersatzbau der LVR-Paul-Klee-Schule in Langenfeld sind räumliche Kapazitäten vorgesehen, die für die umgekehrte Inklusion oder für Kooperationen mit allgemeinen Schulen genutzt werden können. Diese Kapazitäten stehen erst mit Vollendung des zweiten Bauabschnittes zur Verfügung. Im Frühjahr 2024 fand bereits ein erster Austausch mit Vertreter*innen der Verwaltung, der Stadt Langenfeld und der LVR-Paul-Klee-Schule zur Thematik statt. Die LVR-Paul-Klee-Schule wird nach einer Phase des Ankommens am neuen Standort Langenfeld erste Kontakte mit den schulischen Akteur*innen vor Ort knüpfen, die von der Verwaltung begleitet werden. Das Erledigungsdatum verschiebt sich auf 31.12.2026.	
14/4318	Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen, Neubau einer Zweifeld- Turnhalle hier: Durchführungsbe- schluss	Schul / 24.08.2020 Bau- und VA / 04.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020	31	"Der Planung und der Kostenberechnung in Höhe von € 11.182.490,- brutto für den Neubau einer Zweifeldturnhalle am Berufskolleg Essen wird gemäß Vorlage 14/4318 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	01.09.2023	Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung. Die Fertigstellung verzögert sich, aufgrund von erheblichen Problemen in der Baugrube/Gründung (u. a. Kampfmittelräumung und Bergbaugeschäft) und weiterer Störungen im Bauablauf auf Sommer 2025.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/4271/1	LVR-Industriemuseum Oberhausen, Zinkfabrik Altenberg Vision 2020 – Sanierung Walzhalle, Neugestaltung Freiraum hier: Vorstellung der Mehrkosten	Ku / 17.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020	31	"Den Mehrkosten durch zusätzliche Bau- und Baunebenkosten in Höhe von 5.047.824,- € sowie Indexsteigerungen in Höhe von 3.126.552,- € und somit den Gesamtprojektkosten in Höhe von 27.473.257,- € wird zugestimmt. Die beschlossene Summe wird in dieser Höhe gedeckelt. Die Verwaltung wird gemäß aktualisiertem Durchführungsbeschluss gemäß Vorlage 14/4271/1 beauftragt, das Projekt unmittelbar fortzuführen und sich weiterhin um entsprechende Fördermittel zu bemühen."	30.09.2023	Die unvorhersehbare bauliche Substanz des Bestandsgebäudes erforderte Planungsanpassungen, sowie zusätzliche Baumaßnahmen, insbesondere im Bereich der Fassaden, der Haustechnik und des historischen Stahltragwerks. Aufgrund dessen ist mit Nachträgen zu rechnen und der Fertigstellungstermin verschiebt sich auf Ende 2025.	
14/4210	Fortsetzung der Förderung des Ruhr Museums	Ku / 17.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020	92	2) "3. Ab dem Jahr 2027 steht die Zahlung erneut unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landschaftsausschusses."	31.12.2026	Entsprechend des Finanzierungsvorbehalts ist frühzeitig mit der Stadt Essen und dem Land NRW eine Entscheidung über die weitere Förderung vorzubereiten.	
14/4030	Langfristige Planung der Investitionen im Kulturbereich	Bau- und VA / 04.09.2020 Ku / 17.09.2020 Fi / 23.09.2020 LA / 28.09.2020	9	"1. Die aktualisierte Bauinvestitionsplanung für den Kulturbereich für die Jahre 2014 bis 2025 wird gemäß Vorlage Nr. 14/4030 zur Kenntnis genommen. 2. Der weiteren Realisierung der Planungen für 2020 wird gemäß Vorlage Nr. 14/4030 zugestimmt."	31.12.2025	Die Realisierung der Planungen wird entsprechend der Vorlage Nr. 14/4030 stetig weiterverfolgt.	
14/3887	Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklungskonzeption des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler hier: Grundsatzbeschluss	Ku / 07.05.2020 Bau- und VA / 25.05.2020 Fi / 17.06.2020 LA / 23.06.2020	983	"Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungsschritte für die Baumaßnahmen bis 2024 im Rahmen der Entwicklungskonzeption des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler gemäß Vorlage Nr. 14/3887 einzuleiten und für die einzelnen Maßnahmen jeweils eine HU-Bau zu erstellen."	30.06.2022	Es wird auf die Beschlusskontrolle zu Vorlage Nr. 15/14 verwiesen.	
14/3817/2	Fortlaufende Schulentwicklungsplanung: Handlungskonzept "Schulraumkapazität 2030"	Schul / 09.03.2020 Bau- und VA / 16.03.2020	52	"Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept 'Schulraumkapazität 2030', wie in Vorlage 14/3817/2 dargestellt,	31.12.2031	Das Thema wird kontinuierlich in einem dezentratsübergreifenden Arbeitskreis bearbeitet – derzeit unter Beteiligung der Dezernate 2, 3 und 5	


Selektionskriterien:

alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Seite 23

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		Inklusion / 04.06.2020 Fi / 17.06.2020 LA / 23.06.2020		auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen."		sowie den Landesrät*innen. Für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung wurde mit Vorlage Nr. 15/1072 vier regionale Zielplanungen vorgestellt. In der Vorlage wurden anhand der Wohnorte der künftigen Schülerschaft die konkreten, regionalen Schulraumbedarfe im Jahr 2030 beschrieben. Mit Vorlage Nr. 15/1738 hat die Verwaltung den aktuellen Sachstand zur Umsetzung des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ in den vier Zielregionen beschrieben. Die Verwaltung wird nun fortlaufend für jede regionale Zielplanung entsprechende Maßnahmen vorschlagen. In die geplanten Maßnahmen des Schulinvestitions- und Sanierungsprogramms gemäß Vorlage Nr. 15/2324 sind bereits erste Maßnahmen für Interimslösungen zur Deckung der bereits akuten Bedarfe eingeflossen.	
14/3736	Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen	GA / 22.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 Ju / 07.02.2020	84	"1. Der Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen“ wird zur Kenntnis genommen. 2. Zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen; Haushalt 2019“ werden fünf Modellregionen gemäß Vorlage 14/3736 gefördert. Dazu werden in den folgenden vier Haushaltsjahren	30.06.2025	Der Abschlussbericht über die Modellförderung wird nach Ende der Projektphase vorgelegt. Mit Vorlage Nr. 15/250 ist in der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 15.06.2021 ein Zwischenbericht vorgelegt worden. Die Ergebnisse der Modellförderung in den verbliebenen drei Regionen (Düsseldorf, Essen, REK) werden im zweiten Quartal 2025 im Rahmen eines Fachtags vorgestellt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium


Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Haushaltsmittel im Umfang von 1.499.950,- €. bereitgestellt."			
14/2975	Planung und Umsetzung der Neukonzeption des LVR-Niederrheinmuseums Wesel bis 2024	Ku / 18.06.2019 Beirat Niederrheinmuseum / 19.06.2019 Fi / 03.07.2019 LA / 05.07.2019	9	1) "1. Der Sachstand zur inhaltlichen Neukonzeption des LVR-Niederrheinmuseums Wesel wird gemäß Vorlage Nr. 14/2975 zur Kenntnis genommen. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Konzeption weiter zu entwickeln."	31.12.2024	Die Neukonzeption der Dauerausstellung soll bis zum Frühjahr 2025 umgesetzt sein. Die inhaltliche Grundlage ist die vom Museum nach verschiedenen Workshops entwickelte Grobkonzeption mit Angabe der inhaltlich-didaktischen Leitlinien, Themenfestsetzungen, zeitlichen Gliederungen und eines Großteils der Exponate mit ihren intendierten Botschaften.	
14/2975	Planung und Umsetzung der Neukonzeption des LVR-Niederrheinmuseums Wesel bis 2024	Ku / 18.06.2019 Beirat Niederrheinmuseum / 19.06.2019 Fi / 03.07.2019 LA / 05.07.2019	9	2) "3. Die weitere Finanzierung wird über das Budget sichergestellt."	31.12.2024	Die Finanzierung wird aufgrund der Verzögerung in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2025 über das geplante Budget sichergestellt. Aktuell wird dieses Budget eingehalten.	
14/2975	Planung und Umsetzung der Neukonzeption des LVR-Niederrheinmuseums Wesel bis 2024	Ku / 18.06.2019 Beirat Niederrheinmuseum / 19.06.2019 Fi / 03.07.2019 LA / 05.07.2019	9	3) "4. Die Verwaltung wird beauftragt, notwendige Ausschreibungen, insbesondere zur Auswahl des Büros für die Ausstellungsgestaltung, vorzubereiten."	31.12.2024	Die für die Umsetzung der Neukonzeption notwendigen Ausschreibungen wurden im Laufe der gesamten Umsetzungsphase sukzessive jeweils vorbereitet und durchgeführt, die letzten Zuschlagserteilungen werden Anfang 2025 erfolgen.	
14/2602	Konzept LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler hier: Evaluation Phase 1 sowie Darstellung der weiteren Entwicklungsschritte	Ku / 19.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	983	1) "1. Der Sachstand zum Konzept des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler wird gemäß Vorlage Nr. 14/2602 zur Kenntnis genommen. 2. Der Fortführung der bereits beschlossenen Maßnahmen der Phase 1 sowie der Umsetzung der in der Vorlage 14/2602 dargestellten Maßnahmen der Phase 2 wird zugestimmt. Im Zusammenhang mit dem 2. Bauabschnitt Stiftung Kunstfonds wird zwingend erwartet, die offenen Fragen, insbesondere die Übernahme evtl. Mehrkosten in der Baumaßnahme, mit Bund	31.12.2021	Die Maßnahmen der Phasen 1 und 2 des Konzepts des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler sind abgeschlossen. Bezüglich des 2. Bauabschnitts Stiftung Kunstfonds gibt es aufgrund der Kostensteigerungen Klärungsbedarf, da diese durch das von Land, Bund und LVR zur Verfügung gestellte Budget von insgesamt 7, 5 Mio. € nicht gedeckt sind. Hierzu wurde die von Bund und Land finanzierte Haushaltsunterlage Bau (HU-Bau) beauftragt, um eine höhere Kostensicherheit zu erhalten. Die HU-Bau prognostiziert Kosten von 10.579.000 € (ohne LVR-Projektsteuerungskosten und potentiellen weiteren Indexkostensteigerungen). Die OFD	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium



Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				und Land zeitnah, jedoch bis spätestens Ende 1. Quartal 2019, abschließend zu verhandeln."		Münster hat die Förderfähigkeit im Auftrag des Bundes geprüft. In gemeinsamen Gesprächen mit Bund und Land wurde auf der Arbeitsebene ein Vorschlag entwickelt, wie die absehbaren Mehrkosten von Bund und Land getragen werden könnten. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW hat diesem Vorschlag inzwischen eine Absage erteilt. Damit ist die Finanzierung des Projektes und ein möglicher Baubeginn weiterhin offen. Der Bund ist mit einem neuen Finanzierungsvorschlag an das Land herangetreten. Das Ergebnis dieser Initiative wurde seitens der Partner bisher nicht offiziell kommuniziert, jedoch gab es vor Jahresende Hinweise darauf, dass sowohl vonseiten des Bundes (BKM) als auch des Landes die für das Projekt vorgesehenen Mittel zur Verfügung stehen.	
14/2344	Fortschreibung des Grundsatzbeschlusses Schaumagazin Brauweiler 2. Bauabschnitt	Ku / 08.11.2017 Bau- und VA / 10.11.2017 Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017	31	"Der Fortschreibung des Grundsatzbeschlusses vom 01.07.2016 zum Schaumagazin Brauweiler 2. Bauabschnitt, ohne Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund über die Planungskosten bei Nichtrealisierung des Projektes, wird gemäß Vorlage 14/2344 zugestimmt."	31.12.2018	Siehe auch Vorlage Nr. 14/2602. In gemeinsamen Gesprächen mit Bund und Land wurde auf der Arbeitsebene ein Vorschlag entwickelt, wie die absehbaren Mehrkosten von Bund und Land getragen werden könnten. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW hat diesem Vorschlag inzwischen eine Absage erteilt. Damit ist die Finanzierung des Projektes und ein möglicher Baubeginn weiterhin offen. Der Bund ist mit einem neuen Finanzierungsvorschlag an das Land herangetreten. Das Ergebnis dieser Initiative wurde seitens der Partner bisher nicht offiziell kommuniziert, jedoch gab es vor Jahresende Hinweise darauf, dass sowohl vonseiten des Bundes (BKM) als auch des Landes die für das Projekt vorgesehenen Mittel zur Verfügung stehen.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium



Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/313 GRÜNE	CO2-Belastung unvermeidbarer Flugreisen kompensieren	Um / 13.11.2019 PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	3	Die Verwaltung wird beauftragt, die beim LVR geltenden Regelungen für Dienstreisen unter Klimaschutzaspekten zu bearbeiten. Dabei ist die Vermeidung von Flugreisen ein wesentlicher Aspekt. Grundlage der Überarbeitung sollen die 'Leitlinien für umweltverträgliche Dienstreisen im Umweltbundesamt' sein.	30.06.2022	Die Abteilung 33.30 hat in Abstimmung mit dem Fachbereich 12 einen Entwurf zur Überarbeitung der allgemeinen Rundverfügung Nr. 41 "Beantragung, Genehmigung und Durchführung von Dienstreisen" erstellt. Die Änderungen priorisieren den Klimaschutz, indem Flugreisen stark eingeschränkt und dem öffentlichen Nahverkehr sowie der Bahn der Vorzug gegenüber dem Auto gegeben werden. Dienstreisen sollen nur bei Notwendigkeit erfolgen, umweltfreundliche Verkehrsmittel wie ÖPNV und Bahn sind zu bevorzugen und werden auch bei höheren Kosten vollständig erstattet. Flugreisen müssen gesondert begründet werden, innerdeutsche Flüge sind i. d. R. ausgeschlossen und erfordern einer Sondergenehmigung der LD. Der Entwurf liegt zurzeit bei LD zur Freigabe.	
14/301 SPD, CDU	Inklusive Werft im Archäologischen Park Xanten Haushalt 2020/2021	Ku / 14.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	9	Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der Vorlage 14/3207 sowie unter Berücksichtigung der Gespräche mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG) den bisherigen mittelfristigen Rahmenförderplan anzupassen. Dabei ist prioritär eine architektonische Hülle für die inklusive Werft und die Präsentation der entstandenen Schiffsnachbauten der römischen Flotte vorzusehen. Die notwendigen Planungskosten sind für den Haushalt 2021 einzuplanen. Der Eigenanteil des LVR für diese Investitionen wird in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt. Wir erwarten eine Förderung des Landes mindestens im bisherigen Umfang.	30.04.2020	Bisher wurden investive Kosten für einen Architektenwettbewerb in Höhe von 250.000 EUR in der Produktgruppe 014 eingeplant. Der Architektenwettbewerb soll erst stattfinden, wenn sich das Land zu einer Maßnahmenförderung bekennt. Dazu ist die Verwaltungsspitze weiterhin mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen im Dialog.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/283 CDU, SPD	Sicherstellung der Beschulung der Schüler*innen in den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	5	Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der aktuellen Plandaten der Schulentwicklungsplanung die Beschulung der Schüler*innen in den Förderschwerpunkten, für welche die Landschaftsverbände als Schulträger gesetzlich verpflichtet sind, räumlich und organisatorisch sicherzustellen und frühzeitig in die entsprechenden Planungen einzusteigen. Dabei sind die pädagogischen Raumprogramme so auszugestalten, dass den Bedarfen der sonderpädagogischen Förderung unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinsamen Lernens (z.B. Öffnung von Förderschulen) Rechnung getragen wird. Die hierfür erforderlichen personellen und sächlichen Mittel sind bereit zu stellen. Gleichzeitig soll die Umsetzung der schulischen Inklusion an den allgemeinen Schulen im Rheinland seitens des LVR weiterhin befördert werden. Siehe aktuelle Vorlage 15/1738.	31.12.2030	Die Verwaltung hat mit Vorlage Nr. 14/3817/2 ein Konzept zur Entwicklung regionalbezogener Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität und die Beförderung der schulischen Inklusion zur Entscheidung vorgelegt (LA 23.06.2020). Der LA hat das Konzept am 23.06.2020 beschlossen. Das Thema wird kontinuierlich in einem dezernatsübergreifenden Arbeitskreis bearbeitet – derzeit unter Beteiligung der Dezernate 2, 3 und 5 sowie den Landesrät*innen. Für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung wurde mit Vorlage Nr. 15/1072 vier regionale Zielplanungen vorgestellt. In der Vorlage wurden anhand der Wohnorte der künftigen Schülerschaft die konkreten, regionalen Schulraumbedarfe im Jahr 2030 beschrieben. Mit Vorlage Nr. 15/1738 hat die Verwaltung den aktuellen Sachstand zur Umsetzung des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ in den vier Zielregionen beschrieben. Die Verwaltung wird nun fortlaufend für jede regionale Zielplanung entsprechende Maßnahmen vorschlagen. In die geplanten Maßnahmen des Schulinvestitions- und Sanierungsprogramms gemäß Vorlage Nr. 15/2324 sind bereits erste Maßnahmen für Interimslösungen zur Deckung der bereits akuten Bedarfe eingeflossen.	
14/218 CDU, SPD	Prüfauftrag Schulsozialarbeit Haushalt 2019	Schul / 10.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	5	Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die Einführung von Schulsozialarbeit die Förderung der Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen sowie die inklusive Beschulung und Förderung unterstützen könnte. Die mit einer Einführung von Schulsozialarbeit verbundenen haushalterischen Auswirkungen sind darzulegen.	31.12.2019	Neben den landeseigenen Stellen beabsichtigt Nordrhein-Westfalen ab 2022 über das Landesprogramm „Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ Beschäftigungsverhältnisse für Schulsozialarbeit zu ermöglichen. Die entsprechende Förderrichtlinie des MSB wurde im September 2021 veröffentlicht. Der LVR als Schulträger der LVR-Schulen hat keine Möglichkeit an den Zuwendungen der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen, die	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
						vom Ministerium für Schule und Bildung im September 2021 veröffentlicht wurde, zu partizipieren. Eine weitere Finanzierung der Schulsozialarbeit käme über das Startchancenprogramm in Betracht. LVR-Förderschulen partizipieren hieran bislang nicht. Die Verwaltung wird das Land NRW um Erweiterung der Zuwendungsempfänger und Anpassung der Förderrichtlinie bitten. Das Erledigungsdatum bleibt auf den 31.12.2025.

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/2663	LVR-Europa-Projektförderantrag „Convivere 3.0 - Interkultureller Austausch mit Toulouse (Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen)“	Fi / 02.10.2024 LA / 08.10.2024 Schul / 04.11.2024 Ko Europa / 22.11.2024	2	Die Verwaltung wird beauftragt, eine Projektbewilligung für das Jahr 2024 für den LVR-Europa-Projektförderantrag „Convivere 3.0 - Interkultureller Austausch mit Toulouse (Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen)“ gemäß Vorlage Nr. 15/2663 auszusprechen.	15.10.2024	Die Beschlussausführung erfolgte durch Bewilligungsbescheid vom 10.10.2024	
15/2510	Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen	Soz / 10.09.2024 HPH / 13.09.2024 Inklusion / 27.09.2024 Fi / 02.10.2024 LA / 08.10.2024	73	1. Die inklusive Förderung von Urlaubsmaßnahmen für leistungsberechtigte Menschen mit Behinderung wird um weitere drei Jahre verlängert und das jährliche Budget auf 500.000 € gemäß Vorlage Nr. 15/2510 gekürzt. 2. Der Anpassung der Richtlinien für den Förderzeitraum 2025 bis 2027 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2510 zugestimmt.	01.01.2025	1. Der Beschluss wird ab 01.01.2025 umgesetzt. 2. Die LVR-Richtlinien zur Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen werden angewandt.	
15/2435/1	Beendigung der jährlichen indexbasierten Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM ab dem Jahr 2025	Soz / 10.09.2024 GA / 20.09.2024 Fi / 02.10.2024 LA / 08.10.2024	7	Um einen Beitrag zur Konsolidierung des Haushalts des LVR zu leisten, wird gemäß Vorlage Nr. 15/2435/1 die jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM ab dem Jahr 2025 beendet. Diese Entscheidung wird bis Ende 2025 erneut überprüft.	01.01.2025	Mit LA-Beschluss vom 08.10.2024 erledigt- der Beschluss wird umgesetzt.	
15/2427	LVR-Netzwerk Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland; Fördervorschlag 2024	Um / 11.09.2024 Ku / 23.09.2024 Fi / 02.10.2024 LA / 08.10.2024	91	1. Dem Förderprogramm 2024 für das LVR-Netzwerk Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/2427 zugestimmt. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen entsprechend umzusetzen.	31.12.2024	Der Beschluss wurde mit dem Versand der Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide im Oktober 2024 umgesetzt.	
15/2272	Transformationsprozesse im Rheinischen Revier – Ergebnisse Werkstattverfahren Frimmersdorf	Ku / 11.03.2024 Fi / 19.04.2024 LA / 23.04.2024	9	1. Der Sachstandsbericht zu den Ergebnissen des Werkstattverfahrens zum Kraftwerk Frimmersdorf wird zu-	31.12.2024	Die Verwaltung konkretisiert derzeit die in der Vorlage Nr. 15/2272 vorgestellten Nutzungsmöglichkeiten für das ehemalige Kraftwerk Frimmers-	


Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 18.09.2024

Seite 1



Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				<p>sammen mit den Berichten zum Archäologischen Kulturlandschaftspark und dem Netzwerk dezentraler Kulturorte gemäß Vorlage Nr. 15/2272 zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2272 beauftragt, die in der Vorlage vorgestellten Nutzungsmöglichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Industriekultureller Denkmalpfad - Portal Frimmersdorf: Ort – Region – Transformation - Fundepot und Forschungsstelle der Braunkohlenarchäologie für das ehemalige Kraftwerk Frimmersdorf (Modul 2) hinsichtlich Konzeption, Betriebsmodellen, Kosten- und Zeitplänen sowie Fördermöglichkeiten zum Zwecke einer Beschlussfassung zu konkretisieren. <p>3. Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2272 beauftragt, die Möglichkeiten eines Archäologischen Kulturlandschaftsparks (Modul 3) weiter zu prüfen und die Entwicklung des Netzwerks dezentraler Kulturorte (Modul 1) fortgesetzt zu begleiten.</p>		<p>dorf (Modul 2) hinsichtlich Konzeption, Betriebsmodellen, Kosten- und Zeitplänen sowie Fördermöglichkeiten zum Zwecke einer Beschlussfassung im Herbst 2024.</p> <p>Die Verwaltung prüft aktuell die Möglichkeiten eines Archäologischen Kulturlandschaftsparks (Modul 3). Die Entwicklung des Netzwerks dezentraler Kulturorte (Modul 1) wird ebenfalls weiterhin begleitet.</p> <p>Mit Vorlage Nr. 15/2643 sind die Aufträge aus Vorlage Nr. 15/2272 erfüllt.</p>	
15/2174	Führungsnachwuchsprogramm für Jurist*innen	PA / 05.02.2024 Fi / 16.02.2024 LA / 20.02.2024	1	Der Durchführung des Führungsnachwuchsprogramms für Jurist*innen mit den dargestellten organisatorischen, inhaltlichen und finanziellen Eckpunkten wird gemäß Vorlage Nr. 15/2174 zugestimmt.	01.10.2024	Das Stellenbesetzungsverfahren ist durchgeführt und mit dem Beschluss des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung am 17.06.2024 erfolgreich abgeschlossen worden. Die Frist der Konkurrentenklage endete mit Ablauf des 08.07.2024, sodass das Führungsnachwuchsprogramm für Jurist*innen wie geplant mit acht Teilnehmenden zum 01.10.2024 beginnt.	




Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 18.09.2024

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						Die Praxisstationen mit den jeweiligen Fachkräften, die die Rolle der Praxisanleitungen übernehmen werden, stehen fest und werden derzeit intensiv auf ihre Aufgabe vorbereitet. Die Mentor*innen für die juristischen Trainees wurden bereits ausgewählt. Aktuell wird der "Matching"-Prozess (Tandembildung zwischen Mentor*in und Mentee) durchgeführt. Die Einführungsveranstaltung am 01. und 02.10.2024 für die neuen juristischen Nachwuchskräfte ist vollständig konzipiert und organisiert. Als Kontakthaltemaßnahme wird am 04.09.2024 eine erste Kennenlernveranstaltung der gesamten Gruppe der Trainees in Präsenz stattfinden.	
15/2138	Weiterentwicklung der Arbeit der Integrationsfachdienste	Schul / 04.03.2024 Soz / 05.03.2024 Fi / 19.04.2024 LA / 23.04.2024	53	Der Finanzierungsanpassung der rheinischen Integrationsfachdienste wird gemäß Vorlage Nr. 15/2138 zugestimmt. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes und umfasst für das Jahr 2024 und die Folgejahre Mehrkosten in Höhe von 1,5 Mio. € pro Jahr. Die Mehrkosten sind in der Haushaltsplanung der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes enthalten.	31.12.2024	Die Umsetzung dieses Beschlusses ist mit Datum 31.08.2024 erledigt.	
15/1440	Machbarkeitsstudie für einen Erweiterungsbau des Zentrums für verfolgte Künste	Ku / 23.01.2023 Fi / 10.02.2023 LA / 14.02.2023	92	1. Die Machbarkeitsstudie gemäß Vorlage Nr. 15/1440 wird zur Kenntnis genommen. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Stadt Solingen die Bereitschaft des Landes NRW wie des Bundes für eine Beteiligung an den Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungskosten sowie für ein dauerhaftes finanzielles Engagement zum Betrieb des Zentrums für verfolgte Künste auszuloten.	31.12.2024	Die Gespräche mit dem Land NRW und dem Bund über eine Beteiligung an Bau-, Sanierungs- und Betriebskosten haben zu keinem positiven Ergebnis geführt. Eine Veränderung dieser Haltung ist nicht zu erwarten. Das Zentrum für verfolgte Künste stellt entsprechend des Hinweises des BKM Anträge, damit konkrete Projekte gefördert werden können.	



Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 18.09.2024

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				3. Die Verwaltung wird über die Ergebnisse berichten.			
15/1421/1	Ersatzneubau der LVR-Paul-Klee-Schule, Förderschwerpunkt Körperlich und motorische Entwicklung in Langenfeld; erster Bauabschnitt in modularer Bauweise hier: Durchführungsbeschluss	Schul / 16.01.2023 Bau- und VA / 25.01.2023 Fi / 10.02.2023 LA / 14.02.2023	31	Der Planung und der indizierten Kostenberechnung in Höhe von rd. 35.384.000 € (brutto) für den ersten Bauabschnitt des Ersatzbaus der LVR-Paul-Klee-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, in Langenfeld in modularer Bauweise wird gemäß Vorlage Nr. 15/1421/1 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.	30.09.2024	Die Maßnahme wird mit Schuljahresbeginn 2024/2025 in Betrieb genommen. Die Restarbeiten bzw. Mängelbeseitigung an der Holzfassade wurden in den Herbstferien 2024 abgeschlossen. Der Beschluss wurde umgesetzt.	
15/155 CDU, SPD	Haushalt 2024 Verzeichnung der Sammlung des Kunstsammlers Dr. Gerhard Schneider	Ku / 08.11.2023 Fi / 01.12.2023 LA / 07.12.2023 LVers / 13.12.2023	9	Die Verwaltung wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Kunstsammler Dr. Gerhard Schneider eine Verzeichnung seiner Sammlung nach wissenschaftlichen Kriterien zu ermöglichen. Eine Verbindung mit forschungsrelevanten Fragestellungen wird begrüßt.	30.06.2025	Mit Vorlage Nr. 15/2130 wurde eine Förderung durch die Museumsberatung in Höhe von 45.000 € für die Verzeichnung der Sammlung von Dr. Schneider beschlossen. In Ergänzung zur Förderung der Museumsberatung wurde mit Vorlage Nr. 15/2730 eine Förderung durch die Regionale Kulturförderung 2025 in Höhe von 68.000 € beschlossen. Somit sind sämtliche Projektkosten gedeckt und die Verzeichnung der Sammlung ermöglicht.	
15/139 CDU, SPD	Haushalt 2024 Aufbau eines Präventionsprojektes an der Schnittstelle von Allgemeinpsychiatrie und Maßregelvollzug	KA 3 / 13.11.2023 KA 2 / 14.11.2023 KA 4 / 15.11.2023 KA 1 / 16.11.2023 GA / 17.11.2023 Fi / 01.12.2023 LA / 07.12.2023 LVers / 13.12.2023	8	Die Verwaltung entwickelt ein Konzept zur Umsetzung einer sog. Präventionsstelle zur Verringerung von Aufnahmen nach § 126 a StPO aus der AP in den Maßregelvollzug an mindestens einem geeigneten Klinikstandort und verhandelt mit dem Land die Finanzierung.	31.12.2024	Ein Konzept zur Umsetzung einer sogenannten Präventionsstelle zur Verringerung von Aufnahmen nach §126a StPO aus der Allgemeinpsychiatrie in den Maßregelvollzug ist in der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 15.11.2024 beschlossen worden.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 18.09.2024

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/138 CDU, SPD	Haushalt 2024 Fachtagung - Artikel 29 UN-Behindertenrechtskonvention	Soz / 07.11.2023 Inklusion / 21.11.2023 Fi / 01.12.2023 LA / 07.12.2023 LVers / 13.12.2023	0	Die Verwaltung wird mit der Durchführung einer Fachtagung zum Themenfeld "Gesellschaftliche und bürger-schaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung" (Art. 29 UN-Behindertenrechtskonvention) beauftragt.	31.12.2024	Die Fachtagung wurde am 13. November 2024 in der Veranstaltungsreihe "LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte" durchgeführt (Federführung Stabsstelle 00.300).	
15/137 CDU, SPD	Haushalt 2024 Schnittstellen und Zuständigkeiten in der Eingliederungs- und Jugendhilfe	Soz / 07.11.2023 Inklusion / 21.11.2023 Ju / 23.11.2023 Fi / 01.12.2023 LA / 07.12.2023 LVers / 13.12.2023	4	Die Verwaltung wird beauftragt, einen Bericht über die Schnittstellen und Zuständigkeiten bei der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe zu geben und Handlungsoptionen aufzuzeigen, die sich aus der derzeitigen Rechtslage sowie abzusehenden rechtlichen Veränderungen ergeben können.	31.12.2024	Die Verwaltung hat mit der Vorlage Nr. 15/2768 zu der im Referentenentwurf formulierten Länderöffnungsklausel einen Bericht vorgelegt. Der am 06.11.2024 verkündete Bruch der Regierungskoalition hat weitreichende Folgen für diverse Gesetzesvorhaben. Dies betrifft auch das geplante Gesetz zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG). Der Referentenentwurf hierzu sollte ursprünglich am 06.11.2024 in der 118. Sitzung des Kabinetts und am 20.12.2024 in den Bundestag eingebracht werden. Es ist aktuell völlig unklar ob, wann und ggf. mit welchen (geänderten) Inhalten die SGB VIII-Reform weiter betrieben wird. Für einen evtl. Bericht bleibt dies abzuwarten. Die Zuständigkeit für junge Menschen mit seelischer Behinderung liegt bereits in der sachlichen Zuständigkeit der örtlichen Jugendhilfe. Die Fachberatung des Landesjugendamtes unterstützt die Fach- und Leitungskräfte der Sozialen Dienste im Rheinland durch Beratungs- und Fortbildungsangebote sowie durch die Bereitstellung von Arbeitshilfen und Empfehlungen zur Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung gemäß § 35a SGB VIII. Die Unterstützung umfasst im Einzelnen: <ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche und fachliche Beratung, • Entwicklung von Arbeitshilfen, Materialien etc. • Fortbildungen, Seminare und (Inhouse-)Veranstaltungen; insbesondere das Grundlagenseminar wird regelmäßig angeboten, 	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 18.09.2024



Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						<ul style="list-style-type: none"> • Vernetzungsangebot durch Arbeitskreise (zweimal jährlich), • Kooperationen mit anderen (Reha-)Trägern, Ministerien, Organisationen usw. 	
15/134 CDU, SPD	Haushalt 2024 Impulse zum Abbau von Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung	Schul / 06.11.2023 Soz / 07.11.2023 Inklusion / 21.11.2023 PA / 27.11.2023 Fi / 01.12.2023 LA / 07.12.2023 LVers / 13.12.2023	5	Die Landschaftsversammlung macht sich die „Erfurter Erklärung für einen inklusiven Arbeitsmarkt 2030“ (siehe Anlage 1) zueigen sowie den Beschluss des NRW-Inklusionsbeirats vom 12.5.2023 zum Thema „Abbau der Arbeitslosigkeit behinderter Menschen“ (siehe Anlage 2) mit dem Ziel, zur Umsetzung der Punkte 1 bis 7 im Rahmen seiner Zuständigkeit und Möglichkeiten beizutragen und das Land NRW dabei zu unterstützen.	31.12.2024	Mit Vorlagen Nr. 15/2536 und 15/2536/1 haben der Schul-, Sozial- und Personalausschuss und der Ausschuss für Inklusion die Maßnahmen zur Beteiligung des LVR an den konkreten Initiativen des Landes NRW zum Abbau von Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung zur Kenntnis genommen.	
15/129 CDU, SPD	Haushalt 2024 Nachhaltige Digitalisierung im LVR	Um / 22.11.2023 DiMA / 29.11.2023 Fi / 01.12.2023 LA / 07.12.2023 LVers / 13.12.2023	6	Die Verwaltung wird beauftragt, mit einer Vorlage die bisherigen Schritte hin zu einer ökologisch verträglichen Digitalisierung darzustellen und einen Ausblick zu geben, wie zukünftig das in der Digitalen Agenda festgelegte Nachhaltigkeitsziel in Form von Handlungsempfehlungen umgesetzt werden soll. Der Bericht soll insbesondere auch Hinweise darauf geben, wie in der Verwaltung ein „ökologisches, nachhaltiges digitales Bewusstsein“ bei den Mitarbeitenden geschaffen wird.	31.12.2024	Die Verwaltung hat die bisherigen Schritte des LVR hin zu einer ökologisch verträglichen Digitalisierung am 28.11.2024 mit der Vorlage Nr. 15/2793 im Ausschuss für digitale Entwicklung und Mobilität dargestellt.	
15/127 CDU, SPD	Haushalt 2024 Gewährleistung von Bezahlung nach Tarif auch bei den Beteiligungen des LVR	Ku / 08.11.2023 PA / 27.11.2023 Fi / 01.12.2023 LA / 07.12.2023 LVers / 13.12.2023	2	1. Die Verwaltung wird beauftragt, in einem ersten Schritt zu prüfen, bei welchen Organisationen, bei denen der LVR beteiligt ist, die Entlohnung der Mitarbeitenden NICHT nach Tarif erfolgt. 2. In einem zweiten Schritt soll hierzu eine Übersicht in Form einer Berichts-	31.12.2024	Betroffen sind insbesondere die Kulturellen Netzwerke, da diese nur bedingt nach Tarif zahlen. Im Haushalt werden diese Beteiligungen in PB 04, PG077 (Produktverantwortung des Dez. 9) abgebildet. Da die betroffenen Beteiligungen nicht kostendeckend arbeiten, werden diese durch die Gesellschafter bezuschusst. Eine Anpassung der Entgelte nach Tarif wird zu höherem Aufwand bei	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 18.09.2024

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				<p>vorlage erstellt werden, aus der ersichtlich ist, in welchen Fällen dies der Fall ist und welcher zusätzliche Finanzaufwand erforderlich wird, um eine tarifliche Entlohnung nach möglichen einschlägigen Tarifverträgen zu gewährleisten.</p> <p>3. Drittens sollen dann mit den jeweiligen Partnern bei den betroffenen Beteiligungen unverzüglich Gespräche geführt werden mit dem Ziel, eine Aufstockung der Mittel entsprechend dem jeweiligen Anteil zu erreichen.</p> <p>4. Viertens soll – gegliedert nach den einzelnen Organisationen – ein Beschlussvorschlag vorgelegt werden, der die tarifliche Entlohnung aller Mitarbeitenden gewährleistet.</p>		den Gesellschaften führen, was in der Folge höhere Betriebskosten nach sich zieht. Insoweit ergeben sich durch potenziell höher zu leistende Betriebskostenzuschüsse auch finanzielle Auswirkungen auf den Kernhaushalt, die in PG 077 zu planen sind (2024: 250 T€, 2025: 350 T€, 2026: 400 T€, 2027: 450 T€). Eine entsprechende Vorlage wurde den Gremien zur Kenntnis vorgelegt (Vorlage Nr. 15/2750).	
15/125 CDU, SPD	Haushalt 2024 Neue Entschädigungsregelungen für die Mitglieder der LVerS im Fall von Mobilitätseinschränkung	PA / 27.11.2023 Fi / 01.12.2023 LA / 07.12.2023 LVers / 13.12.2023	0	Die Verwaltung wird gebeten darzustellen, inwieweit die Neufassung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land NRW (EntschVO NRW) nun die Möglichkeit bietet, mobilitätseingeschränkte Mitglieder der politischen Vertretung zu und von ausschließlich in Präsenzform durchzuführenden Gremiensitzungen mittels Einsatz eines Taxis zu befördern. Die Darstellung des Verfahrens und seiner Anforderungen sollen mit einer – soweit erforderlich – Vorlage zur Neufassung der Entschädigungssatzung der LVerS verbunden werden.	31.12.2024	Durch die Anwendung des LRKG über die EntschVO und unter den Voraussetzungen der Allg. Verwaltungsvorschriften zum LRKG besteht ab 01.01.2024 die Möglichkeit der Nutzung eines Taxis für mobilitätseingeschränkte Personen. Dargestellt in der Vorlage Nr. 15/2101, Neufassung der Entschädigungssatzung, vorgesehen für die Sitzungen LA 07.12.2023 und LVers 13.12.2023. Die Vorlage wurde vertagt und ist für eine der folgenden Sitzungen vorgesehen. Die Vorlage Nr. 15/2101/1 wurde in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 11.12.2024 behandelt und die Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	DiMA / 08.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	61	3.1) 3. Handlungsschwerpunkt III; Digitalisierung, IT-Steuerung und Mobilität 3.1 Digitalisierungslabor (277-289)	31.12.2023	Die Ziele, Inhalte und (räumliche) Ausstattung für das Digitallabor wurden in Form eines Konzepts ausgearbeitet und final abgestimmt. Das Digitallabor wurde am 30.09.2024 dem Verwaltungsvorstand vorgestellt und eröffnet.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 18.09.2024

Seite 7

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	DiMA / 08.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	61	3.2) 3. Handlungsschwerpunkt III; Digitalisierung, IT-Steuerung und Mobilität 3.2 Strukturiertes digitales Wissensmanagement (291-302)	31.12.2023	Im Zuge der SAP/4HANA-Umstellung wurde in Dezernat 1 - Personal und Organisation SAP Success Factors Learning eingeführt, welches auch die Funktion eines Lernmanagementsystems abbildet. Die Software wurde zum 07.01.2025 in Dezernat 1 implementiert.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	DiMA / 08.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	61	3.5) 3. Handlungsschwerpunkt III; Digitalisierung, IT-Steuerung und Mobilität 3.5 Digital vernetztes & nachhaltiges datengestütztes Mobilitätsmanagement (344-370)	31.12.2023	Ein Maßnahmenbündel (LVR-Rahmenmobilitätskonzept) als Grundlage für ein vernetztes und nachhaltiges sowie datengestütztes Mobilitätsmanagement ist beschlossen und befindet sich in der Umsetzung. Neben der Projektierung von klimafreundlichen und digitalen Mobilitätslösungen wird auch der sukzessive Aufbau einer Mobilitätsplattform zur Bündelung von Mobilitätslösungen erfolgen. Ein strategisches Controlling wird zurzeit aufgebaut, um datengestützt und bedarfsgerecht nachhaltige Mobilitätsmaßnahmen umsetzen zu können.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Bau- und VA / 22.11.2021 Um / 24.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	3	4.2) 4. Handlungsschwerpunkt IV; Bauen und Umwelt 4.2 Umsetzung Klimaschutzkonzept (400-408)	31.12.2024	Ein Sachstandsbericht zum integrierten Klimaschutzkonzept(IKSK) mit 49 Maßnahmen erfolgte in der Sitzung des Umweltausschusses am 06.11.2024.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Soz / 09.11.2021 Bau- und VA / 22.11.2021 Inklusion / 02.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	7	7.6) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion 7.6 Verstärkung der inklusiven Teilhabe und Wohnformen im Sozialraum und Schaffung inklusiven Wohnraumes/Interkommunale Zusammenarbeit (646-670)	31.12.2022	Mittlerweile sind 20 KoopV abgeschlossen, zwei stehen kurz vor dem Abschluss, vier Verhandlungen laufen noch. Bis zum Ende des Jahres wird der Vereinbarungsprozess abgeschlossen sein.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 18.09.2024

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Soz / 09.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	72	7.9) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion 7.9 Kurzzeitwohnen (692-708)	31.12.2023	Mit einzelnen Leistungserbringern wurde diese Thematik bereits erörtert. Derzeit wird analysiert, wie die tatsächliche Bedarfslage aussieht und daraus soll abgeleitet werden, wie der gewünschte Ausbau zielgenau erfolgen kann. Die Baumaßnahmen für fünf Plätze Kurzzeitwohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland durch den LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen in Duisburg wurden im 1. Quartal 2022 abgeschlossen, das Angebot ging am 06.07.2023 an den Start. Die Angebotsentwicklung des Kurzzeitwohnens für erwachsene Menschen mit Behinderung stagniert darüber hinaus aktuell. Mit Vorlage Nr. 15/2727 wurde über die aktuellen Entwicklungen berichtet. s. auch Vorlage Nr. 14/3360	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Schul / 08.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	5	8.3) 8. Handlungsschwerpunkt VIII; Schule 8.3 Therapie und Pflege sichern (739-756)	31.12.2023	Freie Stellen im Bereich der therapeutischen Leistungen werden wieder unbefristet besetzt. Die Verwaltung setzt sich für die politisch beschlossene, nachhaltige Sicherung des ganzheitlichen Konzeptes aus Pädagogik, Therapie und Pflege ein (Vorlage Nr. 14/2411). Nach Stand 01.12.2024 haben alle 21 Standorte mit therapeutischem Angebot eine Zulassung als interdisziplinäre Heilmittelpraxis in den Bereichen Ergo- und Physiotherapie erhalten. Durch die Zulassung als Heilmittelpraxis gelten die Regelungen der jeweiligen Bundesverträge im Heilmittelbereich. Die Abrechnung der therapeutischen Leistungen ist dadurch langfristig gesichert und die therapeutischen Leistungen an Förderschulen werden fachlich gewürdigt.	
14/3360	Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder	HPH / 18.06.2019 Ju / 19.06.2019 Soz / 25.06.2019 Fi / 03.07.2019	72	"Der Ausweitung der Leistung „Kurzzeitwohnen“ um maximal 20 Plätze (davon 15 Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie 5 Plätze	31.12.2021	Mit einzelnen Leistungserbringern wurde diese Thematik bereits erörtert. Derzeit wird analysiert,	


Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 18.09.2024

Seite 9

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Finanz- und Wirtschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung	Inklusion / 04.07.2019 LA / 05.07.2019		für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3360 zugestimmt."		wie die tatsächliche Bedarfslage aussieht und daraus soll abgeleitet werden, wie der gewünschte Ausbau zielgenau erfolgen kann. Die Baumaßnahmen für fünf Plätze Kurzzeitwohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland durch den LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen in Duisburg wurden im 1. Quartal 2022 abgeschlossen, das Angebot ging am 06.07.2023 an den Start. Die Angebotsentwicklung des Kurzzeitwohnens für erwachsene Menschen mit Behinderung stagniert darüber hinaus aktuell. Mit Vorlage Nr. 15/2727 wurde über die aktuellen Entwicklungen berichtet. s. auch 15/37, 7.9.	
14/2975	Planung und Umsetzung der Neukonzeption des LVR-Niederrheinmuseums Wesel bis 2024	Ku / 18.06.2019 Beirat Niederrheinmuseum / 19.06.2019 Fi / 03.07.2019 LA / 05.07.2019	9	4) "5. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Planungsstand zu berichten."	31.12.2024	Die Verwaltung hat während der Gesamtlaufzeit der Maßnahme regelmäßig berichtet, zuletzt mit Vorlage Nr. 15/1993.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 18.09.2024

TOP 9

Anträge

TOP 10 Anfragen



Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Anfrage Nr. 15/123

öffentlich

Datum: 22.01.2025
Anfragesteller: Die Linke.

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	Kenntnis
Landschaftsausschuss	19.02.2025	Kenntnis
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Auswirkungen der vorläufigen Haushaltsführung auf freiwillige Ausgaben

Fragen/Begründung:

Der Doppelhaushalt 2025/26 des Landschaftsverbandes Rheinland wird voraussichtlich am 25.2.2025 durch die Landschaftsversammlung verabschiedet. Nach Prüfung durch die Landesregierung tritt er mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der LVR wird somit zu Beginn des Haushaltsjahres 2025 einen Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung erleben. Während der vorläufigen Haushaltsführung sind dem LVR nach § 82 Gemeindeordnung NRW Beschränkungen auferlegt. So darf der Landschaftsverband nur

„Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen [...]“

In diesem Zusammenhang hat die Fraktion DIE LINKE die folgenden Fragen:

1. Welche Aufwendungen und Auszahlungen werden durch den LVR in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung nicht getätigt? Welche freiwilligen Aufgaben sind

hiervon betroffen?

Wir bitten um eine Aufschlüsselung nach Dezernaten.

2. In welchem Ausmaß werden diese Aufwendungen und Auszahlungen durch die vorläufige Haushaltsführung verzögert und in welchem Ausmaß entfallen Aufwendungen und Auszahlungen?

Wilfried Kossen

LVR · Dezernat 2 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende des Finanz- und Wirtschaftsausschusses,
des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung Rheinland

10.02.2025

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung Rheinland

21.11

Frau Kaiser

Tel 0221 809-2219

lolita.kaiser@lvr.de

nachrichtlich:

Geschäftsführungen der Fraktionen
in der Landschaftsversammlung Rheinland

über LVR-Fachbereich 06

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/123 der Fraktion Die Linke. - Auswirkungen der vorläufigen Haushaltsführung auf freiwillige Ausgaben -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Anfrage Nr. 15/123 vom 22. Januar 2025 der Fraktion Die Linke. in der Landschaftsversammlung Rheinland nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Welche Aufwendungen und Auszahlungen werden durch den LVR in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung nicht getätigt? Welche freiwilligen Aufgaben sind hiervon betroffen? Wir bitten um eine Aufschlüsselung nach Dezernaten.

Antwort der Verwaltung:

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so gelten gemäß § 82 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung. Vor diesem Hintergrund wurde die Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) von mir mit Schreiben vom 20. Dezember 2024 über die einschlägigen Regularien des § 82 GO NRW für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung im Jahr 2025 im Rahmen meiner Verfügung in Kenntnis gesetzt. Meine Verfügung ist als Anlage diesem Schreiben beigelegt.

Die vorläufige Haushaltsführung bedeutet, dass bis zum Inkrafttreten der genehmigten Haushaltssatzung 2025/2026 die Bewirtschaftung der Budgets im Haushaltsjahr 2025 zunächst nur eingeschränkt erfolgen darf. Danach dürfen nur solche Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen der LVR rechtlich verpflichtet ist oder die für



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

die Weiterführung notwendiger Aufgaben bzw. der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unaufschiebbar sind. Die rechtliche Würdigung der genannten Voraussetzungen erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der bewirtschaftenden Dezernate.

Ziel dieser Maßnahmen ist es, bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2025/2026 finanzielle Belastungen zu minimieren und gleichzeitig die Handlungsfähigkeit des LVR sicherzustellen.

2. In welchem Ausmaß werden diese Aufwendungen und Auszahlungen durch die vorläufige Haushaltsführung verzögert und in welchem Ausmaß entfallen Aufwendungen und Auszahlungen?

Antwort der Verwaltung:

Die Verschiebung von Aufwendungen und Auszahlungen in die Zeit nach der vorläufigen Haushaltsführung liegt im Ermessen der Dezernate. Um die Handlungsfähigkeit der bewirtschaftenden Bereiche zu unterstützen, habe ich bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung die Planansätze des Haushaltsentwurfs für das Jahr 2025 zunächst bis zu einer Höhe von 50 % freigegeben. Somit haben die Dezernate einen angemessenen finanziellen Spielraum, um zwingend notwendige Aufwendungen und Ausgaben zu leisten, Vertragsabschlüsse vorzubereiten oder etwaige Verpflichtungen einzugehen, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes notwendig sind und um die Weiterführung bereits in Vorjahren begonnener Maßnahmen zu gewährleisten.

Insofern ist nach Rückmeldung der Dezernate nach heutiger Einschätzung lediglich von einer zeitlichen Verzögerung, jedoch nicht von entfallenden Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2025 auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Hillringhaus

Kämmerer und LVR-Dezernent
Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft
und Europaangelegenheiten

An die Dezernate

0	1	2	3
4	5	6	7
8	9		

An die

Außendienststellen

(**ohne** wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen sowie Schulen)

Nachrichtlich:

Gesamtpersonalrat

Personalräte der Dezernate

HAUSHALT 2025

Vorläufige Haushaltsführung 2025 gemäß § 82 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LVR befindet sich in einer herausfordernden wirtschaftlichen Lage. Das Jahresergebnis 2024 wird auf Basis der aktuellen Prognosen der Dezernate voraussichtlich in einem geringen dreistelligen Millionenbereich negativ ausfallen – wobei „nur“ rund -36 Mio. Euro geplant waren. Der bilanzielle Schutz gegen ungeplante Bewirtschaftungsverläufe, die sogenannte Ausgleichsrücklage, wird deswegen zum Ausgleich des Jahresergebnisses in 2024 weitgehend und im Planungszeitraum 2025 ff. planerisch vollständig aufgezehrt werden. Das heißt: die Finanzpolster zum Ausgleich ungeplanter bzw. überplanmäßiger Aufwendungen sind jetzt aufgebraucht. Es gilt nun: die IST-Aufwendungen und IST-Auszahlungen können ab jetzt nicht oberhalb der Planwerte liegen. Selbst genehmigte über- oder außerplanmäßige Bedarfe werden nur durch Verzicht an anderer Stelle im Verband darstellbar sein. Wir müssen derzeit in allen Szenarien davon ausgehen, dass sich die Situation nicht zeitnah ändern wird und auch deutlich über 2025 hinaus andauern wird.

Dies stellt uns gemeinsam vor große Herausforderungen in der Bewirtschaftung, denen wir nur durch geschlossenes Handeln und gemeinsame Kraftanstrengungen begegnen können. Ich darf Sie im gemeinsamen Interesse aller Dezernate darum bitten, eine Überschreitung ihrer verfügbaren Budgets unbedingt zu verhindern. Ebenfalls darf ich Sie bereits jetzt um Verständnis bitten, dass, sofern unvermeidliche Mehrbedarfe in einem Dezernat entstehen, Budgets anderer Dezernate zur Deckung herangezogen werden müssen und dies möglicherweise äußerst kurzfristig erfolgen könnte.

Dies vorausgeschickt möchte ich Ihnen mit diesem Schreiben die Regelungen zur vorläufigen Bewirtschaftung des Haushaltes 2025 zur Kenntnis und zur Beachtung bekanntgeben.

Diese Regelungen bleiben solange in Kraft, bis von mir die endgültige Verfügung zur Bewirtschaftung des Haushaltes 2025 erlassen wird.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2025/2026 mit allen Anlagen wurden am 11. Dezember 2024 in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht. Die Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung Rheinland ist für den 25. Februar 2025 vorgesehen. Danach ist die Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde, dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW (MHKBD) anzuzeigen, und frühestens einen Monat danach zu veröffentlichen.

Bis zur Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2025/2026 und der Bekanntgabe der Bewirtschaftungsverfügung des LVR für das Haushaltsjahr 2025 gelten die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung.

1 Voraussichtliches Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2025/2026

Gem. § 22 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) bedarf die Festsetzung des Umlagesatzes der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden, was für den LVR-Doppelhaushalt 2025/2026 nicht ausgeschlossen werden kann.

Das Genehmigungsverfahren kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, so dass mit einer Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2025/2026 frühestens im Laufe des zweiten Quartals 2025 zu rechnen ist.

Erst mit der auf die Genehmigung durch das MHKBD folgenden Veröffentlichung tritt die Haushaltssatzung 2025/2026 in Kraft. Solange die Haushaltssatzung 2025/2026 noch nicht bekannt gemacht ist, gelten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung.

2 Einschränkungen in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung

Die vorläufige Haushaltsführung bedeutet, dass die Bewirtschaftung der Budgets nur eingeschränkt erfolgen darf. Dabei wird den Bewirtschafter*innen des Haushaltes ein großes Maß an Eigenverantwortung zugestanden. Es gelten insbesondere folgende Einschränkungen:

a) Aufwendungen und Auszahlungen

Es dürfen nur solche Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen der LVR rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Die rechtliche Würdigung der genannten Voraussetzungen erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen des bewirtschaftenden LVR-Fachbereiches. Ich erwarte im Rahmen dieser Prüfung, dass Sie nur die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zwingend erforderlichen Aufwendungen und Auszahlungen entstehen lassen. Dies gilt in besonderem Maße für Leistungen, bei denen der Höhe nach Ermessensspielraum gegeben ist.

Ausnahmsweise dürfen die veranschlagten Aus- und Fortbildungsmittel vor dem Hintergrund notwendig durchzuführender Planungen grundsätzlich in Anspruch genommen werden.

Es ist kritisch zu prüfen, ob und welche der geplanten Aufwendungen in welchem Umfang tatsächlich in Anspruch genommen werden müssen.

Ich bitte Sie um Anlegung eines strengen Maßstabes!

b) Erträge

Erträge sind darauf zu überprüfen, ob Steigerungen möglich sind. Sofern bejahend, sind diese zu realisieren. Sollten Erträge hinter den Erwartungen zurückbleiben, so muss der Ausfall durch entsprechende Aufwandsreduzierungen aufgefangen werden. Gelingt die Kompensation nicht, so ist der LVR-Fachbereich Finanzmanagement umgehend zu informieren (Risikomeldung).

Etwaige Zweckbindungen sind im Haushalt bei den jeweiligen Produktgruppen erläutert. Die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Inanspruchnahme obliegt den LVR-Fachbereichen.

c) Konsolidierung

Konsolidierungsbeiträge sind vollständig in eigenständiger Verantwortung zu erwirtschaften. Zeichnet sich bereits frühzeitig ab, dass Konsolidierungsmaßnahmen nicht umgesetzt oder Konsolidierungsziele nicht erreicht werden können, ist der LVR-Fachbereich Finanzmanagement umgehend zu informieren.

d) Investive Auszahlungen

Investive Auszahlungen dürfen nur zur Fortsetzung von Investitionsmaßnahmen getätigt werden, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Planwerte oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren. Eine entsprechende Verfügung zu Ermächtigungsübertragungen ergeht noch. Beschaffungen dürfen nur zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes getätigt werden. Auch hier ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung können Ersatz- und Neubeschaffungen nur getätigt werden, sofern sie unter Würdigung der Bestimmungen des § 82 GO NRW, nach eigenverantwortlicher Prüfung durch den LVR-Fachbereich, zwingend erforderlich sind.

Sofern Ersatz- und Neubeschaffungen aus sonstigen Gründe durchgeführt werden sollen (z. B. aus Gründen der Wirtschaftlichkeit gem. § 75 GO NRW), bedarf es zur Durchführung der Beschaffungen der ausdrücklichen Zustimmung des LVR-Fachbereiches Finanzmanagement.

Investive und konsumtive Baumaßnahmen unterliegen unverändert den Regelungen des BauFinanzControlling (BFC); Mittel für alle Baumaßnahmen bedürfen der formalen Freigabe für den Einzelfall durch den LVR-Fachbereich Finanzmanagement.

e) Verpflichtungsermächtigungen

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung dürfen neue Verpflichtungen im Haushaltsjahr 2025 zu Lasten künftiger Haushaltsjahre nur unter Beachtung von Ziffer 2 d) eingegangen werden.

f) Risikomeldungen

Ich bitte Sie, mir unabhängig von den Terminen zur Prognose auf das voraussichtliche Jahresergebnis 2025 negative Abweichungen gegenüber der Entwurfsplanung sowie der beschlossenen Planung unmittelbar nach Bekanntwerden zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich auf § 79 Abs. 3 GO NRW sowie § 21 Abs. 1 KomHVO hin, wonach sowohl der Haushaltsplan als auch die gebildeten Budgets verbindlich sind. Überschreitungen stellen somit einen Rechtsverstoß dar, dem durch geeignete Steuerungsmaßnahmen frühzeitig entgegenzuwirken ist. Sind überplan- oder außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen unabweisbar, ist vor Leistung derselben die Zustimmung des Kämmers einzuholen; bei erheblichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW ist vor Leistung die Zustimmung des Landschaftsausschusses erforderlich.

3 Ausschluss von Leistungsverbesserungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung

Ich bitte sicherzustellen, dass im gesamten Zuständigkeitsbereich des LVR keine Zusagen über Leistungsverbesserungen gemacht werden. Vorschlägen, die zur Erhöhung oder zur Entstehung von Aufwendungen/Auszahlungen führen, die nicht auf einer zwingenden rechtlichen Verpflichtung basieren, ist zu widersprechen.

Falls in besonders gelagerten Fällen eine Ausnahme zwingend geboten ist, hat das jeweilige Fachdezernat vor Fortführung solcher Gespräche einen Antrag an den Fachbereich Finanzmanagement zu adressieren, in dem die Gründe für eine solche Maßnahme eingehend darzulegen sind.

4 Mittelbindungen / Obligos

Um potenzielle haushalterische Risiken frühzeitig zu erkennen und um eine finanzwirtschaftliche Steuerung sicherzustellen, bitte ich Sie, **Mittelbindungen (Obligos)** für eingegangene Verpflichtungen ab einem Einzelwert von 10.000 € in SAP vorzusehen. Dies bitte ich auch für IT-LA-Projekte und IT-bezogene Aufwendungen der Fachdezernate umzusetzen.

Die Verantwortung für die korrekte Eintragung liegt bei den jeweiligen Fachbereichen.

5 Haushaltsrechtliche Sperrungen / Freigaben

Vor dem Hintergrund der besonderen haushalterischen Herausforderungen gebe ich die Haushaltsmittel des Jahres 2025 bis zum Erlass der endgültigen Bewirtschaftungsverfügung auf der Grundlage des Haushaltsplanentwurfes 2025 **zunächst in Höhe von 50 Prozent der Zuschussbudgets der Dezernate** frei. Bitte stellen Sie eigenverantwortlich sicher, dass diese eingehalten werden.

Bitte gehen Sie angesichts der wirtschaftlichen Lage des LVR davon aus, dass die endgültige Bewirtschaftungsverfügung mutmaßlich Sperrungen der dezernatsbezogenen Zuschussbudgets in erheblichem Umfang vorsehen dürfte, die nur in besonders begründeten Fällen auf Antrag freigegeben wird. Bitte überlegen Sie sich frühzeitig, wie Sie die Bewirtschaftung Ihrer Budgets danach ausrichten können.

6 Ausnahmeregelungen für IT-Aufwendungen

Die vorstehend unter 5. beschriebenen Sperrungen / Freigaben gelten auch für sämtliche – zentrale und dezentrale – IT-Aufwendungen. Zusätzlich gilt angesichts der im Verwaltungsvorstand beschlossenen Veränderungen des Prozesses zur Verausgabung von IT-Aufwendungen (ITLA, Projektportfolioboard), die faktisch zu einer Zweckbindung der dezentralen Budgets führt, folgende Regelung: Die für IT-Aufwendungen (Sachkonten 52491200 bis 52491240) eingeplanten Mittel dürfen von den Dezernaten ausschließlich für IT-Aufwand, jedoch nicht für andere Zwecke im Rahmen der Zuschussbudgets verwendet werden; d.h. auch, dass diese nicht deckungsfähig für die Dezernatsbudgets sind. Das Controlling dieser Zweckbindung bitte ich eigenverantwortlich in den Dezernaten sicherzustellen.

7 Ausnahmeregelung für die Ausgleichsabgabe

Die Mittel der Ausgleichsabgabe und die hierfür veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen werden in voller Höhe zur Bewirtschaftung freigegeben, um die zur beruflichen Eingliederung behinderter Menschen notwendigen Maßnahmen durchführen zu können.

8 Zentrale Ergebnisprognose

Der Prognose auf das voraussichtliche Rechnungsergebnis kommt weiterhin eine außerordentlich große Bedeutung zu. Die Prognosen nehmen das voraussichtliche Jahresergebnis rechnerisch vorweg und werden sowohl auf Ebene der Produktgruppen als auch auf Dezernatsebene dargestellt.

Über das Verfahren werden Sie in einem gesonderten Schreiben informiert. Ich bitte Sie, sich die folgenden Termine vorzumerken:

Stichtag	Abgabetermin (bzw. der Werktag danach)	SAP-Version
30. April 2025	15. Mai 2025	DP1
31. Juli 2025	15. August 2025	DP2
30. September 2025	15. Oktober 2025	DP3
30. November 2025	16. Dezember 2025	DP4

Darüber hinaus bitte ich Sie, mir negative Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2025 bzw. Haushaltsplan 2025 – unabhängig von den Terminen zur Prognose auf das voraussichtliche Jahresergebnis – unverzüglich, also unmittelbar nach Bekanntwerden, zur Kenntnis zu bringen.

9 Monatliche Budgetbestätigungen

Neben der Prognose kommt der Budgetbestätigung eine wichtige Rolle zu, um zeitnah einen genauen Überblick über den Finanzstatus zu erhalten.

Bitte erteilen Sie weiterhin und schon ab dem Monat Januar 2025 die monatlichen Budgetbestätigungen im SAP-System. Die Budgetbestätigung erfolgt auf der Basis der Zeile „Ergebnis vor interner Leistungsverrechnung (ILV)“.

Ich bitte Sie sicherzustellen, dass die Budgetbestätigungen **in den ersten 5 Arbeitstagen nach Monatsende erteilt werden**. Diesen Termin bitte ich zwingend einzuhalten.

10 Regelmäßige Jours fixes

Um die finanzielle Entwicklung noch effektiver zu steuern und frühzeitig auf Herausforderungen reagieren zu können, sind regelmäßige Jours fixes zwischen den Fachdezernaten und dem Finanzdezernat vorgesehen. Sie werden in Kürze Outlook-Termine dazu (bzw. haben diese bereits) erhalten.

Für Ihr Engagement im Sinne der gemeinsamen Zielsetzung einer tragfähigen und wirtschaftlichen Haushaltsführung bedanke ich mich herzlich.

Mit freundlichen Grüßen


T. Hillringhaus



Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Anfrage Nr. 15/124

öffentlich

Datum: 22.01.2025
Anfragesteller: Die Linke.

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	10.02.2025	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	Kenntnis
Landschaftsausschuss	19.02.2025	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Kosten der Imagekampagne zur Überarbeitung des Corporate Design des LVR

Fragen/Begründung:

Das Corporate Design des LVR wurde überarbeitet. Diese sinnvolle Überarbeitung zielt vor allem auf die Herstellung von Barrierefreiheit, z.B. durch stärkere Kontraste ab. Begleitet wurde die Überarbeitung mit einer Kampagne unter anderem mit Postkarten. Hierzu hat unsere Fraktion folgende Fragen:

1. Was sind die Ziele der Kampagne, die die Überarbeitung des Corporate Design begleitete?
2. Welche Maßnahmen sind Teil dieser Kampagne?
3. Wie hoch sind die Kosten für diese Kampagne?

Wilfried Kossen

LVR · Dezernat 0 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende des Ausschusses für Personal
und allgemeine Verwaltung, des Finanz- und Wirt-
schaftsausschusses und des Landschaftsausschusses

06.02.2025

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des
Ausschusses für Personal und allgemeine
Verwaltung, des Finanz- und Wirtschaftsausschusses
und des Landschaftsausschusses

Frau Dr. Hildesheim
Tel 0221 809-7488
Dr. Doris.Hildesheim@lvr.de

nachrichtlich:

Geschäftsführungen der Fraktionen in der
Landschaftsversammlung Rheinland

über LVR-Fachbereich 06

**Beantwortung der Anfrage Nr. 15/124 der Fraktion „Die Linke.“ zum Thema
Kosten der Imagekampagne zur Überarbeitung des Corporate Design des LVR**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend beantwortet die Verwaltung die von der Fraktion Die Linke. gestellte
Anfrage Nr. 15/124 zum Thema Kosten der Imagekampagne zur Überarbeitung des Corporate
Design des LVR.

**1. Was sind die Ziele der Kampagne, die die Überarbeitung des Corporate Design be-
gleitete?**

Seit August 2024 tritt der LVR in einem inklusiveren und auf den digitalen Raum angepassten
Design auf. Die Grundanforderung an das neue Design war, eine barrierearme Kommunika-
tion mit allen Zielgruppen des LVR sicherzustellen. Das verbandsweite neue Design ermög-
licht eine klare Erkennbarkeit und Zuordnung der Leistungen des LVR aus der Außenperspek-
tive. Mitthilfe des neuen Designs ist sichergestellt, dass in der Außenwahrnehmung auch im
Rahmen der dezentralen Organisation der Kommunikationsfunktion die Zugehörigkeit zur
Dachmarke LVR als Absender gewährleistet ist. Darüber hinaus musste das Corporate Design
auf die Anforderungen digitaler Kanäle ausgerichtet werden, um eine zeitgemäße Kommuni-
kation in verschiedenen digitalen Medien und Formaten, wie beispielsweise Social Media, zu
erfüllen.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Zur Bekanntmachung des neuen Corporate Design und den neu anzuwendenden Corporate Design Richtlinien wurde in Absprache mit allen Dezernaten ein Informationspaket mit Kommunikationsmaßnahmen erstellt, das verbandsweit die LVR-Mitarbeitenden über das Corporate Design informiert, motiviert und befähigt, das neue Corporate Design anzuwenden. Es handelt sich um eine kleine Anzahl von die Einführung begleitenden Einzelmaßnahmen, nicht um eine groß angelegte Imagekampagne.

Die speziell zur/vor Einführung des neuen CD durchgeführten Kommunikationsmaßnahmen haben folgende Ziele:

1. Transparente Kommunikation zum Corporate Design
2. Technisches Verständnis fördern
3. Motivation zur Umsetzung fördern
4. Die Dachmarke und den Zusammenhalt stärken

2. Welche Maßnahmen sind Teil dieser Kampagne?

Folgende Maßnahmen gehören zur Kommunikation mit den LVR-Mitarbeitenden / den Mitgliedern der LV Rheinland:

Ankündigung des neuen Corporate Design:

- Mit Beiträgen im LVR-Intranet und im LVR-internen Newsletter wurden LVR-Mitarbeitende auf das neue Corporate aufmerksam gemacht und über Entwicklungen informiert.
- In digitalen internen Meetings wurden Meeting-Hintergründe mit Ankündigung des neuen Corporate Design eingesetzt.
- Zur Bekanntmachung der Veröffentlichung des neuen Corporate Design wurde eine Pressemeldung an den allgemeinen Presseverteiler versendet.
- Zur Einführung des neuen Corporate Design wurde eine Unterseite auf lvr.de mit weiteren Informationen eingerichtet.
- Zur Ankündigung des neuen Corporate Design wurde ein Brief an die Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland gesendet.

Einsatz von z.T. wiederverwendbaren Werbemitteln mit Ankündigung und Eindrücken zum neuen Corporate Design für LVR-Mitarbeitende in der LVR-Zentrale und in den LVR-Dienststellen:

- Zur Ankündigung des neuen Corporate Design wurden für die LVR-Kantinen und interne Veranstaltungen Tischaufsteller (60 Stück; Holzaufsteller mit bedruckten Karten), Bierdeckel (15.000 Stück) und Servietten (3000 Stück) mit Ankündigung des neuen Corporate Design gestaltet und produziert.

Die Holzaufsteller und die Gestaltungsvorlagen können grundsätzlich für künftige Veranstaltungen angepasst und weiterverwendet werden.

- Für die Eingangsbereiche der LVR-Dienstgebäude wurden vier Rollups in zwei verschiedenen Designs in den beiden neuen Farbmodi des Corporate Design gestaltet und produziert. Die Vorlage der Gestaltung und die Gestänge können grundsätzlich für zukünftige Rollups angepasst und weiterverwendet werden.
- In den LVR-Dienststellen wurden DIN A3-Plakate aufgehängt und 1200 x Postkarten mit Hinweis auf die neuen Corporate Design Richtlinien an LVR-Mitarbeitende verteilt.

Das neue CD wird den Beschlüssen des Projektleitungsausschusses folgend so kostengünstig wie möglich umgesetzt: Konkret heißt das, dass Materialien, die einem Verschleiß unterliegen, erst zum Zeitpunkt ihrer Verschleiß-bedingten Notwendigkeit neu beschafft und in das neue CD umgesetzt werden.

Dieser Vorgabe folgend wurden weitere Kommunikationsmittel zur Bekanntmachung des neuen CD eingesetzt, die im Regelbetrieb zur Neuanschaffung anstanden und auch fortlaufend weiterhin im Regelbetrieb eingesetzt werden:

- Allgemeines Messe- und Veranstaltungsequipment für zukünftige Veranstaltungen, darunter 1x Messewand, 13x Papp-Schilder als Accessoires für eine Fotobox, 6x Beach-flags, 25x Wimpelketten und 3000x Gummibärchen-Tütchen.

3. Wie hoch sind die Kosten für diese Kampagne?

Für die Bekanntmachung des Relaunchs des Corporate Design wurden insgesamt ca. **4.500,- Euro** für Kommunikationsmittel ausgegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k



Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Anfrage Nr. 15/127

öffentlich

Datum: 29.01.2025
Anfragesteller: Die Linke.

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	Kenntnis
Sozialausschuss	11.03.2025	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	27.03.2025	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Sachstandbericht zur Entwicklung der Assistenzleistungen und
Fachleistungsstunden**

Fragen/Begründung:

Bezüglich der Fachleistungsstunden und Assistenzstunden in der Eingliederungshilfe hat die Fraktion Die Linke die folgenden Fragen:

1. Wie haben sich die Zahlen der vom LVR finanzierten Fachleistungs- und Assistenzstunden seit 2020 entwickelt?
2. Wie viele Anträge wurden in diesem Zeitraum gestellt?
3. Wie viele dieser Anträge wurden genehmigt und in welchem Umfang wurden sie genehmigt?

Wir bitten darum, die Beantwortung aufzuschlüsseln a) nach ambulantem Bereich und besonderen Wohnformen und b) nach frühkindlichem Bereich und Eingliederungshilfe für Erwachsene.

Wilfried Kossen

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende des
Finanz- und Wirtschaftsausschusses,
Sozialausschusses, Landesjugendhilfeausschusses

03.02.2025

Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses,
Sozialausschusses, Landesjugendhilfeausschusses

Martina Krause

Tel 0221 809-6899

Fax 0221 8284-4078

Martina.Krause@lvr.de

nachrichtlich:

Geschäftsführungen der Fraktionen
in der Landschaftsversammlung Rheinland

über FB 06

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/127 der Fraktion Die Linke. zum Sachstand bei den Entwicklungen der Assistenzleistungen in der Eingliederungshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend beantwortet die Verwaltung die von der Fraktion Die Linke gestellten Fragen zur Entwicklung von Assistenzleistungen bzw. Fachleistungsstunden in der Eingliederungshilfe, aufgeschlüsselt nach Leistungen für Erwachsene bzw. Elementarbereich sowie innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen.

1. Wie haben sich die Zahlen der vom LVR finanzierten Fachleistungs- und Assistenzstunden seit 2020 entwickelt?

Eine Auswertung der insgesamt finanzierten Fachleistungs- bzw. oder Assistenzstunden für Leistungen der sozialen Teilhabe der Eingliederungshilfe an erwachsene Leistungsberechtigte ist aus mehreren Gründen nicht möglich. Zum einen werden die Leistungen zur Assistenz in der sozialen Teilhabe lediglich im ambulanten Bereich, also außerhalb besonderer Wohnformen, zeitbasiert erbracht und abgerechnet. In den besonderen Wohnformen gelten derzeit noch Pauschalen. Aber auch aus Gründen der abrechnungstechnischen Details (Spitzabrechnung nach Ende des Bewilligungszeitraums) und weiteren Datenverfügbarkeits-Gründen können keine bewilligten Gesamtstunden-Kontingente ermittelt werden.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

LVR – Landschaftsverband Rheinland

Dienstgebäude in Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1

Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln

LVR im Internet: www.lvr.de

Elektronischer Newsletter „Soziales, Integration“ – Bestellung über www.soziales.lvr.de

USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:

Helaba

IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX

Postbank

IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Individuelle heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe für leistungsbe-rechtigte Kinder im Elementarbereich erfolgen hingegen stundenbasiert und werden entspre-chend erfasst (siehe untenstehende tabellarische Darstellung).

2. Wie viele Anträge wurden in diesem Zeitraum gestellt?

3. Wie viele Anträge wurden genehmigt und in welchem Umfang genehmigt?

Das Berichtswesen des Dezernates 7, basierend auf dem Fachverfahren der Einzelfallbearbei-tung AnLei, fokussiert auf bewilligte Anträge. Diese Fallzahlen sind unten dargestellt für die As-sistenzleistungen in besonderen Wohnformen und außerhalb, jeweils zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Über diese Daten werden die Fachausschüsse der Landschaftsversammlung regelmä-ßig im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des BAGüS-Kennzahlenvergleichs Eingliede-rungshilfe und des korrespondierenden regionalisierten Datenberichts Eingliederungshilfe infor-miert. Zuletzt geschah dies 2024 für den BAGüS-Kennzahlenvergleich zum Berichtsjahr 2022 mit der [Vorlage Nr. 15/2289](#) bzw. [Regionalisierter Datenbericht 15/2286](#).

Der absolute Löwenanteil der Anträge in der Eingliederungshilfe und auch beim LVR wird ge-nehmigt. Eine differenzierte Auswertung und Berichterstattung erfolgt im Rahmen des Teilhabe-verfahrensberichts. Auch über diese Ergebnisse informiert die Verwaltung die Politik jährlich. Der Teilhabeverfahrensbericht (THVB) 2024 wird in der März-Sitzung des Sozialausschusses behan-delt (mit Vorlage 15/2902). Danach werden bei allen EGH-Trägern im Schnitt 89 Prozent der An-träge vollständig und weitere drei Prozent teilweise bewilligt. Beim LVR ist der Anteil der voll-ständigen Bewilligungen noch höher: 94 Prozent der (bei Dezernat 4 und 7 eingegangenen) An-träge auf EGH werden vollständig bewilligt, 0,3 Prozent teilweise. Im letzten Jahr wurden die Ausschüsse mit [Vorlage Nr. 15/2178](#) über die Datenmeldungen und Ergebnisse des THVB 2023 informiert.

Fallzahlen: Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen für erwachsene Menschen mit Behinderung

Stichtag	Fallzahl LVR	Differenz zum Vorjahr	Veränderung in %
31.12.2020	20.573	-302	
31.12.2021	20.350	-233	-1,08%
31.12.2022	19.993	-357	-1,75%
31.12.2023	19.804	-189	-0,95%

Fallzahlen: Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen für erwachsene Menschen mit Behinderung

Stichtag	Fallzahl LVR	Veränderung absolut	Veränderung in %
31.12.2020	43.371	4.671	
31.12.2021	44.357	986	2,27%
31.12.2022	44.785	428	0,96%
31.12.2023	45.659	874	1,95%

(definitionsgemäß ohne Leistung Pflegefamilien)

**Fallzahlen Kinder mit (drohender) Behinderung mit „Assistenzleistungen“
sowie Anzahl bewilligter Stunden (Elementarbereich)**

(Assistenzleistungen sind hier individuelle heilpädagogische Leistungen)

Kindergartenjahr Stichtag (31.07.)	Fallzahlen LVR	Anzahl bewilligter Stunden LVR	Stunden: Veränderung in %
2020/2021	2607	3.564.965	-
2021/2022	4818	5.846.189	63,99%
2022/2023	6492	7.569.004	29,47%
2023/2024	6592	6.883.237	-9,06%

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Dirk Rist
Landesrat
LVR-Dezernent Soziales

Knut Dannat
Landesrat
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie

TOP 11 Bericht aus der Verwaltung

TOP 12 Verschiedenes